

17.4.2024

A9-0030/ 001-001

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-001
vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Bericht

Jonás Fernández

A9-0030/2023

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor)

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2021)0664 – C9-0397/2021 – 2021/0342(COD))

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

zum Vorschlag der Kommission

2021/0342 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **▬** gekennzeichnet.

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Als Reaktion auf die Finanzkrise leitete die Union eine umfassende Reform des Aufsichtsrahmens für Institute ein, um die Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors zu erhöhen. Zu den Hauptelementen der Reform gehörte die Umsetzung der vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) vereinbarten internationalen Standards, insbesondere der sogenannten Basel-III-Reform. Dank dieser Reform war der EU-Bankensektor bei Einsetzen der COVID-19-Krise in resilienter Verfassung. Doch wenngleich die Eigenkapitalausstattung der EU-Institute im Durchschnitt insgesamt zufriedenstellend ist, sind einige Probleme, die im Zuge der weltweiten Finanzkrise festgestellt wurden, noch weiterhin ungelöst.
- (2) Um diese Probleme anzugehen, Rechtssicherheit zu schaffen und unser Engagement gegenüber unseren internationalen Partnern innerhalb der G20 zum Ausdruck zu bringen, ist es von größter Bedeutung, die noch ausstehenden Elemente der Basel-III-Reform getreu umzusetzen. Zugleich sollte bei der Umsetzung vermieden werden, dass sich die Eigenkapitalanforderungen für das EU-Bankensystem insgesamt signifikant erhöhen, und es sollte dabei den Besonderheiten der EU-Wirtschaft hinreichend Rechnung getragen werden, **wenn es ausreichende und stichhaltige Belege dafür gibt, dass der internationale Rahmen diese Besonderheiten nicht erfasst, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2016 zur Fertigstellung von Basel III² betont wurde**. Nach Möglichkeit sollten übergangsweise Anpassungen der internationalen Standards zur Anwendung kommen. Bei der Umsetzung sollten Wettbewerbsnachteile für EU-Institute vermieden **werden**, insbesondere im Handelsgeschäft, wo die EU-Institute mit internationalen Konkurrenten im direkten Wettbewerb stehen. Außerdem sollte der vorgeschlagene Ansatz mit der Logik der Bankenunion in Einklang stehen und zu einer **Harmonisierung** des Bankenbinnenmarkts **führen**. Schließlich sollte er die

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² P8_TA(2016)0439

Verhältnismäßigkeit der Vorschriften sicherstellen und darauf abstellen, die **Befolgings- und Berichterstattungskosten** weiter zu senken, insbesondere für kleine **und nicht komplexe** Institute, ohne die Aufsichtsstandards zu lockern, **wobei dies im Einklang mit der Studie über die Kosten der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Meldepflichten erfolgen sollte, die die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde – EBA) im Jahr 2021 veröffentlichte und in der eine Senkung der Meldekosten um 10 % bis 20 % angestrebt wird.**

- (3) Nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können Institute ihre Eigenkapitalanforderungen entweder nach Standardansätzen oder nach internen Modellansätzen berechnen. Interne Modellansätze, **die von den zuständigen nationalen Behörden genehmigt wurden**, geben den Instituten die Möglichkeit, die meisten oder alle Parameter für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen selbst zu schätzen, während die Institute die Eigenkapitalanforderungen bei den Standardansätzen mit festen Parametern berechnen müssen, die auf vergleichsweise konservativen Annahmen beruhen und in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt sind. Im Dezember 2017 beschloss der Basler Ausschuss die Einführung einer aggregierten Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor). Grundlage für diese Entscheidung war eine im Zuge der Finanzkrise von 2008/2009 durchgeführte Analyse, die zeigte, dass interne Modelle die Risiken der Institute, insbesondere bei bestimmten Arten von Risikopositionen und Risiken, tendenziell unterschätzen und daher tendenziell unzureichende Eigenkapitalanforderungen ergeben. Verglichen mit den nach Standardansätzen berechneten Eigenkapitalanforderungen ergeben interne Modelle für ein und dieselben Risikopositionen im Durchschnitt niedrigere Eigenkapitalanforderungen.
- (4) Die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) gehört zu den Kernmaßnahmen der Basel-III-Reformen. Sie zielt darauf ab, die bei internen Modellen entstehende unberechtigte Variabilität bei den regulatorischen Eigenkapitalanforderungen und die übermäßige Eigenkapitalverringerung zu begrenzen, die ein Institut bei Verwendung interner Modelle gegenüber einem Institut, das die überarbeiteten Standardansätze verwendet, erzielen kann. Möglich wird dies den betreffenden Instituten, indem sie die Grenze für die mit ihren internen Modellen ermittelten Eigenkapitalanforderungen niedriger ansetzen als bei 72,5 % der Eigenkapitalanforderungen, die bei Anwendung der Standardansätze für diese Institute gelten würden. Durch die getreue Umsetzung der Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) dürften die Kapitalquoten der Institute vergleichbarer werden, die Vertrauenswürdigkeit interner Modelle wiederhergestellt und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Instituten, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach unterschiedlichen Ansätzen berechnen, sichergestellt werden.
- (5) Um den Bankenbinnenmarkts **zu harmonisieren**, sollte der Ansatz für die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) mit dem Grundsatz der Risikoaggregation über die verschiedenen Unternehmen derselben Bankengruppe hinweg und mit der Logik der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis im Einklang stehen. Zugleich sollten mit der Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) die Risiken aus internen Modellen sowohl im Herkunfts- als auch im Aufnahmemitgliedstaat aufgefangen werden. Die

Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) sollte daher auf der obersten Konsolidierungsebene in der Union berechnet werden. ***Um jedoch ungewollte Folgen vermeiden und eine faire Verteilung der Eigenmittel sicherzustellen, kann eine zuständige Behörde der konsolidierenden Aufsichtsbehörde einen Vorschlag zur Umverteilung der Eigenmittel vorlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass dies andernfalls zu einer unangemessenen Verteilung der Eigenmittel zwischen den Unternehmen der Gruppe führen würde. Die meldende zuständige Behörde und die konsolidierende Aufsichtsbehörde sollten sich dann bemühen, eine gemeinsame Entscheidung über die Anwendung der Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) zu treffen, und wenn sie nicht binnen drei Monaten zu einer Entscheidung gelangen, sollte die EBA eine verbindliche Vermittlerrolle übernehmen. Die EBA sollte den Grad der Anwendung der Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) bis zum 31. Dezember 2027 unter Berücksichtigung potenzieller Bedenken hinsichtlich der Finanzstabilität und der Fortschritte bei der Bankenunion bewerten.***

- (6) Der Basler Ausschuss hat festgestellt, dass der derzeitige Standardansatz für Kreditrisiken (SA-CR) in einer Reihe von Bereichen nicht ausreichend risikosensitiv ist, was zu einer ungenauen oder nicht adäquaten – entweder zu hohen oder zu niedrigen – Messung des Kreditrisikos und damit der Eigenkapitalanforderungen führt. Die Bestimmungen zum SA-CR sollten daher überarbeitet werden, um die Risikosensitivität dieses Ansatzes in mehreren entscheidenden Punkten zu erhöhen.
- (7) In Bezug auf Risikopositionen gegenüber anderen Instituten, für die kein Rating vorliegt, sollten einige Risikogewichte den Basel-III-Standards entsprechend neu kalibriert werden. Darüber hinaus sollte die Risikogewichtung von Risikopositionen gegenüber Instituten, für die kein Rating vorliegt, granularer gestaltet und vom anwendbaren Risikogewicht für den Zentralstaat des Mitgliedstaats, in dem die Bank niedergelassen ist, entkoppelt werden, da keine implizite staatliche Unterstützung für Institute angenommen wird.
- (8) In Bezug auf nachrangige Forderungen und Beteiligungen ist eine granularere und strengere Risikogewichtung notwendig, um das höhere Verlustrisiko bei nachrangigen Forderungen und Beteiligungen im Vergleich zu durch Schuldtitel gebildeten Risikopositionen abzubilden und Aufsichtsarbitrage zwischen Anlage- und Handelsbuch zu unterbinden. Die Institute in der Union halten langjährige strategische Beteiligungen an Finanz- und Nichtfinanzunternehmen. Da sich das Standard-Risikogewicht für Beteiligungspositionen während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren erhöht, sollten bestehende strategische Beteiligungen an Unternehmen und Versicherungsunternehmen, auf die das Institut maßgeblichen Einfluss ausübt, Bestandsschutz erhalten, um disruptive Auswirkungen zu vermeiden und die Rolle der Unionsinstitute als langjährige strategische Eigenkapitalgeber zu wahren. Angesichts der aufsichtsrechtlichen Schutzvorkehrungen und der vorhandenen Beaufsichtigung sollte zur Förderung der finanziellen Integration des Finanzsektors jedoch die derzeitige Regelung für Beteiligungen an anderen Instituten, die derselben Gruppe oder demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, beibehalten werden. Darüber hinaus sollten zwecks Stärkung privater und öffentlicher Initiativen zur Bereitstellung von langfristigem Eigenkapital für EU-Unternehmen, unabhängig davon, ob diese

börsennotiert sind oder nicht, Investitionen dann nicht als spekulativ betrachtet werden, wenn die Geschäftsleitung des Instituts die feste Absicht hat, drei Jahre oder länger an den betreffenden Investitionen festzuhalten.

- (9) Um bestimmte Wirtschaftszweige zu fördern, sehen die Basel-III-Standards einen aufsichtlichen Ermessensspielraum vor, damit den Instituten innerhalb gewisser Grenzen eine günstigere Behandlung von Beteiligungen ermöglicht werden kann, die im Rahmen von „Legislativprogrammen“ eingegangen werden, bei denen erhebliche Subventionen für den Erwerb der Beteiligungen gewährt werden und die Beteiligungen einer staatlichen Überwachung und Beschränkungen unterliegen. Die Implementierung dieses Ermessensspielraums in der Union sollte auch dazu beitragen, langfristige Beteiligungsinvestitionen zu fördern.
- (10) Unternehmenskredite werden in der Union vorwiegend von Instituten bereitgestellt, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach auf internen Einstufungen basierenden Ansätzen (IRB-Ansätzen) für das Kreditrisiko berechnen. Mit der Einführung der Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) werden diese Institute ebenfalls den SA-CR anwenden müssen, der Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen (ECAI) heranzieht, um die Bonität des kreditnehmenden Unternehmens zu bestimmen. Die Verknüpfung zwischen den externen Ratings und den für die bewerteten Unternehmen geltenden Risikogewichten sollte granularer sein, damit diese Zuordnung den einschlägigen internationalen Standards entspricht.
- (11) Die meisten EU-Unternehmen streben jedoch kein externes Rating an, was insbesondere auf Kostenerwägungen zurückzuführen ist. Um disruptive Auswirkungen auf die Kreditvergabe der Banken an Unternehmen ohne Rating zu vermeiden und genügend Zeit für öffentliche oder private Initiativen, die auf die Ausweitung externer Ratings abzielen, zu lassen, sollte ein Übergangszeitraum für eine solche Ausweitung vorgesehen werden. Während dieses Übergangszeitraums sollten Institute, die IRB-Ansätze anwenden, die Möglichkeit haben, bei der Berechnung ihrer Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) auf ihre Risikopositionen der Stufe „Investment Grade“ gegenüber Unternehmen ohne Rating eine günstigere Behandlung anzuwenden.
- (11a) Nach Ablauf des Übergangszeitraums sollten die Institute in der Lage sein, die Eigenkapitalanforderungen für **einen erheblichen Teil** ihrer Risikopositionen gegenüber Unternehmen anhand der Ratings von ECAI zu berechnen. **Die EBA, die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung – EIOPA) und die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde – ESMA) sollten die Anwendung der Übergangsregelung überwachen und relevante Entwicklungen und Tendenzen auf dem ECAI-Markt berücksichtigen. Der Übergangszeitraum sollte genutzt werden, um die Verfügbarkeit von Ratings für europäische Unternehmen erheblich auszuweiten. Dazu sollten über das derzeit bestehende Rating-Gesamtsystem hinausgehende Ratinglösungen entwickelt werden, die insbesondere Anreize für größere Unternehmen zu schaffen, ein Rating einzuholen. Neben den positiven externen Effekten, die der Ratingprozess mit sich bringt, wird eine breitere Ratingabdeckung unter anderem auch die***

Kapitalmarktunion fördern. Mit Blick auf die Verwirklichung dieses Ziels sollten die Anforderungen im Zusammenhang mit externen Bonitätsbeurteilungen bzw. die Einrichtung zusätzlicher Gremien, die entsprechende Beurteilungen vornehmen, berücksichtigt werden; dies könnte mit erheblichen Umsetzungsanstrengungen verbunden sein. Die Mitgliedstaaten sollten in enger Zusammenarbeit mit ihrer Zentralbank prüfen, ob für die Zwecke dieser Verordnung ein Antrag auf Anerkennung ihrer Zentralbank als ECAI im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und die Bereitstellung von Unternehmensratings durch die Zentralbank angezeigt sein könnten, um eine höhere Abdeckung im Bereich externer Ratings zu erreichen.

- (11b) Als Grundlage für etwaige *solche* künftige Initiativen zur Einrichtung öffentlicher oder privater Ratingsysteme sollten die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) ersucht werden, einen Bericht über die Hindernisse für die Verfügbarkeit externer Ratings von ECAI, insbesondere für Unternehmen, und über mögliche Maßnahmen zum Abbau dieser Hindernisse auszuarbeiten. In der Zwischenzeit steht die Kommission bereit, über ihr Instrument für technische Unterstützung den Mitgliedstaaten in diesem Bereich technische Unterstützung zu leisten, z. B. bei der Formulierung von Strategien zur Erhöhung der Rating-Durchdringung ihrer Risikopositionen gegenüber nicht börsennotierten Unternehmen oder bei der Auslotung bewährter Verfahren zur Gründung von Unternehmen, die Ratings abgeben oder entsprechende Orientierung für Unternehmen bereitstellen können. ***Der Übergangszeitraum sollte nur verlängert werden, wenn dies notwendig und gerechtfertigt ist, und höchstens um vier Jahre.***
- (12) Sowohl für Wohnimmobilien- als auch für Gewerbeimmobilienfinanzierungen hat der Basler Ausschuss risikosensitivere Ansätze entwickelt, um die verschiedenen Finanzierungsmodelle und Bauphasen besser abzubilden.
- (13) Die Finanzkrise von 2008/2009 hat eine Reihe von Schwachstellen in der derzeitigen Standardbehandlung von Risikopositionen aus der Immobilienfinanzierung offengelegt. Diese Schwachstellen wurden in den Basel-III-Standards behoben. So wurde mit den Basel-III-Standards als neue Unterkategorie der Risikopositionsklasse „Risikopositionen gegenüber Unternehmen“ die Risikopositionsklasse „einnahmengenerierende Immobilien“ (Income-Producing Real Estate – IPRE) eingeführt, für die eine spezielle Risikogewichtung gilt, um das mit diesen Risikopositionen verbundene Risiko genauer abzubilden, aber auch um eine bessere Übereinstimmung mit der Behandlung von IPRE im Rahmen des in Teil III Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten internen Ratingansatzes (Internal Rating Based Approach – IRBA) herzustellen.
- (14) Bei den üblichen Wohn- und Gewerbeimmobilienfinanzierungen sollte der in den Artikeln 124 bis 126 der Verordnung festgelegte Kreditsplitting-Ansatz beibehalten werden, da dieser Ansatz von Art des Kreditnehmers abhängig ist und die

¹ Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

risikomindernden Auswirkungen der Immobiliensicherheit bei den anwendbaren Risikogewichten selbst im Falle eines hohen „Beleihungsauslaufs“ (Loan-to-Value – LTV) widerspiegelt. Seine Kalibrierung sollte jedoch den Basel-III-Standards entsprechend angepasst werden, da er bei Hypotheken mit sehr niedrigem Beleihungsauslauf für zu konservativ befunden wurde.

- (15) Damit sich die Auswirkungen der Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) auf die Vergabe von risikoarmen Wohnimmobilienkrediten durch Institute, die IRB-Ansätze anwenden, über einen ausreichend langen Zeitraum verteilen und um dadurch Verwerfungen bei dieser Art von Krediten zu vermeiden, die durch einen unvermittelten Anstieg der Eigenmittelanforderungen verursacht werden könnten, muss eine spezielle Übergangsregelung vorgesehen werden. Für die Dauer der Übergangsregelung sollten IRB-Institute bei der Berechnung der Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) die Möglichkeit haben, auf den Teil ihrer Wohnimmobilienfinanzierungen, der nach dem überarbeiteten SA-CR als durch Wohnimmobilien besichert betrachtet wird, ein niedrigeres Risikogewicht anzuwenden. Damit die Übergangsregelung nur für risikoarme Immobilienfinanzierungen zur Verfügung steht, sollten geeignete Anerkennungskriterien festgelegt werden, die auf den etablierten Konzepten des SA-CR beruhen. Die Erfüllung dieser Kriterien sollte von den zuständigen Behörden überprüft werden. Aufgrund der unterschiedlichen Wohnimmobilienmärkte der Mitgliedstaaten sollte die Entscheidung darüber, ob die Übergangsregelung in Kraft gesetzt werden soll, den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen werden. Die Nutzung der Übergangsregelung sollte von der EBA überwacht werden. ***Der Übergangszeitraum sollte nur verlängert werden, wenn dies notwendig und gerechtfertigt ist, und höchstens um vier Jahre.***
- (16) Da es bei der derzeitigen Behandlung von spekulativen Immobilienfinanzierungen an Klarheit und Risikosensitivität fehlt, werden die Eigenkapitalanforderungen für diese Risikopositionen gegenwärtig oft für zu hoch oder zu niedrig erachtet. Diese Behandlung sollte deshalb durch eine spezielle Behandlung für ADC-Risikopositionen (Acquisition, Development and Construction – ADC) ersetzt werden, die Kredite an Unternehmen oder Zweckgesellschaften zur Finanzierung aller Arten von Grunderwerb für Erschließungs- und Bauzwecke oder für die Erschließung und den Bau aller Arten von Wohn- oder Gewerbeimmobilien umfassen.
- (17) Es ist wichtig, die Auswirkungen zyklischer Effekte auf die Bewertung der als Sicherheit für einen Kredit dienenden Immobilien zu mindern und die Kapitalanforderungen für Grundpfandrechte stabiler zu halten. ***Im Falle einer Neubewertung, die über den Wert zum Zeitpunkt der Kreditgewährung hinausgeht,*** sollte der für Aufsichtszwecke anerkannte Wert einer Immobilie daher den über einen ausreichend langen Zeitraum gemessenen Durchschnittswert einer vergleichbaren Immobilie nicht übersteigen, es sei denn, der Wert der betreffenden Immobilie wird durch Veränderungen an der Immobilie eindeutig erhöht. Um ungewollte Folgen für das Funktionieren der Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen zu vermeiden, können die zuständigen Behörden den Instituten gestatten, Immobilien regelmäßig neuzubewerten, ohne diese Obergrenzen für Wertsteigerungen anzuwenden. Veränderungen, die die Energieeffizienz ***und Energieleistung*** von Gebäuden und

Wohneinheiten *oder ihre Widerstandskraft, ihren Schutz und ihre Anpassungsfähigkeit hinsichtlich physischer Risiken* verbessern, sollten als wertsteigernd betrachtet werden.

- (18) Das Spezialfinanzierungsgeschäft wird in der Regel mit als Kreditnehmern fungierenden Zweckgesellschaften betrieben, für die die Kapitalrendite die primäre Rückzahlungsquelle für die erhaltene Finanzierung ist. Die vertraglichen Vereinbarungen des Spezialfinanzierungsmodells verleihen dem Kreditgeber erheblichen Einfluss auf die Vermögenswerte, und die primäre Rückzahlungsquelle für die Verpflichtung sind die durch die finanzierten Vermögenswerte generierten Einnahmen. Um das damit einhergehende Risiko genauer abzubilden, sollten diese vertraglichen Vereinbarungen daher spezifischen Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko unterliegen. Entsprechend den international vereinbarten Basel-III-Standards für die Zuweisung von Risikogewichten für Spezialfinanzierungsrisikopositionen sollte im Rahmen des SA-CR eine spezielle Risikopositionsklasse „Spezialfinanzierungen“ eingeführt werden, um eine bessere Übereinstimmung mit der bereits bestehenden spezifischen Behandlung von Spezialfinanzierungen im Rahmen der IRB-Ansätze zu erreichen. Für Spezialfinanzierungsrisikopositionen sollte eine spezielle Behandlung eingeführt werden, wobei zwischen „Projektfinanzierung“, „Objektfinanzierung“ und „Rohstoffhandelsfinanzierung“ unterschieden werden sollte, um die inhärenten Risiken dieser Unterklassen der Risikopositionsklasse „Spezialfinanzierungen“ besser abzubilden. Ebenso wie bei Risikopositionen gegenüber Unternehmen sollten zwei Ansätze zur Zuweisung von Risikogewichten angewandt werden, einer für Länder und Gebiete, die die Verwendung externer Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke gestatten, und einer für Länder und Gebiete, die dies nicht gestatten.
- (19) Wenngleich die neue in den Basel-III-Standards festgelegte Standardbehandlung von Spezialfinanzierungsrisikopositionen, für die kein Rating verfügbar ist, granularer ist als die derzeitige Standardbehandlung von Risikopositionen gegenüber Unternehmen im Rahmen dieser Verordnung, ist Ersterer doch nicht ausreichend risikosensitiv, um die Auswirkungen der umfassenden Absicherungspakete und Sicherheiten abzubilden, die in der Union üblicherweise mit diesen Risikopositionen verbunden sind und die Kreditgeber in die Lage versetzen, die künftigen Zahlungsströme, die während der Lebensdauer des Projekts oder des Vermögenswerts generiert werden sollen, zu kontrollieren. Da es an externen Ratings für Spezialfinanzierungspositionen in der Union mangelt, könnte die in den Basel-III-Standards festgelegte Behandlung von Spezialfinanzierungsrisikopositionen, für die kein Rating vorliegt, für die Institute auch Anreize schaffen, bestimmte Projekte nicht mehr zu finanzieren oder höhere Risiken bei ansonsten ähnlich behandelten Risikopositionen einzugehen, die andere Risikoprofile aufweisen. Da die Spezialfinanzierungsrisikopositionen zumeist von Instituten finanziert werden, die den IRB-Ansatz verwenden und über interne Modelle für diese Risikopositionen verfügen, könnten die Auswirkungen bei Risikopositionen vom Typ „Objektfinanzierung“, bei denen ein Risiko wegen Einstellung der betreffenden Tätigkeiten bestehen könnte, im besonderen Kontext der Anwendung der Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) besonders signifikant ausfallen. Damit die

mangelnde Risikosensitivität der Basler Behandlung keine ungewollten Folgen für Objektfinanzierungsrisikopositionen ohne Rating hat, sollte für Objektfinanzierungsrisikopositionen ein geringeres Risikogewicht gelten, wenn sie eine Reihe von Kriterien erfüllen, die ihr Risikoprofil auf Standards senken, die „hoher Qualität“ entsprechen und mit einem vorsichtigen und konservativen Risikomanagement vereinbar sind. Der EBA wird die Aufgabe übertragen, Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen den Instituten die Zuordnung einer Spezialfinanzierungsrisikoposition zur Kategorie „hohe Qualität“ mit einem ähnlichen Risikogewicht wie bei Projektfinanzierungsrisikopositionen „hoher Qualität“ nach dem SA-CR gestattet ist. Institute, die in Ländern und Gebieten niedergelassen sind, in denen die Verwendung externer Ratings gestattet ist, sollten ihren Spezialfinanzierungsrisikopositionen die Risikogewichte zuweisen, die ausschließlich durch die emissionspezifischen externen Ratings bestimmt werden, so wie es der Basel-III-Rahmen vorsieht.

- (20) Die Einstufung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem SA-CR und dem IRB-Ansatz sollte weiter angeglichen werden, um eine übereinstimmende Anwendung der entsprechenden Risikogewichte auf denselben Satz von Risikopositionen sicherzustellen. Den Basel-III-Standards entsprechend sollten Vorschriften für eine differenzierte Behandlung von revolvingenden Risikopositionen aus dem Mengengeschäft festgelegt werden, die im Hinblick auf die Rückzahlung oder Nutzung bestimmte Bedingungen erfüllen, mit denen ihr Risikoprofil gesenkt werden kann. Diese Risikopositionen werden als „Transaktoren-Risikopositionen“ definiert. Risikopositionen gegenüber einer oder mehreren natürlichen Personen, die nicht alle Bedingungen für eine Einstufung als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft erfüllen, sollten im Rahmen des SA-CR ein Risikogewicht von 100 % erhalten.
- (21) Mit den Basel-III-Standards wird im SA-CR für bedingungslos kündbare Kreditzusagen (Unconditionally Cancellable Commitments – UCC) ein Kreditumrechnungsfaktor von 10 % eingeführt. Dies dürfte erhebliche Auswirkungen auf Schuldner haben, die bei saisonalen Schwankungen in ihrem Geschäftsbetrieb oder bei unerwarteten kurzfristigen Veränderungen ihres Betriebskapitalbedarfs, insbesondere während der Erholung von der COVID-19-Pandemie, auf die Flexibilität von UCC angewiesen sind. Deshalb ist es angemessen, einen Übergangszeitraum vorzusehen, in dem die Institute auf ihre UCC weiterhin einen Umrechnungsfaktor von null anwenden, und anschließend zu bewerten, ob eine mögliche schrittweise Anhebung der anwendbaren Kreditumrechnungsfaktoren angezeigt ist, um den Instituten die Möglichkeit zu geben, ihre operativen Vorgehensweisen und ihre Produkte anzupassen, ohne die Verfügbarkeit von Krediten für die Schuldner der Institute zu beeinträchtigen. Diese Übergangsregelung sollte mit einem Bericht der EBA einhergehen.
- (22) Die Finanzkrise von 2008/2009 hat offengelegt, dass die Kreditinstitute IRB-Ansätze zuweilen auch auf Portfolios anwenden, die wegen mangelnder Daten nicht für eine Modellierung geeignet sind, was nachteilige Folgen für die Belastbarkeit der Ergebnisse und somit auch für die Finanzstabilität hatte. Deshalb ist es angemessen, die Institute nicht dazu zu verpflichten, die IRB-Ansätze auf all ihre Risikopositionen anzuwenden,

und die Ausweitungsanforderung auf der Ebene der Risikopositionsklassen anzuwenden. Außerdem ist es angemessen, die Verwendung von IRB-Ansätzen bei Risikopositionsklassen, bei denen eine belastbare Modellierung schwieriger ist, einzuschränken, um die Vergleichbarkeit und Belastbarkeit der Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko im Rahmen der IRB-Ansätze zu verbessern.

- (23) Bei dem Risikopositionen der Institute gegenüber anderen Instituten, anderen Unternehmen der Finanzbranche und Großunternehmen kommt es in der Regel zu wenigen Ausfällen. Bei solchen Portfolios mit geringem Ausfallrisiko hat es sich für die Institute als schwierig erwiesen, für einen zentralen Risikoparameter des IRB-Ansatzes, nämlich die Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default – LGD), zuverlässige Schätzungen zu erhalten, da die Zahl der verzeichneten Ausfälle in diesen Portfolios nicht ausreicht. Diese Schwierigkeit hat dazu geführt, dass bei der Höhe des geschätzten Risikos eine unerwünschte Streuung zwischen den Kreditinstituten festzustellen ist. Die Institute sollten daher für diese Portfolios mit geringem Ausfallrisiko nicht interne LGD-Schätzungen, sondern vielmehr die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen LGD-Werte verwenden.
- (24) Institute, die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von Beteiligungspositionen mit internen Modellen schätzen, stützen ihre Risikobewertung in aller Regel auf öffentlich zugängliche Daten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie für alle Institute gleichermaßen zugänglich sind. Unter diesen Umständen sind Unterschiede bei den Eigenmittelanforderungen nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass im Anlagebuch geführte Beteiligungspositionen nur einen sehr kleinen Bestandteil der Bilanz der Institute bilden. Um die Vergleichbarkeit der Eigenmittelanforderungen der Institute zu erhöhen und den aufsichtsrechtlichen Rahmen zu vereinfachen, sollten die Institute ihre Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von Beteiligungspositionen daher nach dem SA-CR berechnen, zudem sollte der IRB-Ansatz für diese Zwecke nicht mehr zulässig sein.
- (25) Es sollte sichergestellt werden, dass die Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD), der LGD und der Kreditumrechnungsfaktoren (Credit Conversion Factors – CCF) für die einzelnen Risikopositionen von Instituten, die die Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko mit internen Modellen berechnen dürfen, keine unangemessen niedrigen Werte erreichen. Deshalb sollten Mindestwerte für die eigenen Schätzungen eingeführt und die Institute dazu verpflichtet werden, von ihren eigenen Risikoparameter-Schätzungen und diesen Mindestwerten den jeweils höheren Wert zu verwenden. Solche Mindestgrößen für die Risikoparameter (Input-Floors) sollten eine Garantie dafür darstellen, dass die Eigenkapitalanforderungen nicht unter ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau absinken. Darüber hinaus sollten sie das Modellrisiko mindern, das durch Faktoren wie fehlerhafte Modellspezifikationen, Messfehler und Datenbeschränkungen entsteht. Sie würden auch die Vergleichbarkeit der Kapitalquoten zwischen den Instituten verbessern. Um diese Ergebnisse zu erzielen, sollten die Input-Floors ausreichend konservativ kalibriert werden.

- (26) Allzu konservativ kalibrierte Risikoparameter-Untergrenzen könnten Institute tatsächlich davon abhalten, die IRB-Ansätze und die damit verbundenen Risikomanagementstandards einzuführen. Auch könnten sich die Institute dadurch veranlasst sehen, ihre Portfolios in Risikopositionen mit höherem Risiko umzuschichten, um die durch die Risikoparameter-Untergrenzen auferlegte Restriktion zu vermeiden. Um solche ungewollten Folgen zu vermeiden, sollten die Risikoparameter-Untergrenzen bestimmte Risikomerkmale der zugrundeliegenden Risikopositionen angemessen widerspiegeln, insbesondere indem sie dort, wo es angemessen ist, unterschiedliche Werte für verschiedene Arten von Risikopositionen annehmen.
- (27) Spezialfinanzierungsrisikopositionen weisen Risikomerkmale auf, die sich von den üblichen Risikopositionen gegenüber Unternehmen unterscheiden. Daher ist es angemessen, einen Übergangszeitraum vorzusehen, in dem der LGD-Input-Floor für Spezialfinanzierungsrisikopositionen abgesenkt wird. **Der Übergangszeitraum sollte nur verlängert werden, wenn dies notwendig und gerechtfertigt ist, und höchstens um vier Jahre.**
- (28) Den Basel-III-Standards entsprechend sollte die IRB-Behandlung für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken aufgrund der Besonderheit der zugrundeliegenden Schuldner und der mit diesen verbundenen Risiken weitgehend unangetastet bleiben. Insbesondere sollten für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken keine Risikoparameter-Mindestgrößen gelten.
- (29) Um einen übereinstimmenden Ansatz für alle RGLA-PSE-Risikopositionen sicherzustellen, sollte unabhängig sowohl von der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten oder Zentralbanken“ als auch von der Risikopositionsklasse „Institute“ – eine neue Risikopositionsklasse „RGLA-PSA“ geschaffen werden.
- (30) Es sollte klargestellt werden, wie die Wirkung einer Garantie bei einer garantierten Risikoposition anerkannt werden könnte, wenn die zugrundeliegende Risikoposition nach dem IRB-Ansatz behandelt wird, wobei eine Modellierung von PD und LGD gestattet ist, der Garantiegeber aber einer Risikopositionsart angehört, bei der die Modellierung der LGD oder der IRB-Ansatz nicht zulässig sind. Insbesondere sollte die Anwendung des Substitutionsansatzes, bei dem die Risikoparameter der zugrundeliegenden Risikopositionen durch diejenigen des Garantiegebers ersetzt werden, oder einer Methode, bei der die PD oder LGD des zugrundeliegenden Schuldners mittels eines spezifischen Modellierungsansatzes angepasst werden, um der Wirkung der Garantie Rechnung zu tragen, nicht dazu führen, dass das angepasste Risikogewicht niedriger ist als das Risikogewicht, das für eine vergleichbare direkte Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber gilt. Folglich sollte die Anerkennung der Garantie im Rahmen des IRB-Ansatzes dann, wenn der Garantiegeber nach dem SA-CR behandelt wird, dazu führen, dass der garantierten Risikoposition das SA-CR-Risikogewicht des Garantiegebers zugewiesen wird.
- (30a) Im Zusammenhang mit der Beseitigung unberechtigter Variabilität bei den Eigenkapitalanforderungen sollten die bestehenden Diskontierungsregeln für künstliche Cashflows präzisiert werden, um unbeabsichtigte Folgen zu beseitigen.**

Die EBA sollte beauftragt werden, ihre Leitlinien bis zum 31. Dezember 2025 zu aktualisieren.

- (30b) **Die Einführung der Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) könnte erhebliche Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderungen für Positionen haben, die von Instituten, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz für Verbriefungspositionen (SEC-IRBA) anwenden, gehalten werden. Obwohl solche Positionen im Vergleich zu anderen Risikopositionen im Allgemeinen gering sind, könnte die Einführung der Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Verbriefungsgeschäfts aufgrund eines nicht ausreichenden aufsichtsrechtlichen Vorteils der Risikoübertragung beeinträchtigen. Dies würde zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Entwicklung des Verbriefungsmarkts Teil des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion ist und die als Originator agierenden Banken unter Umständen verstärkt auf Verbriefungen zurückgreifen müssen, um ihre Portfolios aktiver zu verwalten, wenn sie an die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) gebunden werden. Die EBA sollte daher beauftragt werden, der Kommission über die Frage Bericht zu erstatten, ob es notwendig ist, eine spezifische Regelung vorzusehen, durch die Risikoempfindlichkeit des Standardansatzes für die Berechnung der Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) erhöht wird.**
- (31) Mit der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurde die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geändert, um die endgültigen FRTB-Standards nur für Meldezwecke umzusetzen. Die Einführung verbindlicher Eigenkapitalanforderungen auf Basis dieser Standards sollte im Wege einer gesonderten Initiative nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Anschluss an eine Folgenabschätzung hinsichtlich der Auswirkungen für die Banken in der Union erfolgen.
- (32) Um die nach der Finanzkrise von 2008/2009 eingeführte Reformagenda zu vollenden und die Schwachstellen des derzeitigen Rahmenwerks für Marktrisiken anzugehen, sollten verbindliche Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko auf Basis der endgültigen FRTB-Standards in das Unionsrecht übernommen werden. Jüngste Schätzungen der Auswirkungen der endgültigen FRTB-Standards auf die Banken in der Union haben gezeigt, dass sich die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko bei bestimmten für die EU-Wirtschaft bedeutenden Handels- und Market-Making-Tätigkeiten durch die Einführung dieser Standards in der Union erheblich erhöhen werden. Damit diese Auswirkungen abgemildert werden und die Finanzmärkte in der

¹ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

Union weiterhin gut funktionieren, sollten bei der Überführung der endgültigen FRTB-Standards in Unionsrecht gezielte Anpassungen vorgenommen werden.

- (33) Wie in der Verordnung (EU) 2019/876 gefordert wurde, sollte die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko bei Instituten mit Handelsbuchstätigkeiten mittleren Umfangs berücksichtigen und diese Anforderungen entsprechend kalibrieren. Deswegen sollte es Instituten mit einem Handelsbuch mittleren Umfangs gestattet sein, ihre Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko den international vereinbarten Standards entsprechend nach einem vereinfachten Standardansatz zu berechnen. Darüber hinaus sollten die Berücksichtigungsfähigkeitskriterien für die Ermittlung von Instituten mit einem Handelsbuch mittleren Umfangs weiterhin mit den Kriterien übereinstimmen, die in der Verordnung (EU) 2019/876 für die Befreiung solcher Institute von den in der genannten Verordnung festgelegten FRTB-Meldepflichten festgelegt sind. ***Eine Ausnahmeregelung ist vorgesehen, damit die Banken verschiedene Arten von Instrumenten, die üblicherweise im Handelsbuch gehalten werden (einschließlich börsennotierter Aktien), vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde als Positionen dem Anlagebuch zuordnen können, sofern diese Position nicht mit Handelsabsicht gehalten wird oder keine mit Handelsabsicht gehaltenen Positionen absichert.***
- (34) Die Handelstätigkeiten der Institute auf den Großkundenmärkten können leicht Grenzen überschreiten, auch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern. Die Implementierung der endgültigen FRTB-Standards sollte daher sowohl inhaltlich als auch zeitlich so weit wie möglich länderübergreifend konvergieren. Andernfalls wäre es unmöglich, für diese Tätigkeiten internationale Wettbewerbsgleichheit sicherzustellen. Die Kommission sollte daher die Umsetzung dieser Standards in anderen im BCBS vertretenen Ländern und Gebieten verfolgen und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen, um möglichen Verzerrungen dieser Vorschriften entgegenzuwirken.
- (35) Der Basler Ausschuss hat den internationalen Standard für operationelle Risiken überarbeitet, um Schwachstellen zu beheben, die nach der Finanzkrise von 2008/2009 deutlich geworden sind. Neben einem Mangel an Risikosensitivität bei den Standardansätzen wurde ein Mangel an Vergleichbarkeit aufgrund der Vielfalt der beim fortgeschrittenen Messansatz angewandten internen Modellierungsverfahren festgestellt. Aus diesem Grund und um das Rahmenwerk für operationelle Risiken zu vereinfachen, wurden alle bestehenden Ansätze für die Schätzung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken durch eine einzige nicht modellbasierte Methode ersetzt. Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte an die überarbeiteten Basler Standards angeglichen werden, um für Institute, die in der Union niedergelassen, aber auch außerhalb der Union tätig sind, internationale Wettbewerbsgleichheit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Rahmenwerk für operationelle Risiken auf Unionsebene wirksam bleibt.
- (36) Der vom BCBS eingeführte neue Standardansatz für operationelle Risiken kombiniert einen auf der Institutsgröße beruhenden Indikator mit einem Indikator, der die Verlusthistorie des jeweiligen Instituts berücksichtigt. Die überarbeiteten Basler Standards sehen eine Reihe von Ermessensspielräumen dafür vor, wie der die

Verlusthistorie eines Instituts berücksichtigende Indikator implementiert werden kann. So haben die Länder und Gebiete die Möglichkeit, die Verlusthistorie bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko bei allen einschlägigen Instituten unberücksichtigt zu lassen oder auch bei Instituten unterhalb einer bestimmten Größe historische Verlustdaten zu berücksichtigen. Um Wettbewerbsgleichheit in der Union sicherzustellen und die Berechnung der Eigenmittel zur Unterlegung des operationellen Risikos zu vereinfachen, sollten diese Ermessensspielräume für die Mindesteigenmittelanforderungen auf harmonisierte Weise genutzt werden, indem die historischen Daten für operationelle Verluste bei allen Instituten unberücksichtigt gelassen werden.

- (36a) *Bei der Bemessung der Kapitalanforderungen für das operationelle Risiko sollten Versicherungspolizen als wirksame Risikominderungstechnik zugelassen werden. Zu diesem Zweck erstattet die EBA der Kommission binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung Bericht über eine standardisierte, auf spezifischen Kriterien basierende Formel, die für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko heranzuziehen ist. Die Kommission sollte ermächtigt werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU innerhalb der folgenden 36 Monate einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, durch den bei der Berechnung der Kapitalanforderungen für das operationelle Risiko Versicherungspolizen Berücksichtigung finden. Die EBA sollte Versicherungsverträge ermitteln, die anerkennungsfähig sind.*
- (36b) *Der schwere, doppelte wirtschaftliche Schock, der durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg zwischen Russland und der Ukraine ausgelöst wurde, könnte weitreichende Auswirkungen auf die europäische Wirtschaft haben und Unternehmen in Schwierigkeiten bringen. Instituten wird eine Schlüsselrolle dabei zukommen, einen Beitrag zur Erholung zu leisten, indem sie Zugeständnisse gegenüber zuverlässigen Schuldner ausweiten, die Schwierigkeiten haben, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, oder kurz davorstehen. Die EBA sollte diesbezüglich Leitlinien annehmen, um zu präzisieren, was im Falle einer Notrestrukturierung eine wesentliche Verringerung der finanziellen Verpflichtung darstellt, und damit den Instituten eine angemessene Flexibilität einräumen. Dabei sollten insbesondere die Art des gewährten Zugeständnisses, die Restlaufzeit der Forderung und die Dauer der Stundung berücksichtigt werden.*
- (37) Informationen über Höhe und Qualität der vertragsgemäß bedienten, der notleidenden und der gestundeten Risikopositionen sowie eine Analyse der Altersstruktur der überfälligen Risikopositionen sollten auch von kleinen und nicht komplexen Instituten sowie von anderen nicht börsennotierten Kreditinstituten offengelegt werden. Diese Offenlegungspflicht bringt für die betreffenden Kreditinstitute keine zusätzliche Belastung mit sich, da die Offenlegung dieses begrenzten Satzes von Angaben von der EBA bereits auf der Grundlage des Aktionsplans des Rates von 2017 für den Abbau

notleidender Kredite (NPL)¹ implementiert worden ist, der die EBA ersucht hatte, verstärkte Offenlegungspflichten in Bezug auf die Qualität der Vermögenswerte und auf notleidende Kredite für alle Banken umzusetzen. Dies stimmt außerdem voll und ganz mit der Mitteilung über den Abbau notleidender Kredite nach der COVID-19-Pandemie überein².

- (38) Es ist notwendig, den Befolgungsaufwand für Offenlegungszwecke zu verringern und die Vergleichbarkeit der Offenlegungen zu erhöhen. Die EBA sollte daher eine zentrale webbasierte Plattform einrichten, die die Offenlegung der von den Instituten übermittelten Informationen und Daten ermöglicht. Diese zentrale Internetplattform sollte als einheitlicher Zugangspunkt für die Offenlegungen der Institute dienen, während das Eigentum an den Informationen und Daten und die Verantwortlichkeit für deren Richtigkeit weiterhin bei den Instituten liegen sollten, die diese produzieren. Die zentrale Veröffentlichung offengelegter Informationen sollte voll und ganz mit dem Aktionsplan für die Kapitalmarktunion übereinstimmen und ist ein weiterer Schritt hin zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Informationen über die Finanzlage und die nachhaltigen Investitionen von Unternehmen.
- (39) Um eine stärkere Integration der aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen zu ermöglichen, sollte die EBA die Offenlegungen der Institute zentral veröffentlichen und zugleich das Recht aller Institute achten, Daten und Informationen selbst zu veröffentlichen. Solche zentralen Offenlegungen sollten es der EBA ermöglichen, die Offenlegungen kleiner und nicht komplexer Institute auf der Grundlage der von diesen Instituten an die zuständigen Behörden gemeldeten Informationen zu veröffentlichen, und dürften so den für diese kleinen und nicht komplexen Institute entstehenden Bürokratieaufwand erheblich verringern. Zugleich dürfte die Zentralisierung der Offenlegungen keine Kostenauswirkungen für andere Institute haben und für mehr Transparenz sowie Kosteneinsparungen für die Marktteilnehmer beim Zugang zu aufsichtlichen Informationen sorgen. Eine solche vermehrte Transparenz dürfte die Vergleichbarkeit der Daten zwischen verschiedenen Instituten erhöhen und die Marktdisziplin fördern.
- (40) Um unionsweite Konvergenz und ein einheitliches Verständnis von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren und -Risiken (ESG-Faktoren und -Risiken) sicherzustellen, sollten allgemeine Begriffsbestimmungen festgelegt werden. ***Die Vermögenswerte oder Tätigkeiten, die Umwelt- und/oder Sozialfaktoren unterliegen, sollten unter Bezugnahme auf das Ziel der Union der Klimaneutralität bis 2050 gemäß dem Europäischen Klimagesetz, der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur und die einschlägigen Nachhaltigkeitsziele der Union definiert werden. Die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des***

¹ ECOFIN-Rat, „Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa“, Juli 2017. [Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/economy_finance/press-releases/2017/07/20170714-acting-plan-reduce-non-performing-loans-europe)

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank, Abbau notleidender Kredite nach der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0822).

Rates¹ angenommenen technischen Bewertungskriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sowie spezifische Rechtsvorschriften der Union zur Abwendung des Klimawandels, der Umweltzerstörung und des Verlusts an biologischer Vielfalt sollten verwendet werden, um Vermögenswerte oder Risikopositionen für die Zwecke der Bewertung spezieller aufsichtlicher Behandlungen und Risikounterschiede zu ermitteln. Die Exponiertheit eines Instituts gegenüber ESG-Risiken verhält sich nicht unbedingt proportional zu seiner Größe und Komplexität. Auch von der Höhe her sind die bestehenden Risiken in der Union recht heterogen, wobei die potenziellen Transitionseffekte auf Risikopositionen aus Tätigkeiten mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt in einigen Ländern mild und in anderen hoch sind. Die Transparenzanforderungen an Institute und die in anderen bestehenden Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden dafür sorgen, dass in einigen Jahren detailliertere Daten verfügbar sind. Um jedoch die potenziellen ESG-Risiken der Institute richtig bewerten zu können, gebietet es sich, dass die Märkte und Aufsichtsbehörden von allen Unternehmen, die diesen Risiken ausgesetzt sind, unabhängig von deren Größe angemessene Daten erhalten, ***auch zu dem Pool an Krediten, die den von den Instituten ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen zugrunde liegen.*** Damit die zuständigen Behörden für eine wirksame Beaufsichtigung über granulare, umfassende und vergleichbare Daten verfügen, sollten die aufsichtlichen Meldungen der Institute auch Informationen über deren ESG-Risiken enthalten. Umfang und Granularität dieser Informationen sollten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und der Größe und Komplexität der Institute Rechnung tragen.

(40a) Auch von der Höhe her sind die bestehenden Risiken in der Union recht heterogen, wobei die potenziellen Transitionseffekte auf Risikopositionen aus Tätigkeiten mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt in einigen Ländern mild und in anderen hoch sind. Die Transparenzanforderungen an Institute und die in anderen bestehenden Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden dafür sorgen, dass in einigen Jahren granularere Daten verfügbar sind. Um jedoch die potenziellen ESG-Risiken der Institute richtig bewerten zu können, gebietet es sich, dass die Märkte und Aufsichtsbehörden von allen Unternehmen, die diesen Risiken ausgesetzt sind, unabhängig von deren Größe angemessene Daten erhalten. Damit die zuständigen Behörden für eine wirksame Beaufsichtigung über granulare, umfassende und vergleichbare Daten verfügen, sollten die aufsichtlichen Meldungen der Institute auch Informationen über deren ESG-Risiken enthalten. Umfang und Granularität dieser Informationen sollten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und der Größe und Komplexität der Institute Rechnung tragen.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (41) Da der Übergang der Unionswirtschaft zu einem nachhaltigen Wirtschaftsmodell Fahrt aufnimmt, gewinnen Nachhaltigkeitsrisiken an Bedeutung und bedürfen möglicherweise weiterer Überlegungen. *Nach Angaben der Internationalen Energieagentur kann das Ziel der CO₂-Neutralität bis 2050 nur dann erreicht werden, wenn keine neuen fossilen Brennstoffe mehr erschlossen werden und die Nutzung nicht ausgeweitet wird. Das bedeutet, dass Risikopositionen gegenüber fossilen Brennstoffen ein höheres Risiko darstellen, und zwar sowohl auf Mikroebene, da der Wert dieser Vermögenswerte im Laufe der Zeit sinken wird, als auch auf Makroebene, da die Finanzierung von Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen das Ziel gefährdet, den weltweiten Temperaturanstieg auf unter 1,5 °C zu halten, und somit die finanzielle Stabilität bedrohen.* Deshalb ist es notwendig, das Mandat der EBA um zwei Jahre vorzuziehen, bei dem es darum geht, zu bewerten und einen Bericht darüber zu erstellen, ob eine gezielte aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Tätigkeiten, die in erheblichem Maße mit Nachhaltigkeitszielen oder sozialen Zielen verbunden sind, *unter risikobasierten Gesichtspunkten* gerechtfertigt wäre. *Erst nach Abschluss dieses vorgezogenen Berichts und der laufenden Klimastresstests wäre es jedoch gerechtfertigt, möglicherweise eine spezielle aufsichtliche Behandlung dieser Risikopositionen vorzuschlagen.*
- (41a) *Damit etwaige Anpassungen für Risikopositionen im Zusammenhang mit der Infrastruktur die Klimaziele der Union nicht unterlaufen, sollte vom risikobasierten Ansatz des Bankenrahmens nur dann abgewichen werden, wenn solche Risikopositionen positive Auswirkungen auf die Klimaziele gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 gezeigt haben.*
- (42) Die Aufsichtsbehörden müssen die nötigen Befugnisse haben, um die Risiken, denen eine Bankengruppe auf konsolidierter Ebene ausgesetzt ist, umfassend bewerten und messen zu können, und über die nötige Flexibilität verfügen, um ihren Aufsichtsansatz entsprechend neuen Risikoquellen anpassen zu können. Zwischen der aufsichtlichen Konsolidierung und der Konsolidierung für Rechnungslegungszwecke dürfen keine Schlupflöcher entstehen, die Transaktionen zur Folge haben könnten, deren Ziel es ist, Vermögenswerte aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis hinaus zu verschieben, obgleich Risiken in der Bankengruppe verbleiben. Die mangelnde Kohärenz bei den Begriffsbestimmungen „Mutterunternehmen“, „Tochterunternehmen“ und „Kontrolle“ sowie die mangelnde Klarheit bei den Begriffsbestimmungen „Anbieter von Nebendienstleistungen“, „Finanzholdinggesellschaft“ und „Finanzinstitut“ erschweren es den Aufsichtsbehörden, die geltenden Vorschriften in der Union übereinstimmend anzuwenden und Risiken auf konsolidierter Ebene aufzudecken und angemessen anzugehen. Die entsprechenden Begriffsbestimmungen sollten daher geändert und weiter präzisiert werden. Außerdem wird es als angemessen erachtet, dass die EBA näher untersucht, ob diese Befugnisse der Aufsichtsbehörden durch etwaige noch verbleibende Diskrepanzen oder Schlupflöcher in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder in deren Zusammenspiel mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ungewollt eingeschränkt werden könnten.

- (42a) **Die rasche Zunahme der Finanzmarktaktivitäten in Bezug auf Kryptowerte und die potenziell zunehmende Beteiligung von Instituten an Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten sollten im aufsichtsrechtlichen Rahmen der Union gründlich berücksichtigt werden, um die Risiken dieser Instrumente für die Finanzstabilität der Institute angemessen zu mindern. Dies ist in Anbetracht der jüngsten negativen Entwicklungen auf den Märkten für Kryptowerte umso vordringlicher. Die bestehenden Aufsichtsvorschriften sind nicht darauf ausgelegt, die mit Kryptowerten verbundenen Risiken angemessen zu erfassen. Die kürzlich veröffentlichten Standards des BCBS für die aufsichtliche Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Kryptowerten, die bis zum 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen, sehen eine spezielle aufsichtliche Behandlung vor, die zeitnah in Unionsrecht umgesetzt werden sollte. Die Kommission sollte diese Entwicklungen weiterverfolgen und gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2024 einen Gesetzgebungsvorschlag zur Umsetzung der verschiedenen Elemente der Standards des BCBS in Unionsrecht annehmen. Bis zur Annahme des Gesetzgebungsvorschlags sollten bei Risikopositionen der Institute in Zusammenhang mit Kryptowerten von Vorsicht geprägte Eigenmittelanforderungen Anwendung finden.**
- (43) Die Unklarheiten bei bestimmten Aspekten des Rahmenwerks für die Mindestabwicklungsstandards (Minimum Haircut Floors) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transactions – SFT), das der BCBS 2017 im Rahmen der endgültigen Basel-III-Reformen entwickelt hat, und die Vorbehalte, ob die Anwendung dieses Rahmenwerks bei bestimmten Arten von SFT wirtschaftlich gerechtfertigt sei, haben die Frage aufgeworfen, ob die aufsichtlichen Ziele dieses Rahmenwerks ohne unerwünschte Folgen erreicht werden könnten. Die Kommission sollte daher die Umsetzung des Rahmenwerks für die Mindestabwicklungsstandards für SFT in Unionsrecht bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] neu bewerten. Damit sich die Kommission dabei auf eine ausreichende Datenlage stützen kann, sollte die EBA der Kommission in enger Zusammenarbeit mit der ESMA über die Auswirkungen dieses Rahmenwerks und den am besten geeigneten Ansatz für seine Umsetzung in Unionsrecht berichten.
- (44) Die Kommission sollte die vom BCBS im Juli 2020 veröffentlichten überarbeiteten Standards für die Eigenkapitalanforderungen für CVA-Risiken in Unionsrecht überführen, da diese Standards die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko insgesamt verbessern, indem sie mehrere zuvor festgestellte Aspekte angehen, insbesondere den Umstand, dass das bestehende Rahmenwerk für die CVA-Eigenkapitalanforderungen das CVA-Risiko nicht angemessen erfasst.
- (45) Bei der Umsetzung der ursprünglichen Basel-III-Reformen in Unionsrecht durch die CRR wurden bestimmte Geschäfte von der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko ausgenommen. Diese Ausnahmen wurden vereinbart, um einen potenziellen übermäßigen Kostenanstieg bei bestimmten Derivategeschäften durch die Einführung der Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko zu vermeiden, insbesondere als Banken das CVA-Risiko bestimmter Kunden, die keine Sicherheiten austauschen konnten, nicht mindern konnten. Nach den von der EBA geschätzten

Auswirkungen wären die Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko nach den überarbeiteten Basler Standards für die ausgenommenen Geschäfte mit diesen Kunden immer noch übermäßig hoch. Um sicherzustellen, dass die Kunden der Banken ihre finanziellen Risiken weiterhin mit Derivategeschäften absichern, sollten diese Ausnahmen bei der Umsetzung der überarbeiteten Basler Standards erhalten bleiben.

- (46) Allerdings kann aus dem tatsächlichen CVA-Risiko der ausgenommenen Geschäfte für Banken, die diese Ausnahmen anwenden, ein erhebliches Risiko erwachsen; treten diese Risiken ein, könnten die betroffenen Banken erhebliche Verluste erleiden. Wie die EBA in ihrem CVA-Bericht vom Februar 2015 hervorhob, geben die CVA-Risiken der ausgenommenen Geschäfte Anlass zu aufsichtlichen Bedenken, die durch die CRR nicht angegangen werden. Um den Aufsichtsbehörden die Überwachung des aus den ausgenommenen Geschäften erwachsenden CVA-Risikos zu erleichtern, sollten die Institute die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen melden, die für das CVA-Risiko der ausgenommenen Geschäfte zu erfüllen wären, wenn die betreffenden Geschäfte nicht ausgenommen wären. Außerdem sollte die EBA Leitlinien ausarbeiten, um den Aufsichtsbehörden die Ermittlung übermäßiger CVA-Risiken zu erleichtern und die Harmonisierung der Aufsichtsmaßnahmen in diesem Bereich EU-weit zu verbessern.
- (47) Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) **Nummer 12 wird gestrichen.**
 - a) Die Nummern 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„15. ‚Mutterunternehmen‘ ein Unternehmen, das im Sinne von Nummer 37 ein oder mehrere Unternehmen kontrolliert;

16. ‚Tochterunternehmen‘ ein Unternehmen, das im Sinne von Nummer 37 von einem anderen Unternehmen kontrolliert wird;“
 - b) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. ‚Anbieter von Nebendienstleistungen‘ ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit, unabhängig davon, ob diese für Unternehmen innerhalb der Gruppe oder für Kunden außerhalb der Gruppe erbracht wird, **■** eine der folgenden Tätigkeiten **ist**:

 - a) eine direkte Verlängerung der Banktätigkeit;

- b) Operational Leasing, Factoring, Verwaltung von Investmentfonds, Eigentum oder Verwaltung von Immobilien, Erbringung von Datenverarbeitungsdiensten oder sonstige Hilfstätigkeiten zur Banktätigkeit;
 - c) jede andere Tätigkeit, die von der EBA als den unter den Buchstaben a und b genannten Tätigkeiten ähnlich angesehen wird;“
- c) Nummer 20 erhält folgende Fassung:
- „20. ‚Finanzholdinggesellschaft‘ ein Unternehmen, das alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) das Unternehmen ist ein Finanzinstitut;
 - b) das Unternehmen ist keine gemischte Finanzholdinggesellschaft;
 - c) mindestens ein Tochterunternehmen des Unternehmens ist ein Institut;
 - d) mehr als 50 % einer der folgenden Indikatoren sind auf kontinuierlicher Basis Tochterunternehmen, die Institute oder Finanzinstitute sind, und Tätigkeiten zuzuordnen, die vom Unternehmen selbst ausgeübt werden und nicht mit dem Erwerb oder dem Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen zusammenhängen, wenn es sich um Tätigkeiten derselben Art handelt wie die Tätigkeiten von Instituten oder Finanzinstituten:
 - i) Eigenkapital des Unternehmens auf konsolidierter Basis;
 - ii) Bilanzsumme des Unternehmens auf konsolidierter Basis;
 - iii) Einkünfte des Unternehmens auf konsolidierter Basis;
 - iv) Personal des Unternehmens auf konsolidierter Basis;
 - v) anderer von der zuständigen Behörde als relevant erachteter Indikator;“
- d) Die folgende Nummer 20a wird eingefügt:
- „20a. ‚Investmentholdinggesellschaft‘ eine Investmentholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates¹;“
- e) Nummer 26 erhält folgende Fassung:
- „26. ‚Finanzinstitut‘ ein Unternehmen, das die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

¹ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

- a) das Unternehmen ist kein Institut, keine reine Industrieholdinggesellschaft, keine Versicherungsholdinggesellschaft und keine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstaben f und g der Richtlinie 2009/138/EG;
- b) das Unternehmen erfüllt eine der folgenden Bedingungen:
 - i) die Haupttätigkeit des Unternehmens besteht darin, Beteiligungen zu erwerben oder zu besitzen oder eine oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12 und Nummer 15 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Tätigkeiten auszuüben oder eine oder mehrere der in Anhang I Abschnitt 1 oder B der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ aufgeführten Dienstleistungen oder Tätigkeiten in Bezug auf die in Abschnitt C des vorgenannten Anhangs jener Richtlinie aufgeführten Finanzinstrumente auszuüben;
 - ii) das Unternehmen ist eine Wertpapierfirma, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, eine Investmentholdinggesellschaft, ein Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates², eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen;“
- f) Die folgende Nummer 26a wird eingefügt:

„26a. ‚reine Finanzholdinggesellschaft‘ ein Unternehmen, das alle folgenden Bedingungen erfüllt:

 - a) die Haupttätigkeit des Unternehmens besteht darin, Beteiligungen zu erwerben oder zu halten;
 - b) weder das Unternehmen noch eines der Unternehmen, an denen es beteiligt ist, ist ein unter Nummer 27 Buchstaben a, d, e, f, g, h, k und l genanntes Unternehmen;
 - c) weder das Unternehmen noch eines der Unternehmen, an denen es beteiligt ist, übt als Haupttätigkeit eine der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Tätigkeiten oder eine der in Anhang I Abschnitte A oder B der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Tätigkeiten in Bezug auf die in Abschnitt C des vorgenannten Anhangs jener Richtlinie aufgeführten Finanzinstrumente aus oder ist eine Wertpapierfirma, ein

¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

² Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen;“

- g) Nummer 27 Buchstabe c wird gestrichen.
- h) Nummer 28 erhält folgende Fassung:
„28. ‚Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat‘ ein Institut in einem Mitgliedstaat, das ein Institut oder Finanzinstitut als Tochterunternehmen hat oder das eine Beteiligung an einem Institut **oder** einem Finanzinstitut hält und das nicht selbst Tochterunternehmen eines anderen im selben Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer im selben Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;“
- i) Die folgenden Nummern 33a und 33b werden eingefügt:
„33a. ‚unabhängiges Institut in der EU‘ ein Institut, das in der EU nicht der aufsichtlichen Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 unterliegt und kein EU-Mutterunternehmen hat, das einer solchen aufsichtlichen Konsolidierung unterliegt;
33b. ‚unabhängiges Tochterinstitut in einem Mitgliedstaat‘ ein Institut, das alle folgenden Kriterien erfüllt:
a) das Institut ist Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft;
b) das Institut ist in einem anderen Mitgliedstaat angesiedelt als sein Mutterinstitut, seine Mutterfinanzholdinggesellschaft oder seine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft;
c) das Institut hat selbst kein Tochterunternehmen und hält keine Beteiligung an einem Institut oder einem Finanzinstitut;“
- j) Unter Nummer 37 werden die Worte „im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG“ durch die Worte „im Sinne des Artikels 22 der Richtlinie (EU) 2013/34/EU“ ersetzt.
- k) Nummer 52 erhält folgende Fassung:
„52. ‚operationelles Risiko‘ das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, was insbesondere auch – **jedoch nicht ausschließlich** – das Rechtsrisiko, das Modellrisiko und das IKT-Risiko, **nicht** aber das strategische Risiko und das Reputationsrisiko einschließt;
- l) Die folgenden Nummern 52a bis 52i werden eingefügt:
„52a. ‚Rechtsrisiko‘ **das Risiko von** Verlusten, einschließlich – **jedoch nicht ausschließlich** – Aufwendungen, Geldbußen, Strafen oder Zuschläge mit

Strafcharakter, die *ein Institut infolge von* Ereignissen *erleiden kann, die* zu Gerichtsverfahren führen, was insbesondere Folgendes einschließt:

- a) Aufsichtsmaßnahmen und private Vergleiche;
- b) Untätigkeit, obwohl Maßnahmen erforderlich sind, um eine rechtliche Verpflichtung einzuhalten;
- c) Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung zu vermeiden;
- d) Ereignisse durch „Misconduct“, das heißt Ereignisse, die aufgrund eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens, einschließlich eines unangemessenen Angebots an Finanzdienstleistungen, eintreten, *oder bei denen das Institut der Verpflichtung gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU, seinen Kleinanlegern redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt*;
- e) die Nichteinhaltung jeglicher Anforderungen, die sich aus nationalem oder internationalem Recht und gesetzlichen Bestimmungen ergeben;
- f) die Nichteinhaltung jeglicher Anforderungen, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen ergeben, oder interner Regeln und Verhaltenskodizes, die mit den nationalen und internationalen Vorschriften und Verfahrensweisen im Einklang stehen;
- g) die Nichteinhaltung von Ethikregeln.

Das Rechtsrisiko beinhaltet keine Rückerstattungen an Dritte oder Mitarbeiter und Goodwill-Zahlungen aufgrund von Geschäftsgelegenheiten, wenn keine Vorschriften oder Ethikregeln verletzt werden und das Institut seine Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt, und keine externen Rechtskosten, wenn das Ereignis, das diese externen Kosten verursacht, kein operationelles Risikoereignis darstellt;

52b. ‚Modellrisiko‘ *das Risiko eines* Verlusts, der einem Institut als Folge von Entscheidungen entstehen kann, die sich grundsätzlich auf das Ergebnis interner Modelle stützen könnten, wenn diese Modelle Fehler bei der *Gestaltung*, Konzeption, Ausführung, Nutzung *oder Überwachung* aufweisen, was insbesondere Folgendes einschließt:

- a) den unsachgemäßen Aufbau eines ausgewählten internen Modells und seiner Eigenschaften;
- b) den unzureichenden Nachweis der Eignung eines ausgewählten internen Modells für das zu bewertende Finanzinstrument oder für das Produkt, für das ein Preis festgesetzt werden soll, oder der Eignung des ausgewählten internen Modells für die jeweiligen Marktbedingungen;
- c) Fehler bei der Umsetzung eines ausgewählten internen Modells;

- d) falsche Marktbewertungen und Risikomessungen infolge eines Fehlers bei der Eingabe eines Geschäftsvorgangs in das Handelssystem;
- e) die Verwendung eines ausgewählten internen Modells oder seiner Ergebnisse zu einem Zweck, für den das Modell nicht vorgesehen oder konzipiert wurde, einschließlich einer Manipulation der Modellierungsparameter;
- f) die nicht zeitgenaue und unwirksame Überwachung der Modell-Performance, um festzustellen, ob das ausgewählte interne Modell weiterhin für den vorgesehenen Zweck geeignet ist;

52c. ‚IKT-Risiko‘ das Risiko von Verlusten oder potenziellen Verlusten **im Zusammenhang mit vernünftigerweise feststellbaren Umständen in Verbindung** mit der Nutzung von Netz- und Informationssystemen, **das bei Eintreten durch die damit einhergehenden nachteiligen Auswirkungen im digitalen oder physischen Umfeld die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme, aller technologieabhängigen Instrumente oder Prozesse, von Geschäften und Prozessen oder der Erbringung von Diensten beeinträchtigen kann**;

52d. ‚Umwelt-, Sozial- oder **Governance-Risiko‘ oder ‚ESG-Risiko‘** das Risiko jeglicher negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- oder Governance- (ESG-)Faktoren auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten; **die ESG-Risiken treten in den herkömmlichen Kategorien finanzieller Risiken zutage, die das Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelle Risiken, Reputationsrisiken sowie Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken einschließen**;

52e. ‚Umweltrisiko‘ das Risiko jeglicher negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen von Umweltfaktoren auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten, was insbesondere auch Faktoren im Zusammenhang mit der Transition zu folgenden Umweltzielen einschließt:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- f) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme;

das Umweltrisiko umfasst sowohl das physische Risiko als auch das Transitionsrisiko;

52f. ‚physisches Risiko‘ als Teil des gesamten Umweltrisikos das Risiko jeglicher negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den

derzeitigen oder künftigen Auswirkungen der physischen Effekte von Umweltfaktoren auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten;

52g. ‚Transitionsrisiko‘ als Teil des gesamten Umweltrisikos das Risiko jeglicher negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen der Transition zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten;

52h. ‚Sozialrisiko‘ das Risiko jeglicher negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen von Sozialfaktoren auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten;

52i. ‚Governance-Risiko‘ das Risiko jeglicher negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen von Governance-Faktoren auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten;“

m) Die Nummern 54, 55 und 56 erhalten folgende Fassung:

„54. ‚Ausfallwahrscheinlichkeit‘ oder ‚PD‘ die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines Schuldners im Laufe eines Jahres und im Kontext des Verwässerungsrisikos die Wahrscheinlichkeit der Verwässerung im Laufe *eines* Jahres;

55. ‚Verlustquote bei Ausfall‘ oder ‚LGD‘ das Verhältnis zwischen dem Verlust, der bei einer Risikoposition im Zusammenhang mit einer einzelnen Fazilität durch den Ausfall eines Schuldners oder einer Fazilität entsteht, und dem bei Ausfall ausstehenden Betrag, und im Kontext des Verwässerungsrisikos die Verlustquote bei Verwässerung im Sinne des Verhältnis zwischen dem Verlust, der bei einer Risikoposition **im Zusammenhang mit einer angekauften Forderung** durch Verwässerung entsteht, und dem Betrag, der gemäß der angekauften Forderung aussteht;

56. ‚Umrechnungsfaktor‘ oder ‚Kreditumrechnungsfaktor‘ oder ‚CCF‘ das Verhältnis zwischen dem gegenwärtig nicht in Anspruch genommenen Betrag einer Zusage aus einer einzelnen Fazilität, der aus einer einzelnen Fazilität vor Ausfall in Anspruch genommen werden könnte und der daher bei Ausfall ausstünde, und dem gegenwärtig nicht in Anspruch genommenen Betrag der Zusage aus dieser Fazilität, wobei sich der Umfang der Zusage nach dem mitgeteilten Limit bestimmt, es sei denn, das nicht mitgeteilte Limit ist höher;“

n) Die folgende Nummer 56a wird eingefügt:

„56a ‚realisierter CCF‘ das Verhältnis zwischen dem in Anspruch genommenen Betrag einer Zusage aus einer einzelnen Fazilität, der zu einem bestimmten Stichtag vor dem Ausfall nicht in Anspruch genommen war und

daher zum Zeitpunkt des Ausfalls aussteht, und dem nicht in Anspruch genommenen Betrag der Zusage aus dieser Fazilität zu diesem Stichtag;“

- o) Die Nummern 58, 59 und 60 erhalten folgende Fassung:

„58. ‚Besicherung mit Sicherheitsleistung‘ oder ‚FCP‘ ein Verfahren der Kreditrisikominderung, bei dem sich das mit der Risikoposition eines Instituts verbundene Kreditrisiko dadurch vermindert, dass das Institut das Recht hat, bei Ausfall des Schuldners oder bei bestimmten anderen, mit dem Schuldner zusammenhängenden Kreditereignissen bestimmte Vermögenswerte oder Beträge zu verwerten, ihren Transfer oder ihre Aneignung zu erwirken oder sie einzubehalten oder aber den Risikopositionsbetrag auf die Differenz zwischen diesem und dem Betrag einer Forderung gegen das Institut herabzusetzen bzw. diesen durch diese Differenz zu ersetzen;

59. ‚Absicherung ohne Sicherheitsleistung‘ oder ‚UFCP‘ ein Verfahren der Kreditrisikominderung, bei dem sich das mit der Risikoposition eines Instituts verbundene Kreditrisiko durch die Verpflichtung eines Dritten vermindert, bei Ausfall des Schuldners oder bestimmten anderen Kreditereignissen eine Zahlung zu leisten;

60. ‚bargeldnahes Instrument‘ ein Einlagenzertifikat, eine Schuldverschreibung, einschließlich einer gedeckten Schuldverschreibung, oder ein ähnliches nicht nachrangiges Instrument, das das kreditgebende Institut ausgegeben hat, für das das kreditgebende Institut bereits die vollständige Zahlung erhalten hat und das das kreditgebende Institut uneingeschränkt zum Nennwert zurückzahlen wird;“

- p) Die folgende Nummer 60a wird eingefügt:

„60a. ‚Gold‘ Gold als Rohstoff, insbesondere auch in Form von Goldbarren, Ingots und Münzen, die am Goldmarkt – sofern liquide Goldmärkte vorhanden sind – allgemein akzeptiert werden und deren Wert durch den Wert des Goldgehalts, definiert durch Reinheit und Masse, bestimmt wird und nicht durch sein numismatisches Interesse;“

- q) Die folgende Nummer 74a wird eingefügt:

„74a. ‚Immobilienwert‘ den gemäß Artikel 229 Absatz 1 ermittelten Wert einer Immobilie;“

- r) Nummer 75 erhält folgende Fassung:

„75. ‚Wohnimmobilie‘ eines von Folgendem:

- a) eine Immobilie, die ihrer Art nach eine Wohnung ist und alle geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Nutzung der Immobilie zu Wohnzwecken erfüllt;
- b) eine Immobilie, die ihrer Art nach eine Wohnung ist und sich noch im Bau befindet, sofern die Erwartung besteht, dass die Immobilie alle geltenden

Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Nutzung der Immobilie zu Wohnzwecken erfüllen wird;

- c) das Wohnrecht in Wohnungsgenossenschaften in Schweden;
- d) Grundstückszubehör zu einer unter den Buchstaben a, b oder c genannten Immobilie;“
- s) Die folgenden Nummern 75a bis 75g werden eingefügt:
 - „75a. ‚Gewerbeimmobilien‘ alle Immobilien, die keine Wohnimmobilien sind■ ;
 - 75b. ‚Risikoposition aus einnahmengenerierenden Immobilien‘ **oder** IPRE-Risikoposition eine durch eine oder mehrere Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition, bei der die Erfüllung der mit der Risikoposition verbundenen Kreditverpflichtungen wesentlich von den Zahlungsströmen abhängt, die durch diese Risikoposition besichernden Immobilien generiert werden, und nicht von der Fähigkeit des Schuldners, die Kreditverpflichtungen aus anderen Quellen zu erfüllen; **die primäre Quelle solcher Zahlungsströme wären Miet- oder Pachtzahlungen oder Erlöse aus dem Verkauf der Wohn- oder Gewerbeimmobilie;**
 - 75c. ‚Risikoposition aus nicht-einnahmengenerierenden Immobilien‘ (Nicht-IPRE-Risikoposition) jede durch eine oder mehrere Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition, die keine IPRE-Risikoposition ist;
 - 75d. ‚Nicht-ADC-Risikoposition‘ jede durch eine oder mehrere Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition, die keine ADC-Risikoposition ist;
 - 75e. ‚durch Wohnimmobilien besicherte Risikoposition‘ oder ‚durch ein Grundpfandrecht auf Wohnimmobilien besicherte Risikoposition‘ oder ‚durch eine Wohnimmobiliensicherheit besicherte Risikoposition‘ eine Risikoposition, die durch ■ Wohnimmobilien besichert ist **oder im Einklang mit Artikel 108 Absatz 3 als eine solche Risikoposition gilt;**
 - 75f. ‚durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition‘ oder ‚durch ein Grundpfandrecht auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition‘ oder ‚durch eine Gewerbeimmobiliensicherheit besicherte Risikoposition‘ eine Risikoposition, die durch ■ eine Gewerbeimmobilie besichert ist■ ;
 - 75g. ‚durch Immobilien besicherte Risikoposition‘ oder ‚durch ein Grundpfandrecht auf Immobilien besicherte Risikoposition‘ oder ‚durch eine Immobiliensicherheit besicherte Risikoposition‘ eine Risikoposition, die durch ■ Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert ist **oder im Einklang mit Artikel 108 Absatz 3 als eine solche Risikoposition gilt;“**
- t) Die Punkte (78) und (79) erhalten folgende Fassung:

„78. ‚Einjahresausfallquote‘ das Verhältnis zwischen der *Anzahl der Schuldner oder – falls die Einstufung als ausgefallen nach Artikel 178 Absatz 1 Unterabsatz 2 auf der Ebene der Fazilität erfolgt – der Anzahl der Fazilitäten, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein Ausfall in einem Zeitraum eingetreten ist, der ein Jahr vor dem Beobachtungszeitpunkt T beginnt*, und der Anzahl der Schuldner, oder ■ – falls die Einstufung als ausgefallen nach Artikel 178 *Absatz 1 Unterabsatz 2* auf der Ebene der Fazilität erfolgt – der Anzahl der Fazilitäten, die ein Jahr vor dem Beobachtungszeitpunkt T dieser Klasse bzw. diesem Pool zugeordnet waren;

79. ‚ADC-Risikopositionen‘ oder ‚Risikopositionen aus Grunderwerb, Erschließung und Bau‘ *Darlehen an* Unternehmen oder Zweckgesellschaften, die den Grunderwerb für Erschließungs- und Bauzwecke finanzieren, oder die die Erschließung und den Bau jeglicher Wohn- oder Gewerbeimmobilien finanzieren;“

u) Nummer 114 erhält folgende Fassung:

„114. ‚indirekte Position‘ eine Risikoposition gegenüber einem Intermediär, der Risikopositionen aus Kapitalinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche oder aus Verbindlichkeiten, die von einem Institut begeben wurden, hält, wobei im Falle einer endgültigen Abschreibung der Kapitalinstrumente des Unternehmens der Finanzbranche oder der von dem Institut begebenen Verbindlichkeiten der dem Institut dadurch entstehende Verlust nicht wesentlich von dem Verlust abweichen würde, der dem Institut aus dem direkten Halten jener Kapitalinstrumente des Unternehmens der Finanzbranche oder jener von dem Institut begebenen Verbindlichkeiten erwachsen würde;“

v) Nummer 126 erhält folgende Fassung:

„126. ‚synthetische Position‘ die Investition eines Instituts in ein Finanzinstrument, dessen Wert direkt an den Wert der Kapitalinstrumente eines Unternehmens der Finanzbranche oder den Wert der von einem Institut begebenen Verbindlichkeiten gekoppelt ist;“

w) Nummer 144 erhält folgende Fassung:

„144. ‚Handelstisch‘ eine genau definierte Gruppe von Händlern, die von einem Institut für die gemeinsame Verwaltung eines Portfolios von Handelsbuchpositionen oder von den in Artikel 104b Absätze 5 und 6 genannten Nichthandelsbuchpositionen im Einklang mit einer genau festgelegten und kohärenten Geschäftsstrategie eingerichtet wurde und innerhalb derselben Risikomanagementstruktur agiert;“

x) ■ Nummer 145 wird *wie folgt geändert*:

a) *Buchstabe f erhält folgende Fassung:*

„f) die konsolidierten Aktiva oder Passiva des Instituts im Zusammenhang mit Tätigkeiten mit im Europäischen Wirtschaftsraum

niedergelassenen Gegenparteien, mit Ausnahme gruppeninterner Risikopositionen im Europäischen Wirtschaftsraum, übersteigen beide 75 % der konsolidierten Bilanzsumme des Instituts, in beiden Fällen mit Ausnahme der gruppeninternen Risikopositionen;“

b) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

„Für die Zwecke von Buchstabe e kann ein Institut seine mit nichtfinanziellen Kunden eingegangenen Derivatepositionen und die zur Absicherung dieser Positionen genutzten Derivatepositionen dabei ausnehmen, sofern der nach Artikel 273a Absatz 3 berechnete Gesamtwert der ausgenommenen Positionen 10 % der gesamten bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte des Instituts nicht übersteigt.“

y) Folgende Nummer werden angefügt:

„151. ‚revolvierende Risikoposition‘ jede Risikoposition, bei der die Kreditinanspruchnahme bis zu einem *von dem kreditgebenden Institut festgelegten* Limit durch Inanspruchnahmen und Rückzahlungen nach dem freien Ermessen des Kreditnehmers schwanken darf;

152. ‚Transaktoren-Risikoposition‘ jede revolving Risikoposition mit einer mindestens zwölfmonatigen Rückzahlungshistorie, die eines von Folgendem ist:

- a) eine Risikoposition, bei der der zum nächsten planmäßigen Rückzahlungsdatum zurückzuzahlende **Betrag** regelmäßig, mindestens aber alle zwölf Monate, als der zu einem im Voraus festgelegten Referenzstichtag oder zu den vertraglichen Rückzahlungsmodalitäten in Anspruch genommene Betrag *oder eine Rate* ermittelt wird, wobei *alle* planmäßigen **Rückzahlungstermine** nicht mehr als zwölf Monate später liegen dürfen, unter der Voraussetzung, dass der *dem kreditgebenden Institut geschuldete Betrag bzw. die dem kreditgebenden Institut geschuldeten Rate* in den vorangegangenen zwölf Monaten zu jedem vorgesehenen Rückzahlungstermin in voller Höhe zurückgezahlt worden ist;
- b) eine Überziehungsfazität, die in den vorangegangenen zwölf Monaten nicht in Anspruch genommen worden ist.

152a. ‚Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind‘ eine Gesellschaft, ein Betrieb oder ein Unternehmen, deren bzw. dessen Tätigkeit in erster Linie darauf ausgerichtet ist, Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel, von fossilen Brennstoffen im Sinne von Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates zu erzielen;*

die EBA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien

heraus, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass die Gesellschaft, der Betrieb oder das Unternehmen in erster Linie Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb fossiler Brennstoffe, einschließlich Transport, Lagerung und Handel, erzielt;

152b. ‚Vermögenswerte oder Tätigkeiten, die Auswirkungen von Umwelt- und/oder Sozialfaktoren unterliegen‘ Vermögenswerte oder Tätigkeiten, die sich auf das Ziel der Union auswirken, Klimaneutralität gemäß Artikel 3 Nummer 69a der Richtlinie 2013/36/EU zu erreichen;

152c. ‚Schattenbankunternehmen‘ ein Unternehmen, das Bankdienstleistungen anbietet oder Bankgeschäfte tätigt und nicht den gleichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegt wie die in dieser Verordnung festgelegten.

** Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).“*

1a. *In Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:*

„(4a) Für die Zwecke von Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c gibt die EBA bis zum ... [OP: Bitte Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Leitlinien heraus, in denen die Kriterien für die Ermittlung von Tätigkeiten festgelegt sind.

Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.“

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. ‚erwarteter Verlust‘ oder ‚EL‘ die auf eine einzelne Fazilität bezogene Quote des Verlustbetrags, der bei einer Risikoposition in einem der folgenden Fälle zu erwarten ist:

i) bei einem potenziellen Ausfall eines Schuldners über einen Zeitraum von einem Jahr, im Verhältnis zu dem bei Ausfall ausstehenden Betrag;

- ii) bei einem potenziellen Verwässerungsereignis über einen Zeitraum von einem Jahr, im Verhältnis zu dem bei Eintritt des Verwässerungsereignisses ausstehenden Betrag;“
- b) Die folgenden Nummern 4 bis 10 werden angefügt:
- „4. ‚Kreditverpflichtung‘ jede Verpflichtung aus einem Kreditvertrag, einschließlich Kapitalbetrag, Zinsen und Gebühren, die ein Schuldner einem Institut schuldet, oder, falls das Institut als Garantiegeber fungiert, die ein Schuldner einem Dritten schuldet;
5. ‚Kreditrisikoposition‘ jeden bilanzwirksamen Posten, einschließlich Kapitalbetrag, Zinsen und Gebühren, die der Schuldner dem Institut schuldet, **oder** jeden außerbilanziellen Posten, der zu einer Kreditverpflichtung führt oder führen kann;
6. ‚Fazilität‘ eine Kreditrisikoposition aus einem Vertrag ■ zwischen einem Schuldner und einem Institut;
7. ‚Sicherheitsspanne‘ einen Zuschlag, der ■ in die Risikoschätzungen einfließt und **geeignet** ist, um der erwarteten Bandbreite der Schätzfehler Rechnung zu tragen, die sich aus festgestellten Schwachstellen bei Daten, Methoden und Modellen sowie durch Veränderungen bei den Kreditvergaberichtlinien, der Risikobereitschaft und den Verwertungs- und Erlösgrundsätzen sowie jegliche andere zusätzliche Unsicherheitsfaktoren und durch allgemeine Schätzfehler ergeben;
8. ‚kleines und mittleres Unternehmen‘ oder ‚KMU‘ eine Gesellschaft, eine Firma oder ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz, der letztem konsolidierten Abschluss zufolge 50 000 000 EUR nicht übersteigt;
9. ‚Zusage‘ jede vertragliche Vereinbarung, die von einem Institut einem Kunden angeboten und von diesem Kunden angenommen wird und die Gewährung eines Kredits, den Kauf von Vermögenswerten oder die Begebung von Kreditsubstituten zum Gegenstand hat. Eine Zusage ist jede Vereinbarung, die jederzeit bedingungslos und ohne vorherige Benachrichtigung des Schuldners durch das Institut kündbar ist, und jede Vereinbarung, die durch das Institut kündbar ist, falls der Schuldner die in der Dokumentation zur Fazilität festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, wozu auch die Bedingungen gehören, die der Schuldner vor einer erstmaligen oder späteren Inanspruchnahme im Rahmen der Vereinbarung erfüllen muss.
- Vertragliche Vereinbarungen, die alle folgenden Bedingungen erfüllen, sind keine Zusagen:
- a) vertragliche Vereinbarungen, bei denen das Institut keine Gebühren oder Provisionen für die Herstellung oder Aufrechterhaltung der vertraglichen Vereinbarungen erhält;

- b) vertragliche Vereinbarungen, bei denen der Kunde die erstmalige und jede spätere Inanspruchnahme im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarungen bei dem Institut beantragen muss;
- c) vertragliche Vereinbarungen, bei denen das Institut unabhängig davon, ob der Kunde die in der Dokumentation zur vertraglichen Vereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllt, die volle Verfügungsgewalt über die Ausführung der einzelnen Inanspruchnahmen hat;
- d) vertragliche Vereinbarungen, bei denen das Institut verpflichtet ist, die Bonität des Kunden unmittelbar vor der Entscheidung über die Ausführung der einzelnen Inanspruchnahmen zu bewerten;
- e) vertragliche Vereinbarungen, die einem Unternehmen, insbesondere auch einem KMU, angeboten werden, das fortlaufend einer engen Überwachung unterzogen wird;

10. ‚bedingungslos kündbare Zusage‘ jede Zusage, deren Bedingungen es dem Institut erlauben, die Zusage jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung des Schuldners – unter voller Ausschöpfung der nach dem Verbraucherschutzrecht und **gegebenenfalls** den damit verbundenen Rechtsvorschriften bestehenden Kündigungsmöglichkeiten – zu kündigen, oder die bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers automatisch eine Kündigung nach sich ziehen.

3. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kein Institut, das entweder ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen ist, und kein Institut, das in die Konsolidierung nach Artikel 18 einbezogen ist, ist gehalten, die Anforderungen des Artikels 92 Absätze 5 und 6 sowie des Teils 8 auf Einzelbasis einzuhalten.“

3a. *In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:*

„(3a) Bis zum 31. Dezember 2026 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Möglichkeit, die Anwendung von Absatz 1 auch für ein Tochterunternehmen zuzulassen, das der Zulassung und Beaufsichtigung durch einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat, von dem das Mutterunternehmen zugelassen und beaufsichtigt wird, unterliegt. Die Kommission legt besonderes Augenmerk auf die im Hinblick auf die Vollendung der Bankenunion erzielten Fortschritte und insbesondere auf die erzielten Verbesserungen an dem Rahmen für das Krisenmanagement im Bankensektor und dem Rahmen für die Einlagensicherung, mit denen potenzielle Bedenken hinsichtlich der Finanzstabilität, die sich aus der grenzüberschreitenden Anwendung von Absatz 1 ergeben, bewältigt werden können.

Die Kommission prüft auch, ob zusätzliche aufsichtsrechtliche Schutzmaßnahmen und technische Änderungen etwaige Bedenken hinsichtlich der Finanzstabilität ausräumen könnten, die sich aus dem Verzicht auf die grenzübergreifende Anwendung einzelner Anforderungen ergeben.

In dem Bericht muss auf die Teilbefreiung von Aufsichtsanforderungen eingegangen werden, wobei zu erwägen ist, ob die Befreiung auf grenzüberschreitender Basis mit der Anforderung einhergehen sollte, dass die betreffenden Tochtergesellschaften weiterhin über ein angemessenes Mindestmaß an Eigenmitteln verfügen müssen, um ihre Widerstandsfähigkeit auch in Krisensituationen zu sichern. Die zuständigen Behörden können einen angemessenen Betrag festlegen, wobei sie die Effizienz des Gruppenrisikomanagements und die Wirksamkeit der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung bei der Abwicklung berücksichtigen müssen.

Diesem Bericht kann gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt werden. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Bedingungen für die Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags noch nicht erfüllt sind, muss sie solange alle zwei Jahre über Fortschritte hinsichtlich der Bankenunion berichten, bis die Unterbreitung eines Gesetzgebungsvorschlags für angebracht gehalten wird.

3b. *Artikel 8 erhält folgende Fassung:*

„Artikel 8

Ausnahmen von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis

(1) Die zuständigen Behörden können ein Institut und alle oder einige seiner Tochterunternehmen in der Union vollständig oder teilweise von der Anwendung des Teils 6 ausnehmen und diese als zusammengefasste Liquiditätsuntergruppe überwachen, solange alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Anforderungen des Teils 6 werden von dem Mutterinstitut auf konsolidierter Basis bzw. von einem Tochterinstitut auf teilkonsolidierter Basis eingehalten;*
- b) die Liquiditätspositionen aller Institute der ausgenommenen Gruppe bzw. Untergruppe werden von dem Mutterinstitut auf konsolidierter Basis oder dem Tochterinstitut auf teilkonsolidierter Basis kontinuierlich verfolgt und überwacht und die Refinanzierungspositionen aller Institute der ausgenommenen Gruppe bzw. Untergruppe werden – bei Ausnahme von der Anwendung der in Teil 6 Titel IV festgelegten Anforderung der strukturellen Liquiditätsquote – von dem Mutterinstitut auf konsolidierter Basis oder dem Tochterinstitut auf teilkonsolidierter Basis kontinuierlich verfolgt und überwacht, und es stellt ein ausreichend hohes Liquiditätsniveau sicher und – bei Ausnahme von der Anwendung der in Teil 6 Titel IV festgelegten Anforderung der strukturellen Liquiditätsquote – eine stabile Refinanzierung aller betroffenen Institute;*
- c) alle Unternehmen, die der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe angehören, sind einer gemäß der Richtlinie 2014/59/EU geschlossenen Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung oder einer anderen Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die die zuständigen Behörden als zufriedenstellend erachten, beigetreten, aufgrund*

- derer das Mutterunternehmen zur Bereitstellung von Liquiditätsunterstützung verpflichtet ist und in der keine Obergrenze für die Höhe der gewährbaren Unterstützung vorgesehen ist und die nicht kurzfristig widerrufen werden könnte;*
- d) die Institute haben Verträge abgeschlossen, die nach Auffassung der zuständigen Behörden einen freien Fluss finanzieller Mittel zwischen ihnen sicherstellen, sodass sie ihren individuellen und gemeinsamen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen können;*
 - e) das Institut, das die Liquiditätsuntergruppe leitet, legt den zuständigen Behörden ein unabhängiges Rechtsgutachten über die Durchsetzbarkeit dieser Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung vor, in dem bestätigt wird, dass keine rechtlichen Hindernisse für die Liquiditätsübertragung zwischen den der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe angehörenden Unternehmen vorliegen;*
 - f) die zusammengefasste Liquiditätsuntergruppe fällt unter einen gruppeninternen Sanierungsplan, der für jedes Unternehmen der Liquiditätsuntergruppe einschließlich des Mutterunternehmens Indikatoren für den Sanierungsplan umfasst, die mit den internen Liquiditätsmanagementstrategien der Liquiditätsuntergruppe im Einklang stehen;*
 - g) die zusammengefasste Liquiditätsuntergruppe gehört einer Bankengruppe an, die einem Gruppenabwicklungskonzept gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2014/59/EU unterliegt.*

Die Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung kann auch genutzt werden, um die Bedingung nach Buchstabe d dieses Absatzes zu erfüllen.

(3) Sind Institute der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe in verschiedenen Mitgliedstaaten zugelassen, so wird Absatz 1 erst nach Anwendung des Verfahrens nach Artikel 21 angewandt, und die zuständigen Behörden können genehmigen, dass von der Anwendung der Anforderungen nach Teil 6 ganz oder teilweise abgesehen wird.

(4) Die zuständigen Behörden können die Absätze 1 und 3 auch auf Institute anwenden, die Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems im Sinne des Artikels 113 Absatz 7 sind, sofern sie alle Voraussetzungen jenes Artikels erfüllen, sowie auf andere Institute, die in einer Beziehung im Sinne des Artikels 113 Absatz 6 zueinander stehen, sofern sie alle dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Die zuständigen Behörden bestimmen in diesem Fall eines der unter die Ausnahme fallenden Institute, das Teil 6 auf Basis der konsolidierten Lage aller Institute der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe erfüllen muss.

(5) Wurde eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 oder 3 erteilt, können die zuständigen Behörden auch Artikel 86 der Richtlinie 2013/36/EU ganz oder teilweise auf der Ebene der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe anwenden

und auf Einzelbasis von der Anwendung des Artikels 86 der Richtlinie 2013/36/EU oder Teilen davon absehen.

(6) Nimmt eine zuständige Behörde gemäß dem vorliegenden Artikel ein Institut ganz oder teilweise von der Anwendung des Teils 6 aus, so kann sie dieses Institut auch von der Anwendung der zugehörigen Meldepflichten zur Liquidität gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d ausnehmen.

(6a) Ausnahmen, die nach diesem Artikel vor dem ... [Datum des Geltungsbeginns der CRR3 (z. B. 1.1.2025)] gewährt wurden, bleiben ... [[24 Monate] nach dem Geltungsbeginn der CRR3] in Kraft, sofern die in der Fassung dieses Artikels festgelegten Bedingungen, die vor dem [Datum des Geltungsbeginns der CRR3 (z. B. 1.1.2025)] galten, weiterhin erfüllt sind. Nach dem ... [Datum [24 Monate] nach dem Geltungsbeginn der CRR3] bleiben diese Ausnahmen weiterhin in Kraft, sofern die in Artikel 8 Absatz 1 oder 2 genannten anwendbaren Bedingungen erfüllt sind.

(6b) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2025 Bericht über die Rechtsform und die spezielle aufsichtliche Behandlung von Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützung. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.

Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2026 die Wirksamkeit von Absatz 1 des vorliegenden Artikels, erstellt einen Bericht dazu und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. In der Überprüfung durch die Kommission und dem entsprechenden Bericht wird insbesondere bewertet, ob die im vorliegenden Artikels genannten Elemente und Bedingungen den zuständigen Behörden ausreichend Flexibilität bieten, um die institutsspezifischen Anforderungen festzulegen, die erforderlich sind, um von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen abzuweichen, sofern dies durch die Effizienz des Risikomanagements von Gruppen und die Wirksamkeit der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung bei der Abwicklung gerechtfertigt ist. In der Überprüfung durch die Kommission und in dem entsprechenden Bericht werden auch etwaige Bedenken im Zusammenhang mit der Finanzstabilität und die im Hinblick auf die Vollendung der Bankenunion erzielten Fortschritte und insbesondere die an dem Rahmen für das Krisenmanagement im Bankensektor und dem Rahmen der Union für die Einlagensicherung erzielten Verbesserungen berücksichtigt, mit denen die Kohärenz des Liquiditätsmanagements während der Unternehmensfortführung und in Krisenzeiten weiter gestärkt werden kann. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.“

4. Artikel 10a erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke der Anwendung dieses Kapitels gelten Wertpapierfirmen und Investmentholdinggesellschaften als Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat oder als Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaften, wenn diese Wertpapierfirmen oder Investmentholdinggesellschaften Mutterunternehmen eines Instituts oder einer dieser Verordnung unterliegenden Wertpapierfirma nach Artikel 1 Absatz 2 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 sind.“

5. Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Mutterinstitute in einem Mitgliedstaat erfüllen die in den Teilen 2, 3, 4, 7 und 7A festgelegten Pflichten in dem in Artikel 18 vorgesehenen Umfang und der dort vorgesehenen Weise auf Basis der konsolidierten Lage, mit Ausnahme von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d.“
- 5a. Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:**
- „Große Tochterunternehmen von EU-Mutterinstituten legen die in den Artikeln 437, 438, 440, 442, 449a, 450, 451, 451a und 453 spezifizierten Informationen auf Einzelbasis oder gegebenenfalls im Einklang mit dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU auf teilkonsolidierter Basis offen.“**
6. Artikel 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Hat ein Institut ein Tochterunternehmen, das ein anderes Unternehmen als ein Institut oder ein Finanzinstitut ist oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen hält, so wendet es auf diese Tochtergesellschaft oder Beteiligung die Äquivalenzmethode an.“
- c) Ein neuer Absatz 10 wird eingefügt:
- „(10) Die EBA berichtet der Kommission bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] über die Vollständigkeit und Angemessenheit der Begriffsbestimmungen und Bestimmungen dieser Verordnung für die Beaufsichtigung aller Arten von Risiken, denen Institute auf konsolidierter Ebene ausgesetzt sind. Die EBA bewertet dabei insbesondere etwaige verbleibende Diskrepanzen bei diesen Begriffsbestimmungen und Bestimmungen neben ihrem Zusammenspiel mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen sowie jeden übrigen Aspekt, der ungewollte Einschränkungen für eine konsolidierte Beaufsichtigung mit sich bringen könnte, die umfassend ist und an neue Risikoquellen oder -arten oder an Strukturen, die zu Aufsichtsarbitrage führen könnten, angepasst werden kann. Die EBA aktualisiert ihren Bericht regelmäßig alle sechs Monate.
- Im Lichte der Befunde der EBA kann die Kommission, sofern angemessen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 462 erlassen, um die einschlägigen Begriffsbestimmungen oder den aufsichtlichen Konsolidierungskreis anzupassen.“
- 6a. In Artikel 19 Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:**
- „(1) Institute oder Finanzinstitute, die Tochterunternehmen sind oder an denen eine Beteiligung gehalten wird, dürfen aus dem Konsolidierungskreis ausgenommen werden, wenn die Gesamtsumme der Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten des betreffenden Unternehmens unter dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge liegt:“**

7. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei Anträgen eines EU-Mutterinstituts und seiner Tochterunternehmen oder Anträgen der Gesamtheit der Tochterunternehmen einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft auf Genehmigung gemäß Artikel 143 Absatz 1, Artikel 151 Absätze 4 und 9, Artikel 283 und Artikel 363, um zu entscheiden, ob dem Antrag stattgegeben wird und an welche Bedingungen die Genehmigung gegebenenfalls geknüpft werden sollte;“

ii) Unterabsatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wenden ein EU-Mutterinstitut und seine Tochterunternehmen, die Tochterunternehmen einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft den in Artikel 143 genannten IRB-Ansatz einheitlich an, so gestatten die zuständigen Behörden, dass Mutter und Töchter die Kriterien des Teils 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 gemeinsam und in einer Weise erfüllen, die mit der Struktur der Gruppe und ihren Risikomanagementsystemen, -verfahren und -methoden vereinbar ist.“

7a. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Anträgen eines EU-Mutterinstituts oder einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eines teilkonsolidierten Tochterunternehmens eines EU-Mutterinstituts oder einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft setzen die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die in einem Mitgliedstaat für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts oder einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständigen Behörden alles daran, zu einer gemeinsamen Entscheidung darüber zu gelangen, ob die Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstaben a bis g erfüllt sind, und eine zusammengefasste Liquiditätsuntergruppe für die Anwendung des Artikels 8 zu bestimmen.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Während des Sechsmonatezeitraums kann sich jedoch jede zuständige Behörde sowie auch die konsolidierende Aufsichtsbehörde mit Fragen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a bis g an die EBA wenden. In diesem Fall kann die EBA ihre

nicht bindende Vermittlertätigkeit gemäß Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wahrnehmen, und alle beteiligten zuständigen Behörden stellen ihre Entscheidung bis zum Abschluss der nicht bindenden Vermittlertätigkeit zurück. Erzielen die zuständigen Behörden während der Vermittlung binnen drei Monaten keine Einigung, so entscheidet jede für die Einzelaufsicht zuständige Behörde allein unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Nutzen und Risiken sowohl auf der Ebene des Mitgliedstaats des Mutterinstituts als auch auf der Ebene des Mitgliedstaats des Tochterunternehmens. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist oder sobald eine gemeinsame Entscheidung vorliegt, kann die Angelegenheit nicht mehr an die EBA verwiesen werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ferner kann jede zuständige Behörde während des Sechsmonatszeitraums die EBA konsultieren, wenn Uneinigkeit über die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a bis g aufgeführten Voraussetzungen besteht. In diesem Fall kann die EBA ihre nicht bindende Vermittlertätigkeit gemäß Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wahrnehmen, und die beteiligten zuständigen Behörden stellen ihre Entscheidung bis zum Abschluss der nicht bindenden Vermittlertätigkeit zurück. Erzielen die zuständigen Behörden während der Vermittlung binnen drei Monaten keine Einigung, so entscheidet jede für die Einzelaufsicht zuständige Behörde allein.“

8. Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v wird gestrichen.

9. In Artikel 34 werden die folgenden Absätze angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 dürfen die Institute unter außergewöhnlichen Umständen, deren Vorliegen durch eine Stellungnahme der EBA festgestellt wird, den Gesamtbetrag der zusätzlichen Bewertungsanpassungen bei der Berechnung des vom harten Kernkapital in Abzug zu bringenden Gesamtbetrags verringern.

Zwecks Abgabe der in Unterabsatz 2 genannten Stellungnahme überwacht die EBA die Marktbedingungen, um zu bewerten, ob außergewöhnliche Umstände eingetreten sind, und unterrichtet die Kommission sofort entsprechend.

Die EBA arbeitet *in Absprache mit der EZB und der ESMA* Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Indikatoren und Bedingungen, anhand deren die EBA die in Absatz 2 genannten außergewöhnlichen Umstände feststellt, und die in jenem Absatz genannte Verringerung des Gesamtbetrags der aggregierten zusätzlichen Bewertungsanpassungen spezifiziert werden.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: bitte Datum einfügen – 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen.“

10. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem auf internen Einstufungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) berechnen, gegebenenfalls den nach Artikel 159 berechneten IRB-Shortfall;“

b) in Absatz 1 Buchstabe k wird Ziffer *vi* **angefügt**:

„vi) Risikopositionen in Form von Anteilen an einem OGA, denen gemäß Artikel 132 Absatz 2 Unterabsatz 2 ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen wird.“

ba) Absatz 1 Buchstabe m erhält folgende Fassung:

„m) den maßgeblichen Betrag der unzureichenden Deckung notleidender Risikopositionen, außer bei Risikopositionen, die von einem auf Umschuldungen spezialisierten Institut gekauft worden sind und die zum Zeitpunkt des Kaufs notleidend waren.“

11. Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) der Abzüge nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis g, Buchstabe k Ziffern ii, iii und iv sowie Buchstaben l, m und n, mit Ausnahme des in Abzug zu bringenden Betrags für von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren,“

11a. In Artikel 47a werden folgende Absätze angefügt:

„(7a) Für die Zwecke des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe m bezeichnet ‚auf Umschuldungen spezialisiertes Institut‘ ein Institut, das für das vorangegangene Geschäftsjahr die folgenden Bedingungen erfüllt:

i) die Haupttätigkeit des Instituts ist der Ankauf von Risikopositionen von anderen Instituten, und das Leitungsorgan hat diesbezüglich einen klaren und wirksamen internen Entscheidungsprozess eingeführt;

ii) der Buchwert der von ihm vergebenen Kredite übersteigt nicht 15 % des Gesamtbuchwerts seiner Kredite, einschließlich angekaufter vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen;

iii) seine Bilanzsumme übersteigt nicht 30 Mrd. EUR.

(7b) Die EBA arbeitet unter Berücksichtigung der in Absatz 7a Ziffern i bis iii genannten Kriterien Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Bedingungen, unter denen ein Institut als ein auf Umschuldungen spezialisiertes Institut betrachtet werden kann, spezifiziert werden.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [zwölf Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

11b. Artikel 47c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) 1 für den besicherten Teil der notleidenden Risikoposition ab dem ersten Tag des achten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend, es sei denn, die Garantie oder Versicherung wurde von dem Institut geltend gemacht und der aner kennungsfähige Sicherungsgeber hat alle Zahlungsverpflichtungen des Schuldners gegenüber dem Institut übernommen und erfüllt sie gemäß Artikel 213 Absatz 1 in vollem Umfang und gemäß dem maßgeblichen Zahlungsplan; in diesem Fall wird ein Faktor von 0 für den besicherten Teil der notleidenden Risikoposition angewandt.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels ist der Teil der notleidenden Risikoposition, für den eine Garantie oder Versicherung einer offiziellen Exportversicherungsagentur besteht, von den Anforderungen dieses Artikels ausgenommen.“

12. Artikel 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis h, Buchstabe k Ziffern ii, iii und iv sowie Buchstaben l, m und n, ausgenommen von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren.“

b) Buchstabe b Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis h, Buchstabe k Ziffern ii, iii und iv sowie Buchstaben l, m und n, ausgenommen von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren.“

13. Artikel 49 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die gemäß Absatz 1 nicht in Abzug gebrachten Beteiligungen gelten *stets* als Risikopositionen und erhalten ein Risikogewicht gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 *dieser Verordnung*.

Die gemäß Absatz 2 oder 3 nicht in Abzug gebrachten Beteiligungen gelten als Risikopositionen und erhalten ein Risikogewicht von 100 %.“

14. Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis g, Buchstabe k Ziffern ii, iii und iv sowie Buchstaben l, m und n, ausgenommen von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren.“

15. Artikel 62 Unterabsatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, gegebenenfalls dem IRB-Excess, vor Abzug von Steuereffekten, gemäß der in Artikel 159 beschriebenen Berechnung bis zu einer Höhe von 0,6 % der nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechneten risikogewichteten Positionsbeträge.“

16. Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis g, Buchstabe k Ziffern ii, iii und iv sowie Buchstaben l, m und n, mit Ausnahme des in Abzug zu bringenden Betrags für von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren,“

17. In Artikel 72b Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Zusätzlich zu den Verbindlichkeiten nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels kann die Abwicklungsbehörde gestatten, dass Verbindlichkeiten bis zu einem aggregierten Betrag, der 3,5 % des im Einklang mit Artikel 92 Absatz 3 berechneten Gesamtrisikobetrags nicht übersteigt, als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gelten, sofern“

18. Artikel 72i Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis g, Buchstabe k Ziffern ii, iii und iv sowie Buchstaben l, m und n, mit Ausnahme des in Abzug zu bringenden Betrags für von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren,“

19. Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) hartes Kernkapital des Tochterunternehmens, abzüglich des niedrigeren Wertes

i) des Betrags des harten Kernkapitals des betreffenden Tochterunternehmens, der erforderlich ist, um

- wenn das Tochterunternehmen ein **Unternehmen gemäß Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iii und Ziffer v dieser Verordnung** ist, die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU, der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 jener Richtlinie oder etwaigen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften dritter Länder zu erreichen, soweit das harte Kernkapital diese Anforderungen, je nach Anwendbarkeit, erfüllen muss;
- wenn das Tochterunternehmen eine Wertpapierfirma **oder eine zwischengeschaltete Finanzholdinggesellschaft** ist, die Summe aus der Anforderung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und etwaigen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften dritter Länder zu erreichen, soweit

das harte Kernkapital diese Anforderungen, je nach Anwendbarkeit, erfüllen muss;

- ii) des sich auf jenes Tochterunternehmen beziehenden Betrags des konsolidierten harten Kernkapitals, der auf konsolidierter Basis erforderlich ist, um die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU und der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 jener Richtlinie zu erreichen;

Abweichend von Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a kann die zuständige Behörde den Instituten gestatten, entweder die unter Ziffer i oder die unter Ziffer ii genannten Beträge abzuziehen.“

20. Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) Kernkapital des Tochterunternehmens, abzüglich des niedrigeren Wertes
 - i) des Betrags des Kernkapitals des betreffenden Tochterunternehmens, der erforderlich ist, um
 - wenn das Tochterunternehmen ein ***Unternehmen gemäß Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iii und Ziffer v dieser Verordnung*** ist, die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU, der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 jener Richtlinie oder etwaigen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften dritter Länder zu erreichen, soweit das Kernkapital diese Anforderungen, je nach Anwendbarkeit, erfüllen muss;
 - wenn das Tochterunternehmen eine Wertpapierfirma ***oder eine zwischengeschaltete Finanzholdinggesellschaft*** ist, die Summe aus der Anforderung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und etwaigen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften dritter Länder zu erreichen, soweit das Kernkapital diese Anforderungen, je nach Anwendbarkeit, erfüllen muss;
 - ii) des sich auf das Tochterunternehmen beziehenden Betrags des konsolidierten Kernkapitals, der auf konsolidierter Basis erforderlich ist, um die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU und der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 jener Richtlinie zu erreichen;

Abweichend von Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a kann die zuständige Behörde den Instituten gestatten, entweder die unter Ziffer i oder die unter Ziffer ii genannten Beträge abzuziehen.“

20a. Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) *Eigenmittel des Tochterunternehmens, abzüglich des niedrigeren Wertes*
- i) *des Betrags der Eigenmittel des Tochterunternehmens, der erforderlich ist, um*
- *wenn das Tochterunternehmen ein Unternehmen gemäß Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i bis Buchstabe a Ziffer iii und Ziffer v dieser Verordnung ist, die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459 dieser Verordnung, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU, der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 jener Richtlinie oder etwaigen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften dritter Länder zu erreichen, soweit die Eigenmittel diese Anforderungen, je nach Anwendbarkeit, erfüllen müssen;*
 - *wenn das Tochterunternehmen eine Wertpapierfirma oder eine zwischengeschaltete Finanzholdinggesellschaft ist, die Summe aus der Anforderung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033, den spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2019/2034 oder etwaigen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften dritter Länder, soweit die Eigenmittel diese Anforderungen, je nach Anwendbarkeit, erfüllen müssen;*
- ii) *des sich auf das Tochterunternehmen beziehenden Betrags der Eigenmittel, der auf konsolidierter Basis erforderlich ist, um die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459 dieser Verordnung, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU und der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 6 Nummer 128 jener Richtlinie zu erreichen.*

Abweichend von Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a kann die zuständige Behörde den Instituten gestatten, entweder die unter Ziffer i oder die unter Ziffer ii genannten Beträge abzuziehen.“

21. Folgender Artikel 88b wird eingefügt:

„Artikel 88b

Unternehmen in Drittländern

Für die Zwecke dieses Titels II schließen die Begriffe „Wertpapierfirma“ und „Institut“ auch in Drittländern niedergelassene Unternehmen ein, die – wären sie in der Union niedergelassen – unter die einschlägigen Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 2 und 3 fallen würden.“

22. Artikel 89 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

‘1. Qualifizierte Beteiligungen, deren Betrag 15 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschreitet, unterliegen den Bestimmungen von Absatz 3, wenn sie an einem anderen Unternehmen als einem Unternehmen der Finanzbranche gehalten werden.

23. Artikel 92 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Gesamtrisikobetrag berechnet sich wie folgt:

a) **für** die Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen dieser Verordnung berechnen **Institute** den Gesamtrisikobetrag wie folgt:

$$TREA = \max \{U - TREA; x \cdot S - TREA\}$$

dabei gilt:

TREA = Gesamtrisikobetrag des Unternehmens;

U-TREA = nach Absatz 4 berechneter Gesamtrisikobetrag des Unternehmens ohne Anwendung der Untergrenze („un-floored“);

S-TREA= nach Absatz 5 berechneter Standard-Gesamtrisikobetrag des Unternehmens;

x = 72,5 %.

Die Institute halten diesen Artikel entsprechend der in Artikel 92a festgelegten Anwendungsebene ein.

(4) Der Gesamtrisikobetrag ohne Anwendung der Untergrenze berechnet sich als Summe der Elemente unter den Buchstaben a bis f dieses Absatzes nach Berücksichtigung von Absatz 7:

- a) die gemäß Titel II und Artikel 379 berechneten risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko, einschließlich des Gegenparteirisikos, und das Verwässerungsrisiko in allen Geschäftsfeldern eines Instituts, ausschließlich der risikogewichteten Positionsbeträge für das Gegenparteirisiko aus der Handelsbuchhaltung des Instituts,
- b) die Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchhaltungen des Instituts für
 - i) das gemäß Titel IV dieses Teils berechnete Marktrisiko;
 - ii) die gemäß Teil 4 ermittelten Großkredite oberhalb der Obergrenzen gemäß Artikel 395 bis 401, soweit dem Institut eine Überschreitung jener Obergrenzen gestattet ist;
- c) die gemäß Titel IV dieses Teils ermittelten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für sämtliche Geschäftstätigkeiten, die ein Fremdwährungsrisiko oder ein Warenpositionsrisiko bergen;

- ca) die gemäß Titel V dieses Teils mit Ausnahme des Artikels 379 berechneten Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko;
 - d) die gemäß Titel VI dieses Teils berechneten Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung;
 - e) die gemäß Titel III dieses Teils berechneten Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko;
 - f) die gemäß Titel II dieses Teils berechneten risikogewichteten Positionsbeträge für das Gegenparteirisiko aus der Handelsbuchhaltung des Instituts für folgende Arten von Geschäften und Vereinbarungen:
 - i) in Anhang II genannte Geschäfte sowie Kreditderivate,
 - ii) Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte,
 - iii) Lombardgeschäfte auf der Grundlage von Wertpapieren oder Waren,
 - iv) Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist.“
- b) Die folgenden Absätze 5 **■** und 7 werden angefügt:

„(5) Der Standard-Gesamtrisikobetrag berechnet sich als Summe der Elemente in Absatz 4 Buchstaben a bis f, nach Berücksichtigung des Absatzes 7 und der folgenden Anforderungen:

- a) die risikogewichteten Positionsbeträge für das in Absatz 4 Buchstabe a genannte Kredit- und Verwässerungsrisiko und für das in Absatz 4 Buchstabe f genannte Gegenparteirisiko aus der Handelsbuchhaltung sind zu berechnen, ohne dass einer der folgenden Ansätze zur Anwendung kommt:
 - i) interne Modelle für Netting-Rahmenvereinbarungen nach Artikel 221;
 - ii) der auf internen Einstufungen basierende Ansatz (IRB-Ansatz) nach Kapitel 3;
 - iii) der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz für Verbriefungspositionen (SEC-IRBA) nach den Artikeln 258 bis 260 und der interne Bemessungsansatz (IAA) nach Artikel 265;
 - iv) der in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 dieses Teils dargelegte Ansatz;
- b) die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für die in Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i genannten Handelsbuchhaltungen und für die in Absatz 3 Buchstabe c genannten sämtlichen Geschäftstätigkeiten, die ein Fremdwährungsrisiko oder ein Warenpositionsrisiko bergen, sind ohne Anwendung des alternativen auf internen Modellen basierenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b zu berechnen.

■

(7) Für die Berechnung des in Absatz 4 genannten Gesamtrisikobetrags ohne Anwendung der Untergrenze und des in Absatz 5 genannten Standard-Risikopositionsbetrags gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) die Eigenmittelanforderungen nach Absatz 4 Buchstaben c, ca, d und e umfassen die Anforderungen aus allen Geschäftsfeldern eines Instituts;
- b) die Institute multiplizieren die Eigenmittelanforderungen nach Absatz 4 Buchstaben b bis e mit dem Faktor 12,5.“

23a. *Es wird folgender Artikel eingefügt:*

„Artikel 92a

Anwendungsebene der Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor)

(1) Die Institute berechnen den in Artikel 92 Absatz 3 genannten Gesamtbetrag der risikogewichteten Position auf konsolidierter Basis gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 dieser Verordnung.

(2) Ist die für die Beaufsichtigung eines Tochterkreditinstituts eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat zuständige Behörde der Auffassung, dass die Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 dieser Verordnung zu einer unangemessenen Eigenmittelverteilung zwischen den Unternehmen der Gruppe führen würde, so kann diese zuständige Behörde unbeschadet des Absatzes 1 der konsolidierenden Aufsichtsbehörde einen Vorschlag zur Umverteilung der Eigenmittel vorlegen.

Nach Eingang der Meldung bemühen sich die meldende zuständige Behörde und die konsolidierende Aufsichtsbehörde darum, eine gemeinsame Entscheidung über die Anwendung der Eigenmitteluntergrenze (Output-Floors) auf der Ebene des Tochterkreditinstituts oder eine gemeinsame Entscheidung über andere Verteilungsverfahren zu treffen, die eine angemessene Verteilung der Eigenmittelanforderungen sicherstellen würden. Gelangen die Behörden nicht binnen drei Monaten zu einer gemeinsamen Entscheidung, so übernimmt die EBA eine rechtsverbindliche Vermittlerrolle, um Streitigkeiten zwischen den zuständigen Behörden gemäß dem in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren beizulegen.“

24. Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) eine risikobasierte Quote von 18 %, die den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des gemäß Artikel 92 Absatz 3 berechneten Gesamtrisikobetrags, entspricht;“

25. Artikel 102 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach dem in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ansatz werden Handelsbuchpositionen den gemäß Artikel 104b eingerichteten Handelstischen zugeordnet.“

26. Artikel 104 erhält folgende Fassung:

„Artikel 104

Einbeziehung in das Handelsbuch

(1) Ein Institut hat unter Berücksichtigung der eigenen Risikomanagement-Fähigkeiten und -Praxis klar definierte Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Positionen, die für die Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 102 und gemäß dem vorliegenden Artikel dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Das Institut dokumentiert die Einhaltung dieser Grundsätze und Verfahren vollständig, unterzieht sie mindestens jährlich einer internen Überprüfung und macht die Ergebnisse dieser Überprüfung für die zuständigen Behörden verfügbar.

Ein Institut muss über eine unabhängige Risikokontrolle verfügen, die kontinuierlich die Instrumente innerhalb und außerhalb des Handelsbuchs bewertet und beurteilt, ob seine Instrumente ordnungsgemäß als Handels- oder Nichthandelsinstrumente ausgewiesen werden.

(2) Die Institute ordnen Positionen in den folgenden Instrumenten dem Handelsbuch zu:

- a) Instrumente, die die in Artikel 325 Absätze 6, 7 und 8 festgelegten Kriterien für die Einbeziehung in das alternative Korrelationshandelsportfolio (Alternative Correlation Trading Portfolio – ACTP) erfüllen;
- b) Instrumente, aus denen eine Netto-Verkaufsposition in Schuldtiteln oder Aktien im Nichthandelsbuch entstehen würde, mit Ausnahme der eigenen Verbindlichkeiten des Instituts, es sei denn, diese Positionen erfüllen die in Absatz 2 Buchstabe e genannten Kriterien;
- c) Instrumente, die aus Wertpapier-Übernahmeverpflichtungen entstehen, sofern sich diese Übernahmeverpflichtungen ausschließlich auf Wertpapiere beziehen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie vom Institut am Abwicklungstag tatsächlich gekauft werden;
- d) Instrumente, die nach dem für das Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen eindeutig als Handelszwecken dienend eingestuft sind;
- e) Instrumente, die aus Market-Making-Tätigkeiten entstehen;
- f) mit Handelsabsicht gehaltene Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern diese Organismen für gemeinsame Anlagen mindestens eine der in Absatz 7 festgelegten Bedingungen erfüllen;
- g) börsennotierte Aktien;
- h) handelsbezogene Wertpapierfinanzierungsgeschäfte;
- i) Optionen oder anderen Derivaten, die in die eigenen Verbindlichkeiten des Instituts im Nichthandelsbuch eingebettet sind, die mit Kredit- oder Aktienrisiken verbunden sind;

Für die Zwecke von Buchstabe b hält ein Institut eine Netto-Verkaufsposition in Aktien, wenn ein sinkender Aktienkurs gewinnbringend für das Institut ist. Ein Institut hält eine Netto-Verkaufsposition in Schuldtiteln, wenn ein Anstieg eines Kreditspreads oder eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten oder der Emittentengruppe gewinnbringend für das Institut ist. Die Institute überwachen fortlaufend, wo aus Finanzinstrumenten eine Netto-Verkaufsposition in Schuldtiteln oder Aktien im Nichthandelsbuch entsteht.

Für die Zwecke von Ziffer i trennt ein Institut die eingebettete Option von seiner eigenen Verbindlichkeit ■ im Nichthandelsbuch, das mit Kredit- oder Aktienrisiken verbunden ist, ab. *Es ordnet die eingebettete Option dem Handelsbuch zu und belässt die eigene Verbindlichkeit ■ im Nicht-Handelsbuch.*

(3) Die Institute ordnen Positionen in den folgenden Instrumenten nicht dem Handelsbuch zu:

- a) für die Verbriefung (Warehousing) bestimmte Instrumente;
- b) auf Immobilienvermögen bezogene Instrumente;
- c) nicht börsennotierte Aktien;
- d) auf Kunden- und KMU-Kredite bezogene Instrumente;
- e) nicht in Absatz 2 Buchstabe f genannte sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen;
- f) Derivatekontrakte und Organismen für gemeinsame Anlagen mit einem oder mehreren der unter den Buchstaben a bis d genannten zugrundeliegenden Instrumenten;
- g) Instrumente, die zur Absicherung eines bestimmten Risikos einer oder mehrerer Positionen in einem unter den Buchstaben a bis f genannten Instrumente gehalten werden;
- h) eigene Verbindlichkeiten des Instituts, es sei denn, diese Instrumente erfüllen die in Absatz 2 Buchstabe e genannten Kriterien.

(4) Abweichend von Absatz 2 darf ein Institut eine Position in einem in Absatz 2 Buchstaben d bis i genannten Instrument mit Erlaubnis seiner zuständigen Behörde dem Nichthandelsbuch zuordnen. Die zuständige Behörde erteilt ihre Erlaubnis, wenn das Institut gegenüber der Behörde überzeugend nachgewiesen hat, dass die Position nicht mit Handelsabsicht gehalten wird oder dass die Position keine mit Handelsabsicht gehaltenen Positionen absichert.

(5) Hat ein Institut dem Handelsbuch eine Position in einem anderen Instrument als den in Absatz 2 Buchstaben a, b oder c genannten Instrumenten zugeordnet, so kann die für das Institut zuständige Behörde von dem Institut den Nachweis fordern, dass diese Zuordnung gerechtfertigt ist. Erbringt das Institut keinen geeigneten Nachweis, kann die zuständige Behörde von dem Institut verlangen, die betreffende Position wieder auf das Nichthandelsbuch zu übertragen.

(6) Hat ein Institut dem Nichthandelsbuch eine Position in einem anderen Instrument als den in Absatz 3 genannten Instrumenten zugeordnet, so kann die für das Institut zuständige Behörde von dem Institut den Nachweis fordern, dass diese Zuordnung gerechtfertigt ist. Erbringt das Institut keinen geeigneten Nachweis, kann die zuständige Behörde von dem Institut verlangen, die betreffende Position wieder auf das Handelsbuch zu übertragen.

(7) Ein Institut ordnet eine Position in einem mit Handelsabsicht gehaltenen Organismus für gemeinsame Anlagen, **auf den sich dieser Artikel Absatz 3 Buchstabe f nicht bezieht**, dem Handelsbuch zu, sofern das Institut mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) das Institut ist in der Lage, ausreichende Informationen über die einzelnen zugrundeliegenden Risikopositionen des OGA zu beschaffen;
- b) das Institut ist nicht in der Lage, ausreichende Informationen über die einzelnen zugrundeliegenden Risikopositionen des OGA zu erhalten, aber das Institut hat Kenntnis vom Inhalt des Mandats des OGA und ist in der Lage, tägliche Preisnotierungen für den OGA zu beschaffen.

(8) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um näher festzulegen, nach welchem Verfahren die Institute die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Netto-Verkaufspositionen in Schuldtiteln oder Aktien im Nichthandelsbuch zu berechnen und zu überwachen haben.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [OP: bitte Datum einfügen – 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen.“

27. Artikel 104a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die EBA überwacht die Bandbreite der Aufsichtsverfahrensweisen und gibt bis zum 28. Juni 2024 Leitlinien dazu heraus, was außergewöhnliche Umstände für die Zwecke des Unterabsatzes 1 und des Absatzes 5 zur Folge haben. Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen. Bis die EBA diese Leitlinien herausgegeben hat, zeigen die zuständigen Behörden der EBA unter Angabe von Gründen an, wenn sie entscheiden, einem Institut die Neueinstufung einer Position gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu erlauben oder nicht zu erlauben.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Neueinstufung einer Position gemäß diesem Artikel ist außer unter den in Absatz 1 genannten außergewöhnlichen Umständen unwiderruflich.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 1 kann ein Institut die Neueinstufung einer Nichthandelsbuchposition als Handelsbuchposition nach Artikel 104 Absatz 2 Buchstabe d vornehmen, ohne die Erlaubnis seiner zuständigen Behörde einzuholen. In einem solchen Fall gelten die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Anforderungen für das Institut weiterhin. Das Institut zeigt seiner zuständigen Behörde sofort an, wenn eine solche Neueinstufung vorgenommen wurde.“

28. Artikel 104b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach dem in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ansatz richten die Institute Handelstische ein und ordnen jede ihrer in den Absätzen 5 und 6 genannten Handelsbuchpositionen und Nichthandelsbuchpositionen einem dieser Handelstische zu. Handelsbuchpositionen werden nur dann demselben Handelstisch zugeordnet, wenn diese Positionen der vereinbarten Geschäftsstrategie des betreffenden Handelstischs entsprechen und stetig gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels verwaltet und überwacht werden.“

b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko ordnen die Institute jede ihrer Nichthandelsbuchpositionen, die ein Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiko bergen, gemäß Absatz 1 eingerichteten Handelstischen zu, die diesen Positionen ähnliche Risiken steuern.

(6) Abweichend von Absatz 5 können Institute bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko einen oder mehrere Handelstische einrichten, denen sie ausschließlich Nichthandelsbuchpositionen zuordnen, die ein Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiko bergen. Diese Handelstische unterliegen nicht den in den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Anforderungen.“

29. Folgender Artikel 104c wird eingefügt: „Artikel 104c

„Artikel 104c

Behandlung von Fremdwährungsabsicherungen der Kapitalquoten

(1) Ein Institut, das eine Risikoposition bewusst eingegangen ist, um sich zumindest teilweise gegen ungünstige Wechselkursbewegungen in Bezug auf seine in Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Kapitalquoten abzusichern, kann diese Risikoposition mit Erlaubnis der zuständigen Behörden von den Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko nach Artikel 325 Absatz 1 ausnehmen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) der Höchstbetrag der Risikoposition, die von den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko ausgenommen wird, ist auf den Betrag der Risikoposition begrenzt, der die Sensitivität einer der Kapitalquoten in Bezug auf ungünstige Wechselkursbewegungen neutralisiert;

- b) die Risikoposition wird mindestens sechs Monate lang von den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko ausgenommen;
- c) das Institut hat einen angemessenen Risikomanagementrahmen für die Absicherung ungünstiger Wechselkursbewegungen in Bezug auf eine seiner Kapitalquoten geschaffen, der insbesondere eine klare Absicherungsstrategie und Governance-Struktur beinhaltet;
- d) das Institut hat den zuständigen Behörden eine Begründung für die Ausnahme einer Risikoposition von den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko, nähere Angaben zu dieser Risikoposition und den von den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko auszunehmenden Betrag übermittelt.

(2) Ausnahmen von Risikopositionen aus den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß Absatz 1 werden einheitlich angewendet.

(3) Jegliche vom Institut vorgenommene Änderungen an dem in Absatz 1 Buchstabe c genannten Risikomanagementrahmen und den in Absatz 1 Buchstabe d genannten näheren Angaben zu den Risikopositionen bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) die Risikopositionen, die ein Institut bewusst eingehen kann, um sich zumindest teilweise gegen die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten ungünstigen Wechselkursbewegungen in Bezug auf eine der Kapitalquoten des Instituts abzusichern;
- b) die Art und Weise, wie der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Höchstbetrag zu bestimmen ist und wie ein Institut diesen Betrag bei jedem der in Artikel 325 Absatz 1 genannten Ansätze auszunehmen hat;
- c) die Kriterien, die der in Absatz 1 Buchstabe c genannte Risikomanagementrahmen eines Instituts erfüllen muss, um für die Zwecke dieses Artikels als angemessen zu gelten.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [OP: Bitte Datum einfügen – 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

30. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:
 „Sowohl ein gemäß Unterabsatz 1 anerkanntes internes Sicherungsgeschäft als auch das mit dem Dritten eingegangene Kreditderivatgeschäft wird zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko in das

Handelsbuch einbezogen. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach dem in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Ansatz werden beide Positionen demselben gemäß Artikel 104b Absatz 1 eingerichteten Handelstisch zugeordnet, der ähnliche Risiken steuert.“

- b) In Absatz 4 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Sowohl ein gemäß Unterabsatz 1 anerkanntes internes Sicherungsgeschäft als auch das mit dem anerkannten dritten Sicherungsgeber eingegangene Aktienderivatgeschäft wird für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko in das Handelsbuch einbezogen. Für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach dem in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Ansatz werden beide Positionen demselben gemäß Artikel 104b Absatz 1 eingerichteten Handelstisch zugeordnet, der ähnliche Risiken steuert.“

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wenn ein Institut ein Zinsrisiko des Nichthandelsbuchs absichert, indem es eine in seinem Handelsbuch verbuchte Zinsrisikoposition verwendet, gilt diese Zinsrisikoposition für die Bewertung des Zinsrisikos aus Positionen im Nichthandelsbuch gemäß den Artikeln 84 und 98 der Richtlinie 2013/36/EU als internes Sicherungsgeschäft, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach den in Artikel 325 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Ansätzen wurde die Zinsrisikoposition einem Portfolio zugeordnet, das von den anderen Handelsbuchpositionen getrennt ist, mit einer Handelsstrategie, die ausschließlich darauf abzielt, das Marktrisiko interner Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Zinsrisiko zu steuern und zu verringern;
 - b) für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach den in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ansätzen wurde die Position einem gemäß Artikel 104b eingerichteten Handelstisch zugeordnet, mit einer Handelsstrategie, die ausschließlich darauf abzielt, das Marktrisiko von internen Sicherungsgeschäften im Zusammenhang mit dem Zinsrisiko zu steuern und zu verringern;
 - c) das Institut hat vollständig dokumentiert, wie die Position das aus den Positionen des Nichthandelsbuchs entstehende Zinsrisiko für die Zwecke der in den Artikeln 84 und 98 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderungen verringert.“
- d) Die folgenden Absätze 5a und 5b werden eingefügt:
- „(5a) Für die Zwecke von Absatz 5 Buchstabe a darf ein Institut diesem Portfolio andere Zinsrisikopositionen zuordnen, die mit Dritten oder mit seinem eigenen Handelsbuch eingegangen wurden, solange das Institut das Marktrisiko

dieser mit seinem eigenen Handelsbuch eingegangenen Zinsrisikopositionen dadurch ausgleicht, dass es Gegenzinsrisikopositionen mit Dritten eingeht.

(5b) Für den in Absatz 5 Buchstabe b genannten Handelstisch gelten die folgenden Anforderungen:

- a) Dieser Handelstisch darf andere Zinsrisikopositionen enthalten, die mit Dritten oder mit anderen Handelstischen des Instituts eingegangen wurden, solange diese Positionen die in Artikel 104 genannten Anforderungen für die Einbeziehung in das Handelsbuch erfüllen und diese anderen Handelstische das Marktrisiko dieser anderen Zinsrisikopositionen vollständig dadurch ausgleichen, dass sie Gegenzinsrisikopositionen mit Dritten eingehen;
 - b) diesem Handelstisch werden keine anderen als die unter Buchstabe a genannten Handelsbuchpositionen zugeordnet;
 - c) abweichend von Artikel 104b unterliegt dieser Handelstisch nicht den in den Absätzen 1, 2 und 3 jenes Artikels festgelegten Anforderungen.“
- e) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko sämtlicher Positionen, die dem in Absatz 5 Buchstabe a genannten getrennten Portfolio oder dem in Absatz 5 Buchstabe b genannten Handelstisch zugeordnet wurden, werden eigenständig, ergänzend zu den Eigenmittelanforderungen für die anderen Handelsbuchpositionen, berechnet.

(7) Wenn ein Institut eine CVA-Risikoposition absichert, indem es ein mit seinem Handelsbuch eingegangenes Derivat verwendet, wird die Position in diesem Derivat für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiken nach den in den Artikeln 383 oder 384 dargelegten Ansätzen als internes Sicherungsgeschäft für die CVA-Risikoposition anerkannt, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Derivateposition wird nach Artikel 386 als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannt;
- b) falls die Derivateposition einer der in Artikel 325c Absatz 2 Buchstaben b oder c oder in Artikel 325e Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Anforderungen unterliegt, gleicht das Institut das Marktrisiko dieser Derivateposition vollständig dadurch aus, dass es Gegenpositionen mit Dritten eingeht.

Die Handelsbuch-Gegenposition des gemäß Unterabsatz 1 anerkannten internen Sicherungsgeschäfts wird zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko in das Handelsbuch des Instituts einbezogen.“

31. In Artikel 107 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

„(1) Zur Berechnung ihrer risikogewichteten Positionsbeträge für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 4 Buchstaben a und f wenden die Institute entweder den

Standardansatz nach Kapitel 2 oder – sofern die zuständigen Behörden dies gemäß Artikel 143 gestattet haben – den auf internen Einstufungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nach Kapitel 3 an.

(2) Für Handelsrisikopositionen und Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei wenden die Institute zur Berechnung ihrer risikogewichteten Positionsbeträge für die Zwecke von Artikel 92 Absatz 4 Buchstaben a und f die Behandlung gemäß Kapitel 6 Abschnitt 9 an. Institute behandeln alle anderen Arten von Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien wie folgt:

- a) andere Arten von Risikopositionen gegenüber einer qualifizierten zentralen Gegenpartei wie Risikopositionen gegenüber einem Institut,
- b) andere Arten von Risikopositionen gegenüber einer nicht qualifizierten zentralen Gegenpartei wie Risikopositionen gegenüber einem Unternehmen.

(3) Für die Zwecke dieser Verordnung werden Risikopositionen gegenüber Drittland-Wertpapierfirmen, Risikopositionen gegenüber Drittland-Kreditinstituten, Risikopositionen gegenüber Drittland-Clearinghäusern und -Börsen sowie Risikopositionen gegenüber Drittland-Finanzinstituten, die von Drittlandsbehörden zugelassen und beaufsichtigt werden und aufsichtlichen Anforderungen unterliegen, die in Bezug auf die Belastbarkeit mit den für Institute geltenden aufsichtlichen Anforderungen vergleichbar sind, nur dann wie Risikopositionen gegenüber einem Institut behandelt, wenn die aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen des Drittlands an das betreffende Unternehmen jenen der Union zumindest gleichwertig sind.“

32. Artikel 108 erhält folgende Fassung:

„Artikel 108

Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken beim Standardansatz und beim IRB-Ansatz für das Kreditrisiko und das Verwässerungsrisiko

(1) Im Fall einer Risikoposition, für die ein Institut den Standardansatz nach Kapitel 2 oder den IRB-Ansatz nach Kapitel 3 anwendet, aber keine eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall (LGD) nach Artikel 143 verwendet, darf das Institut die Auswirkungen einer FCP gemäß Kapitel 4 bei der Berechnung risikogewichteter Positionsbeträge für die Zwecke von Artikel 92 Absatz 4 Buchstaben a und f oder gegebenenfalls erwarteter Verlustbeträge (EL-Beträge) für die Zwecke der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 62 Buchstabe *d* genannten Berechnung berücksichtigen.

(2) Im Fall einer Risikoposition, auf die ein Institut im Rahmen des Artikels 143 den IRB-Ansatz unter Verwendung eigener LGD-Schätzungen anwendet, darf das Institut die Auswirkungen einer FCP **gemäß Kapitel 3 bei der Berechnung** risikogewichteter Positionsbeträge **für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 4 Buchstaben a und f** und erwarteter Verlustbeträge **(EL-Beträge) für die Zwecke der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 62 Buchstabe d genannten Berechnung** berücksichtigen.

(2a) Wendet ein Institut im Rahmen von Artikel 143 den IRB-Ansatz unter Verwendung eigener LGD-Schätzungen sowohl auf die ursprüngliche Risikoposition als auch auf vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber an, so darf das Institut die Auswirkungen einer UFCP **gemäß Kapitel 3 bei der Berechnung** risikogewichteter Positionsbeträge **für die Zwecke von Artikel 92 Absatz 4 Buchstaben a und f** und erwartete Verlustbeträge (**EL-Beträge**) **für die Zwecke der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 62 Buchstabe c genannten Berechnung** berücksichtigen. In allen anderen Fällen darf das Institut die Auswirkungen der UFCP bei den risikogewichteten Positionsbeträgen und den **EL-Beträgen für die in Kapitel 4 aufgeführten Zwecke** berücksichtigen.

(3) Unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen dürfen **Kredite an natürliche Personen** für die Zwecke von Teil 3 Titel II Kapitel 2, 3 und 4, je nach Anwendbarkeit, als durch ein Grundpfandrecht auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen angesehen werden, anstatt als garantierte Risikopositionen behandelt zu werden, sofern in einem Mitgliedstaat die folgenden Bedingungen für diese **Kredite an natürliche Personen** erfüllt sind:

- a) Die Mehrheit der Kredite, die in diesem Mitgliedstaat für den Erwerb von Wohnimmobilien an natürliche Personen vergeben werden, wird nicht in der rechtlichen Gestalt von Hypotheken bereitgestellt;
- b) die Mehrheit der Kredite, die in diesem Mitgliedstaat für den Erwerb von Wohnimmobilien an **natürliche Personen** vergeben werden, wird von einem Garantiegeber garantiert, der von einer benannten ECAI eine der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechende Bonitätsbeurteilung erhalten hat und verpflichtet ist, bei Ausfall des ursprünglichen Kreditnehmers die volle Rückzahlung an das Institut zu leisten;
- c) wenn der unter Buchstabe b genannte Garantiegeber **seinen Verbindlichkeiten, die sich aus der gewährten Garantie ergeben, nicht nachkommt**, hat das Institut einen Rechtsanspruch darauf eine Hypothek auf die Wohnimmobilie einzutragen.

Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA, wenn die unter den Buchstaben a, b und c genannten Bedingungen im nationalen Hoheitsgebiet ihres Landes erfüllt sind, und geben die Namen der Garantiegeber an, die für diese Behandlung infrage kommen und die Bedingungen dieses Absatzes und des Absatzes 4 erfüllen.

Die EBA veröffentlicht die Liste aller dieser infrage kommenden Garantiegeber auf ihrer Website und aktualisiert diese Liste jährlich.

(4) Für die Zwecke von Absatz 3 dürfen die in jenem Absatz genannten Kredite als durch ein Grundpfandrecht auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen anstatt als garantierte Risikopositionen behandelt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Im Falle einer nach dem Standardansatz behandelten Risikoposition erfüllt die Risikoposition alle Anforderungen, um gemäß den Artikeln 124 und 125 nach dem Standardansatz der Risikopositionsklasse „durch Grundpfandrechte auf

Immobilien besicherte Risikopositionen‘ zugeordnet zu werden, mit der Ausnahme, dass das kreditgebende Institut kein Grundpfandrecht an der Wohnimmobilie hält;

- b) im Falle einer nach dem IRB-Ansatz behandelten Risikoposition erfüllt die Risikoposition alle Anforderungen, um der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii genannten Risikopositionsklasse ‚durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft‘ zugeordnet zu werden, mit der Ausnahme, dass das kreditgebende Institut kein Grundpfandrecht an der Wohnimmobilie hält;
- c) die Wohnimmobilie ist bei Gewährung des Darlehens nicht mit einem Grundpfandrecht belastet und **bei ab dem 1. Januar 2014 gewährten Darlehen** darf der Darlehensnehmer kein Grundpfandrecht ohne Zustimmung des das Darlehen ursprünglich vergebenden Instituts bestellen;
- d) der Garantiegeber ist ein anerkennungsfähiger Sicherungsgeber im Sinne von Artikel 201, und der Garantiegeber hat eine Bonitätsbeurteilung einer ECAI, die einer Bonitätsstufe von 1 oder 2 entspricht;
- e) der Garantiegeber ist ein Institut oder ein Unternehmen der Finanzbranche, das Eigenkapitalanforderungen unterliegt, die den für Institute oder Versicherungsunternehmen geltenden Anforderungen mindestens **gleichwertig** sind;
- f) der Garantiegeber hat einen voll finanzierten Kreditgarantiefonds oder einen gleichwertigen Schutz für Versicherungsunternehmen eingerichtet, um Kreditverluste aufzufangen, dessen Kalibrierung von seiner zuständigen Behörde regelmäßig überprüft wird und der **regelmäßigen** Stresstests, **mindestens alle zwei Jahre**, unterzogen wird;
- g) wenn der Garantiegeber **seinen Verbindlichkeiten, die sich aus der gewährten Garantie ergeben, nicht nachkommt**, hat das Institut vertraglich und gesetzlich die Möglichkeit, eine Hypothek auf die Wohnimmobilie einzutragen.

(4a) Institute, die die in Absatz 3 vorgesehene Option für einen bestimmten anerkennungsfähigen Garantiegeber im Rahmen des in diesem Absatz genannten Verfahrens wahrnehmen, müssen sie für alle ihre Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen wahrnehmen, die von diesem Garantiegeber im Rahmen dieses Verfahrens garantiert werden.“

33. Folgender Artikel 110a wird eingefügt:

„Artikel 110a

Überwachung vertraglicher Vereinbarungen, die keine Zusagen sind

„Die Institute überwachen die vertraglichen Vereinbarungen, die alle in Artikel 5 Nummer 9 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis e genannten Bedingungen erfüllen, und dokumentieren zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden, dass sie alle diese Bedingungen erfüllen.“

34. Artikel 111 erhält folgende Fassung:

„Artikel 111
Risikopositionswert

„(1) Der Risikopositionswert einer Aktivposition ist der nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110, zusätzlichen Bewertungsanpassungen gemäß Artikel 34 in Bezug auf die Nichthandelsbuchtätigkeiten des Instituts, gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m abgezogenen Beträgen sowie weiteren mit der Aktivposition verknüpften Verringerungen der Eigenmittel verbleibende Buchwert.

(2) Der Risikopositionswert einer in Anhang I genannten außerbilanziellen Position entspricht dem folgenden Prozentsatz des Nominalwerts der Position nach Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110 und gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m abgezogenen Beträgen:

- a) 100 % bei Positionen in Unterklasse 1;
- b) 50 % bei Positionen in Unterklasse 2;
- c) 40 % bei Positionen in Unterklasse 3;
- d) 20 % bei Positionen in Unterklasse 4;
- e) 10 % bei Positionen in Unterklasse 5.

(3) Der Risikopositionswert einer Zusage über eine in Absatz 2 genannte außerbilanzielle Position entspricht dem jeweils niedrigeren der folgenden beiden Prozentsätze des Nominalwerts der Zusage nach Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen und gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m abgezogenen Beträgen:

- a) dem in Absatz 2 genannten Prozentsatz, der auf die Position anwendbar ist, über die die Zusage erteilt wird;
- b) dem in Absatz 2 genannten Prozentsatz, der auf die betreffende Art von Zusage anwendbar ist.

(4) Bei vertraglichen Vereinbarungen, die von einem Institut angeboten, vom Kunden aber noch nicht angenommen wurden und die, wenn sie vom Kunden angenommen werden, zu vertraglichen Verpflichtungen würden, ***gilt der gemäß Absatz 2 anwendbare Prozentsatz. Bei vertraglichen Vereinbarungen, die die in Artikel 5 Nummer 9 Unterabsatz 2 genannten Bedingungen erfüllen, gilt ein Prozentsatz von 0 %.***

(5) Wendet ein Institut die in Artikel 223 genannte umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten an, so wird der Risikopositionswert von Wertpapieren oder Waren, die im Rahmen eines Pensions-, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfts veräußert, hinterlegt oder verliehen werden, und von Lombardgeschäften um die nach Maßgabe der Artikel 223 bis 224 für solche Wertpapiere oder Waren angemessene Volatilitätsanpassung heraufgesetzt.

(6) Der Risikopositionswert eines in Anhang II genannten Derivats wird nach Kapitel 6 ermittelt, wobei die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Netting-Vereinbarungen nach Maßgabe jenes Kapitels berücksichtigt werden. Der Risikopositionswert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften kann entweder nach Kapitel 4 oder nach Kapitel 6 bestimmt werden.

(7) Ist die Risikoposition durch eine Sicherheitsleistung besichert, kann der Risikopositionswert gemäß Kapitel 4 angepasst werden.

(8) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) die Kriterien, nach denen die Institute außerbilanzielle Posten – mit Ausnahme der bereits in Anhang I aufgeführten Posten – den Unterklassen 1 bis 5 in Anhang I zuzuordnen haben;
- b) die Faktoren, die die Fähigkeit der Institute einschränken könnten, die in Anhang I genannten bedingungslos kündbaren Zusagen zu kündigen;
- c) das Verfahren zur Unterrichtung der EBA über die von den Instituten vorgenommene Einstufung sonstiger außerbilanzieller Posten mit ähnlichen Risiken wie den in Anhang I genannten.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [OP: bitte Datum einfügen – 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen.“

35. Artikel 112 Buchstaben i und k erhalten folgende Fassung:

„i) durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen und ADC-Risikopositionen;

k) aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen;“

36. Artikel 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge werden allen Risikopositionen, sofern sie nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden, Risikogewichte nach Maßgabe des Abschnitts 2 zugewiesen, wobei sich die Zuweisung nach der Risikopositionsklasse, der diese Risikopositionen zugeordnet werden, und, soweit in Abschnitt 2 vorgesehen, nach der Bonität dieser Risikopositionen richtet. Zur Ermittlung der Bonität können die Bonitätsbeurteilungen von ECAI oder gemäß Abschnitt 3 die Bonitätsbeurteilungen von Exportversicherungsagenturen herangezogen werden. Außer im Falle von Risikopositionen, die den in Artikel 112 Buchstaben a, b, c und e genannten Risikopositionsklassen zugeordnet werden, weist das Institut – falls die Bewertung nach Artikel 79 Buchstabe b der

Richtlinie 2013/36/EU Merkmale für ein höheres Risiko widerspiegelt, als sie die Bonitätsbeurteilung der benannten ECAI oder der Exportkreditagentur impliziert – ein um mindestens eine Bonitätsstufe höheres Risikogewicht zu als das Risikogewicht, das die Bonitätsbeurteilung der benannten ECAI oder Exportkreditagentur impliziert.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besteht für eine Risikoposition eine Kreditabsicherung, kann der Risikopositionswert oder, je nach Anwendbarkeit, das auf diese Risikoposition anwendbare Risikogewicht gemäß dem vorliegenden Kapitel und gemäß Kapitel 4 angepasst werden.“

36a. Artikel 115 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besteht für eine Risikoposition eine Kreditabsicherung, kann der Risikopositionswert oder, je nach Anwendbarkeit, das auf diese Risikoposition anwendbare Risikogewicht gemäß dem vorliegenden Kapitel und gemäß Kapitel 4 angepasst werden.“

Risikopositionen gegenüber Kirchen oder Religionsgemeinschaften werden wie Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften behandelt, sofern sich diese Kirchen oder Religionsgemeinschaften als juristische Person des öffentlichen Rechts konstituiert haben und im Rahmen entsprechender gesetzlicher Befugnisse Abgaben erheben. In diesem Fall gilt Absatz 2 nicht.“

36b. In Artikel 116 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die EBA betreibt eine öffentlich zugängliche Datenbank, in der alle öffentlichen Einrichtungen der Union erfasst werden, die nach Auffassung der jeweils zuständigen Behörden kein anderes Risiko als die Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat oder der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die öffentliche Einrichtung ihren Sitz hat, aufweisen.“

37. In Artikel 119 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

38. In Artikel 120 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Risikopositionen, für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle 3 zugewiesen, das gemäß Artikel 136 der Bonitätsbeurteilung der ECAI entspricht.

Tabelle 3

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20 %	30 %	50 %	100 %	100 %	150 %

(2) Risikopositionen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten, für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, und Risikopositionen aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr mit einer ursprünglichen Laufzeit von

höchstens sechs Monaten, für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle 4 zugewiesen, das gemäß Artikel 136 der Bonitätsbeurteilung der ECAI entspricht.

Tabelle 4

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20 %	20 %	20 %	50 %	50 %	150 %

39. Artikel 121 erhält folgende Fassung:

„Artikel 121

Risikopositionen gegenüber unbeurteilten Instituten

(1) Risikopositionen gegenüber Instituten, für die keine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, werden einer der folgenden Stufen zugeordnet:

- a) Sind alle folgenden Bedingungen erfüllt, werden Risikopositionen gegenüber Instituten, der Stufe A zugeordnet:
 - i) das Institut verfügt über ausreichend Kapazität, um seinen finanziellen Verpflichtungen, einschließlich Rückzahlungen von Kapital und Zinsen, während der projizierten Lebensdauer der Vermögenswerte oder Risikopositionen fristgerecht und unabhängig von Konjunkturzyklen und vom Geschäftsumfeld nachkommen zu können;
 - ii) das Institut erfüllt oder übererfüllt die Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1, die spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU, die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU und jegliche gleichwertige oder zusätzliche lokale aufsichtliche oder rechtliche Anforderungen in Drittländern, sofern diese Anforderungen veröffentlicht werden und mit hartem Kernkapital, Kernkapital oder Eigenmitteln zu erfüllen sind;
 - iii) Informationen über die unter Ziffer ii genannten Anforderungen werden veröffentlicht oder anderweitig zugänglich gemacht;
 - iv) die Bewertung gemäß Artikel 79 der Richtlinie 2013/36/EU hat nicht ergeben, dass das Institut die unter den Ziffern i und ii genannten Bedingungen nicht erfüllt;
- b) sind alle folgenden Bedingungen erfüllt und ist mindestens eine der unter Buchstabe a genannten Bedingungen nicht erfüllt, werden Risikopositionen gegenüber Instituten der Stufe B zugeordnet:
 - i) das Institut unterliegt einem erheblichen Kreditrisiko, wobei unter anderem die Rückzahlungskapazitäten von einem stabilen oder günstigen Wirtschafts- oder Geschäftsumfeld abhängig sind;

- ii) das Institut erfüllt oder übererfüllt die Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1, die in den Artikeln 458 **Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i** und 459 **Buchstabe a** genannten Anforderungen, die spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU **oder** jegliche gleichwertige oder zusätzliche lokale aufsichtliche oder rechtliche Anforderungen **dritter Länder**, sofern diese Anforderungen veröffentlicht werden und mit hartem Kernkapital, Kernkapital oder Eigenmitteln zu erfüllen sind;
- iii) Informationen über die unter Ziffer ii genannten Anforderungen werden veröffentlicht oder anderweitig zugänglich gemacht;
- iv) die gemäß Artikel 79 der Richtlinie 2013/36/EU durchgeführte Bewertung hat nicht ergeben, dass das Institut die unter den Ziffern i und ii genannten Bedingungen nicht erfüllt;

für die Zwecke von Ziffer ii umfassen gleichwertige oder zusätzliche lokale aufsichtliche oder rechtliche Anforderungen keine Kapitalpuffer, die den in Artikel 128 der Richtlinie 2013/36/EU definierten Kapitalpuffern gleichwertig sind;

- c) sind die Bedingungen für die Zuordnung zu Stufe A oder Stufe B nicht erfüllt oder ist eine der folgenden Bedingungen erfüllt, werden Risikopositionen gegenüber Instituten, der Stufe C zugeordnet:
 - i) das Institut hat wesentliche Ausfallrisiken und begrenzte Sicherheitsmargen;
 - ii) ungünstige Unternehmens-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen dürften mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen oder haben dazu geführt, dass das Institut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann;
 - iii) wenn geprüfte Abschlüsse für das Institut gesetzlich vorgeschrieben sind, hat der externe Prüfer einen negativen Bestätigungsvermerk ausgestellt oder innerhalb der letzten zwölf Monate in seinen Abschlüssen oder geprüften Berichten erhebliche Zweifel daran geäußert, dass das Institut als Unternehmen fortgeführt werden kann.

(1a) Bei Risikopositionen gegenüber Finanzinstituten, die gemäß Artikel 119 Absatz 5 wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden, müssen die Institute zur Beurteilung, ob die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b Ziffer ii des vorliegenden Artikels genannten Bedingungen von diesen Finanzinstituten erfüllt werden, prüfen, ob diese Finanzinstitute vergleichbare aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen bzw. übertreffen.

(2) Risikopositionen, die gemäß Absatz 1 den Stufen A, B oder C zugeordnet wurden, erhalten folgendes Risikogewicht:

- a) Risikopositionen der Stufen A, B oder C, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen, erhalten ein Risikogewicht für kurzfristige Risikopositionen gemäß Tabelle 5:
 - i) die Risikoposition hat eine ursprüngliche Laufzeit von höchstens drei Monaten;
 - ii) die Risikoposition hat eine ursprüngliche Laufzeit von höchstens sechs Monaten und resultiert aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr;
- b) Risikopositionen der Stufe A, die nicht kurzfristig sind, erhalten ein Risikogewicht von 30 %, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) die Risikoposition erfüllt keine der unter Buchstabe a festgelegten Bedingungen;
 - ii) die harte Kernkapitalquote des Instituts beträgt mindestens 14 %;
 - iii) die Verschuldungsquote des Instituts ist höher als 5 %.
- c) Risikopositionen der Stufen A, B oder C, die nicht die Bedingungen unter Buchstabe a oder b erfüllen, erhalten ein Risikogewicht gemäß Tabelle 5.

Wenn eine Risikoposition gegenüber einem Institut nicht auf die Landeswährung des Rechtsraums lautet, in dem dieses Institut seinen Sitz hat, oder wenn dieses Institut die Kreditverpflichtung in einer Zweigniederlassung in einem anderen Rechtsraum verbucht hat und die Risikoposition nicht auf die Landeswährung des Rechtsraums lautet, in dem die Zweigniederlassung tätig ist, so darf das gemäß den Buchstaben a, b oder c, je nach Anwendbarkeit, zugewiesene Risikogewicht für andere Risikopositionen als jenen mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr, die aus selbstliquidierenden handelsbezogenen Eventualposten aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr resultieren, nicht niedriger sein als das Risikogewicht einer Risikoposition gegenüber dem Zentralstaat des Landes, in dem das Institut seinen Sitz hat.

Tabelle 5

Bewertung des Kreditrisikos	Stufe A	Stufe B	Stufe C
Risikogewicht für kurzfristige Risikopositionen	20 %	50 %	150 %
Risikogewicht	40 %	75 %	150 %

“

40. Artikel 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Tabelle 6 folgende Fassung:

„Tabelle 6

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20 %	50 %	75 %	100 %	150 %	150 %

“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Risikopositionen, für die keine solche Bonitätsbeurteilung vorliegt, wird ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen.“

41. Folgender Artikel 122a wird eingefügt:

„Artikel 122a

Spezialfinanzierungsrisikopositionen

(1) Innerhalb der in Artikel 112 Buchstabe g festgelegten Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Unternehmen‘ werden Risikopositionen mit allen folgenden Merkmalen von den Instituten getrennt als Spezialfinanzierungspositionen bezeichnet:

- a) Die Risikoposition besteht gegenüber einem speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb von Sachanlagen errichteten Rechtsträger oder ist eine wirtschaftlich vergleichbare Risikoposition;
- b) die Risikoposition ist nicht mit der Immobilienfinanzierung verbunden **und fällt unter die in Absatz 3 festgelegten Begriffsbestimmungen für die Risikopositionen ‚Objektfinanzierung‘, ‚Projektfinanzierung‘ oder ‚Rohstoffhandelsfinanzierung‘;**
- c) die vertraglichen Vereinbarungen über die mit der Risikoposition verbundene Verpflichtung verschaffen dem Institut einen erheblichen Einfluss auf die betreffenden Vermögenswerte und die durch diese generierten Einkünfte;
- d) die Rückzahlung der mit der Risikoposition verbundenen Verpflichtung speist sich in erster Linie aus den durch die finanzierten Vermögenswerte generierten Einkünften und nicht aus der unabhängigen Zahlungsfähigkeit eines größeren Wirtschaftsunternehmens.

(2) Spezialfinanzierungsrisikopositionen, für die eine direkt anwendbare Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle 6aa zugewiesen:

Tabelle 6aa

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
---------------	---	---	---	---	---	---

Risikogewicht	20 %	50 %	75 %	100 %	150 %	150 %
---------------	------	------	------	-------	-------	--------------

(3) Bei Spezialfinanzierungsrisikopositionen, für die keine direkt anwendbare Bonitätsbeurteilung vorliegt, wird folgende Risikogewichtung vorgenommen:

a) dient eine Spezialfinanzierungsrisikoposition zur Finanzierung des Erwerbs von Sachanlagen, insbesondere von Schiffen, Flugzeugen, Satelliten, Eisenbahnwagen und Fahrzeugflotten, und bestehen die aus diesen Vermögenswerten zu erzielenden Einnahmen in den generierten Zahlungsströmen aus diesen spezifischen Sachanlagen, die finanziert an den Kreditgeber verpfändet oder abgetreten werden („Objektfinanzierungen“), so wenden die Institute die folgenden Risikogewichte an:

- i) 80 %, wenn die Qualität der Risikoposition unter Berücksichtigung aller folgenden Kriterien als hoch angesehen wird:
- der Schuldner kann seinen finanziellen Verpflichtungen auch unter erheblichen Stressbedingungen nachkommen, da sämtliche folgenden Merkmale gegeben sind:
 - adäquates Verhältnis zwischen Risikoposition und Wert (Exposure-to-Value);
 - konservatives Rückzahlungsprofil der Risikoposition;
 - im Verhältnis angemessene Restlebensdauer der Vermögenswerte bei vollständiger Auszahlung der Risikoposition oder alternativ Rückgriff auf einen Sicherungsgeber mit hoher Bonität;
 - geringes Refinanzierungsrisiko der Risikoposition für den Schuldner oder adäquate Minderung des Risikos durch einen im Verhältnis angemessenen Restwert des Vermögenswerts oder durch Rückgriff auf einen Sicherungsgeber mit hoher Bonität;
 - der Schuldner unterliegt vertraglichen Beschränkungen in Bezug auf seine Tätigkeit und seine Finanzierungsstruktur;
 - der Schuldner verwendet Derivate ausschließlich zu Zwecken der Risikominderung;
 - erhebliche Betriebsrisiken werden angemessen gesteuert;
 - die vertraglichen Vereinbarungen über die Vermögenswerte bieten den Kreditgebern ein hohes Maß an Schutz, einschließlich folgender Merkmale:

- die Kreditgeber haben ein rechtlich durchsetzbares Recht ersten Ranges an den finanzierten Vermögenswerten und gegebenenfalls an den damit generierten Einnahmen;
 - der vertragliche Rahmen sieht Beschränkungen im Hinblick auf die Möglichkeit des Schuldners vor, an dem Vermögenswert Veränderungen vorzunehmen, die sich negativ auf dessen Wert auswirken würden;
 - befindet sich der Vermögenswert im Bau, haben die Kreditgeber ein rechtlich durchsetzbares Recht ersten Ranges an den Vermögenswerten und den zugrundeliegenden Bauverträgen;
- die finanzierten Vermögenswerte erfüllen alle folgenden Standards für einen soliden und wirksamen Betrieb:
- Technologie und Planung des Vermögenswerts sind erprobt;
 - alle für den Betrieb der Vermögenswerte erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen wurden erteilt;
 - wenn sich der Vermögenswert im Bau befindet, hat der Schuldner angemessene Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass das Projekt unter Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen, der vereinbarten Mittelausstattung und des für die Fertigstellung vereinbarten Datums fertiggestellt wird, einschließlich wirksamer Fertigstellungsgarantien oder der Mitwirkung eines erfahrenen Bauherrn und angemessener vertraglicher Bestimmungen in Bezug auf einen pauschalierten Schadenersatz;
- ii) 100 %, wenn die Qualität der Risikoposition nicht im Sinne von Ziffer i als hoch angesehen wird;
- b) dient eine Spezialfinanzierungsrisikoposition zur kurzfristigen Finanzierung von Vorräten, Lagerbeständen oder Forderungen aus börsengehandelten Rohstoffen, insbesondere Rohöl, Metallen oder Agrarprodukten, und bestehen die aus diesen Vorräten, Lagerbeständen und Forderungen zu erzielenden Einnahmen in dem aus dem Verkauf der Rohstoffe zu erzielenden Erlös („Rohstoffhandelsfinanzierungen“), so wenden die Institute ein Risikogewicht von 100 % an;
- c) dient eine Spezialfinanzierungsrisikoposition zur Finanzierung eines *einzigsten* Projekts – *entweder in Form des Baus einer neuen Kapitalanlage oder als Refinanzierung einer bestehenden Anlage mit oder ohne Verbesserungen* – zur Entwicklung oder zum Erwerb großer, komplexer und teurer baulicher Anlagen, wie insbesondere Kraftwerke, chemische Aufbereitungsanlagen, Bergwerke, Verkehrsinfrastruktur, Umweltschutzvorrichtungen und Telekommunikationsinfrastruktur, *bei dem das Interesse des Kreditgebers in*

erster Linie den im Rahmen des finanzierten Projekts erzielten Einkünften – sowohl als Quelle für die Rückzahlung als auch zur Besicherung des Darlehen – gilt („Projektfinanzierungen“), so wenden die Institute die folgenden Risikogewichte an:

- i) 130 %, wenn sich das Projekt, auf die sich die Risikoposition bezieht, in der Vorbetriebsphase befindet;
- ii) vorausgesetzt, dass die in Artikel 501a genannte Anpassung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko nicht angewandt wird, 80 %, wenn sich das Projekt, auf das sich die Risikoposition bezieht, in der Betriebsphase befindet und die Risikoposition alle folgenden Kriterien erfüllt:
 - der vertragliche Rahmen sieht Beschränkungen im Hinblick auf die Möglichkeit des Schuldners vor, Tätigkeiten durchzuführen, die sich für die Kreditgeber negativ auswirken könnten, einschließlich der Bestimmung, dass ohne Zustimmung der vorhandenen Fremdkapitalgeber keine weiteren Schuldtitel emittiert werden dürfen;
 - der Schuldner verfügt über ausreichende voll finanzierte Barrücklagen oder sonstige Finanzvereinbarungen mit Garantiegebern, *die im Rahmen der Bonitätsbewertung einer ECAI eine Bonitätseinstufung von mindestens 3 erhalten haben oder denen, falls keine externe Bonitätsbewertung vorliegt, durch das von der Bank validierte interne Bonitätsbewertungsmodell eine Bonitätsbewertung, die der Bonitätsstufe 3 oder höher entspricht, zugewiesen wurde*, um unvorhergesehene Ausgaben und Anforderungen an das erforderliche Betriebskapital während der Lebensdauer des finanzierten Projekts abdecken zu können;
 - *die durch das finanzierte Projekt erzielten Einnahmen sind verfügbarkeitsabhängig oder unterliegen einer Rentabilitätsregulierung oder einem Vertrag mit unbedingter Zahlungsverpflichtung; für diesen Zweck bedeutet ‚verfügbarkeitsabhängig‘, dass der Schuldner nach Abschluss der Bauarbeiten, soweit die Vertragsbedingungen erfüllt sind, Anspruch auf Zahlungen von seinen Vertragspartnern hat, die die Betriebs- und Instandhaltungskosten, die Kosten für den Schuldendienst und die Eigenkapitalrenditen abdecken, wenn der Schuldner das Projekt betreibt, und diese Zahlungen nicht von Nachfrageschwankungen, wie z. B. dem Verkehrsaufkommen, abhängig sind und in der Regel nur bei mangelnder Leistung oder mangelnder öffentlicher Verfügbarkeit des Vermögensgegenstands angepasst werden;*
 - *sofern sich die Einnahmen des Schuldners nicht aus Zahlungen einer großen Zahl von Nutzern speisen*, hängt die

Rückzahlungsquelle für die Verpflichtung von einer Hauptgegenpartei ab, und diese Hauptgegenpartei ist eine der Folgenden:

- eine Zentralbank, ein Zentralstaat, eine regionale oder lokale Gebietskörperschaft, der bzw. dem gemäß den Artikeln 114 und 115 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wurde oder die bzw. der im Rahmen der Bonitätsbewertung einer ECAI eine Bonitätseinstufung von mindestens 3 erhalten hat;
 - eine öffentliche Stelle, der gemäß Artikel 116 ein Risikogewicht von höchstens 20 % zugewiesen wurde oder die im Rahmen der Bonitätsbewertung einer ECAI eine Bonitätseinstufung von mindestens 3 erhalten hat **oder der, falls keine externe Bonitätsbewertung vorliegt, durch das von der Bank validierte interne Bonitätsbewertungsmodell eine Bonitätsbewertung, die der Bonitätsstufe 3 oder höher entspricht, zugewiesen wurde;**
 - ein Unternehmen, das im Rahmen der Bonitätsbewertung einer ECAI eine Bonitätseinstufung von mindestens 3 erhalten hat **oder dem, falls keine externe Bonitätsbewertung vorliegt, durch das von der Bank validierte interne Bonitätsbewertungsmodell eine Bonitätsbewertung, die der Bonitätsstufe 3 oder höher entspricht, zugewiesen wurde;**
- der vertragliche Rahmen für die Risikoposition gegenüber dem Schuldner sieht bei Ausfall des Schuldners ein hohes Maß an Schutz für das kreditgebende Institut vor;
 - die **Hauptgegenpartei oder andere Gegenparteien, die die Zulassungskriterien für die Hauptgegenpartei erfüllen**, schützen das kreditgebende Institut wirksam vor Verlusten aus der Einstellung des Projekts;
 - alle Vermögenswerte und Verträge, die für den Betrieb des Projekts erforderlich sind, wurden, soweit nach geltendem Recht zulässig, an das kreditgebende Institut verpfändet;
 - das kreditgebende Institut **ist bei einem etwaigen Ausfall** in der Lage, die Kontrolle über den Schuldner zu übernehmen;
- iii) 100 %, wenn sich das Projekt, auf das sich die Risikoposition bezieht, in der Betriebsphase befindet und die Risikoposition die unter Ziffer ii festgelegten Bedingungen nicht erfüllt;
- d) für die Zwecke von Buchstabe c Ziffer ii dritter Gedankenstrich werden die generierten Zahlungsströme nur dann als vorhersehbar betrachtet, wenn ein wesentlicher Teil der Einnahmen eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt:

- i) die Einnahmen basieren auf der Verfügbarkeit;
 - ii) die Einnahmen unterliegen einer Renditeregulierung;
 - iii) die Einnahmen unterliegen einem Vertrag mit unbedingter Zahlungsverpflichtung;
- e) für die Zwecke von Buchstabe c ist unter Betriebsphase die Phase zu verstehen, in der der speziell zur Finanzierung des Projekts errichtete – **oder der wirtschaftlich vergleichbare** – Rechtsträger die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:
- i) der Rechtsträger weist einen positiven Netto-Cashflow auf, der ausreicht, um etwaige übrige vertragliche Verpflichtungen abzudecken;
 - ii) der Rechtsträger weist eine rückläufige langfristige Verschuldung auf.

(4)Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen genauer festgelegt wird, unter welchen Bedingungen die in Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe c Ziffer ii festgelegten Kriterien erfüllt sind.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [OP: bitte Datum einfügen – ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

42. Artikel 123 erhält folgende Fassung:

„Artikel 123

Risikopositionen aus dem Mengengeschäft

(1)Risikopositionen, die alle folgenden Kriterien erfüllen, werden als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft angesehen:

- a) die Risikoposition ***ist eine Risikoposition gegenüber einer oder mehreren natürlichen Personen oder eine Risikoposition gegenüber einem KMU im Sinne des Artikels 5 Nummer 8;***
- aa) ***der Betrag, den der Schuldner oder die Gruppe verbundener Kunden dem Institut, dessen Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen insgesamt schuldet, einschließlich etwaiger ausgefallener Risikopositionen, jedoch ohne Risikopositionen, die bis zur Höhe des Werts der betreffenden Immobilie durch Wohnimmobilien besichert sind, geht nach Kenntnis des Instituts, das angemessene Schritte zur Bestätigung der Lage unternimmt, nicht über 1 Mio. EUR hinaus;***
- b) die Risikoposition stellt eine von vielen Risikopositionen mit ähnlichen Merkmalen dar, sodass die mit dieser Risikoposition verbundenen Risiken erheblich reduziert werden;

- c) das betreffende Institut behandelt die Risikoposition in seinem Risikomanagementrahmen und steuert die Risikoposition intern als Risikoposition aus dem Mengengeschäft in einer Weise, die im Zeitverlauf konsistent und ähnlich ist wie die Behandlung anderer Risikopositionen aus dem Mengengeschäft durch das Institut.

Der Gegenwartswert von Mindestleasingzahlungen im Mengengeschäft wird in der Risikopositionsklasse ‚Mengengeschäft‘ anerkannt.

Die EBA gibt nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum ... [OP: Bitte Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Leitlinien heraus, um verhältnismäßige Diversifizierungsmethoden festzulegen, nach denen eine Risikoposition als eine von vielen ähnlichen Risikopositionen im Sinne von Buchstabe b anzusehen ist.

Ist eines dieser Kriterien bei einer Risikoposition gegenüber einer oder mehreren natürlichen Personen nicht erfüllt, so gilt die Risikoposition als Risikoposition aus dem Mengengeschäft, und das Risikogewicht beträgt 100 %.

(2)Die folgenden Risikopositionen werden nicht als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft angesehen:

- a) nicht durch Schuldtitel gebildete Risikopositionen, die einen nachrangigen Residualanspruch auf die Vermögenswerte oder die Einnahmen des Emittenten darstellen;
- b) durch Schuldtitel gebildete Risikopositionen und andere Wertpapiere, Partnerschaften, Derivate oder sonstige Instrumente mit ähnlicher wirtschaftlicher Substanz wie die unter Buchstabe a genannten Risikopositionen;
- c) alle sonstigen Risikopositionen in Form von Wertpapieren.

(3)Die in Absatz 1 genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft erhalten ein Risikogewicht von 75 % zugewiesen, mit Ausnahme von Transaktoren-Risikopositionen, die ein Risikogewicht von 45 % erhalten.

(4)Abweichend von Absatz 3 erhalten Risikopositionen, die aus Darlehen herrühren, die ein Institut Rentenempfängern oder Beschäftigten mit einem unbefristeten Vertrag gegen die unbedingte Übertragung eines Teils der Rentenbezüge oder des Gehalts des Darlehensnehmers an dieses Institut gewährt hat, ein Risikogewicht von 35 %, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Um das Darlehen zurückzuzahlen, ermächtigt der Darlehensnehmer den Pensionsfonds oder den Arbeitgeber uneingeschränkt, direkte Zahlungen an das Institut zu leisten, indem die monatlichen Zahlungen für das Darlehen von den monatlichen Rentenbezügen oder dem monatlichen Gehalt des Darlehensnehmers einbehalten werden;
- b) die Risiken von Todes, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Verringerung der monatlichen Nettorentenbezüge oder des monatlichen Nettogehalts des

Darlehensnehmers werden ordnungsgemäß durch eine Versicherungspolice zugunsten des Instituts gedeckt;

- c) die monatlichen Zahlungen, die der Darlehensnehmer für sämtliche Darlehen, die die Bedingungen der Buchstaben a und b erfüllen, zu leisten hat, übersteigen zusammengenommen nicht 20 % der monatlichen Nettorentenbezüge oder des monatlichen Nettogehalts des Darlehensnehmers;
- d) die maximale Ursprungslaufzeit des Darlehens beträgt höchstens zehn Jahre.“

43. Folgender Artikel 123a wird eingefügt:

„Artikel 123a

Risikopositionen mit Währungsinkongruenz

(1) *Sofern die folgenden Bedingungen bei einer Risikoposition gegenüber einer oder mehreren natürlichen Personen erfüllt sind, die den in Artikel 112 Buchstaben h genannten Risikopositionsklassen zugeordnet wird, oder wenn sie durch eine Wohnimmobilie besichert ist und der in Artikel 112 Buchstaben i genannte Risikopositionsklasse zugeordnet wird,* wird das nach Kapitel 2 dieser Risikoposition zugewiesene Risikogewicht mit dem Faktor 1,5 multipliziert, wobei das resultierende Risikogewicht nicht höher als 150 % sein darf, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

- a) die Risikoposition *ist* ein Kredit, der auf eine andere Währung lautet als die Währung der Einnahmequelle des Schuldners;
- b) der Schuldner hat keine Absicherung gegen sein durch die Währungsinkongruenz bedingtes Zahlungsrisiko, weder in Form eines Finanzinstruments noch in Form von Fremdwährungseinnahmen in derselben Währung wie die Risikoposition, oder die Summe solcher Absicherungen, die dem Kreditnehmer zur Verfügung stehen, deckt weniger als 90 % einer für diese Risikoposition anfallenden Rate ab.

Ist es einem Institut nicht möglich, diese Risikopositionen mit Währungsinkongruenz auszusondern, wird der Multiplikationsfaktor 1,5 auf die Risikogewichte aller nicht abgesicherten Risikopositionen angewandt, bei denen die Währung der Risikopositionen von der Landeswährung des Sitzlandes des Schuldners abweicht.

2. Für die Zwecke dieses Artikels ist unter ‚Einnahmequelle‘ jede Quelle zu verstehen, die Zahlungsströme an den Schuldner generiert, einschließlich Überweisungen, Mieteinnahmen oder Gehälter, aber ohne Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten oder ähnlichen Rückgriffmaßnahmen des Instituts.“

44. Artikel 124 erhält folgende Fassung:

„Artikel 124

Durch Grundpfandrechte an Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen

(1) Eine Nicht-ADC-Risikoposition, die nicht alle in Absatz 3 festgelegten Bedingungen erfüllt, wird wie folgt behandelt:

- a) Eine Nicht-IPRE-Risikoposition wird wie eine Risikoposition behandelt, die nicht durch die betreffende Immobilie besichert ist;
 - b) eine IPRE-Risikoposition erhält ein Risikogewicht von 150 %.
- (2) Eine durch eine Immobilie besicherte Nicht-ADC-Risikoposition, bei der alle in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt sind, wird wie folgt behandelt:
- a) ist die Risikoposition durch eine **Nicht-IPRE-Wohnimmobilie** besichert **oder ist sie durch eine IPRE-Wohnimmobilie besichert, die eine der folgenden Bedingungen erfüllt**, so gilt die Risikoposition nicht als IPRE-Risikoposition und wird gemäß Artikel 125 Absatz 1 behandelt, sofern die Risikoposition eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - i) die **einnahmengenerierende** Immobilie, mit der die Risikoposition besichert wird, ist Hauptwohnsitz des Schuldners, wobei entweder die gesamte Immobilie eine einzelne Wohneinheit bildet oder die Immobilie, mit der die Risikoposition besichert wird, eine abgeschlossene Wohneinheit innerhalb einer Immobilie ist;
 - ii) die Risikoposition besteht gegenüber einer **natürlichen Person** und wird durch eine einnahmengenerierende Wohneinheit besichert, wobei entweder die gesamte Immobilie eine einzelne Wohneinheit bildet oder die Wohneinheit ein abgetrennter Teil innerhalb der Immobilie ist und die Gesamtrisikopositionen des Instituts gegenüber dieser **natürlichen Person** nicht durch mehr als vier Immobilien besichert sind, wozu auch solche zählen, die keine Wohnimmobilien sind oder die keines der unter dieser Ziffer genannten Kriterien erfüllen, oder getrennte Wohneinheiten innerhalb von Immobilien sind;
 - iii) die durch **einnahmengenerierende** Wohnimmobilien besicherte Risikoposition besteht gegenüber aus **natürlichen Personen** bestehenden gesetzlich geregelten Vereinen oder Genossenschaften, deren alleiniger Zweck darin besteht, für ihre Mitglieder in der Immobilie, die die Darlehen besichert, einen Hauptwohnsitz bereitzustellen;
 - iv) die Risikoposition wird durch **einnahmengenerierende** Wohnimmobilien gesetzlich geregelter öffentlicher Wohnungsbaugesellschaften oder gemeinnütziger Vereine besichert, die dazu dienen, soziale Zwecke zu erfüllen und langfristigen Wohnraum für Mieter bereitzustellen;
 - b) ist die Risikoposition durch Wohnimmobilien besichert und **ist entweder eine IPRE-Risikoposition oder** die Risikoposition erfüllt keine der unter Buchstabe a Ziffern i bis v festgelegten Bedingungen, so wird die Risikoposition gemäß Artikel 125 Absatz 2 behandelt;
 - c) ist die Risikoposition durch eine Gewerbeimmobilie besichert, wird die Risikoposition wie folgt behandelt:
 - i) eine Nicht-IPRE-Risikoposition wird gemäß Artikel 126 Absatz 1 behandelt;

ii) eine IPRE-Risikoposition wird gemäß Artikel 126 Absatz 2 behandelt.

(3) Um für die Behandlung nach **Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe a** oder **Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe a** infrage zu kommen, muss eine durch eine Immobilie besicherte Risikoposition alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) die Immobilie, mit der die Risikoposition besichert ist, erfüllt eine der folgenden Bedingungen:
- i) die Immobilie ist komplett fertiggestellt;
 - ii) bei der Immobilie handelt es sich um eine forst- oder landwirtschaftliche Fläche;
 - iii) **die Kreditvergabe erfolgt an eine natürliche Person und** die Immobilie ist **entweder eine** im Bau befindliche Wohnimmobilie oder ein Grundstück, auf dem der Bau einer Wohnimmobilie geplant ist, sofern dieser Plan **gegebenenfalls** von allen betroffenen **einschlägigen** Behörden **ordnungsgemäß** genehmigt wurde und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - die Immobilie umfasst nicht mehr als vier Wohneinheiten und wird Hauptwohnsitz des Schuldners sein, und die Kreditvergabe an die **natürliche Person** dient nicht der indirekten Finanzierung von ADC-Risikopositionen;
 - ein Zentralstaat, eine regionale oder lokale Gebietskörperschaft oder eine öffentliche Stelle, gegenüber welchen Risikopositionen gemäß Artikel 115 Absatz 2 bzw. Artikel 116 Absatz 4 behandelt werden, ist rechtlich befugt und imstande, sicherzustellen, dass die im Bau befindliche Immobilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums fertiggestellt wird, und ist verpflichtet oder hat rechtsverbindlich zugesagt, dies zu tun, falls der Bau andernfalls nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums fertiggestellt würde; **als Alternative dazu gibt es einen gleichwertigen rechtlichen Mechanismus, durch den sichergestellt wird, dass die im Bau befindliche Immobilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums fertiggestellt wird;**
- b) die Risikoposition ist durch ein erstrangiges Pfandrecht des Instituts an der Immobilie besichert, oder das Institut hält das erstrangige sowie jegliches im Rang nachfolgende Pfandrecht an dieser Immobilie;
- c) der Wert der Immobilie hängt nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners ab;
- d) alle bei der Originierung der Risikoposition und zu Überwachungszwecken erforderlichen Informationen sind ordnungsgemäß dokumentiert, einschließlich der Informationen über die Rückzahlungsfähigkeit des Schuldners und über die Bewertung der Immobilie;
- e) die in Artikel 208 festgelegten Anforderungen werden erfüllt und die in Artikel 229 Absatz 1 festgelegten Bewertungsgrundsätze werden eingehalten.

Für die Zwecke von Buchstabe c dürfen die Institute Situationen, in denen rein makroökonomische Faktoren sowohl den Wert der Immobilie als auch die Leistungsfähigkeit des Schuldners beeinflussen, unberücksichtigt lassen.

(4) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe b dürfen in Rechtsräumen, in denen nachrangige Grundpfandrechte dem Inhaber einen Anspruch auf Sicherheiten verleihen, der rechtlich durchsetzbar ist und einen wirksamen Kreditrisikominderungsfaktor darstellt, auch nachrangige Pfandrechte, die von einem anderen als dem das vorrangige Pfandrecht haltenden Institut gehalten werden, anerkannt werden, auch dann, wenn das Institut das vorrangige Pfandrecht nicht hält oder ein Pfandrecht nicht hält, das zwischen einem Pfandrecht höheren und einem Pfandrecht niedrigeren Ranges, die beide vom Institut gehalten werden, angesiedelt ist.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 wird mit den Vorschriften über die Pfandrechte alles Folgende sichergestellt:

- a) Jedes Institut, das ein Pfandrecht an einer Immobilie hält, kann den Verkauf der Immobilie unabhängig von anderen Rechtsträgern, die ein Pfandrecht an der Immobilie halten, einleiten;
- b) erfolgt der Verkauf der Immobilie nicht im Wege einer öffentlichen Versteigerung, unternehmen die Rechtsträger, die ein vorrangiges Pfandrecht halten, in dem Fall, dass sie ein Verkaufsrecht eigenständig ausüben, angemessene Schritte, um einen fairen Marktwert oder den unter den gegebenen Umständen bestmöglichen Preis zu erzielen.

(5) Für die Zwecke von Artikel 125 Absatz 2 und Artikel 126 Absatz 2 wird das Verhältnis zwischen Risikoposition und Wert (Exposure-to-Value – ETV) berechnet, indem der Bruttobetrag der Risikoposition durch den Immobilienwert dividiert sind, wobei folgende Bedingungen gelten:

- a) der Bruttobetrag der Risikoposition wird berechnet als ausstehender Betrag der mit der immobilienbesicherten Risikoposition verbundenen Kreditverpflichtung und jedem zugesagten, aber nicht in Anspruch genommenen Betrag, der bei Inanspruchnahme den Risikopositionswert der durch die Immobilie besicherten Risikoposition erhöhen würde;
- b) der Bruttobetrag der Risikoposition wird ohne Berücksichtigung von Kreditrisikooanpassungen **gemäß Artikel 110, zusätzlicher Wertberichtigungen gemäß Artikel 34 im Zusammenhang mit dem Nicht-Handelsbuchgeschäft des Instituts, gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m abgezogener Beträge** und sonstigen mit der Risikoposition verknüpften Verringerungen der Eigenmittel oder jeglicher Art der Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung berechnet, außer im Falle von verpfändeten Einlagekonten bei dem kreditgebenden Institut, die alle Anforderungen für ein bilanzielles Netting entweder im Rahmen von Netting-Rahmenvereinbarungen nach den Artikeln 196 und 206 oder im Rahmen sonstiger bilanzieller Netting-Vereinbarungen nach den Artikeln 195 und 205 erfüllen und bedingungslos und

unwiderruflich allein zu dem Zweck verpfändet wurden, die mit der immobilienbesicherten Risikoposition verbundene Kreditverpflichtung zu erfüllen;

- c) im Falle gemäß Artikel 125 Absatz 2 oder Artikel 126 Absatz 2 zu behandelnder Risikopositionen, bei denen eine andere Partei als das Institut ein vorrangiges Pfandrecht hält und ein vom Institut gehaltenes nachrangiges Pfandrecht nach Absatz 4 anerkannt wird, wird der Bruttobetrag der Risikopositionen berechnet als Summe aus dem Bruttobetrag der Risikoposition des Pfandrechts des Instituts und den Bruttobeträgen der Risikopositionen für alle anderen Pfandrechte mit gleichem oder höherem Rang als das Pfandrecht des Instituts. Liegen zur Ermittlung des Rangs der übrigen Pfandrechte keine ausreichenden Informationen vor, sollte das Institut diese Pfandrechte als gleichrangig mit dem vom Institut gehaltenen nachrangigen Pfandrecht behandeln. Zuerst bestimmt das Institut das Risikogewicht nach Artikel 125 Absatz 2 bzw. Artikel 126 Absatz 2 (‚Basisrisikogewicht‘). Dann passt es dieses Risikogewicht mit einem Multiplikationsfaktor von 1,25 an, um die risikogewichteten Beträge der nachrangigen Pfandrechte zu berechnen. Entspricht das Basisrisikogewicht der niedrigsten ETV-Unterklasse, wird der Multiplikationsfaktor nicht angewandt. Das Risikogewicht, das sich bei Multiplikation des Basisrisikogewichts mit dem Faktor 1,25 ergibt, darf nicht höher sein als das Risikogewicht, das auf die Risikoposition angewandt würde, wenn die in Absatz 3 genannten Anforderungen nicht erfüllt wären.

Für die Zwecke von Buchstabe a werden die Risikopositionen, falls ein Institut mehr als eine Risikoposition hat, die mit derselben Immobilie besichert ist, und diese Risikopositionen durch Pfandrechte an dieser Immobilie besichert sind, die eine lückenlose Rangfolge bilden, ohne dass ein Dritter ein Pfandrecht innerhalb dieser Rangfolge hält, als eine einzelne zusammenhängende Risikoposition behandelt und die Bruttobeträge der einzelnen Risikopositionen summiert, um den Bruttobetrag für die einzelne zusammenhängende Risikoposition zu berechnen.

(6) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die für die Anwendung von Absatz 7 zuständig ist. Diese Behörde ist die zuständige Behörde oder die benannte Behörde.

Ist die von dem Mitgliedstaat für die Anwendung dieses Artikels benannte Behörde die zuständige Behörde, so sollte sie sicherstellen, dass die relevanten nationalen Stellen und Behörden, die ein makroprudenzielles Mandat haben, gebührend darüber unterrichtet sind, dass die zuständige Behörde beabsichtigt, von diesem Artikel Gebrauch zu machen, und dass sie an der Bewertung der Bedenken hinsichtlich der Finanzstabilität in ihrem Mitgliedstaat im Einklang mit Absatz 6 in angemessener Weise beteiligt werden.

Ist die von dem Mitgliedstaat für die Anwendung dieses Artikels benannte Behörde nicht die zuständige Behörde, so trifft der Mitgliedstaat die notwendigen Vorkehrungen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung und einen ordnungsgemäßen Informationsaustausch zwischen der zuständigen und der benannten Behörde sicherzustellen, damit dieser Artikel ordnungsgemäß angewendet wird. Insbesondere

müssen die Behörden eng zusammenarbeiten und alle Informationen gemeinsam nutzen, die für die angemessene Erfüllung der Pflichten, die der benannten Behörde gemäß diesem Artikel obliegen, erforderlich sein können. Mit dieser Zusammenarbeit soll jede Form von sich überschneidenden oder nicht miteinander zu vereinbarenden Maßnahmen zwischen der zuständigen und der benannten Behörde vermieden sowie auch sichergestellt werden, dass die Wechselwirkung mit anderen Maßnahmen, insbesondere solchen, die gemäß Artikel 458 dieser Verordnung und Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU ergriffen werden, gebührend berücksichtigt wird.

(7) Auf der Grundlage der nach Artikel 430a erhobenen Daten und aller anderen maßgeblichen Indikatoren bewertet die gemäß Absatz 6 benannte Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ob die in Artikel 125 und Artikel 126 festgelegten Risikogewichte für Risikopositionen, die durch in ihrem Hoheitsgebiet belegene Immobilien besichert sind, sich in angemessener Weise auf Folgendes stützen:

- a) die Verlusterfahrungswerte für durch Immobilien besicherte Risikopositionen;
- b) zukunftsorientierte Immobilienmarktentwicklungen.

Kommt die gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels benannte Behörde auf der Grundlage der Bewertung nach Unterabsatz 1 zu dem Schluss, dass die Risikogewichte nach Artikel 125 oder Artikel 126 die tatsächlichen Risiken nicht in angemessener Weise widerspiegeln, die mit einem oder mehreren Immobiliensegmenten von Risikopositionen verbunden sind, welche durch Grundpfandrechte an in einem oder mehreren Teilen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats der jeweiligen Behörde belegenen Wohnimmobilien oder Gewerbeimmobilien besichert sind, und ist sie der Auffassung, dass die Unangemessenheit der Risikogewichte sich negativ auf die gegenwärtige oder künftige Finanzstabilität in ihrem Mitgliedstaat auswirken könnte, so kann sie die für diese Risikopositionen anwendbaren Risikogewichte innerhalb der in Unterabsatz 4 festgelegten Spannen erhöhen oder strengere Kriterien einführen als in Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegt.

Die gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels benannte Behörde teilt der EBA und dem ESRB jegliche Anpassungen der Risikogewichte und der angewandten Kriterien nach diesem Absatz mit. Innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung übermitteln die EBA und der ESRB dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Stellungnahme *und teilen mit, ob ihrer Auffassung nach die Anpassungen der Risikogewichte und -kriterien auch anderen Mitgliedstaaten empfohlen werden sollten*. Die EBA und der ESRB veröffentlichen die Risikogewichte und Kriterien für Risikopositionen nach den Artikeln 125 und 126 und Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a, wie sie von der jeweiligen Behörde umgesetzt werden.

Für die Zwecke von Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes kann die gemäß Absatz 6 benannte Behörde die Risikogewichte nach Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe a, *Artikel 125 Absatz 2 Unterabsatz 1*, Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe a *oder Artikel 126 Absatz 2 Unterabsatz 1* erhöhen *oder für Risikopositionen, die mit einem oder mehreren Immobiliensegmenten verbunden sind und die durch*

Hypotheken auf Wohnimmobilien in einem oder mehreren Teilen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten besichert sind, strengere Kriterien als die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten festlegen. Die Behörde darf diese nicht auf mehr als 150 % erhöhen.

Bei der Erhöhung der Risikogewichte gemäß Artikel 125 Absatz 2 Unterabsatz 1 oder Artikel 126 Absatz 2 passt die benannte Behörde die gesamte in Tabelle 6aaa nach Artikel 125 Absatz 2 oder in Tabelle 6c nach Artikel 126 Absatz 2 festgelegte ETV-Risikogewichtung entsprechend an.

(8) Setzt die nach Absatz 6 benannte Behörde gemäß Absatz 7 höhere Risikogewichte fest oder führt sie strengere Kriterien ein, so verfügen die Institute über einen sechsmonatigen Übergangszeitraum, um diese anzuwenden.

(9) Die EBA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem ESRB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Arten von Faktoren, die bei der Bewertung der Angemessenheit der Risikogewichte nach Absatz 7 berücksichtigt werden müssen, festgelegt sind.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2024 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen.“

(10) Der ESRB *muss* den gemäß Absatz 6 benannten Behörden durch Empfehlungen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 und in enger Zusammenarbeit mit der EBA Orientierungen zu beidem Folgenden vorgeben:

- a) den Faktoren, die ‚sich negativ auf die gegenwärtige oder künftige Finanzstabilität auswirken könnten‘, wie in Absatz 7 Unterabsatz 2 angeführt;
- b) den indikativen Referenzwerten, die die gemäß Absatz 6 benannte Behörde bei der Festlegung höherer Risikogewichte berücksichtigen muss.

(11) In einem Mitgliedstaat niedergelassene Institute wenden die Risikogewichte und Kriterien, die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 7 festgelegt wurden, auf alle ihre entsprechenden Risikopositionen an, die durch Grundpfandrechte an in einem oder mehreren Teilen dieses anderen Mitgliedstaats belegenen Wohnimmobilien oder Gewerbeimmobilien besichert sind.“

45. Artikel 125 erhält folgende Fassung:

„Artikel 125

Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen

(1) Einer durch eine Wohnimmobilie besicherte Risikoposition, die *der Definition einer Nicht-IPRE-Risikoposition entspricht* oder eine der in Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i bis iv festgelegten Bedingungen erfüllt, wird wie folgt behandelt:

- a) dem bis zu 55 % des Immobilienwerts ausmachenden Teil der Risikoposition, der nach Abzug nicht vom Institut gehaltener vorrangiger oder gleichrangiger Grundpfandrechte verbleibt, wird ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen.

Hat die zuständige bzw. die benannte Behörde nach Artikel 124 Absatz 7 ein höheres Risikogewicht oder einen niedrigeren Prozentsatz des Immobilienwerts als die unter diesem Buchstaben genannten festgelegt, so wenden die Institute für die Zwecke des vorliegenden Buchstabens das Risikogewicht und den Prozentsatz an, die nach Artikel 124 Absatz 7 festgelegt wurden.

- b) der etwaige übrige Teil der Risikoposition wird als Risikoposition behandelt, die **in der auf die Gegenpartei anwendbare Risikopositionsklasse** nicht durch Wohnimmobilien besichert ist.

(2) Einer **IPRE-Risikoposition** oder einer durch eine Wohnimmobilie besicherten Risikoposition, die keine der in Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i bis iv festgelegten Bedingungen erfüllt, wird entweder das in der folgenden Tabelle 6aaa festgelegte Risikogewicht oder das nach Artikel 124 Absatz 7 festgelegte Risikogewicht zugewiesen, je nachdem, welches das höhere ist:

Tabelle 6aaa

ETV	ETV ≤ 50 %	50 % < ETV	60 % < ETV	80 % < ETV	90 % < ETV	ETV > 100 %
Risiko gewicht	30 %	35 %	45 %	60 %	75 %	105 %

“

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen die Institute auf Risikopositionen, die durch im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats belegene Wohnimmobilien besichert sind, die in Absatz 1 genannte Behandlung anwenden, sofern die von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats gemäß Artikel 430a Absatz 3 veröffentlichten Verlustquoten für diese Risikopositionen keine der folgenden Obergrenzen für die gesamten Verluste, die alle Institute zusammengenommen bei solchen Risikopositionen im Vorjahr erlitten haben, überschreiten:

- a) die Verluste bei dem bis zu 55 % des Immobilienwerts ausmachenden Teil der Risikopositionen betragen nicht mehr als 0,3 % des für alle diese Risikopositionen zusammengenommenen Gesamtbetrags der im betreffenden Jahr ausstehenden Kreditverpflichtungen;

hat die zuständige bzw. die benannte Behörde nach Artikel 124 Absatz 7 einen niedrigeren Prozentsatz des Immobilienwerts als den unter diesem Buchstaben genannten festgelegt, so wenden die Institute für die Zwecke des vorliegenden Buchstabens den nach Artikel 124 Absatz 7 festgelegten Prozentsatz an;

- b) die Verluste bei dem bis zu 100 % des Immobilienwerts ausmachenden Teil der Risikopositionen betragen nicht mehr als 0,5 % des für alle diese

Risikopositionen zusammengenommenen Gesamtbetrags der im betreffenden Jahr ausstehenden Kreditverpflichtungen.

(2a) Die Institute können die Ausnahmeregelung nach Absatz 2 Unterabsatz 2 auch in den Fällen anwenden, in denen die zuständigen Behörden eines Drittlands, die aufsichtliche und rechtliche Vorschriften anwenden, die denen der Union gemäß Artikel 107 Absatz 4 mindestens gleichwertig sind, entsprechende Verlustquoten für Risikopositionen veröffentlichen, die durch Wohnimmobilien besichert sind, die im Hoheitsgebiet ihres Landes belegen sind, oder wenn eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats solche Informationen für ein Drittlandsgebiet veröffentlicht, sofern gültige statistische Daten verfügbar sind.“

46. Artikel 126 erhält folgende Fassung:

„Artikel 126

Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen

(1) Eine in Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i genannte Risikoposition wird wie folgt behandelt:

- a) dem Teil der Risikoposition, der bis zu 55 % des um nicht vom Institut gehaltene vorrangige oder gleichrangige Pfandrechte verminderten Immobilienwerts ausmacht, wird ein Risikogewicht von 60 % zugewiesen, es sei denn, dieser Teil der Risikoposition unterliegt einem höheren Risikogewicht oder einem niedrigeren Prozentsatz des Immobilienwerts, falls diese nach Artikel 124 Absatz 7 beschlossen wurden;
- b) der etwaige übrige Teil der Risikoposition wird als Risikoposition behandelt, die nicht durch diese Immobilie besichert ist.

Die EBA prüft, ob die Anpassung der Behandlung von durch Grundpfandrechte an Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen, darunter IPRE- und Nicht-IPRE-Risikopositionen, angemessen ist, wobei sie die Eignung von Risikogewichten für durch Grundpfandrechte an Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen gemäß Unterabsatz 1 und die relativen Unterschiede beim Risiko sowie die Empfehlungen des ESRB zu Anfälligkeiten des Gewerbeimmobiliensektors im Europäischen Wirtschaftsraum (ESRB/2022/9) berücksichtigt, und erstattet der Kommission bis zum 31. Dezember 2027 Bericht.

Auf der Grundlage dieses Berichts und unter gebührender Berücksichtigung der entsprechenden vom BCBS ausgearbeiteten und international vereinbarten Standards legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2028 einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

(2) Einer unter Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii genannten Risikoposition wird entweder das in Tabelle 6c festgelegte Risikogewicht oder das nach Artikel 124 Absatz 7 festgelegte Risikogewicht zugewiesen, je nachdem, welches das höhere ist:

Tabelle 6c

	ETV \leq 60 %	60 % < ETV \leq 80 %	ETV > 80 %
Risikogewicht	70 %	90 %	110 %

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen die Institute auf eine Risikoposition, die durch im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats belegene Gewerbeimmobilien besichert ist, die in Absatz 1 genannte Behandlung anwenden, sofern die von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats gemäß Artikel 430a Absatz 3 veröffentlichten Verlustquoten für diese Risikopositionen keine der folgenden Obergrenzen für die gesamten Verluste, die bei allen solchen Risikopositionen zusammengenommen im Vorjahr erlitten wurden, überschreiten:

- a) die Verluste bei dem bis zu 55 % des Immobilienwerts ausmachenden Teil der Risikopositionen betragen nicht mehr als 0,3 % des Gesamtbetrags der im betreffenden Jahr ausstehenden Kreditverpflichtungen.

hat die zuständige bzw. die benannte Behörde nach Artikel 124 Absatz 7 einen niedrigeren Prozentsatz des Immobilienwerts als den unter diesem Buchstaben genannten festgelegt, so wenden die Institute für die Zwecke des vorliegenden Buchstabens den nach Artikel 124 Absatz 7 festgelegten Prozentsatz an;

- b) die Verluste bei dem bis zu 100 % des Immobilienwerts ausmachenden Teil der Risikopositionen betragen nicht mehr als 0,5 % des Gesamtbetrags der im betreffenden Jahr ausstehenden Kreditverpflichtungen.

(2a) Institute können die Ausnahme nach Absatz 2 Unterabsatz 2 auch in jenen Fällen in Anspruch nehmen, in denen die zuständigen Behörden eines Drittlands, die aufsichtliche und rechtliche Vorschriften anwenden, welche gemäß dem Beschluss nach Artikel 107 Absatz 4 jenen der Union mindestens gleichwertig sind, entsprechende Verlustquoten für durch in ihrem Hoheitsgebiet belegene Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen veröffentlichen. Veröffentlicht eine zuständige Behörde eines Drittlands keine entsprechenden Verlustquoten für Risikopositionen, die durch in ihrem Hoheitsgebiet belegene Gewerbeimmobilien besichert sind, so kann die EBA solche Informationen für ein Drittland veröffentlichen, sofern gültige statistische Daten verfügbar sind, die für den entsprechenden Gewerbeimmobilienmarkt statistisch repräsentativ sind.“

47. Der folgende Artikel 126a wird eingefügt:

„Artikel 126a

Risikopositionen aus Grunderwerb, Erschließung und Bau

(1) Einer ADC-Risikoposition wird ein Risikogewicht von 150 % zugewiesen.

(2) ADC-Risikopositionen in Wohnimmobilien kann jedoch ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen werden, sofern das Institut **■** solide Originierungs- und Überwachungsstandards anwendet, die die Anforderungen der Artikel 74 und 79 der

Richtlinie 2013/36/EU erfüllen, und sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) rechtsverbindliche Vorverkaufs- oder Vormietverträge, bei denen der Käufer oder Mieter eine erhebliche Bareinlage hinterlegt hat, die bei Vertragsbeendigung eingezogen wird, **oder bei denen die Finanzierung auf gleichwertige Weise sichergestellt wird**, machen einen erheblichen Teil der Gesamtverträge aus;
- b) für den Schuldner besteht ein erhebliches Eigenkapitalrisiko in dem Sinne, dass der Betrag des vom Schuldner beigetragenen Eigenkapitals in angemessenem Verhältnis zum Schätzwert der Wohnimmobilie bei Fertigstellung steht.

(3) Die EBA gibt bis zum ... [OP: Bitte Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten] Leitlinien heraus, in denen die Begriffe ‚erhebliche Bareinlage‘, ‚angemessener Betrag des vom Schuldner beigetragenen Eigenkapitals‘, ‚erheblicher Teil der Gesamtverträge‘ und ‚erhebliches Eigenkapitalrisiko‘ spezifiziert werden **und angegeben wird, was als ‚auf gleichwertige Weise erfolgte Finanzierung‘ angesehen werden kann**.

Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.

48. Artikel 127 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Zwecke der Berechnung der in diesem Absatz genannten Summe der spezifischen Kreditrisikooanpassungen beziehen die Institute jegliche positive Differenz zwischen dem vom Schuldner für **diese** Risikoposition geschuldeten Betrag und der Summe aus Folgendem in die Berechnung ein:

- i) der zusätzlichen Verringerung der Eigenmittel, wenn **diese** Risikoposition vollständig abgeschrieben wurde, und
- ii) jeglichen bereits bestehenden mit dieser Risikoposition verknüpften Verringerungen der Eigenmittel.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke der Bestimmung des besicherten Teils einer ausgefallenen Risikoposition sind Sicherheiten und Garantien für die Kreditrisikominderung gemäß Kapitel 4 anerkennungsfähig.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem nach den spezifischen Kreditrisikooanpassungen verbleibenden Positionswert von Nicht-IPRE-Risikopositionen, die nach Artikel 125 bzw. Artikel 126 durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind, wird ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen, wenn ein Ausfall nach Artikel 178 eingetreten ist.“

- d) Absatz 4 wird gestrichen;

49. Artikel 128 erhält folgende Fassung:

„Artikel 128

Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen

(1) Die folgenden Risikopositionen werden als aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen betrachtet:

- a) aus Schuldtiteln bestehende Risikopositionen, die den Forderungen ***anderer gewöhnlicher unbesicherter*** Gläubiger nachgeordnet sind;
- b) Eigenmittelinstrumente, soweit diese nicht als Beteiligungspositionen im Sinne von Artikel 133 Absatz 1 betrachtet werden;
- c) aus Verbindlichkeiten bestehende Instrumente, die die in Artikel 72b genannten Bedingungen erfüllen.

(2) Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehenden Risikopositionen wird ein Risikogewicht von 150 % zugewiesen, es sei denn diese Risikopositionen sind gemäß Teil 2 in Abzug zu bringen.“

50. Artikel 129 ***wird wie folgt geändert:***

a) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 können die nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 benannten Behörden für die Zwecke der Immobilienbewertung gestatten, dass Immobilien zu oder unter ihrem Marktwert bzw. in Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen, zu oder unter ihrem Beleihungswert bewertet werden, ohne die in Artikel 208 Absatz 3 Buchstabe b genannten Schwellen anzuwenden.“

b) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Gedeckten Schuldverschreibungen, für die eine direkt anwendbare Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle 6a zugewiesen, das gemäß Artikel 136 der Bonitätsbeurteilung der ECAI entspricht.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gedeckten Schuldverschreibungen, für die keine direkt anwendbare Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht zugewiesen, das sich auf das Risikogewicht vorrangiger unbesicherter Risikopositionen gegenüber dem emittierenden Institut stützt. Für die Risikogewichte gelten folgende Entsprechungen:

- a) *Gilt für die Risikoposition gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 20 %, wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 10 % zugewiesen;*
- aa) *gilt für die Risikoposition gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 30 %, wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von*

15 % zugewiesen;

- ab) gilt für die Risikoposition gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 40 %, wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen;*
- b) gilt für die Risikoposition gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 50 %, wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 25 % zugewiesen;*
- ba) gilt für die Risikoposition gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 75 %, wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 35 % zugewiesen;*
- c) gilt für die Risikoposition gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 100 %, wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 50 % zugewiesen;*
- d) gilt für die Risikoposition gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 150 %, wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen.“(51a) Artikel 132c Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:*

„Die Institute berechnen den Risikopositionswert einer Mindestwertzusage, die die Bedingungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels erfüllt, als den abgezinsten Barwert des garantierten Betrags unter Verwendung eines von einem risikofreien Zinssatz abgeleiteten Diskontierungsfaktors. Die Institute können den Risikopositionswert der Mindestwertzusage um etwaige erfasste Verluste in Bezug auf die Mindestwertzusage gemäß dem geltenden Rechnungslegungsstandard verringern.“

52. Artikel 133 erhält folgende Fassung:

„Artikel 133
Beteiligungspositionen

(1) Als Beteiligungsposition wird alles Folgende eingestuft:

- a) jede Risikoposition, die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:
 - i) die Risikoposition ist nicht rückzahlbar in dem Sinne, dass die investierten Mittel nur durch Veräußerung der Investition, durch Veräußerung der Rechte an der Investition oder durch Abwicklung des Emittenten zurückerlangt werden können;
 - ii) die Risikoposition stellt keine Verbindlichkeit seitens des Emittenten dar;
 - iii) die Risikoposition stellt einen Residualanspruch auf die Vermögenswerte oder die Einkünfte des Emittenten dar;
- b) Instrumente, die – wenn von einem Institut emittiert – als Posten des Kernkapitals anerkannt würden;

- c) Instrumente, die eine Verbindlichkeit seitens des Emittenten darstellen und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- i) der Emittent kann die Begleichung der Verbindlichkeit unbegrenzt verschieben;
 - ii) die Verbindlichkeit muss oder kann nach Ermessen des Emittenten durch Ausgabe einer festen Anzahl an Kapitalanteilen des Emittenten beglichen werden;
 - iii) die Verbindlichkeit muss oder kann nach Ermessen des Emittenten durch Ausgabe einer variablen Anzahl an Kapitalanteilen des Emittenten beglichen werden, und jede Änderung des Werts der Verbindlichkeit ist bei sonst gleichen Bedingungen der Änderung des Werts einer festen Anzahl von Kapitalanteilen des Emittenten zuzuschreiben, mit dieser vergleichbar und geht in die gleiche Richtung;
 - iv) der Inhaber des Instruments kann verlangen, dass die Verbindlichkeit in Kapitalanteilen beglichen wird, es sei denn, eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:
 - wenn das Instrument gehandelt wird, hat das Institut der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nachgewiesen, dass das Instrument am Markt eher wie ein Schuldtitel als ein Kapitalanteil des Emittenten gehandelt wird;
 - wird das Instrument nicht gehandelt, hat das Institut der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nachgewiesen, dass das Instrument wie eine Schuldposition behandelt werden sollte.

Für die Zwecke des Buchstaben c Ziffer iii werden Verbindlichkeiten einbezogen, die durch Ausgabe einer variablen Anzahl von Kapitalanteilen des Emittenten beglichen werden müssen oder können und bei denen die Änderung ihres monetären Werts mit der Änderung des beizulegenden Zeitwerts einer mit einem bestimmten Faktor multiplizierten festen Anzahl von Kapitalanteilen identisch ist, wobei sowohl der Faktor als auch die referenzierte Anzahl von Anteilen festgelegt sind.

Für die Zwecke der Ziffer iv darf das Institut – sofern eine der dort festgelegten Bedingungen erfüllt ist – die Risiken für aufsichtliche Zwecke aufgliedern, sofern die zuständige Behörde zuvor die entsprechende Erlaubnis erteilt hat.

- (d) Schuldtitel und andere Wertpapiere, Partnerschaften, Derivate oder sonstige Vehikel, die so strukturiert sind, dass sie in ihrer wirtschaftlichen Substanz den unter den Buchstaben a, b und c genannten Risikopositionen ähneln, einschließlich Verbindlichkeiten, deren Rendite an die Rendite von Anteilen gekoppelt ist;
- e) Beteiligungspositionen, die als Darlehen ausgewiesen werden, aber aus einem Debt-Equity-Swap resultieren, der im Rahmen der geordneten Realisierung oder Restrukturierung der Schuld vorgenommen wurde.

(2) Kapitalbeteiligungen dürfen in keinem der folgenden Fälle wie Beteiligungspositionen behandelt werden:

- a) die Kapitalbeteiligungen sind so strukturiert, dass sie in ihrer wirtschaftlichen Substanz dem Halten von Schuldtiteln ähneln, die die Kriterien keines der Buchstaben des Absatzes 1 erfüllen;
- b) die Kapitalbeteiligungen stellen Verbriefungspositionen dar.

(3) Beteiligungspositionen erhalten bis auf die in den Absätzen 4 bis 7 genannten ein Risikogewicht von 250 %, es sei denn sie müssen gemäß Teil 2 in Abzug gebracht oder risikogewichtet werden.

(4) Die nachstehend genannten Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften erhalten ein Risikogewicht von 400 %, es sei denn sie müssen gemäß Teil 2 in Abzug gebracht oder risikogewichtet werden.

- a) Investitionen zur kurzfristigen Weiterveräußerung;
- b) Investitionen in Risikokapitalgesellschaften oder ähnliche Investitionen, die im Vorgriff auf erhebliche kurzfristige Veräußerungsgewinne getätigt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 erhalten langfristige Kapitalbeteiligungen, einschließlich Beteiligungen an Unternehmenskunden mit denen das Institut eine langfristige Geschäftsbeziehung unterhält oder eingehen will, **I** und Debt-Equity-Swaps, die zur Umstrukturierung von Unternehmen vorgenommen werden, ein Risikogewicht gemäß Absatz 3 oder gegebenenfalls Absatz 5. Für die Zwecke dieses Artikels ist eine langfristige Kapitalbeteiligung eine Kapitalbeteiligung, die drei Jahre oder länger gehalten wird oder mit Genehmigung der Geschäftsleitung des Instituts in der Absicht einer mindestens dreijährigen Haltedauer eingegangen wird.

(5) Mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden können Institute Beteiligungspositionen, die im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige eingegangen werden, **bis zu dem Teil dieser Beteiligungspositionen, der insgesamt 10 % der Eigenmittel des Instituts nicht übersteigt**, ein Risikogewicht von 100 % zuweisen, wenn diese alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllen:

- a) im Rahmen dieser Programme werden dem Institut für seine Investition erhebliche Subventionen gewährt **oder** Garantien, **auch** multilateraler Entwicklungsbanken, öffentlicher Entwicklungsbanken im Sinne von in Artikel 429a Absatz 2 oder internationaler Organisationen;
- b) die staatlichen Programme mit einer gewissen staatlichen Aufsicht einhergehen;
- ba) *Legislativprogramme oder Garantien sehen Beschränkungen für die Kapitalbeteiligung vor, etwa Beschränkungen hinsichtlich der Größe und der Art der Unternehmen, in die das Institut investiert, der zulässigen Höhe der Beteiligungen, des geografischen Standorts und anderer relevanter Faktoren, die das Investitionspotenzial des investierenden Instituts einschränken;***

I

(6)Beteiligungspositionen gegenüber Zentralbanken erhalten ein Risikogewicht von 0 %.

(7)Beteiligungspositionen, die als Darlehen ausgewiesen werden, aber aus einem Debt-Equity-Swap resultieren, der im Rahmen der geordneten Realisierung oder Restrukturierung der Schuld vorgenommen wurde, erhalten ein Risikogewicht, das nicht niedriger sein darf als das Risikogewicht, das zur Anwendung käme, wären die Kapitalbeteiligungen im Portfolio der Schuldtitel verblieben.“

53. Artikel 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Einzug befindliche Kassenpositionen werden mit einem Risikogewicht von 20 % belegt. Barmitteln, die Eigentum des Instituts sind und von diesem gehalten werden oder sich auf einem Transport befinden, und gleichwertigen Kassenpositionen wird ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen.“

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Dem Risikopositionswert jedes anderen Postens, für den in Kapitel 2 kein Risikogewicht angegeben ist, wird ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen.“

54. In Artikel 135 werden folgende **Absätze** angefügt:

„(3) Bis zum ... [OP bitte Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten] erstellen EBA, EIOPA und ESMA einen Bericht und führen darin zum einen die Gründe auf, warum insbesondere für Unternehmen keine von ECAI erstellte Bonitätsbeurteilungen vorliegen und listen darin zum anderen die möglichen Maßnahmen auf, mit denen die Hindernisse für die Erstellung beseitigt werden können, wobei sie den Unterschieden zwischen Branchen und geographischen Gebieten Rechnung tragen. **Die EBA, die EIOPA und die ESMA legen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission bis zum 28. Juni 2023 einen Bericht über ihre Erkenntnisse vor.**

(3a) Die ESMA erstellt bis zum ... [OP bitte Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten] einen Bericht darüber, ob ESG-Risiken in den Risikobewertungsmethoden der ECAI angemessen berücksichtigt werden. Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum ... [OP bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten] einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

55. Artikel 138 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) ein Institut darf eine ECAI-Bonitätsbeurteilung für ein Institut, bei dem eine implizite staatliche Unterstützung angenommen wird, nicht verwenden, es sei denn diese ECAI-Bonitätsbeurteilung bezieht sich auf ein Institut, das sich im Besitz von Zentralstaaten, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften befindet oder von diesen gefördert wird.

b) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

Für die Zwecke des Buchstaben g werden Risikopositionen gegenüber Instituten, die sich nicht im Besitz von Zentralstaaten, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften befinden oder von diesen gefördert werden und für die nur eine ECAI-Bonitätsbeurteilung vorliegt, in der eine implizite staatliche Förderung angenommen wird, wie Risikopositionen gegenüber unbeurteilten Instituten gemäß Artikel 121 behandelt.

Implizite staatliche Unterstützung bedeutet, dass *erwartet wird, dass* der Zentralstaat oder die regionale oder lokale Gebietskörperschaft bei Ausfall oder Zahlungsschwierigkeiten des Instituts eingreift, um Gläubiger des Instituts vor Verlusten zu bewahren.“

56. In Artikel 139 Absatz 2 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) wenn die Bonitätsbeurteilung zu einem höheren Risikogewicht führt als es der Fall wäre, wenn die Risikoposition wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt würde und die betreffende Risikoposition

- i) keine Spezialfinanzierungsrisikoposition ist;
- ii) in jeder Hinsicht den gleichen oder einen niedrigeren Rang hat als das betreffende Emissionsprogramm, die betreffende Fazilität oder vorrangige unbesicherte Risikopositionen des Emittenten;

b) wenn die Bonitätsbeurteilung zu einem niedrigeren Risikogewicht führt und die betreffende Risikoposition

- i) keine Spezialfinanzierungsrisikoposition ist;
- ii) in jeder Hinsicht den gleichen oder einen höheren Rang hat als das betreffende Emissionsprogramm, die betreffende Fazilität oder vorrangige unbesicherte Risikopositionen des Emittenten.“

57. Artikel 141 erhält folgende Fassung:

„Artikel 141

Positionen in der Landeswährung und in ausländischer Währung

(1) Eine Bonitätsbeurteilung für eine auf die Landeswährung des Schuldners lautende Position darf nicht verwendet werden, um ein Risikogewicht für eine auf eine ausländische Währung lautende Risikoposition desselben Schuldners abzuleiten.

(2) Entsteht eine Risikoposition durch die Beteiligung eines Instituts an einem Kredit, der von einer in Artikel 117 Absatz 2 genannten multilateralen Entwicklungsbank, deren Status als bevorzogter Gläubiger am Markt anerkannt ist, ausgereicht oder durch eine Garantie gegen Konvertierungs- und Transferrisiken abgesichert wurde, darf abweichend von Absatz 1 die Bonitätsbeurteilung für die auf die Landeswährung des Schuldners lautende Position dafür verwendet werden, ein Risikogewicht für eine auf eine ausländische Währung lautende Risikoposition desselben Schuldners abzuleiten.

Ist die auf eine ausländische Währung lautende Risikoposition durch eine Garantie gegen Konvertierungs- und Transferrisiken abgesichert, darf für die Zwecke des Unterabsatzes 1 die Bonitätsbeurteilung für die auf die Landeswährung des Schuldners lautende Position nur für den durch die Garantie abgesicherten Teil dieser Risikoposition für Risikogewichtungszwecke verwendet werden. Für den nicht abgesicherten Teil dieser Risikoposition ist die Risikogewichtung anhand einer Bonitätsbeurteilung für den Schuldner vorzunehmen, die sich auf einen auf diese ausländische Währung lautenden Posten bezieht.“

58. Artikel 142 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Nummern 1a bis 1e werden eingefügt:

„1a. ‚Risikopositionsklasse‘ eine der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a, Buchstabe a1 Ziffern i und ii, Buchstabe b, Buchstabe c Ziffern i, ii und iii, Buchstabe d Ziffern i, ii, iii und iv, Buchstabe e, Buchstabe e1, Buchstabe f und Buchstabe g genannten Risikopositionsklassen,

1b. ‚Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Unternehmen‘‘ eine der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern i, ii und iii genannten Risikopositionsklassen,

1c. ‚Risikopositionsklasse ‚Risikoposition gegenüber Unternehmen‘‘ **jede** Risikoposition, die einer der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern i, ii und iii genannten Risikopositionsklassen zugeordnet ist,

1d. ‚Risikopositionsklasse ‚Mengengeschäft‘‘ eine der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i, ii, iii und iv genannten Risikopositionsklassen,

1e. ‚Risikoposition aus dem Mengengeschäft‘ **jede** Risikoposition, die einer der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i, ii, iii und iv genannten Risikopositionsklassen zugeordnet ist,“

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ‚Risikopositionsart‘ eine Gruppe einheitlich gesteuerter Risikopositionen, die auf ein einziges Unternehmen oder eine einzige Untergruppe von Unternehmen in einer Gruppe beschränkt werden können, sofern dieselbe Risikopositionsart in anderen Unternehmen der Gruppe unterschiedlich gesteuert wird,“

c) Die Punkte (4) und (5) erhalten folgende Fassung:

„4. ‚großes beaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche‘ ein Unternehmen der Finanzbranche, das alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:

a) die auf Einzel- oder konsolidierter Basis berechnete Bilanzsumme des Unternehmens oder – falls vorhanden – des Mutterunternehmens beträgt mindestens 70 Mrd. EUR, wobei zur Ermittlung der Bilanzsumme der jüngste geprüfte Abschluss bzw. konsolidierte Abschluss herangezogen wird,

b) das Unternehmen unterliegt entweder direkt auf Einzel- oder konsolidierter Basis oder indirekt infolge der aufsichtlichen Konsolidierung seines Mutterunternehmens Aufsichtsanforderungen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2019/2033, der Richtlinie 2009/138/EG oder muss gesetzliche Aufsichtsanforderungen eines Drittlandes erfüllen, die den genannten Rechtsakten der Union zumindest gleichwertig sind,

5. „nicht beaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche“ ein Unternehmen der Finanzbranche, das die unter Buchstabe b Nummer 4 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt,“

d) Die folgende Nummer 5a wird eingefügt:

„5a. „Großunternehmen“ jedes Unternehmen, dessen konsolidierter Jahresumsatz 500 Mio. EUR übersteigt oder das einer Gruppe angehört, deren konsolidierter Gesamtjahresumsatz 500 Mio. EUR übersteigt.

e) Die folgenden Nummern 8 bis 12 werden angefügt:

„8. „Ansatz für die Modellierung von PD/LGD-Anpassungen“ einen Ansatz, bei dem eine Anpassung der LGD oder sowohl der PD und der LGD der zugrunde liegenden Risikoposition gemäß Artikel 183 Buchstabe 1a modelliert wird,

9. „RW-Untergrenze des Sicherungsgebers“ das Risikogewicht, das einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber zugewiesen werden müsste,

10. bei Risikopositionen, auf die ein Institut den IRB-Ansatz anwendet und dabei seine eigenen LGD-Schätzungen gemäß Artikel 143 verwendet, bedeutet „anerkannte“ Absicherung ohne Sicherheitsleistung eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung, bei der die Auswirkungen auf die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge oder der erwarteten Verlustbeträge für die zugrundeliegende Risikoposition gemäß Artikel 108 Absatz 2a nach einer der folgenden Methoden berücksichtigt wird:

a) dem Ansatz für die Modellierung von PD/LGD-Anpassungen,

b) dem Risikoparametersubstitutionsansatz im Rahmen des A-IRB gemäß Artikel 192 Nummer 8,

11. „SA-CCF“ den im Rahmen von Kapitel 2 anwendbaren Prozentsatz, mit dem der Nominalwert eines außerbilanziellen Postens multipliziert wird, um dessen Risikopositionswert gemäß Artikel 111 Absatz 2 zu berechnen,

12. „IRB-CCF“ eigene CCF-Schätzungen.“

59. Artikel 143 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verwendung des IRB-Ansatzes, einschließlich eigener LGD- und CCF-Schätzungen, muss für jede Risikopositionsklasse und jedes Ratingsystem und für jeden Ansatz für LGD- und CCF-Schätzungen zuvor erlaubt werden.“

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) wesentliche Änderungen am Anwendungsbereich eines Ratingsystems, dessen Verwendung dem Institut erlaubt worden ist;

b) wesentliche Änderungen an einem Ratingsystem, dessen Verwendung dem Institut erlaubt worden ist.“

c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Institute zeigen den zuständigen Behörden alle Änderungen an Ratingsystemen an.

(5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Bedingungen festzulegen, nach denen beurteilt wird, ob die Verwendung eines bestehenden Ratingsystems für weitere Risikopositionen, die nicht bereits durch dieses Ratingsystem erfasst sind, und Änderungen an Ratingsystemen im Rahmen des IRB-Ansatzes wesentlich sind.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

60. Artikel 144 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) das Institut hat jedes Ratingsystem innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Erlaubnis, dieses Ratingsystem zu verwenden, validiert, innerhalb dieses Zeitraums geprüft, ob das Ratingsystem für seinen Anwendungsbereich geeignet ist, und die aufgrund dieser Prüfung erforderlichen Änderungen an diesen Ratingsystemen vorgenommen;“

b) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) das Institut hat jede Risikoposition im Anwendungsbereich eines Ratingsystems einer Ratingklasse oder einem Pool dieses Ratingsystems zugeordnet und führt diese Zuordnungen weiter durch;“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um im Einzelnen festzulegen, nach welcher Methodik die zuständigen Behörden beurteilen müssen, ob ein Institut die Anforderungen für die Anwendung des IRB-Ansatzes einhält.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

61. Artikel 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Risikoposition wird einer der folgenden Risikopositionsklassen zugeordnet:

a) Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken,

a1) Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen (RGLA-PSE), die in folgende Risikopositionsklassen unterteilt werden:

i) Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften (RGLA),

ii) Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen (PSE),

b) Risikopositionen gegenüber Instituten,

c) Risikopositionen gegenüber Unternehmen werden **■** folgenden Risikopositionsklassen **zugeordnet**:

i) Unternehmen allgemein,

ii) Spezialfinanzierungspositionen (SL-Positionen),

iii) angekaufte Forderungen an Unternehmen,

d) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft werden **■** folgenden Risikopositionsklassen **zugeordnet**:

i) qualifizierte revolvingende Risikopositionen aus dem Mengengeschäft. (QRRE),

ii) durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft,

iii) angekaufte Forderungen aus dem Mengengeschäft,

iv) sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft,

e) Beteiligungspositionen,

e1) Risikopositionen in Form von Anteilen an einem OGA,

f) Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen,

g) sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen.“

b) Absatz 3 Buchstabe a wird gestrichen.

c) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen werden einer der in Absatz 2 Buchstabe a I **Ziffer i oder ii** genannten Risikopositionsklassen zugewiesen, *es sei denn, sie werden* gemäß Artikel 115 oder 116 **wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat behandelt. Risikopositionen, die gemäß Artikel 115 oder 116 wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat behandelt werden, werden der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Risikopositionsklasse zugewiesen.**“

d) In Absatz 4 werden die Buchstaben a und b gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) Risikopositionen gegenüber einem KMU im Sinne des Artikels 5 Nummer 8, wenn in diesem Fall der Betrag, den der Kunde oder die Gruppe verbundener Kunden dem Institut sowie den Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen insgesamt schuldet, einschließlich etwaiger ausgefallener Risikopositionen, jedoch ohne durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen, deren Besicherung bis zur Höhe des Wertes der betreffenden Immobilie geht, nach Kenntnis des Instituts, das zur Überprüfung der Höhe dieser Risikoposition angemessene Schritte unternimmt, **nicht über 1 Mio. EUR hinausgeht**;

iii) Risikopositionen, die durch Wohnimmobilien – auch durch erstrangige und nachrangige Pfandrechte – besichert sind, befristete Darlehen, revolvingende Wohnbaukreditlinien sowie die in Artikel 108 Absätze 3 und 4 genannten Risikopositionen gleich welcher Höhe, sofern die Risikoposition unter eine der folgenden Kategorien fällt:

- Risikoposition gegenüber einer natürlichen Person;
- Risikoposition gegenüber aus Einzelpersonen bestehenden Vereinen oder Genossenschaften nach nationalem Recht, deren alleiniger Zweck darin besteht, für ihre Mitglieder in der Immobilie, die das Darlehen besichert, einen Hauptwohnsitz bereitzustellen;“

ii) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Risikopositionen, die alle unter Buchstabe a Ziffer iii und unter den Buchstaben b, c und d festgelegten Bedingungen erfüllen, werden der in Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii genannten Risikopositionsklasse ‚durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft‘ zugeordnet.

Abweichend von Unterabsatz 3 können die zuständigen Behörden Kredite an natürliche Personen, die mehr als vier Immobilien oder Wohneinheiten mit einer Hypothek belastet haben, von der in Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii genannten Risikopositionsklasse ‚durch Wohnimmobilien

besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft‘ ausnehmen und sie der Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Unternehmen‘ zuordnen.“

iii) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Wenn eine Risikopositionsart alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt, **werden** die dieser Risikopositionsart zuzurechnenden Risikopositionen der Risikopositionsklasse ‚QRRE‘ zugeordnet:

- a) bei den dieser Risikopositionsart zuzurechnenden Risikopositionen handelt es sich um Risikopositionen gegenüber **einer oder mehreren natürlichen Person**;
- b) die dieser Risikopositionsart zuzurechnenden Risikopositionen sind revolving, unbesichert und, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden, vom Institut jederzeit und unbeding kündbar;
- c) die höchste dieser Risikopositionsart zuzurechnende Risikoposition gegenüber einer **natürlichen Person** beträgt maximal 100 000 EUR;
- d) bei dieser Art von Risikopositionen weisen die Verlustquoten vor allem innerhalb der unteren PD-Bänder gemessen an den durchschnittlichen Verlustquoten eine geringe Volatilität auf;
- e) die Behandlung **von dieser Risikopositionsart zugeordneten Risikopositionen** als qualifizierte revolving Risikoposition aus dem Mengengeschäft ist mit den Risikomerkmale **dieser Risikopositionsart** vereinbar.

Abweichend von Buchstabe b findet die Bedingung, wonach eine Risikoposition unbesichert sein muss, nicht auf besicherte Kreditfazilitäten Anwendung, die mit einem Gehaltskonto verknüpft sind. In diesem Falle bleiben die Verwertungserlöse aus dieser Sicherheit bei der LGD-Schätzung unberücksichtigt.

Innerhalb der Risikopositionsklasse ‚QRRE‘ ermitteln die Institute Transaktoren-Risikopositionen (QRRE-Transaktoren) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 152 sowie diejenigen Risikopositionen, die keine Transaktoren-Risikopositionen sind (QRRE-Revolvierer). Als QRRE-Revolvierer werden insbesondere QRRE mit einer höchstens zwölfmonatigen Rückzahlungshistorie ermittelt.“

f) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Sofern sie nicht der in Absatz 2 Buchstabe e1 festgelegten Risikopositionsklasse zugeordnet sind, werden die in Artikel 133 Absatz 1 genannten Risikopositionen der in Absatz 2 Buchstabe e festgelegten Risikopositionsklasse ‚Beteiligungspositionen‘ zugeordnet.

(7)Kreditverpflichtungen, die nicht den in Absatz 2 Buchstaben a, a1, b, d, e und f genannten Risikopositionsklassen zugeordnet sind, werden einer der unter Buchstabe c des vorliegenden Absatzes genannten Risikopositionsklassen zugeordnet.“

g) In Absatz 8 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Diese Risikopositionen werden der in Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii genannten Risikopositionsklasse zugeordnet und in folgende Kategorien unterteilt: ‚Projektfinanzierung‘ (PF), ‚Objektfinanzierung‘ (OF), ‚Rohstoffhandelsfinanzierung‘ (CF) und ‚einnahmengenerierende Immobilien‘ (IPRE).

Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen präzisiert wird,

- a) die Zuordnung zu den Kategorien PF, OF und CF entsprechend den Begriffsbestimmungen in Kapitel 2;
- b) die Bestimmung der Kategorie ‚IPRE‘, wobei insbesondere festzulegen ist, welche ADC-Risikopositionen und immobilienbesicherte Risikopositionen als IPRE eingestuft werden können oder müssen, wenn diese Risikopositionen für ihre Rückzahlung nicht wesentlich von den von der Immobilie generierten Zahlungsströmen abhängen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

h) Ein neuer Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die in Absatz 2 genannten **Risikopositionsklassen** falls notwendig weiter ausgeführt werden.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2026 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen.“

62. Artikel 148 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Institut, das gemäß Artikel 107 Absatz 1 den IRB-Ansatz anwenden darf, führt diesen mit jedem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen bei mindestens einer der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a, Buchstabe a1 Ziffern i und ii, Buchstabe b, Buchstabe c Ziffern i, ii und iii, Buchstabe d Ziffern i, ii, iii und iv,

Buchstabe e1 **■** und Buchstabe g genannten Risikopositionsklassen ein. Sobald ein Institut den IRB-Ansatz für eine **bestimmte Risikopositionsklasse eingeführt hat**, gilt dies für alle Risikopositionen dieser Risikopositionsklasse, es sei denn, das Institut hat von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 150 die Erlaubnis zur ständigen Anwendung des Standardansatzes erhalten.

Mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden kann die Einführung des IRB-Ansatzes schrittweise über die verschiedenen Risikopositionsarten innerhalb **einer bestimmten** Risikopositionsklasse und **eines bestimmten** Geschäftsbereichs **oder** über verschiedene Geschäftsbereiche innerhalb derselben Gruppe oder für die Verwendung eigener LGD-Schätzungen **oder die Verwendung von IRB-CCF** erfolgen.

(2)Die zuständigen Behörden legen den Zeitraum fest, innerhalb dessen ein Institut und jedes Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen den IRB-Ansatz für alle Risikopositionen innerhalb einer **bestimmten** Risikopositionsklasse **für verschiedene Risikopositionsarten innerhalb desselben Geschäftsbereichs**, für verschiedene Geschäftsbereiche in derselben Gruppe oder für die Verwendung eigener LGD-Schätzungen bzw. **gegebenenfalls die Verwendung von IRB-CCF** einführen müssen. Dieser Zeitraum muss von den zuständigen Behörden angesichts der Art und des Umfangs der Tätigkeiten des betreffenden Instituts oder jedes Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen sowie der Anzahl und Art der einzuführenden Ratingsysteme als angemessen betrachtet werden.“

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Institute wenden den IRB-Ansatz nach den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen an. Die zuständige Behörde gestaltet diese Bedingungen so, dass sie sicherstellen, dass der in Absatz 1 eingeräumte Spielraum nicht selektiv mit dem Ziel genutzt wird, niedrigere Eigenmittelanforderungen für die Risikopositionsarten oder Geschäftsbereiche zu erreichen, die noch in den IRB-Ansatz oder die Verwendung eigener LGD-Schätzungen und die Verwendung von IRB-CCF einzubeziehen sind.“

b) Die Absätze 4, 5 und 6 werden gestrichen.

63. Artikel 150 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute wenden den Standardansatz auf alle nachstehend genannten Risikopositionen an:

a) Risikopositionen, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e genannten Risikopositionsklasse ‚Beteiligungspositionen‘ zugeordnet sind;

■

c) Risikopositionen, **die Risikopositionsklassen zugeordnet sind**, bei denen die Institute nicht die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörden erhalten haben, die risikogewichteten Positionsbeträge und die erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz zu berechnen.

Institute, die die Erlaubnis erhalten haben, die risikogewichteten Positionsbeträge und die erwarteten Verlustbeträge für eine bestimmte Risikopositionsklasse nach dem IRB-Ansatz zu berechnen, können mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden bei einigen Risikopositionsarten innerhalb dieser Risikopositionsklasse nach dem Standardansatz verfahren, wenn diese Risikopositionsarten in ihrem Umfang nur unwesentlich sind und ihr Risikoprofil als unerheblich angesehen wird.

Neben den in Unterabsatz 2 genannten Risikopositionen kann ein Institut mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden auch bei den folgenden Risikopositionen nach dem Standardansatz verfahren, wenn der IRB-Ansatz für andere Risikopositionsarten innerhalb der betreffenden Risikopositionsklasse angewendet wird:

- a) ***einigen Risikopositionsarten innerhalb dieser Risikoklasse, einschließlich Risikopositionen in ausländischen Zweigstellen und verschiedenen Produktgruppen, wenn diese Risikopositionsarten von ihrem Umfang her nur unwesentlich sind und ihr Risikoprofil als unerheblich angesehen wird;***
- b) ***Risikopositionen gegenüber den Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten und deren regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Stellen, wenn***
 - i) ***es zwischen Risikopositionen gegenüber diesem Zentralstaat und dieser Zentralbank und den genannten anderen Risikopositionen infolge besonderer öffentlicher Vorkehrungen keine Risikounterschiede gibt und***
 - ii) ***den Risikopositionen gegenüber den Zentralstaaten und den Zentralbanken gemäß Artikel 114 Absatz 2 oder 4 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird;***
- c) ***Risikopositionen eines Instituts gegenüber einer Gegenpartei, die sein Mutterunternehmen, sein Tochterunternehmen oder ein Tochterunternehmen seines Mutterunternehmens ist, sofern diese Gegenpartei ein Institut oder eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, ein Finanzinstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen ist, das bzw. die bzw. der angemessenen Aufsichtsvorschriften unterliegt, oder ein in einer in Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU bezeichneten Beziehung stehendes Unternehmen ist;***
- d) ***Risikopositionen zwischen Instituten, die die Anforderungen des Artikels 113 Absatz 7 erfüllen;***

Institute, die **bei den in Unterabsatz 2 genannten** Risikopositionsarten **die** risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen dürfen,

wenden auf die verbleibenden Risikopositionsarten dieser Risikopositionsklasse den Standardansatz an.“

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die EBA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum 31. Dezember 2025 Leitlinien zu den Risikopositionsarten heraus, die von ihrem Umfang her nur unwesentlich sind und deren Risikoprofil als unerheblich angesehen wird.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

64. Artikel 151 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen;

b) Die Absätze 7, 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(7) Für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nehmen die Institute nach Maßgabe des Artikels 143 und des Abschnitts 6 eigene LGD-Schätzungen und gegebenenfalls IRB-CCF nach Artikel 166 Absätze 8 und 8b vor. Darf der IRB-CCF gemäß Artikel 166 Absätze 8 und 8b nicht verwendet werden, so verwenden die Institute den SA-CCF.

(8) Auf die nachstehend genannten Risikopositionen wenden die Institute die in Artikel 161 Absatz 1 festgelegten LGD-Werte und den gemäß Artikel 166 Absätze 8, 8a und 8b zu verwendenden SA-CCF an:

- a) Risikopositionen, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e genannten Risikopositionsklasse ‚Beteiligungspositionen‘ zugeordnet sind;
- b) Risikopositionen gegenüber Unternehmen der Finanzbranche;
- c) Risikoposition gegenüber Großunternehmen, **die nicht der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii genannten Risikopositionsklasse zugeordnet sind.**

Bis auf die in Unterabsatz 1 genannten Risikopositionen wenden die Institute auf Risikopositionen, die zu den in Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben a, a1 und c genannten Risikopositionsklassen gehören, die in Artikel 161 Absatz 1 festgelegten LGD-Werte und den gemäß Artikel 166 Absätze 8, 8a und 8b zu verwendenden SA-CCF an, es sei denn, sie haben gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels die Erlaubnis erhalten, für diese Risikopositionen ihre eigenen LGD- und CCF-Schätzungen zu verwenden.

(9) Für die in Absatz 8 Unterabsatz 2 genannten Risikopositionen gestattet die zuständige Behörde den Instituten, nach Maßgabe des Artikels 143 und des Abschnitts 6 eigene LGD-Schätzungen und gegebenenfalls IRB-CCF nach Artikel 166 Absätze 8 und 8b vorzunehmen.“

c) Folgende Absätze 12 und 13 werden angefügt:

█

„(12) Risikopositionen in Form von Anteilen an einem OGA, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e1 genannten Risikopositionsklasse angehören, behandeln die Institute nach Maßgabe des Artikels 152, **sofern sie nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden, die risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko werden in Einklang mit Artikel 152 berechnet, es sei denn diese Risikopositionen werden von den Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals abgezogen.**

(13) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um **weiter** zu präzisieren, wie **nach diesem Kapitel** Risikopositionen **in Gestalt der in den Artikeln 153 und 154** genannten angekauften Forderungen zu behandeln sind, wenn für diese Risikopositionen, auch für die Anerkennung von Kreditrisikominderungstechniken, die risikogewichteten Positionsbeträge für das Ausfall- und das Verwässerungsrisiko berechnet werden sollen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

65. Artikel 152 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Institute, die den Transparenzansatz gemäß den Absätzen 2 und 3 anwenden und bei allen oder bei einem Teil der zugrunde liegenden Risikopositionen des OGA nicht nach den in diesem Kapitel oder – falls relevant – den in Kapitel 5 beschriebenen Methoden verfahren, berechnen die risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge **für diese Teile der zugrunde liegenden Risikopositionen** nach folgenden Grundsätzen:

- a) Bei zugrunde liegenden Risikopositionen, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e genannten Risikopositionsklasse ‚Beteiligungspositionen‘ zugeordnet würden, wenden die Institute den in Kapitel 2 festgelegten Standardansatz an;
- b) bei Risikopositionen, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe f genannten Risikopositionsklasse ‚Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen‘ zugeordnet sind, wenden die Institute die in Artikel 254 dargelegte Behandlung so an, als würden diese Risikopositionen direkt von ihnen selbst gehalten;
- c) bei allen anderen zugrunde liegenden Risikopositionen wenden die Institute den in Kapitel 2 festgelegten Standardansatz an.“

66. Artikel 153 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Ziffer III erhält folgende Fassung:
„iii) wenn $0 < PD < 1$, dann ist:

$$RW = \left(LGD \cdot N \left(\frac{1}{\sqrt{1-R}} \cdot G(PD) + \sqrt{\frac{R}{1-R}} \cdot G(0,999) \right) - LGD \cdot PD \right) \cdot \frac{1 + (M - 2,5) \cdot b}{1 - 1,5 \cdot b} \cdot 12,5$$

dabei gilt:

N = die kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen, d. h., N(x) ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit einem Erwartungswert von null und einer Standardabweichung von eins kleiner oder gleich x ist;

G = die inverse kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen, d. h., wenn $x = G(z)$, dann ist x der Wert, für den $N(x) = z$ ist;

R = der Korrelationskoeffizient, der festgelegt ist als

$$R = 0,12 \cdot \frac{1 - e^{-50 \cdot PD}}{1 - e^{-50}} + 0,24 \cdot \left(1 - \frac{1 - e^{-50 \cdot PD}}{1 - e^{-50}} \right)$$

b = der Laufzeitanpassungsfaktor, der festgelegt ist als

$$b = [0,11852 - 0,05478 \cdot \ln(PD)]^2$$

M = die Laufzeit, die in Jahren anzugeben und gemäß Artikel 162 zu bestimmen ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Risikopositionen gegenüber beaufsichtigten Großunternehmen der Finanzbranche und gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche wird der in Absatz 1 Ziffer iii oder gegebenenfalls Absatz 4 angegebene Korrelationskoeffizient R bei der Berechnung der Risikogewichte dieser Risikopositionen mit 1,25 multipliziert.“

c) Absatz 3 wird gestrichen;

d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um zu präzisieren, wie Institute die in Absatz 5 Unterabsatz 2 genannten Faktoren bei der Zuweisung von Risikogewichten für Spezialfinanzierungen berücksichtigen müssen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

67. Artikel 154 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) wenn $PD < 1$, dann ist:

$$RW = \left(LGD \cdot N \left(\frac{1}{\sqrt{1-R}} \cdot G(PD) + \sqrt{\frac{R}{1-R}} \cdot G(0,999) \right) - LGD \cdot PD \right) \cdot 12,5$$

dabei gilt:

N = die kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen, d. h., $N(x)$ ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit einem Erwartungswert von null und einer Standardabweichung von eins kleiner oder gleich x ist;

G = die inverse kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen, d. h., wenn $x = G(z)$, dann ist x der Wert, für den $N(x) = z$ ist;

R = der Korrelationskoeffizient, der festgelegt ist als

$$R = 0,03 \cdot \frac{1 - e^{-35 \cdot PD}}{1 - e^{-35}} + 0,16 \cdot \left(1 - \frac{1 - e^{-35 \cdot PD}}{1 - e^{-35}} \right)$$

“;

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die nicht ausgefallen sind und ganz oder teilweise durch Wohnimmobilien besichert werden, wird der Wert, der sich aus der Korrelationsformel gemäß Absatz 1 ergibt, durch einen Korrelationskoeffizienten R von 0,15 ersetzt.

Das Risikogewicht, das **unter Berücksichtigung des in Unterabsatz 1 genannten Korrelationskoeffizienten R für** eine zum Teil durch Wohnimmobilien besicherte Risikoposition **nach Absatz 1 Ziffer ii berechnet wird**, gilt **sowohl für den besicherten als auch** den unbesicherten Teil der zugrunde liegenden Risikoposition.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei QRRE, die nicht ausgefallen sind, wird der Wert, der sich aus der Korrelationsformel gemäß Absatz 1 ergibt, durch einen Korrelationskoeffizienten R von 0,04 ersetzt.

Die zuständigen Behörden überprüfen die relative Volatilität der Verlustquoten bei den QRRE derselben Risikopositionsart sowie über die gesamte Risikopositionsklasse ‚QRRE‘ hinweg und leiten die Informationen über die typischen Merkmale der Verlustquoten bei qualifizierten revolvingenden Risikopositionen aus dem Mengengeschäft an die Mitgliedstaaten und die EBA weiter.“

- 68. Artikel 155 wird aufgehoben.
- 69. In Artikel 157 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes näher ausgeführt wird:

- a) die Methodik zur Berechnung des risikogewichteten Positions Betrags für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen unter Anerkennung der **Kreditrisikominderung** gemäß Artikel 160 Absatz 4 und die Bedingungen für die Verwendung eigener Schätzungen und Ausweichparameter;
- b) die Feststellung der Unwesentlichkeit bei der in Absatz 5 genannten **Risikopositionsarten**.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember **2025** vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen.“

70. Artikel 158 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird der letzte Unterabsatz gestrichen.
- b) Die Absätze 7, 8 und 9 werden gestrichen.

71. Artikel 159 erhält folgende Fassung:

„Artikel 159

Behandlung von erwarteten Verlustbeträgen, IRB-Shortfall und IRB-Excess

Die Institute ziehen die erwarteten Verlustbeträge der in Artikel 158 Absätze 5, 6 und 10 genannten Risikopositionen von der Summe aus allem Folgendem ab:

- a) den gemäß Artikel 110 berechneten allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen, die für diese Risikopositionen vorgenommen wurden;
- b) den gemäß Artikel 34 berechneten zusätzlichen Bewertungsanpassungen, die im Nichthandelsbuch des Instituts für diese Risikopositionen vorgenommen wurden;
- c) anderen Herabsetzungen der Eigenmittel für diese Risikopositionen, bei denen es sich nicht um die Abzüge gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m handelt.

Ergibt sich aus der gemäß Unterabsatz 1 durchgeführten Berechnung ein positiver Wert, wird der erzielte Betrag als ‚IRB-Excess‘ bezeichnet. Ergibt sich aus der gemäß Unterabsatz 1 durchgeführten Berechnung ein negativer Wert, wird der ermittelte Betrag als ‚IRB-Shortfall‘ bezeichnet.

Für die Zwecke der in **Absatz 1** genannten Berechnung behandeln die Institute die gemäß Artikel 166 Absatz 1 bestimmten Abschläge **■** auf bei Ankauf bereits ausgefallene bilanzielle Risikopositionen wie spezifische Kreditrisikoanpassungen. Abschläge oder Prämien bei bilanziellen Risikopositionen, die bei Ankauf nicht ausgefallen waren, dürfen nicht in die IRB-Shortfall- oder IRB-Excess-Berechnung einbezogen werden. Spezifische Kreditrisikoanpassungen für ausgefallene Risikopositionen dürfen nicht zur Deckung der bei anderen Risikopositionen

erwarteten Verlustbeträge verwendet werden. Die bei verbrieften Risikopositionen erwarteten Verlustbeträge sowie die für diese Risikopositionen vorgenommenen allgemeinen und spezifischen Kreditrisikooanpassungen werden nicht in die IRB-Shortfall- oder IRB-Excess-Berechnung einbezogen.“

72. In Abschnitt 4 wird folgender Unterabschnitt 0 eingefügt:

**„Unterabschnitt 0
Durch Garantien von Mitgliedstaaten und deren Zentralbanken oder der EZB
abgesicherte Risikopositionen**

Artikel 159a

Nichtanwendung der PD- und LGD-Input-Mindestgrößen (Input Floors)

Für die Zwecke des Kapitels 3 und insbesondere im Hinblick auf Artikel 160 Absatz 1, Artikel 161 Absatz 4, Artikel 164 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 8c gelten die PD-, LGD- und CCF-Input-Mindestgrößen bei Risikopositionen, die durch eine anerkennungsfähige Garantie eines Mitgliedstaats oder dessen Zentralbank oder der EZB abgesichert sind, nicht für den abgesicherten Teil der Risikoposition. Auf den nicht durch diese Garantie abgesicherten Teil der Risikoposition finden die betreffenden PD-, LGD- und CCF-Input-Mindestgrößen jedoch Anwendung.“

73. Artikel 160 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Risikopositionen, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b genannten Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Instituten‘ oder der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c genannten Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Unternehmen‘ zugeordnet sind, dürfen für die alleinigen Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge insbesondere für die Zwecke von Artikel 153, Artikel 157 und Artikel 158 Absätze 1, 5 und 10 die **PD für eine Risikoexposition, die jeweils** als Input für die Formeln zur Ermittlung der Risikogewichte und erwarteten Verluste verwendet **wird**, nicht niedriger sein als 0,05 % (PD-Input-Mindestgröße).“

aa) **Folgender Absatz wird eingefügt:**

(1a) Bei Risikopositionen, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a1 genannten Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen‘ (RGLA-PSE-Risikopositionen) zugeordnet sind, dürfen für die alleinigen Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge dieser Risikopositionen die als Input für die Formeln zur Ermittlung der Risikogewichte und erwarteten Verluste verwendeten PD-Werte nicht niedriger als 0,03 % (PD-Input-Mindestgröße) sein.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei einer Risikoposition, für die eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht, darf ein Institut, das sowohl für die

Ursprungsrisikoposition als auch für vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber gemäß Artikel 143 eigene LGD-Schätzungen verwendet, die Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Artikel 183 bei der Ermittlung der PD anerkennen.“

c) Absatz 5 wird gestrichen;

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen wird die PD mit der EL-Schätzung des Instituts für das Verwässerungsrisiko gleichgesetzt. Ein Institut, das von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 143 die Erlaubnis erhalten hat, für Risikopositionen gegenüber Unternehmen eigene LGD-Schätzungen zu verwenden, und das in der Lage ist, seine EL-Schätzungen für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen in einer Weise in PD und LGD aufzulösen, die die zuständige Behörde für zuverlässig hält, darf die aus dieser Auflösung resultierende PD-Schätzung verwenden. Bei der Ermittlung der PD dürfen Institute gemäß Kapitel 4 eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkennen.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein Institut, das die Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 143 erhalten hat, für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen eigene LGD-Schätzungen zu verwenden, darf eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung vorbehaltlich des Artikels 161 Absatz 3 durch Anpassung der PD anerkennen.“

74. Artikel 161 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) vorrangige Risikopositionen ohne *anererkennungsfähige* FCP gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken und Unternehmen der Finanzbranche: 45 %;“;

ii) Folgender Buchstabe aa wird eingefügt:

„aa) vorrangige Risikopositionen ohne *anererkennungsfähige* FCP gegenüber Unternehmen, die nicht der Finanzbranche zuzurechnen sind: 40 %;“;

iii) Buchstabe c wird gestrichen;

iv) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) angekaufte vorrangige Forderungen an Unternehmen, wenn es einem Institut nicht möglich ist, die PD zu schätzen oder die PD-Schätzungen des Instituts die Anforderungen des Abschnitts 6 nicht erfüllen: 40 %;“;

v) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen: 100 %.“;

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Bei einer Risikoposition, für die eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht, darf ein Institut, das sowohl für die Ursprungsrisikoposition als auch für vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber gemäß Artikel 143 eigene LGD-Schätzungen verwendet, die Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Artikel 183 bei der Ermittlung der LGD anerkennen.

(4) Bei Risikopositionen, die der Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Unternehmen‘ zugeordnet sind, dürfen für den Fall, dass eigene LDG-Schätzungen verwendet werden, für die alleinigen Zwecke der Berechnung der risikogewichteten **Positionsbeträge** und der erwarteten Verlustbeträge und insbesondere für die Zwecke von Artikel 153 Absatz 1 Ziffer iii, Artikel 157 und Artikel 158 Absätze 1, 5 und 10 die **LGd für eine Risikoposition, die jeweils** als Input für die Formeln zur Ermittlung der Risikogewichte und erwarteten Verluste verwendet **wird**, nicht niedriger sein als die nachstehend genannten gemäß Absatz 5 berechneten LGD-Input-Mindestgrößen:

Tabelle 2a

– LGD-Input-Mindestgrößen (LGD_{floor}) für Risikopositionen – der Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Unternehmen‘		
– Risikopositionen ohne FCP ($LGD_{U\text{-floor}}$)	– Vollständig durch FCP abgesicherte Risikopositionen ($LGD_{S\text{-floor}}$)	
– 25 %	– Finanzsicherheiten	– 0 %
	– Forderungen	– 10 %
	– Wohn- oder Gewerbeimmobilien	– 10 %
	– Sonstige Sachsicherheiten	– 15 %

“

c) Folgende Absätze ■ werden angefügt:

„(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 gelten die dort in Tabelle 2a genannten LGD-Input-Mindestgrößen für Risikopositionen, die vollständig durch eine FCP abgesichert sind, wenn der Wert der FCP nach den entsprechenden Volatilitätsanpassungen H_c und H_{fx} gemäß Artikel 230 gleich dem Wert der zugrunde liegenden Risikoposition ist oder über diesen hinausgeht. Diese Werte gelten darüber hinaus für eine nach diesem Kapitel anererkennungsfähige FCP. **In diesem Fall ist die Art der FCP ‚Sonstige Sachsicherheiten‘ in Tabelle 2aaa des Artikels 230 als ‚Sonstige Sachsicherheiten und sonstige geeignete Sicherheiten‘ zu verstehen.**

Bei Risikopositionen, die zum Teil durch eine FCP besichert sind, wird die zu verwendende LGD-Input-Mindestgröße (LGD_{floor}) für den Teil der Risikoposition ohne FCP als gewichteter Durchschnitt von $LGD_{U-floor}$ und für den vollständig besicherten Teil als gewichteter Durchschnitt von $LGD_{S-floor}$ nach folgender Formel berechnet:

$$LGD_{floor} = LGD_{U-floor} \cdot \frac{E_U}{E \cdot (1 + H_E)} + LGD_{S-floor} \cdot \frac{E_S}{E \cdot (1 + H_E)}$$

dabei gilt:

$LGD_{U-floor}$ und $LGD_{S-floor}$ sind die maßgeblichen Mindestgrößen der Tabelle 2a.

E , E_S , E_U und H_E werden gemäß Artikel 230 bestimmt.

5a. Sofern ein Institut FCP im Rahmen des IRB-Ansatzes berücksichtigt, kann es die FCP bei der Berechnung der LGD-Input-Mindestgröße für besicherte Risikopositionen berücksichtigen. Ansonsten ist die LGD-Input-Mindestgröße für unbesicherte Risikopositionen anzuwenden.

(6) Ist es einem Institut, das für eine bestimmte Art von unbesicherten Risikopositionen gegenüber Unternehmen eigene LGD-Schätzungen verwendet, **wegen fehlender Daten** nicht möglich, zu berücksichtigen, wie sich die FCP-Besicherung einer der Risikopositionen dieser Risikopositionsart auf die eigenen LGD-Schätzungen auswirkt, so darf das Institut die in Artikel 230 festgelegte Formel verwenden, muss den Ausdruck LGD in dieser Formel jedoch durch die eigene LGD-Schätzung **für unbesicherte Risikopositionen** ersetzen. In diesem Fall ist die FCP gemäß Kapitel 4 anererkennungsfähig und wird die als LGD_U eingesetzte eigene LGD-Schätzung des Instituts anhand zugrunde liegender Verlustdaten ohne etwaige Rückflüsse aus dieser FCP berechnet.

(6a) Bei Risikopositionen, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen‘ (RGLA-PSE-Risikopositionen) zugeordnet sind, dürfen für den Fall, dass eigene LDG-Schätzungen verwendet werden, für die alleinigen Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge dieser Risikopositionen die als Input für die Formeln zur Ermittlung der Risikogewichte und erwarteten Verluste verwendeten LGD-Werte nicht niedriger als 5 % sein.“

75. Artikel 162 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Risikopositionen, für die ein Institut von der zuständigen Behörde nicht die Erlaubnis zur Verwendung eigener LGD-Schätzungen erhalten hat, wird die effektive Restlaufzeit (M) **entweder auf 2,5 Jahre festgesetzt** – außer bei Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, bei denen M 0,5 Jahre beträgt – **oder alternativ dazu gemäß Absatz 2 berechnet**.

■ “

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Bei Risikopositionen, bei denen ein Institut die LGD anhand eigener Schätzungen ermittelt, wird die effektive Restlaufzeit (M) gemäß diesem Absatz und vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 anhand von Zeiträumen berechnet, die in Jahren ausgedrückt werden. M darf nicht mehr als fünf Jahre betragen, außer in den Fällen nach Artikel 384 Absatz 2, in denen der dort für M festgelegte Wert zu verwenden ist. In jedem der nachstehend genannten Fälle wird M wie folgt berechnet:“

ii) Die folgenden Buchstaben da und db werden eingefügt:

„da) Bei besicherten Kreditvergaben, die einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, ist M die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit, wobei M mindestens 20 Tage beträgt. Für die Gewichtung der Laufzeit wird der Nominalbetrag des einzelnen Geschäfts herangezogen.

db) Bei Netting-Rahmenvereinbarungen, die eine oder mehrere der unter Buchstabe c, d oder da genannten Geschäftsarten umfassen, ist M die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Geschäfte, wobei M mindestens der in Artikel 224 Absatz 2 vorgesehenen längsten (in Jahren ausgedrückten) für diese Geschäfte **geltenden** Haltedauer entspricht (je nach Fall entweder 10 oder 20 Tage). Für die Gewichtung der Laufzeit wird der Nominalbetrag des einzelnen Geschäfts herangezogen.“

iii) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Bei allen anderen in diesem Absatz nicht genannten Instrumenten oder wenn ein Institut M nicht gemäß Buchstabe a berechnen kann, ist M gleich der maximalen Zeitspanne (in Jahren), die dem Schuldner zur vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten (Kapitalbetrag, Zinsen und Gebühren) zur Verfügung steht, beträgt aber mindestens ein Jahr.“

iv) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) Bei Instituten, die die Eigenmittelanforderung für CVA-Risiken bei Geschäften mit einer bestimmten Gegenpartei nach den in Artikel 382a

Absatz 1 Buchstaben a oder b genannten Ansätzen berechnen, darf M bei der Berechnung der in Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a oder – falls zutreffend – Buchstabe f genannten risikogewichteten Positionsbeträge für das Gegenparteiausfallrisiko bei denselben Geschäften in der in Artikel 153 Absatz 1 genannten Formel nicht größer sein als 1.“

v) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Bei revolvingierenden Risikopositionen wird M anhand des letzten vertraglich möglichen Kündigungstermins der Fazilität bestimmt. Der Rückzahlungstermin einer aktuellen Inanspruchnahme darf von den Instituten nicht verwendet werden, wenn es sich dabei nicht um den **letzten vertraglich möglichen** Kündigungstermin für die Fazilität handelt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Sofern die Dokumentation tägliche Nachschusszahlungen und eine tägliche Neubewertung vorschreibt und Bestimmungen enthält, die bei Ausfall oder ausbleibenden Nachschusszahlungen die umgehende Verwertung oder Verrechnung der Sicherheiten ermöglichen, ist M in nachstehend genannten Fällen die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Geschäfte und beträgt mindestens einen Tag.“

ii) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

– Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei sich selbst liquidierenden kurzfristigen Handelsfinanzierungsgeschäften im Zusammenhang mit dem Austausch von Waren oder Dienstleistungen **■** im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 80 **und** angekauften Forderungen an Unternehmen, **vorausgesetzt, die entsprechenden Risikopositionen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr,**“

– Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) ausgestellte sowie bestätigte kurzfristige Dokumentenakkreditive, **das heißt** mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die selbst liquidierend sind.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die ihren Sitz in der Union haben und bei denen es sich nicht um Großunternehmen handelt, können die Institute beschließen, auf all diese Risikopositionen nicht Absatz 2 anzuwenden, sondern stattdessen M gemäß Absatz 1 festzusetzen.“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Um die in Absatz 2 Buchstaben c bis db und in Absatz 3 genannte Mindestanzahl an Tagen in Jahren auszudrücken, wird die Mindestanzahl an Tagen durch 365,25 dividiert.“

76. Artikel 163 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die PD-Werte **für eine Risikoposition aus dem Mengengeschäft**, die **jeweils** als Input für die Formeln zur Ermittlung der Risikogewichte und erwarteten Verluste verwendet werden, dürfen für die alleinigen Zwecke der Berechnung der risikogewichteten **Positionsbeträge** und der erwarteten Verlustbeträge für diese Risikopositionen und insbesondere für die Zwecke von Artikel 154, Artikel 157 und Artikel 158 Absätze 1, 5 und 10 **den PD-Wert für ein Jahr, der mit der internen Einstufung der Kreditnehmer verknüpft ist, der der Risikoposition aus dem Mengengeschäft zugeordnet ist, und** die folgenden Werte nicht unterschreiten:

a) 0,1 % bei QRRE-Revolvern,

b) 0,05 % bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, bei denen es sich nicht um QRRE-Revolver handelt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei einer Risikoposition, für die eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht, darf ein Institut, das für vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber gemäß Artikel 143 eigene LGD-Schätzungen verwendet, die Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Artikel 183 bei der Ermittlung der PD anerkennen.“

77. Artikel 164 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Institute legen vorbehaltlich der Anforderungen des Abschnitts 6 und der nach Artikel 143 erteilten Erlaubnis der zuständigen Behörden eigene LGD-Schätzungen vor. Für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen wird ein LGD-Wert von 100 % angesetzt. Kann ein Institut seine Verlustschätzungen für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen verlässlich in PD und LGD auflösen, so darf es seine eigene LGD-Schätzung verwenden.

(2) Institute, die für vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber gemäß Artikel 143 eigene LGD-Schätzungen verwenden, dürfen die Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Artikel 183 bei der Ermittlung der LGD anerkennen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen;

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der LGD-Wert **für eine Risikoposition**, der **jeweils** als Input für die Formeln zur Ermittlung der Risikogewichte und erwarteten Verluste verwendet wird, darf für die alleinigen Zwecke der Berechnung der risikogewichteten **Positionsbeträge** und der erwarteten Verlustbeträge für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft und insbesondere nach Artikel 154 Absatz 1, Artikel 157 und Artikel 158 Absätze 1 und 10 nicht niedriger sein als die in Tabelle 2aa festgelegten und gemäß den Absätzen 4a und 4b angewandten LGD-Input-Mindestgrößen:

Tabelle 2aa

– LGD-Input-Mindestgrößen (LGD_{floor}) für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft			
– Risikopositionen ohne FCP ($LGD_{\text{U-floor}}$)		– Durch FCP abgesicherte Risikopositionen ($LGD_{\text{S-floor}}$)	
– Durch Wohnimmobilien besicherte Risikoposition aus dem Mengengeschäft	– Nicht abgesichert	– Durch Wohnimmobilien besicherte Risikoposition aus dem Mengengeschäft	– 5 %
– QRRE	– 50 %	– QRRE	– Nicht zutreffend
– Sonstige Risikoposition aus dem Mengeschäft	– 30 %	– Sonstige durch Finanzsicherheiten besicherte Risikoposition aus dem Mengengeschäft	– 0 %

		– Sonstige durch Forderungen besicherte Risikoposition aus dem Mengengeschäft	– 10 %
		– Sonstige durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition aus dem Mengengeschäft	– 10 %
		– Sonstige durch sonstige Sachversicherungen besicherte Risikoposition aus dem Mengengeschäft	– 15 %
		–	–

“

d) Die folgenden Absätze 4a und 4b werden eingefügt:

„(4a) Für die Zwecke des Absatzes 4 gilt Folgendes:

- a) Die in Absatz 4 Tabelle 2aa genannten LGD-Input-Mindestgrößen gelten für durch FCP besicherte Risikopositionen, wenn die FCP nach diesem Kapitel anerkennungsfähig ist;

- b) außer für wohnimmobilienbesicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gelten die in Absatz 4 Tabelle 2aa genannten LGD-Input-Mindestgrößen für vollständig durch FCP besicherte Risikopositionen, wenn der Wert der FCP nach den nach Artikel 230 vorgenommenen entsprechenden Volatilitätsanpassungen gleich dem Wert der zugrunde liegenden Risikoposition ist oder über diesen hinausgeht;
- c) außer für wohnimmobilienbesicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft wird die LGD-Input-Mindestgröße für eine zum Teil durch FCP besicherte Risikoposition nach der in Artikel 161 Absatz 5 festgelegten Formel berechnet;
- d) für wohnimmobilienbesicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft wird die anzuwendende LGD-Input-Mindestgröße unabhängig von dem mit den Wohnimmobilien einhergehenden Besicherungsumfang auf 5 % festgesetzt.

Für die Zwecke unter Buchstabe b ist die Art der FCP ‚Sonstige Sachsicherheiten‘ in Tabelle 2aaa des Artikels 230 als ‚Sonstige Sachsicherheiten und sonstige geeignete Sicherheiten‘ zu verstehen.

(4b) Sofern ein Institut FCP im Rahmen des IRB-Ansatzes berücksichtigt, kann es die FCP bei der Berechnung der LGD-Input-Mindestgröße für besicherte Risikopositionen berücksichtigen. Ansonsten ist die LGD-Input-Mindestgröße für unbesicherte Risikopositionen anzuwenden.“

78. Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird gestrichen.

79. Artikel 166 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Bei außerbilanziellen Positionen, bei denen es sich nicht um die in Anhang II aufgeführten Verträge handelt, wird der Risikopositionswert unter Verwendung des IRB-CCF oder des SA-CCF gemäß den Absätzen 8a und 8b und Artikel 151 Absatz 8 berechnet.

Wurden **nur** die in Anspruch genommenen Teile revolvingender Fazilitäten verbrieft, so sorgen die Institute dafür, dass sie in Verbindung mit der Verbriefung auch für die nicht in Anspruch genommenen Teile nach wie vor über den verlangten Betrag an Eigenmitteln verfügen.

Institute, **die nicht die Erlaubnis erhalten haben**, den IRB-CCF zu verwenden, berechnen den Risikopositionswert, indem sie den zugesagten, aber nicht in Anspruch genommenen Betrag mit dem betreffenden SA-CCF multiplizieren.

Institute, die den IRB-CCF verwenden, berechnen den Risikopositionswert für nicht in Anspruch genommene Zusagen, indem sie den nicht in Anspruch genommenen Betrag mit einem IRB-CCF multiplizieren.“

- b) Die folgenden Absätze 8 a, 8b und 8c werden eingefügt:

(8a) Bei einer Risikoposition, **für die ein Institut nicht die Erlaubnis erhalten hat, den IRB-CCF zu verwenden**, wird gemäß Artikel 111 der in Kapitel 2 für die gleichen Postenarten vorgesehene SA-CCF als CCF verwendet. Der Betrag, auf den der SA-CCF anzuwenden ist, ist der Wert der zugesagten, nicht in Anspruch genommenen Kreditlinie oder – falls niedriger – der Wert, der jede etwaige Einschränkung der Verfügbarkeit der Fazilität widerspiegelt, einschließlich einer an die gemeldeten Zahlungsströme eines Schuldners gekoppelten möglichen Obergrenze für den potenziellen Kreditbetrag. Ist eine Fazilität in dieser Weise eingeschränkt, so muss das Institut über ausreichende Überwachungs- und Managementverfahren verfügen, um dieser Einschränkung Rechnung zu tragen.

(8b) Mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden wenden Institute, die die in Abschnitt 6 dargelegten Anforderungen für die Nutzung des IRB-CCF erfüllen, den IRB-CCF auf Risikopositionen an, die sich aus nicht in Anspruch genommenen revolvingenden Zusagen ergeben, bei denen nach dem IRB-Ansatz verfahren wird, sofern auf diese Risikopositionen beim Standardansatz kein SA-CCF von 100 % angewandt würde. Der SA-CCF wird angewandt auf:

- a) alle sonstigen außerbilanziellen Positionen, insbesondere nicht in Anspruch genommene, nicht revolvingende Zusagen;
- b) Risikopositionen, bei denen das Institut die in Abschnitt 6 genannten Mindestanforderungen für die Berechnung des IRB-CCF nicht erfüllt oder die zuständige Behörde die Verwendung von IRB-CCFs nicht erlaubt hat.

Für die Zwecke dieses Artikels ist eine Zusage als „revolving“ zu betrachten, wenn ein Schuldner im Rahmen dieser Zusage ein Darlehen erhalten kann, bei dem er flexibel darüber entscheiden kann, wie oft und in welchen zeitlichen Abständen er Mittel aus diesem Darlehen in Anspruch nimmt, wobei er Mittel abrufen, diese zurückzahlen und erneut Mittel abrufen kann. Vertragliche Vereinbarungen, die vorzeitige Rückzahlungen und nachfolgend eine erneute Inanspruchnahme aus den zurückgezahlten Mitteln ermöglichen, sind als revolvingend zu betrachten.

(8c) **Werden IRB-CCF** für die alleinigen Zwecke der Berechnung der risikogewichteten **Positionsbeträge** und erwarteten Verlustbeträge für Risikopositionen aus revolvingenden Zusagen **verwendet, bei denen es sich nicht um der Risikopositionsklasse nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a und insbesondere gemäß Artikel 153 Absatz 1, Artikel 157 und Artikel 158 Absätze 1, 5 und 10 zugeordnete Risikopositionen handelt**, darf der Risikopositionswert **für eine Risikoposition**, der **jeweils** als Input für die Formeln zur Ermittlung der risikogewichteten Positionsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge verwendet wird, nicht niedriger sein als die Summe aus:

- a) dem aus der revolvingenden Zusage in Anspruch genommenen Betrag;

- b) 50 % des außerbilanziellen Risikopositionsbetrags des verbleibenden, nicht in Anspruch genommenen Teils der revolvingen Zusage, der unter Anwendung des in Artikel 111 für diesen Fall vorgesehenen SA-CCF berechnet wird.

Die Summe aus den Buchstaben a und b wird als ‚CCF-Input-Mindestgröße‘ bezeichnet.“

- c) Absatz 10 wird gestrichen;
80. Artikel 167 wird aufgehoben.
81. In Artikel 169 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:
- „Die EBA gibt Leitlinien dazu aus, wie die Anforderungen an Modellgestaltung, Risikoquantifizierung, Validierung und Anwendung von Risikoparametern unter Verwendung fortlaufender oder sehr granularer Risikoeinstufungsskalen für jeden einzelnen Risikoparameter in der Praxis anzuwenden sind. Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.“
82. Artikel 170 Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) Risikomerkmale des Geschäfts, einschließlich Art des Produkts und Besicherung mit Sicherheitsleistung, anerkannte Absicherung ohne Sicherheitsleistung, Beleihungsmaßzahlen, Saisoneffekte und Rang; die Institute berücksichtigen insbesondere Fälle, in denen eine **Besicherung mit Sicherheitsleistung oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung** für mehrere Risikopositionen gestellt wird,“
83. In Artikel 171 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) **Obwohl der Zeithorizont für die PD-Schätzung ein Jahr beträgt, müssen die Institute bei der Zuweisung von Ratings einen längeren Zeithorizont zugrunde legen. Die Bonitätsbeurteilung eines Kreditnehmers muss die Bewertung wiedergeben, zu der das Institut hinsichtlich der Fähigkeit und der Bereitschaft des Kreditnehmers, seine vertraglichen Verpflichtungen unabhängig von ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen oder unerwarteten Ereignisse zu erfüllen, gelangt ist.** Ratingsysteme sind so auszulegen, dass spezifische oder branchenspezifische Veränderungen einen Wechsel von einer Stufe zur anderen bewirken. Zusätzlich dazu ist zu berücksichtigen, dass konjunkturelle Effekte den Wechsel von Schuldnern und Fazilitäten in eine andere Stufe oder einen anderen Pool bewirken können.“
84. Artikel 172 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:
„Bei Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten, Zentralstaaten und Zentralbanken erfolgt die Zuordnung nach folgenden Kriterien:“
 - b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
„d) jeder einzelne Rechtsträger, gegenüber dem ein Institut eine Risikoposition hat, wird gesondert beurteilt;“

c) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben d verfügt ein Institut über angemessene Vorschriften für die Behandlung von einzelnen Schuldner/Kunden und von Gruppen verbundener Kunden. Diese Grundsätze müssen ein Verfahren vorsehen, mit dem spezielle Korrelationsrisiken bei den einzelnen Rechtsträgern, gegenüber denen das Institut eine Risikoposition hat, festgestellt werden können. **Für die Zwecke des Kapitels 6** erfahren Transaktionen mit Gegenparteien, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko festgestellt wurde, bei der Berechnung ihres Risikopositionswerts eine andere Behandlung. **Für die Zwecke des Kapitels 3** erfahren Transaktionen mit Gegenparteien, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko festgestellt wurde, bei der Berechnung ihrer Verlustquote bei Ausfall eine andere Behandlung.“

85. Artikel 173 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Bei Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten, Zentralstaaten und Zentralbanken muss das Zuordnungsverfahren die folgenden Anforderungen erfüllen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen festgelegt wird, nach welchen Methoden die zuständigen Behörden die Integrität des Zuordnungsprozesses bewerten und beurteilen, ob eine regelmäßige und unabhängige Risikobewertung erfolgt ist.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

86. Artikel 174 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„**Wendet ein Institut** bei der Zuordnung von Risikopositionen zu Schuldner- bzw. Fazilitätsbonitätsstufen oder -pools **statistische** oder andere mathematische Methoden (Modelle) an, müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein.“

b) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Prognosefähigkeit des Modells ist gut, und die Eigenmittelanforderungen werden durch seine Verwendung nicht verzerrt;“

c) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben a bilden die Input-Variablen eine vernünftige und effektive Grundlage für die daraus resultierenden Prognosen. Das Modell

darf keine wesentlichen systematischen Fehler enthalten. Es muss eine funktionale Verbindung zwischen Input und Output des Modells geben, die – falls angemessen – durch Experten bestimmt werden kann.“

87. Artikel 176 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„In Bezug auf Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten, Zentralstaaten und Zentralbanken erfassen und speichern die Institute Folgendes:“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Risikopositionen, für die nach diesem Kapitel die *Verwendung* eigener LGD-Schätzungen oder *die Verwendung* des IRB-CCF zulässig ist, für die die Institute aber keine eigenen LGD-Schätzungen verwenden oder den IRB-CCF nicht verwenden, erfassen und speichern die Institute Daten über Vergleiche zwischen realisierten LGD und den in Artikel 161 Absatz 1 genannten Werten sowie zwischen realisierten CCF und den in Artikel 166 Absatz 8a genannten SA-CCF.“

88. **Artikel 177 wird wie folgt geändert:**

a) **Folgender Absatz wird eingefügt:**

„(2) **Die gemäß Absatz 2 verwendeten Szenarien müssen auch ESG-Risikofaktoren umfassen, insbesondere physische Risiken und Transitionsrisiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben.**

Die EBA muss Leitlinien für die Anwendung des Absatzes 2a herausgeben. Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.“

b) **Absatz 3 wird gestrichen.**

89. Artikel 178 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„**Ausfall eines Schuldners oder einer Fazilität**“

b) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen ist mehr als 90 Tage überfällig.“

c) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) das Institut stimmt einer Notrestrukturierung der Verbindlichkeit zu, wenn diese Restrukturierung voraussichtlich dazu führt, dass sich die finanzielle Verpflichtung durch einen wesentlichen Erlass oder eine wesentliche Stundung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder gegebenenfalls der Gebühren verringert;

eine Notrestrukturierung gilt dann als gegeben, wenn dem Schuldner die in Artikel 47b genannten Stundungsmaßnahmen gewährt wurden,“

ca) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die EBA muss bis zum 30. Juni 2024 zur Anwendung dieses Artikels aktualisierte Leitlinien herausgeben und insbesondere dazu, was im Falle einer krisenbedingten Restrukturierung für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe d eine ‚wesentliche Verringerung der finanziellen Verpflichtung‘ darstellt. Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.“

90. Artikel 180 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Bonitätsstufen oder -pools müssen die Institute bei PD-Schätzungen für Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten, Zentralstaaten und Zentralbanken die folgenden speziellen Anforderungen einhalten:“

ii) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) unabhängig davon, ob ein Institut für seine PD-Schätzung externe, interne oder gemeinsame Datenquellen oder eine Kombination daraus verwendet, muss der zugrunde liegende historische Beobachtungszeitraum für zumindest eine Datenquelle mindestens fünf Jahre betragen.“

iii) Der folgende Buchstabe i wird angefügt:

„i) unabhängig davon, nach welcher Methode die PD geschätzt wird, schätzen die Institute für jede Bonitätsstufe eine PD und stützen sich dabei auf die durchschnittliche historische Einjahresausfallquote, bei der es sich um einen einfachen Durchschnitt aus allen Schuldnern (gewichtet nach Anzahl) handelt; andere Ansätze wie risikopositionsgewichtete Durchschnitte sind nicht zulässig.“

iv) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

„Wurde eine Datenquelle über einen längeren Zeitraum beobachtet und sind die entsprechenden Daten relevant, so wird für die Zwecke des Buchstaben h dieser längere Beobachtungszeitraum herangezogen. Die Daten bestehen aus einem für die Risikopositionsart relevanten repräsentativen Mix aus guten und schlechten Jahren. Bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden dürfen Institute, die von der zuständigen Behörde nicht gemäß Artikel 143 die Erlaubnis zur Verwendung eigener LGD-Schätzungen **oder zur Verwendung des IRB-CCF** erhalten haben, bei der Anwendung des IRB-Ansatzes relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum verwenden. Dieser Zeitraum

verlängert sich jährlich um ein Jahr, bis relevante Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren vorliegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Institute schätzen die PD für die einzelnen Schuldner- oder Fazilitätsstufen oder -pools anhand der langfristigen Durchschnitte der Einjahresausfallquoten; Ausfallquoten werden nur dann auf Fazilitätsebene berechnet, wenn die Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 Absatz 1 Unterabsatz 2 auf einzelne Kreditfazilitäten angewandt wird;“

ii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) unabhängig davon, ob ein Institut für seine PD-Schätzung externe, interne oder gemeinsame Datenquellen oder eine Kombination daraus verwendet, muss der zugrunde liegende historische Beobachtungszeitraum für zumindest eine Datenquelle mindestens fünf Jahre betragen.“

iii) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

„Wurde eine Datenquelle über einen längeren Zeitraum beobachtet und sind die entsprechenden Daten relevant, so wird für die Zwecke des Buchstaben e dieser längere Beobachtungszeitraum herangezogen. Die Daten bestehen aus einem für die Risikopositionsart relevanten repräsentativen Mix aus guten und schlechten Jahren des Konjunkturzyklus. Die PD wird **für jede Bonitätsstufe** anhand der durchschnittlichen historischen Einjahresausfallquote ermittelt, **bei der es sich um einen einfachen Durchschnitt aus der Zahl der Schuldner (gewichtet nach Anzahl) handelt bzw. die sich nur dann auf die Anzahl der Fazilitäten stützt, wenn die Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 Absatz 1 Unterabsatz 2 auf einzelne Kreditfazilitäten angewandt wird; andere Ansätze wie risikopositionsgewichtete Durchschnitte sind nicht zulässig**. Bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden dürfen Institute bei der Anwendung des IRB-Ansatzes relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum verwenden. Dieser Zeitraum verlängert sich jährlich um ein Jahr, bis relevante Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren vorliegen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen im Einzelnen festgelegt wird, wie die zuständigen Behörden die Methodik zu beurteilen haben, die ein Institut zur Schätzung der PD gemäß Artikel 143 verwendet.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

91. Artikel 181 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) die Buchstaben c bis g erhalten folgende Fassung:

„c) ein Institut berücksichtigt den Umfang etwaiger Abhängigkeiten zwischen dem Risiko des Schuldners einerseits und dem Risiko der Besicherung mit Sicherheitsleistung, bei denen es sich nicht um Netting-Rahmenvereinbarungen und bilanzielles Netting von Darlehen und Einlagen handelt, oder des betreffenden Sicherungsgebers andererseits;

d) bei Währungsinkongruenzen zwischen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit und der Besicherung mit Sicherheitsleistung, bei denen es sich nicht um Netting-Rahmenvereinbarungen und bilanzielles Netting von Darlehen und Einlagen handelt, verfährt das Institut bei der LGD-Bewertung konservativ;

e) wird bei den LGD-Schätzungen berücksichtigt, dass Besicherungen mit Sicherheitsleistung bestehen, bei denen es sich nicht um Netting-Rahmenvereinbarungen und bilanzielles Netting von Darlehen und Einlagen handelt, so wird bei diesen Schätzungen nicht nur der geschätzte Marktwert der Besicherung mit Sicherheitsleistung zugrunde gelegt;

f) wird bei den LGD-Schätzungen berücksichtigt, dass Besicherungen mit Sicherheitsleistung bestehen, bei denen es sich nicht um Netting-Rahmenvereinbarungen und bilanzielles Netting von Darlehen und Einlagen handelt, legen die Institute interne Anforderungen an Management, Rechtssicherheit und Risikomanagement dieser Besicherung mit Sicherheitsleistung fest, wobei diese Anforderungen im Großen und Ganzen mit den in Kapitel 4 Abschnitt 3 festgelegten Anforderungen in Einklang stehen müssen;

g) erkennt ein Institut zur Bestimmung des Risikopositionswerts für das Gegenparteausfallrisiko gemäß Kapitel 6 Abschnitt 5 oder 6 Besicherungen mit Sicherheitsleistung an, bei denen es sich nicht um Netting-Rahmenvereinbarungen und bilanzielles Netting von Darlehen und Einlagen handelt, so werden Beträge, die aus den Besicherungen mit Sicherheitsleistung erwartet werden, bei den LGD-Schätzungen nicht berücksichtigt;“

ii) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) wurden Verzugsgebühren, zu deren Zahlung der Schuldner vor Ausfall verpflichtet wurde, in der Gewinn- und Verlustrechnung des Instituts ausgewiesen, sind sie in das Ergebnis des Instituts miteinzubeziehen;“

■

iv) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben a werden Beträge, die im Laufe des jeweiligen Verwertungsverfahrens aus einer FCP gleich welcher Art und einer nicht unter die Begriffsbestimmung von Artikel 142 Nummer 10 fallenden UFCP zurückgeflossen sind, von den Instituten in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Für die Zwecke von Buchstabe c ist in Fällen, in denen erhebliche Abhängigkeiten bestehen, konservativ zu verfahren.

Für die Zwecke des Buchstaben e wird bei LGD-Schätzungen der Tatsache Rechnung getragen, dass die Institute möglicherweise nicht in der Lage sein werden, rasch auf die Sicherheiten zuzugreifen und sie zu verwerten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 Buchstabe b *erhält folgende Fassung*:

„b) künftige Inanspruchnahmen entweder in ihren Umrechnungsfaktoren oder in ihren LGD-Schätzungen berücksichtigen; falls Institute künftige zusätzliche Inanspruchnahmen in ihre Umrechnungsfaktoren aufnehmen, sollten diese in der LGD sowohl im Zähler als auch im Nenner berücksichtigt werden; falls Institute künftige zusätzliche Inanspruchnahmen nicht in ihre Umrechnungsfaktoren aufnehmen, sollten diese in der LGD nur im Zähler berücksichtigt werden,“

ii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft stützen sich die LGD-Schätzungen auf Daten eines mindestens fünfjährigen Zeitraums. Bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden dürfen Institute bei der Anwendung des IRB-Ansatzes relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum verwenden. Dieser Zeitraum verlängert sich jährlich um ein Jahr, bis relevante Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren vorliegen.“

c) Folgende *Absätze werden* angefügt:

„(4) Die EBA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien aus, in denen sie darlegt, wie Besicherungen mit Sicherheitsleistung und Absicherungen ohne Sicherheitsleistung gleich welcher Art für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a und für die Zwecke der Anwendung der LGD-Parameter zu behandeln sind.

(4a) Für die Zwecke der Berechnung des Verlusts gemäß Artikel 5 Nummer 2 in Bezug auf Fälle, die wieder den Status ‚nicht ausgefallen‘ erhalten, gibt die EBA bis zum 31. Dezember 2025 aktualisierte Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 heraus, in denen festgelegt wird, wie künstliche Cashflows zu behandeln sind, wobei sie die

Möglichkeit erwägen muss, dass Institute den künstlichen Cashflow nur während des tatsächlichen Ausfallzeitraums diskontieren.“

92. Artikel 182 wird wie folgt geändert:

a) **■** Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die IRB-CCF der Institute tragen der Möglichkeit zusätzlicher Inanspruchnahmen durch den Schuldner bis zum Zeitpunkt des Ausfalls **und danach** Rechnung **■** ;“

ii) Folgende Buchstaben g und h werden angefügt:

„g) bei der **Schätzung** der IRB-CCF der Institute wird ein fester Zeithorizont von zwölf Monaten zugrunde gelegt **■** ;

h) die Referenzdaten, auf die sich die IRB-CCF der Institute stützen, spiegeln die Merkmale des Schuldners, der Fazilität und des Bankenmanagements bei den Risikopositionen, auf die die Schätzungen angewandt werden, wider.“

iii) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben c wird beim IRB-CCF eine höhere Sicherheitsspanne vorgesehen, wenn von einer stärkeren positiven Korrelation zwischen der Ausfallhäufigkeit und der Größe des Umrechnungsfaktors auszugehen ist.

Für die Zwecke des Buchstaben g wird **jeder Ausfall** mit den relevanten Schuldner- und Fazilitätsmerkmalen zu **dem** festen Referenzzeitpunkt verknüpft, der **der Festlegung zufolge** zwölf Monate vor dem Ausfalldatum **liegt**.

Für die Zwecke des Buchstaben h stützt sich der auf spezielle Risikopositionen angewandte IRB-CCF nicht auf Daten, die die Auswirkungen unvereinbarer Merkmale miteinander vermischen, oder auf Daten von Risikopositionen mit **deutlich** unterschiedlichen Risikomerkmale. Der IRB-CCF stützt sich auf angemessen homogene Segmente. Aus diesem Grund **sind die folgenden Vorgehensweisen** nicht erlaubt **oder bedürfen einer eingehenden Prüfung und Begründung**:

- a) Daten für KMU/mittlere Unternehmen auf Schuldner anzuwenden, bei denen es sich um **große** Unternehmen handelt,
- b) Daten im Zusammenhang mit Zusagen, bei denen die zur Verfügung stehenden Mittel zu einem großen Teil in Anspruch genommen sind, auf Fazilitäten anzuwenden, bei denen die zur Verfügung stehenden Mittel zu einem geringen Teil in Anspruch genommen sind,
- c) Daten von Schuldnern, die zum Referenzzeitpunkt säumig sind oder keine weiteren Mittel mehr abrufen dürfen, auf Schuldner

anzuwenden, von denen keinerlei Zahlungsverzug oder Einschränkungen der genannten Art bekannt sind,

- d) Daten zu verwenden, die von Veränderungen, die im Beobachtungszeitraum beim Mix des Schuldners zwischen Ausleihungen und anderen kreditbezogenen Produkten eingetreten sind, beeinträchtigt wurden, es sei denn, diese Daten wurden durch Beseitigung der Auswirkungen dieser Veränderungen beim Produktmix **wirksam** bereinigt.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 4 Buchstabe d weisen die Institute den zuständigen Behörden gegenüber nach, dass sie sich genau darüber im Klaren sind, wie sich Veränderungen beim Produktmix von Kunden auf die Referenzdatensätze für Risikopositionen und die damit verbundenen CCF-Schätzungen auswirken und dass diese Auswirkungen unwesentlich sind oder im Rahmen ihres Schätzprozesses wirksam abgemildert wurden. In diesem Zusammenhang ist Folgendes als nicht angemessen zu betrachten:

- a) für **realisierte** CCF oder **realisierte** Risikopositionen **Unter- oder Obergrenzen** festsetzen,
- b) schuldnerbezogene Schätzungen zu verwenden, die die jeweiligen Produktumwandlungsoptionen nicht vollständig erfassen, oder Produkte mit sehr unterschiedlichen Merkmalen in unangemessener Weise miteinander zu kombinieren,
- c) nur die wesentlichen von einer Produktumwandlung tangierten Beobachtungen anzupassen,
- d) Beobachtungen auszuschließen, die von einer Produktprofilumwandlung tangiert sind.“

aa) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(1a) Die Institute stellen sicher, dass ihre CCF-Schätzungen wirksam von den potenziellen Auswirkungen einer regionalen Instabilität abgekoppelt sind, die dadurch entsteht, dass eine Fazilität zum Referenzzeitpunkt nahezu vollständig in Anspruch genommen wird.

(1b) Die Referenzdaten dürfen nicht auf den ausstehenden Kapitalbetrag einer Fazilität oder das verfügbare Fazilitätslimit begrenzt sein. Aufgelaufene Zinsen, sonstige fällige Zahlungen und Inanspruchnahmen, die über die Fazilitätslimits hinausgehen, müssen in die Referenzdaten einbezogen werden.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die EBA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu heraus, nach welcher Methodik Institute IRB-CCF-Schätzungen vorzunehmen haben.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2026 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

93. Artikel 183 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Anforderungen an die Beurteilung der Auswirkungen von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung für Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Zentralstaaten und Zentralbanken, wenn dabei eigene LGD-Schätzungen verwendet werden, und für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Garantie liegt in Schriftform vor, kann vom Garantiegeber weder widerrufen noch ausgetauscht werden, gilt (nach Maßgabe der Höhe und Laufzeit der Garantieerklärung) bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung und kann in dem Rechtsraum, in dem der Garantiegeber über Vermögenswerte verfügt, die durch ein vollstreckbares Urteil gepfändet werden können, gegenüber dem Garantiegeber rechtlich durchgesetzt werden.

ii) Die folgenden Buchstaben d und e werden angefügt:

„d) es handelt sich um eine unbedingte Garantie.

e) Erstausfall-Kreditderivate können als anerkennungsfähige Besicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, während Zweitausfall-Kreditderivate oder ganz allgemein n-ter-Ausfall-Kreditderivate nicht als anerkennungsfähige Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden können.“

iii) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

■

Garantien, bei denen die Zahlung des Garantiegebers unter dem Vorbehalt steht, dass das kreditgebende Institut den geschuldeten Betrag zunächst beim Schuldner einfordern muss, und die nur Verluste abdecken, die nach erfolgter Abwicklung der notleidenden Engagements durch die Institute verbleiben, sind als unbedingt anzusehen.“

c) Folgender Absatz 1a wird angefügt:

„(1a) Institute können Absicherungen ohne Sicherheitsleistung entweder über den Ansatz für die Modellierung von PD/LGD-Anpassungen gemäß diesem Artikel anerkennen, sofern die in Absatz 4 festgelegten Anforderungen erfüllt sind, oder über den in Artikel 236a genannten Risikoparametersubstitutionsansatz im Rahmen des A-IRB, sofern die in Kapitel 4 festgelegten Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit erfüllt sind. Die Institute sollten über klare Grundsätze für die Beurteilung der Auswirkungen von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung auf die Risikoparameter verfügen. Die Grundsätze der Institute müssen mit der internen Risikomanagementpraxis der Institute vereinbar sein und die Anforderungen dieses Artikels widerspiegeln. Aus diesen Grundsätzen muss klar hervorgehen, welche der in diesem Unterabsatz beschriebenen Methoden für die einzelnen Ratingsysteme verwendet werden, und die Institute müssen diese Grundsätze im Zeitverlauf konsistent anwenden.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erkennen die Institute Absicherungen ohne Sicherheitsleistung über den Ansatz für die Modellierung von PD/LGD-Anpassungen an, **so sollten sie die risikomindernde Wirkung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung für die jeweilige Art von Risikopositionen durch eine Anpassung entweder der PD- oder der LGD-Schätzung abbilden**, und darf das Risikogewicht, das dem besicherten Teil der zugrunde liegenden Risikoposition zugewiesen wird, nicht niedriger als die RW-Untergrenze des Sicherungsgebers sein. Zu diesem Zweck wird die RW-Untergrenze des Sicherungsgebers wie in Artikel 236a dargelegt anhand derselben PD, desselben LGD und derselben Risikogewichtsfunktion berechnet wie bei vergleichbaren direkten Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber.“

e) Absatz 6 wird gestrichen;

94. In Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 wird Unterabschnitt 4 gestrichen.

95. In Artikel 192 werden die folgenden Nummern 5 bis 8 angefügt:

„5. ‚Risikogewichtssubstitutionsansatz im Rahmen des SA‘ die gemäß Artikel 235 vorgenommene Substitution des Risikogewichts der zugrunde liegenden Risikoposition durch das Risikogewicht, das beim Standardansatz einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber zugewiesen werden müsste, **wenn die garantierte Risikoposition nach dem Standardansatz behandelt und bei vergleichbaren direkten Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz verfahren wird**;

6. ‚Risikogewichtssubstitutionsansatz im Rahmen des IRB‘ die gemäß Artikel 235a vorgenommene Substitution des Risikogewichts der zugrunde liegenden Risikoposition durch das Risikogewicht, das beim Standardansatz einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber zugewiesen werden müsste, **wenn die garantierte Risikoposition nach dem IRB-Ansatz behandelt**

und bei vergleichbaren direkten Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber nach dem Standardansatz verfahren wird;

7. ‚Risikoparametersubstitutionsansatz im Rahmen des F-IRB‘ die gemäß Artikel 236 vorgenommene Substitution der PD- und LGD-Risikoparameter der zugrunde liegenden Risikoposition durch die entsprechende PD und LGD, die beim IRB-Ansatz ohne Verwendung eigener LGD-Schätzungen einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber zugewiesen werden müsste;

8. ‚Risikoparametersubstitutionsansatz im Rahmen des A-IRB‘ die gemäß Artikel 236a vorgenommene Substitution der PD- und LGD-Risikoparameter der zugrunde liegenden Risikoposition durch die entsprechende PD und LGD, die beim IRB-Ansatz unter Verwendung eigener LGD-Schätzungen einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber zugewiesen werden müsste.“

96. In Artikel 193 ***werden folgende Absätze 7 und 7a*** angefügt:

„(7) Sicherheiten, die alle in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit erfüllen, können selbst für Risikopositionen, die nicht in Anspruch genommene Fazilitäten betreffen, als solche anerkannt werden. Kann die Fazilität nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor oder gleichzeitig in dem Maße Sicherheiten angekauft oder entgegengenommen wurden, in dem das Institut bei Inanspruchnahme der Fazilität Interesse an diesen Sicherheiten hat, d. h. das Institut in dem Maße, in dem die Fazilität nicht in Anspruch genommen wird, kein Interesse an Sicherheiten hat, so können diese Sicherheiten für die sich aus der nicht in Anspruch genommenen Fazilität ergebende Risikoposition anerkannt werden.

(7a) Bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz und der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels sollten die Institute die ESG-Risiken berücksichtigen, denen die Sicherheit ausgesetzt ist.

Die EBA muss im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu herausgeben, was unter dem Eintritt eines physischen Klimarisikos zu verstehen ist und wie dieses Risiko in den Berechnungen des risikogewichteten Positionsbetrags durch die Institute berücksichtigt werden sollte.“

97. Artikel 194 Absatz 10 wird gestrichen.

98. Artikel 197 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben b bis e erhalten folgende Fassung:

„b) Schuldverschreibungen, die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllen:

i) die Schuldverschreibungen werden von Zentralstaaten oder Zentralbanken begeben,

- ii) für die Schuldverschreibungen liegt eine Bonitätsbeurteilung einer ECAI oder einer Exportkreditagentur vor, **die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:**
 - **die ECAI und die Exportkreditagentur wurden** als für die Zwecke des Kapitels 2 anerkennungsfähig anerkannt,
 - **die Bonitätsbeurteilung ist** von der EBA gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 über die Risikogewichtung von Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken mit der Bonitätsstufe 1, 2, 3 oder 4 gleichgesetzt worden;
- c) Schuldverschreibungen, die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllen:
 - i) die Schuldverschreibungen werden von Instituten begeben,
 - ii) für die Schuldverschreibungen liegt eine Bonitätsbeurteilung einer ECAI vor, **die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:**
 - **die ECAI** wurde als für die Zwecke des Kapitels 2 anerkennungsfähig anerkannt,
 - **die Bonitätsbeurteilung** wurde von der EBA gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 über die Risikogewichtung von Risikopositionen gegenüber **Instituten** mit der Bonitätsstufe 1, 2 oder 3 gleichgesetzt;
- d) Schuldverschreibungen, die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllen:
 - i) die Schuldverschreibungen werden von anderen Emittenten begeben,
 - ii) für die Schuldverschreibungen liegt eine Bonitätsbeurteilung einer ECAI vor, die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:
 - die ECAI wurde als für die Zwecke des Kapitels 2 anerkennungsfähig anerkannt,
 - die **Bonitätsbeurteilung** wird von der EBA gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 über die Risikogewichtung von Risikopositionen gegenüber **Unternehmen** mit der Bonitätsstufe 1, 2 oder 3 gleichgesetzt;
- e) Schuldverschreibungen, für die eine kurzfristige Bonitätsbeurteilung einer ECAI vorliegt, die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:
 - i) die ECAI wurde als für die Zwecke des Kapitels 2 anerkennungsfähig anerkannt und
 - ii) die **Bonitätsbeurteilung** wird von der EBA gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 über die Risikogewichtung kurzfristiger Risikopositionen mit der Bonitätsstufe 1, 2 oder 3 gleichgesetzt;“

b) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Goldbarren,“

98a. Artikel 197 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke des Absatzes 5 können Institute für den Fall, dass ein OGA (ursprünglicher OGA) oder einer seiner Basis-OGA in seinen Anlagen nicht auf die nach den Absätzen 1 und 4 anererkennungsfähigen Instrumente beschränkt ist, Folgendes tun:

- wenn die Institute den Transparenzansatz anwenden können, können sie Anteile an diesem OGA bis zu einem Betrag als Sicherheit nutzen, der dem Wert der von dem OGA gehaltenen Instrumente entspricht, die nach den Absätzen 1 und 4 anererkennungsfähig sind;
- wenn die Institute den mandatsbasierten Ansatz anwenden können, können sie Anteile an diesem OGA bis zu einem Betrag als Sicherheit nutzen, der dem Wert der von dem OGA gehaltenen Instrumente entspricht, die nach den Absätzen 1 und 4 anererkennungsfähig sind, wobei davon ausgegangen wird, dass der OGA oder einer seiner Basis-OGA bis zu der nach ihren jeweiligen Mandaten zulässigen Höchstgrenze in nicht anererkennungsfähige Vermögenswerte investiert hat.“

98b. Artikel 198 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der OGA oder einer seiner Basis-OGA in seinen Anlagen nicht auf die nach Artikel 197 Absätze 1 und 4 anererkennungsfähigen Instrumente und die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Werte beschränkt, ist Folgendes möglich:

- wenn die Institute den Transparenzansatz anwenden können, können sie Anteile an diesem OGA bis zu einem Betrag als Sicherheit nutzen, der dem Wert der von dem OGA gehaltenen Instrumente entspricht, die nach Artikel 197 Absätzen 1 und 4 anererkennungsfähig sind, und den in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannten Elementen;
- wenn die Institute den mandatsbasierten Ansatz anwenden können, können sie Anteile an diesem OGA bis zu einem Betrag als Sicherheit nutzen, der dem Wert der von dem OGA gehaltenen Instrumente entspricht, die nach Artikel 197 Absätzen 1 und 4 anererkennungsfähig sind, und den in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannten Elementen, wobei davon ausgegangen wird, dass der OGA oder einer seiner Basis-OGA bis zu der nach ihren jeweiligen Mandaten zulässigen Höchstgrenze in nicht anererkennungsfähige Vermögenswerte investiert hat.

Können nicht anererkennungsfähige Instrumente aufgrund von Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten, die mit ihrem Eigentum verbunden sind, einen negativen Wert annehmen, verfahren die Institute wie folgt:

- a) Sie berechnen den Gesamtwert der nicht anererkennungsfähigen Instrumente;

- b) ziehen für den Fall, dass der nach Buchstabe a ermittelte Wert negativ ist, den absoluten Wert des betreffenden Betrags vom Gesamtwert der anererkennungsfähigen Instrumente ab.“**

99. Artikel 199 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sofern in Artikel 124 Absatz 7 nicht anders festgelegt, dürfen die Institute Wohnimmobilien, die vom Eigentümer selbst oder, im Fall privater Beteiligungsgesellschaften, vom begünstigten Eigentümer genutzt oder vermietet werden bzw. werden sollen, sowie Gewerbeimmobilien einschließlich Büro- und sonstiger Gewerberäume als Sicherheit einsetzen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Wert der Immobilie hängt nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners ab,
- b) das Risiko des Kreditnehmers hängt nicht wesentlich von der Wertentwicklung der Immobilie oder des Vorhabens ab, sondern von seiner Fähigkeit, seine Schulden aus anderen Quellen zurückzuzahlen, sodass auch die Rückzahlung des Kredits nicht wesentlich von Zahlungsströmen abhängt, die durch die als Sicherheit gestellte Immobilie generiert werden.

Für die Zwecke des Buchstaben a dürfen die Institute Fälle ausklammern, in denen rein makroökonomische Faktoren sowohl den Wert der Immobilie als auch die Leistungsfähigkeit des Schuldners beeinträchtigen.“

- b) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Verluste aus Darlehen, die – sofern Artikel 124 Absatz 7 nichts anderes bestimmt – bis zu 55 % des nach Artikel 229 bestimmten Wertes durch Wohnimmobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,3 % der ausstehenden, durch Wohnimmobilien besicherten Darlehen hinaus,“

- c) Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Verluste aus Darlehen, die – sofern Artikel 124 Absatz 7 nichts anderes bestimmt – bis zu 55 % des nach Artikel 229 bestimmten Wertes durch Gewerbeimmobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,3 % der ausstehenden, durch Gewerbeimmobilien besicherten Darlehen hinaus,“

- d) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wenn eine öffentliche Entwicklungsbank im Sinne des Artikels 429a Absatz 2 ein Förderdarlehen im Sinne des Artikels 429a Absatz 3 an ein anderes Institut oder an ein Finanzinstitut ausreicht, das die Erlaubnis zur Ausführung der in Anhang I Nummer 2 oder 3 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Tätigkeiten erhalten hat und die in Artikel 119 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen erfüllt, und wenn dieses andere Institut oder Finanzinstitut dieses Förderdarlehen direkt oder indirekt an den letztendlichen

Schuldner weiterreicht und die Forderung aus dem Förderdarlehen als Sicherheit an die öffentliche Entwicklungsbank abtritt, darf die öffentliche Entwicklungsbank die abgetretene Forderung unabhängig von deren ursprünglicher Laufzeit als anererkennungsfähige Sicherheit verwenden.“

e) Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) das Institut weist nach, dass bei mindestens 90 % aller Liquidierungen bei einer bestimmten Art von Sicherheit die erzielten Erlöse nicht unter 70 % des Werts der Sicherheit liegen. Ist bei den Marktpreisen eine erhebliche Volatilität zu verzeichnen, weist das Institut den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nach, dass es die Sicherheit ausreichend konservativ bewertet hat.“

100. Artikel 201 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) internationale Organisationen, denen nach Artikel 118 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird,“

ii) Folgender Buchstabe fa wird eingefügt:

„fa) beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche,“

iii) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) wenn die Absicherung keine Verbriefungsposition betrifft, andere Unternehmen, für die eine Bonitätsbeurteilung einer **benannten** ECAI vorliegt, einschließlich Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder verbundener Unternehmen des Schuldners, wenn **eine direkte Risikoposition gegenüber** diesen Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen ein geringeres Risikogewicht **aufweist als die Risikoposition gegenüber** dem Schuldner,“

iv) Folgender Buchstabe ga wird eingefügt:

„ga) wenn die Absicherung eine Verbriefungsposition betrifft, andere Unternehmen, denen eine **benannte** ECAI im Rahmen einer Bonitätsbeurteilung die Bonitätsstufe 1, 2 oder 3 zugewiesen hat und denen bei Stellung der Absicherung eine Bonitätsbeurteilung der Bonitätsstufe 1 oder 2 zugewiesen war, einschließlich Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und verbundener Unternehmen des Schuldners, wenn **eine direkte Risikoposition gegenüber** diesen Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen ein geringeres Risikogewicht **aufweist als die Verbriefungsposition,**“

v) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben fa bezeichnet der Ausdruck ‚beaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche‘ ein Unternehmen der Finanzbranche, das die in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Sicherungsgebern können Unternehmen, deren Bonität von dem Institut gemäß Kapitel 3 Abschnitt 6 intern beurteilt wird, als Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, wenn das Institut **bei Risikopositionen gegenüber** diesen Unternehmen den IRB-Ansatz **verwendet**.“

101. Artikel 202 wird aufgehoben.

102. In Artikel 204 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erstausfall- sowie alle anderen n-ter-Ausfall-Kreditderivate gelten im Rahmen dieses Kapitels nicht als anerkennungsfähige Formen von Absicherung ohne Sicherheitsleistung.

■ “

103. Artikel 208 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Unter Buchstabe b werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei einer Neubewertung, die über den Wert zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung hinausgeht, darf der Wert der Immobilie nicht über dem Durchschnittswert liegen, der in den vorangegangenen vier (bei Gewerbeimmobilien) oder acht Jahren (bei Wohnimmobilien) für diese oder eine vergleichbare Immobilie ermittelt wurde. Der Wert der Immobilie kann diesen Wert überschreiten, wenn Änderungen an der Immobilie vorgenommen werden, die ihren Wert eindeutig erhöhen, etwa Verbesserungen der Energieeffizienz oder Verbesserungen bei der Widerstandskraft, des Schutzes und der Anpassungsfähigkeit hinsichtlich physischer Risiken des Gebäudes oder der Wohneinheit. “

ii) Unterabsatz 2 wird gestrichen;

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) **Die** Institute dürfen gemäß Absatz 3 zur **Überwachung** des Immobilienwerts **und zur Ermittlung von neu zu bewertenden Immobilien** fortschrittliche, unabhängig vom Kreditvergabeverfahren entwickelte statistische oder andere mathematische Methoden (Modelle) heranziehen, sofern dabei folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Institute legen in ihren Grundsätzen und Verfahren die Kriterien für die Nutzung der Modelle dar, anhand deren der Wert der Sicherheiten ■ überwacht wird **und mit denen neu zu bewertende Immobilien ermittelt**

werden; in diesen Grundsätzen und Verfahren wird den bisherigen Ergebnissen dieser Modelle, den betrachteten immobilienpezifischen Variablen, dem Minimum an verfügbaren, präzisen Informationen sowie der Unsicherheit dieser Modelle Rechnung getragen;

- b) die Institute sorgen dafür, dass die verwendeten Modelle
 - i) objekt- und standortspezifisch sind und ein ausreichendes Maß an Granularität aufweisen,
 - ii) zuverlässig und präzise sind und regelmäßig belastbaren Rückvergleichen mit den tatsächlich beobachteten Kaufpreisen unterzogen werden,
 - iii) gestützt auf die beobachteten Kaufpreise auf einer ausreichend großen und repräsentativen Stichprobe basieren,
 - iv) sich auf aktuelle Daten hoher Qualität stützen;
- c) die Institute sind in letzter Instanz für die Angemessenheit und Performanz der Modelle verantwortlich, der in Absatz 3 Buchstabe b genannte Sachverständige ist für die anhand der Modelle durchgeführte Bewertung **der Immobilien, für die eine notwendige Neubewertung ermittelt wurde**, verantwortlich, und die Institute verstehen die Methodik der genutzten Modelle sowie die hierfür verwendeten Inputdaten und Annahmen;
- d) die Institute sorgen dafür, dass die Dokumentation der Modelle auf neuestem Stand ist;
- e) die Institute haben angemessene IT-Prozesse, -Systeme und -Kapazitäten und verfügen über ausreichende und präzise Daten für jede etwaige modellgestützte **Überwachung des Wertes von Immobiliensicherheiten und Ermittlung von Immobilien, die einer Neubewertung bedürfen**;
- f) die Modellschätzungen werden von unabhängiger Seite validiert und der Validierungsprozess steht grundsätzlich mit den in Artikel 185 dargelegten Grundsätzen, **sofern diese anwendbar sind**, in Einklang, und der in Absatz 3 Buchstabe b genannte Sachverständige ist für die endgültigen Werte verantwortlich, die das Institut für die Zwecke dieses Kapitels nutzt.“

ba) Folgender Absatz 3b wird eingefügt:

„(3b) Die in Artikel 229 Absatz 1 genannten Bewertungskriterien werden bei der Überwachung und Neubewertung des Immobilienwerts gemäß diesem Artikel berücksichtigt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die als Sicherheit akzeptierte Immobilie ist angemessen gegen Schäden versichert, und die Institute verfügen über Verfahren, um die Angemessenheit dieser Versicherung zu überwachen.“

104. **Artikel 210 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Verschaffen allgemeine Sicherungsvereinbarungen oder andere Formen schwebender Sicherungsrechte („Floating Charge“) dem kreditgebenden Institut einen registrierten Anspruch auf die Vermögenswerte eines Unternehmens und erstreckt sich dieser Anspruch sowohl auf Vermögenswerte, die nach dem IRB-Ansatz nicht als Sicherheit anerkannt werden können, als auch auf Vermögenswerte, die nach dem IRB-Ansatz als Sicherheit anerkannt werden können, so kann das Institut Letztere als anerkennungsfähige Besicherung mit Sicherheitsleistung anerkennen. In diesem Fall ist die Anerkennung davon abhängig, ob diese Vermögenswerte die in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten beim IRB-Ansatz erfüllen.“

b) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(2) Bei Sachsicherheiten umfasst die Veralterung von Sicherheiten auch ESG-bezogene Bewertungsüberlegungen im Zusammenhang mit Verboten oder Beschränkungen, die sich aus den einschlägigen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Zielen und den einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union sowie, soweit für international tätige Institute relevant, aus Zielen und Vorschriften von Drittländern ergeben.“

105. Artikel 213 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich des Artikels 214 Absatz 1 kann eine Absicherung, die sich aus einer Garantie oder einem Kreditderivat herleitet, als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Absicherung ist unmittelbar;
- b) der Umfang der Absicherung ist unmissverständlich und unstrittig;
- c) der Sicherungsvertrag enthält keine Klausel, deren Einhaltung sich dem direkten Einfluss des kreditgebenden Instituts entzieht, und die
 - i) dem Sicherungsgeber die einseitige Kündigung oder Änderung der Kreditabsicherung ermöglichen würde,
 - ii) bei einer Verschlechterung der Kreditqualität der abgesicherten Risikoposition die tatsächlichen Kosten der Absicherung in die Höhe treiben würde,
 - iii) den Sicherungsgeber für den Fall, dass der ursprüngliche Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder der Leasingvertrag für die Zwecke der Anerkennung des garantierten Restwerts gemäß Artikel 134 Absatz 7 und Artikel 166 Absatz 4 abläuft, von seiner Pflicht befreien könnte, zeitnah zu zahlen,
 - iv) es dem Sicherungsgeber ermöglichen könnte, die Laufzeit der Absicherung zu verkürzen;

- d) der Sicherungsvertrag ist in allen zum Zeitpunkt der Darlehensvereinbarung relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar.

Für die Zwecke des Buchstaben c hindert eine Klausel im Sicherungsvertrag, wonach eine mangelhafte Erfüllung der Sorgfaltspflicht oder ein Betrug des kreditgebenden Instituts *oder des Schuldners* die vom Garantiegeber bereitgestellte Absicherung ungültig macht oder in ihrem Umfang verringert, nicht daran, diese Absicherung als anerkennungsfähig zu betrachten.



Für die Zwecke des Buchstaben c kann der Sicherungsgeber für alle im Rahmen der Forderung ausstehenden Beträge eine einmalige Zahlung leisten oder die durch den Sicherungsvertrag abgedeckten künftigen Zahlungsverpflichtungen des Schuldners annehmen.“

106. Artikel 215 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Bei dem die Garantie auslösenden Ausfall oder bei Zahlungsver säumnis des Schuldners hat das kreditgebende Institut das Recht, den Garantiegeber zeitnah für alle Zahlungen in Anspruch zu nehmen, die im Rahmen der von ihm abgesicherten Forderung ausstehen.“

- ii) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Die Zahlung des Garantiegebers darf nicht unter dem Vorbehalt stehen, dass das kreditgebende Institut den geschuldeten Betrag zunächst beim Schuldner einfordern muss.

Deckt eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien ab, müssen die Anforderungen in Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii und in Unterabsatz 1 dieses Absatzes lediglich innerhalb von 24 Monaten erfüllt werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Garantien, die im Rahmen von Bürgschaftsprogrammen oder von den in Artikel 214 Absatz 2 genannten Stellen gestellt werden oder für die eine Rückbürgschaft Letzterer vorliegt, gelten die in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels und in Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii genannten Anforderungen als erfüllt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) nach Ausfall des Schuldners oder nachdem der ursprüngliche Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat das kreditgebende Institut das Recht, vom Garantiegeber zeitnah eine vorläufige Zahlung zu erwirken, die die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

- i) die vorläufige Zahlung entspricht einer robusten Schätzung der Verluste, die dem kreditgebenden Institut entstehen dürften, wozu auch Verluste zählen, die durch die Einstellung von Zins- und sonstigen Zahlungen, zu denen der Kreditnehmer verpflichtet ist, verursacht werden,
- ii) die vorläufige Zahlung ist proportional zur Garantiedeckung;
- b) das kreditgebende Institut kann den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nachweisen, dass die Auswirkungen der Garantie, die sich auch auf Verluste erstreckt, die durch die Einstellung von Zins- und sonstigen Zahlungen, zu denen der Kreditnehmer verpflichtet ist, verursacht werden, eine solche Behandlung rechtfertigen.“

107. In Artikel 216 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei einer durch ein Kreditderivat abgesicherten Risikoposition gegenüber einem Unternehmen muss das in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii genannte Kreditereignis abweichend von Absatz 1 nicht im Vertrag vereinbart sein, wenn alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Laufzeit, der Nennwert, der Coupon, die Währung oder der Rang der zugrunde liegenden Risikoposition gegenüber einem Unternehmen kann nur durch einstimmigen Beschluss geändert werden,
- b) das Land, unter dessen Recht die Risikoposition gegenüber einem Unternehmen fällt, verfügt über ein fest etabliertes Konkursrecht, das Unternehmen die Neuorganisation und Neustrukturierung ermöglicht und das eine geordnete Abwicklung der Gläubigerforderungen sicherstellt.

Sind die unter den Buchstaben a und b genannten Bedingungen nicht erfüllt, kann die Absicherung vorbehaltlich einer Herabsetzung des Wertes gemäß Artikel 233 Absatz 2 dennoch anerkannt werden.“

108. Artikel 217 wird aufgehoben.

109. Artikel 219 erhält folgende Fassung:

„Artikel 219
Netting von Bilanzpositionen

Darlehen an das kreditgebende Institut und Einlagen bei diesem Institut, bei denen ein bilanzielles Netting vorgenommen wird, werden von diesem Institut für die Zwecke der Berechnung der Auswirkung einer Besicherung mit Sicherheitsleistung für die genannten Darlehen und Einlagen wie Barsicherheiten behandelt.“

110. Artikel 220 wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verwendung der aufsichtlichen Volatilitätsanpassungen bei Netting-Rahmenvereinbarungen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Institute, die für die unter eine anerkennungsfähige Netting-Rahmenvereinbarung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen fallenden Risikopositionen den ‚vollständig angepassten Risikopositionswert‘ (E^*) ermitteln, berechnen die erforderlichen Volatilitätsanpassungen anhand der auf aufsichtlichen Vorgaben beruhenden Methode, die in den Artikeln 223 bis 227 für die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten dargelegt ist.“

c) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) sie wenden den für eine bestimmte Wertpapiergruppe oder für eine bestimmte Art von Waren angemessenen Wert der Volatilitätsanpassung oder – falls relevant – den absoluten Wert der Volatilitätsanpassung auf den absoluten Wert der positiven oder negativen Nettoposition bei den Wertpapieren in dieser Gruppe oder auf die zu dieser Art von Waren gehörenden Waren an;“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Institute berechnen E^* nach folgender Formel:

$$E^* = \max\left(0; \sum_i E_i - \sum_j C_j + 0,4 \cdot E_{\text{net}} + 0,6 \cdot \frac{E_{\text{gross}}}{\sqrt{N}} + \sum_k |E_k^{\text{fx}}| \cdot H_k^{\text{fx}}\right)$$

dabei gilt:

i = der Index, der alle unter die Vereinbarung fallenden einzelnen Wertpapiere, Waren oder Kassapositionen bezeichnet, die das Institut an die Gegenpartei verliehen oder bei gleichzeitiger Vereinbarung zum Rückkauf veräußert oder bei dieser hinterlegt hat,

j = der Index, der alle unter die Vereinbarung fallenden einzelnen Wertpapiere, Waren oder Kassapositionen bezeichnet, die das Institut geliehen oder bei gleichzeitiger Vereinbarung zum Rückverkauf angekauft hat oder hält,

k = der Index, der alle einzelnen Währungen bezeichnet, auf die die unter die Vereinbarung fallenden Wertpapiere, Waren oder Kassapositionen lauten,

E_i = der Risikopositionswert eines bestimmten Wertpapiers, einer bestimmten Ware oder einer bestimmten Kassaposition i , die bzw. das im Rahmen der Vereinbarung an die Gegenpartei verliehen, bei gleichzeitiger Vereinbarung zum Rückkauf veräußert oder bei dieser hinterlegt wurde, die bei fehlender Besicherung zur Anwendung käme, wenn die Institute die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Kapitel 2 bzw. Kapitel 3 berechnen,

C_j = der Wert eines bestimmten Wertpapiers, einer bestimmten Ware oder einer bestimmten Kassaposition j , die bzw. das das Institut im Rahmen der

Vereinbarung geliehen oder bei gleichzeitiger Vereinbarung zum Rückverkauf angekauft hat oder hält,

E_k^{fx} = die gemäß Absatz 2 Buchstabe b berechnete (positive oder negative) Nettoposition in einer anderen Währung (Währung k) als der Verrechnungswährung der Vereinbarung,

H_k^{fx} = die Volatilitätsanpassung für das Wechselkursrisiko bei Währung k ,

E_{net} = die Nettorisikoposition der Vereinbarung, die wie folgt berechnet wird:

$$E_{net} = \left| \sum_{l=1}^N |E_l^{sec}| \cdot H_l^{sec} \right|$$

dabei gilt:

l = der Index, der alle einzelnen Gruppen derselben Wertpapiere und alle einzelnen Arten derselben Waren, die unter die Vereinbarung fallen, bezeichnet,

E_l^{sec} = die gemäß Absatz 2 Buchstabe a berechneten Nettoposition (positiv oder negativ) in einer bestimmten Wertpapiergruppe l oder bei einer bestimmten Art von Waren l , die unter die Vereinbarung fallen,

H_l^{sec} = die gemäß Absatz 2 Buchstabe c berechnete, einer bestimmten Wertpapiergruppe l oder einer bestimmten Art von Waren l angemessene Volatilitätsanpassung. Das Vorzeichen von H_l^{sec} wird wie folgt bestimmt:

- a) Das Vorzeichen ist positiv, wenn die Wertpapiergruppe l in ähnlicher Weise verliehen, bei gleichzeitiger Vereinbarung zum Rückkauf veräußert oder behandelt wird wie bei einem Wertpapierverleihgeschäft oder einer Rückkaufsvereinbarung,
- b) das Vorzeichen ist negativ, wenn die Wertpapiergruppe l in ähnlicher Weise geliehen, bei gleichzeitiger Vereinbarung zum Rückverkauf angekauft oder behandelt wird wie bei einem Wertpapierleihgeschäft oder einer Rückkaufsvereinbarung,

N = die Gesamtanzahl aller einzelnen Gruppen derselben Wertpapiere und aller einzelnen Arten derselben Waren, die unter die Vereinbarung fallen; von dieser Berechnung ausgenommen werden diejenigen Gruppen und Arten E_l^{sec} , bei denen $|E_l^{sec}|$ weniger als $\frac{1}{10} \max_l (|E_l^{sec}|)$ ist,

E_{gross} = die Bruttorisikoposition der Vereinbarung, die wie folgt berechnet wird:

$$E_{gross} = \sum_{l=1}^N |E_l^{sec}| \cdot |H_l^{sec}|.$$

111. Artikel 221 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder anderen Kapitalmarkttransaktionen außer Derivatgeschäften, die unter eine anerkennungsfähige Netting-Rahmenvereinbarung fallen, die die in Kapitel 6 Abschnitt 7 genannten Anforderungen erfüllt, darf ein Institut, das die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, den vollständig angepassten Risikopositionswert (E*) der Vereinbarung anhand interner Modelle berechnen.

(2) Ein Institut darf interne Modelle verwenden, wenn alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Institut nutzt diese internen Modelle nur für Risikopositionen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem in Kapitel 3 dargelegten IRB-Ansatz berechnet werden,
- b) das Institut hat von der zuständigen Behörde die Erlaubnis zur Nutzung interner Modelle erhalten.

(3) Nutzt ein Institut interne Modelle, so wendet es diese auf alle Gegenparteien und Wertpapiere an, außer auf unwesentliche Portfolios, bei denen es nach der in Artikel 220 festgelegten auf aufsichtlichen Vorgaben für Volatilitätsanpassungen beruhenden Methode verfahren kann.“

b) Absatz 8 wird gestrichen.

111a. Artikel 222 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Institute dürfen die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten anwenden, wenn sie die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz berechnen. Außer für die Zwecke des Artikels 148 Absatz 1 und des Artikels 150 Absatz 1 wenden die Institute nicht gleichzeitig die einfache und die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten an. Die Institute nutzen diese Ausnahme nicht selektiv dazu, niedrigere Eigenmittelanforderungen zu erreichen oder um Aufsichtsarbitrage zu betreiben.“

112. Artikel 223 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei außerbilanziellen Posten außer Derivaten, bei denen nach dem IRB-Ansatz verfahren wird, wenden die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte anstatt der in Artikel 166 Absätze 8, 8a und 8b vorgesehenen SA-CCF oder IRB-CCF einen Kreditumrechnungsfaktor von 100 % an.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Volatilitätsanpassungen berechnen die Institute nach der in den Artikeln 224 bis 227 genannten auf aufsichtlichen Vorgaben beruhenden Methode.“

113. In Artikel 224 Absatz 1 erhalten die Tabellen 1 bis 4 folgende Fassung:

„Tabelle 1

–		– Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe b genannten Emittenten	– Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Artikel 197 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Emittenten	– Volatilitätsanpassungen für Verbriefungspositionen, die die in Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe h festgelegten Kriterien erfüllen
---	--	--	---	---

--	--	--	--	--

-		-	-	-	-	-	-	-	-	-

-		-	-	-	-	-	-	-	-	-
-		-	-	-	-	-	-	-	-	-
-		-	-	-	-	-	-	-	-	-
-		-	-	-	-	-	-	-	-	-

-		-	-	-	-	-	-	-	-	-
-		-	-	-	-	-	-	-	-	-
-		-	-	-	-	-	-	-	-	-
-		-	-	-	-	-	-	-	-	-
-		-	-	-	-	-	-	-	-	-

-		-	-	-	-	-	-	-	-	-
-		-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 2

– Bonitätsstufe, die einer kurzfristigen Schuldverschreibung bei der Bonitätsbeurteilung zugewiesen wurde	– Restlaufzeit (m) in Jahren	– Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe b genannten Emittenten mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung			– Volatilitätsanpassungen Buchstaben c und d gen	
		– 20-täg. Verwertungszeitraum (%)	– 10-täg. Verwertungszeitraum (%)	– 5-täg. Verwertungszeitraum (%)	– 20-täg. Verwertungszeitraum (%)	
– 1	–	– 0,707	– 0,5	– 0,354	– 1,414	
– 2-3	–	– 1,414	– 1	– 0,707	– 2,828	

Tabelle 3

Sonstige Arten von Sicherheiten oder Risikopositionen

–	– 20-täg. Verwertungs zeitraum (%)	– 10- täg. Verw ertun gszeit raum (%)	– 5 - t äg . V e r w e r t u n g s z e i t r a u m (%)
– Hauptindex- Aktien, Hauptindex- Wandelschuld verschreibungen	– 28,284	– 20	– 1 4 , 1 4 2
– Andere an einer anerkannten Börse gehandelte Aktien oder Wandelschuld verschreibungen	– 42,426	– 30	– 2 1 , 2 1 3
– Bargeld	– 0	– 0	– 0

– Goldbarren	– 28,284	– 20	– 1 4 , 1 4 2
--------------	----------	------	------------------------------

Tabelle 4

Volatilitätsanpassungen für Währungsinkongruenzen (H_{fx})

– 20-täg. Verwertungszeitraum (%)	– 10-täg. Verwertungszeitraum (%)	– 5-täg. Verwertungszeitraum (%)
– 11,314	– 8	– 5,657

“

114. Artikel 225 wird aufgehoben.
115. Artikel 226 erhält folgende Fassung:

„Artikel 226

Heraufskalierung von Volatilitätsanpassungen bei der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten

Die in Artikel 224 genannten Volatilitätsanpassungen gelten für den Fall einer täglichen Neubewertung. Erfolgt die Neubewertung seltener als einmal täglich, so nehmen die Institute größere Volatilitätsanpassungen vor. Diese werden von den Instituten anhand nachstehender Wurzel-Zeit-Formel durch Heraufskalierung der auf einer täglichen Neubewertung basierenden Volatilitätsanpassungen ermittelt:

$$H = H_M \cdot \sqrt{\frac{N_R + (T_M - 1)}{T_M}}$$

dabei gilt:

H = die vorzunehmende Volatilitätsanpassung,

H_M = die Volatilitätsanpassung bei täglicher Neubewertung,

N_R = die tatsächliche Zahl der Geschäftstage zwischen den Neubewertungen,

T_M = der Verwertungszeitraum für das betreffende Geschäft.“

116. Artikel 227 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Institute, die die in Artikel 224 genannte auf aufsichtlichen Vorgaben beruhende Methode anwenden, dürfen bei Rückkaufsgeschäften und Wertpapierverleih- oder -leihgeschäften anstatt der nach den Artikeln 224 bis 226 berechneten Volatilitätsanpassungen eine Volatilitätsanpassung von 0 % vornehmen, sofern die in Absatz 2 Buchstaben a bis h genannten Bedingungen erfüllt sind. Institute, die interne Modelle nach Artikel 221 verwenden, dürfen von dem im vorliegenden Artikel dargelegten Verfahren keinen Gebrauch machen.“

117. Artikel 228 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für Risikopositionen, auf die der Standardansatz angewandt wird, bei der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

118. Artikel 229 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Bewertungsgrundsätze für anererkennungsfähige Sicherheiten außer Finanzsicherheiten“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Bewertung von Immobilien müssen alle folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- a) der Wert ist unabhängig vom Prozess des Instituts für Hypothekenerwerb, Kreditbearbeitung und Kreditvergabeentscheidung von einem unabhängigen Sachverständigen zu schätzen, der über die zur Durchführung einer solchen Bewertung erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt;
- b) der Wert wird anhand ausreichend vorsichtiger konservativer Bewertungskriterien geschätzt, die alle folgenden Anforderungen erfüllen:
 - i) erwartete Preissteigerungen werden nicht in den Wert miteinbezogen,
 - ii) der Wert wird angepasst, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass der aktuelle Marktpreis deutlich über dem Wert liegt, der über die Laufzeit des Darlehens als tragfähig anzusehen wäre,
- c) der Wert liegt nicht über dem Marktwert der Immobilie, falls dieser bestimmbar ist.

Der Wert der Sicherheit spiegelt die Ergebnisse der in Artikel 208 Absatz 3 verlangten Überwachung wider und wird um alle eventuellen vorrangigen Ansprüche auf die Immobilie herabgesetzt.“

119. Artikel 230 erhält folgende Fassung:

„Artikel 230

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge für eine Risikoposition mit anererkennungsfähiger FCP beim IRB-Ansatz

(1) Zur Anerkennung einer nach diesem Kapitel anererkennungsfähigen Besicherung mit Sicherheitsleistung setzen die Institute beim IRB-Ansatz außer für die unter Artikel 220 fallenden Risikopositionen den tatsächlichen LGD-Wert (LGD*) für die Zwecke des Kapitels 3 als LGD-Wert an. Die Institute berechnen LGD* wie folgt:

$$LGD^* = LGD_U \cdot \frac{E_U}{E \cdot (1 + H_E)} + LGD_S \cdot \frac{E_S}{E \cdot (1 + H_E)}$$

dabei gilt:

E = der Risikopositionswert vor Berücksichtigung der Wirkung der Besicherung mit Sicherheitsleistung. Ist eine Risikoposition durch eine nach diesem Kapitel anererkennungsfähige Finanzsicherheit besichert, so wird dieser Betrag gemäß Artikel 223 Absatz 3 berechnet. Bei Verleihung oder Hinterlegung von Wertpapieren muss dieser Betrag gleich dem Betrag der verliehenen Barmittel oder der verliehenen oder hinterlegten Wertpapiere sein. Bei verliehenen oder hinterlegten Wertpapieren wird der Risikopositionswert durch Vornahme der Volatilitätsanpassung (H_E) gemäß den Artikeln 223 bis 227 heraufgesetzt,

E_S = der Marktwert der Absicherung mit Sicherheitsleistung, der sich ergibt, nachdem die auf diese Art von FCP anwendbare Volatilitätsanpassung (H_C) und die Volatilitätsanpassung für Währungsinkongruenzen zwischen der Risikoposition und der Absicherung mit Sicherheitsleistung (H_{fx}) gemäß den Absätzen 2 und 2a vorgenommen wurde. Für E_S gilt folgende Obergrenze: $E \cdot (1 + H_E)$;

$$E_U = E \cdot (1 + H_E) - E_S;$$

LGD_U = die LGD, die nach Artikel 161 Absatz 1 für eine unbesicherte Risikoposition anzusetzen ist,

LGD_S = die LGD, die nach Absatz 2 Tabelle 2aaa für Risikopositionen anzusetzen ist, die durch die bei dem Geschäft eingesetzte Art von anererkennungsfähiger FCP besichert sind.

(2) In Tabelle 2aaa werden die in die Formel in Absatz 1 einzusetzenden LGD_S - und H_C -Werte angegeben.

Tabelle 2aaa

– Art der FCP	– LGD_S	– Volatilitätsanpassung (H_C)
– Finanzsicherheiten	– 0 %	– Volatilitätsanpassung H_C gemäß den Artikeln 224 bis 227
– Forderungen	– 20 %	– 40 %
– Wohn- und Gewerbeimmobilien	– 20 %	– 40 %
– Sonstige Sachsicherheiten	– 25 %	– 40 %
– Nicht anererkennungsfähige FCP	– Entfällt	– 100 %

(2a) Lautet eine anererkennungsfähige Absicherung mit Sicherheitsleistung auf eine andere Währung als die Risikoposition, entspricht die Volatilitätsanpassung für Währungsinkongruenzen (H_{fx}) der Volatilitätsanpassung nach den Artikeln 224 bis 227.

(3) Alternativ zu der Behandlung nach den Absätzen 1 und 2 und vorbehaltlich des Artikels 124 Absatz 7 dürfen Institute dem Teil der Risikoposition, der innerhalb der in Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe a

festgelegten Grenzen in voller Höhe durch Wohnimmobilien oder Gewerbeimmobilien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats besichert ist, ein Risikogewicht von 50 % zuweisen, wenn alle in Artikel 199 Absatz 3 oder 4 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(4) Zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge für unter Artikel 220 fallende IRB-Risikopositionen verwenden die Institute E* gemäß Artikel 220 Absatz 4 und setzen die LGD für unbesicherte Risikopositionen gemäß Artikel 161 Absatz 1 Buchstaben a, aa und b an.“

120. Artikel 231 erhält folgende Fassung:

„Artikel 231

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge bei Pools aus anererkennungsfähigen Absicherungen mit Sicherheitsleistung für Risikopositionen, bei denen nach dem IRB-Ansatz verfahren wird

Institute, die verschiedene Arten von Besicherungen mit Sicherheitsleistung erhalten haben, dürfen auf Risikopositionen, bei denen nach dem IRB-Ansatz verfahren wird, die in Artikel 230 genannte Formel nacheinander auf jede einzelne Art von Sicherheit anwenden. Zu diesem Zweck setzen diese Institute jedes Mal, nachdem sie eine Art von FCP anerkannt haben, den Restwert der unbesicherten Risikoposition (E_U) um den angepassten Wert (E_S) der in diesem Schritt anerkannten Sicherheit herab. Gemäß Artikel 230 Absatz 1 ist der Gesamtwert von E_S über alle Arten von Absicherungen mit Sicherheitsleistung hinweg beim Wert von $E \cdot (1 + H_E)$ zu kappen, woraus sich folgende Formel ergibt:

$$LGD^* = LGD_U \cdot \frac{E_U}{E \cdot (1 + H_E)} + \sum_i LGD_{S,i} \cdot \frac{E_{S,i}}{E \cdot (1 + H_E)}$$

dabei gilt:

$LGD_{S,i}$ = die LGD, die nach Artikel 230 Absatz 2 für die FCP i anzusetzen ist,

$E_{S,i}$ = der Marktwert von FCP i , der sich ergibt, nachdem die auf die Art von FCP anwendbare Volatilitätsanpassung (H_c) gemäß Artikel 230 Absatz 2 vorgenommen wurde.“

121. Artikel 232 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind die in Artikel 212 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, so können Bareinlagen bei einem Drittinstitut oder von diesem verwahrte bargeldähnliche Instrumente, die nicht im Rahmen eines Depotvertrags verwahrt werden und an das kreditgebende Institut verpfändet wurden, wie eine Garantie dieses Drittinstituts behandelt werden.“

122. Artikel 233 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Volatilitätsanpassungen für Währungsinkongruenzen legen die Institute unter der Annahme einer täglichen Neubewertung einen Verwertungszeitraum von zehn Handelstagen zugrunde und berechnen diese Anpassungen anhand der in Artikel 224 angegebenen von der Aufsicht vorgegebenen Volatilitätsanpassungen. Die Institute skalieren die Volatilitätsanpassungen gemäß Artikel 226 herauf.“

123. Artikel 235 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel wird wie folgt geändert:

„Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge beim Substitutionsansatz, wenn die garantierte Risikoposition nach dem Standardansatz behandelt wird“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke des Artikels 113 Absatz 3 berechnen die Institute die risikogewichteten Positionsbeträge für Risikopositionen, für die eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und auf die diese Institute den Standardansatz anwenden, unabhängig davon, wie sie vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber behandeln, nach folgender Formel:

$$\max\{0, E - G_A\} \cdot r + G_A \cdot g$$

dabei gilt:

E = der nach Artikel 111 berechnete Risikopositionswert. Der Risikopositionswert einer in Anhang I genannten außerbilanziellen Position wird zu diesem Zweck nicht mit dem in Artikel 111 Absatz 1 genannten Risikopositionswert, sondern mit 100 % ihres Wertes angesetzt,

G_A = der nach Artikel 233 Absatz 3 errechnete Absicherungsbetrag (G^*), der nach Maßgabe des Abschnitts 5 an etwaige Laufzeitinkongruenzen angepasst wird,

r = das in Kapitel 2 genannte Risikogewicht von Risikopositionen gegenüber dem Schuldner,

g = das in Kapitel 2 genannte Risikogewicht, anzuwenden **für eine direkte Risikoposition gegenüber** dem Sicherungsgeber.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Institute dürfen die in Artikel 114 Absätze 4 und 7 vorgesehene günstigere Behandlung auf Risikopositionen oder Teile von Risikopositionen ausdehnen, für die eine Garantie des Zentralstaats oder der Zentralbank besteht, und diese behandeln wie direkte Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank, sofern für diese direkten Risikopositionen die in Artikel 114 Absatz 4 bzw. 7 genannten Bedingungen erfüllt sind.“

124. Folgender Artikel 235a wird eingefügt:

„Artikel 235a

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge beim Substitutionsansatz, wenn die garantierte Risikoposition nach dem IRB-Ansatz behandelt und bei vergleichbaren direkten Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber nach dem Standardansatz verfahren wird

(1) Für Risikopositionen mit Absicherung ohne Sicherheitsleistung, auf die ein Institut den in Kapitel 3 genannten IRB-Ansatz anwendet, berechnen die Institute – wenn vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber nach dem Standardansatz behandelt werden – die risikogewichteten Positionsbeträge nach folgender Formel:

$$\max\{0, E - G_A\} \cdot r + G_A \cdot g$$

dabei gilt:

E = der gemäß Kapitel 3 Abschnitt 5 bestimmte Risikopositionswert. Zu diesem Zweck berechnen die Institute den Risikopositionswert außerbilanzieller Positionen außer Derivaten, bei denen nach dem IRB-Ansatz verfahren wird, indem sie anstatt der in Artikel 166 Absätze 8, 8a und 8b vorgesehenen SA-CCF oder IRB-CCF einen Kreditumrechnungsfaktor von 100 % anwenden,

G_A der gemäß Artikel 233 Absatz 3 errechnete Absicherungsbetrag

(G^*), der nach Maßgabe von Kapitel 3 Abschnitts 5 an etwaige Laufzeitinkongruenzen angepasst wird,

r = das in Kapitel 3 genannte Risikogewicht *unter Verwendung der PD des Schuldners und der LGD der Risikoposition gegenüber dem Schuldner ohne Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung*,

g = das in Kapitel 2 genannte Risikogewicht, *anzuwenden für eine direkte Risikoposition* gegenüber dem Sicherungsgeber.

(2) Ist der abgesicherte Betrag (G_A) geringer als die Risikoposition (E), dürfen die Institute die Formel in Absatz 1 nur anwenden, wenn die abgesicherten und nicht abgesicherten Teile der Risikoposition gleichrangig sind.

(3) Institute dürfen die in Artikel 114 Absätze 4 und 7 vorgesehene günstigere Behandlung auf Risikopositionen oder Teile von Risikopositionen ausdehnen, für die eine Garantie des Zentralstaats oder der Zentralbank besteht, und diese behandeln wie direkte Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank, sofern für diese direkten Risikopositionen die in Artikel 114 Absatz 4 bzw. 7 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(4) Die für den abgesicherten Teil der Risikoposition erwarteten Verlustbeträge müssen gleich null sein.

(5) Das Institut setzt für jeden unbesicherten Teil des Risikopositionswerts (E) das Risikogewicht der zugrunde liegenden Risikoposition und den für diese erwarteten Verlust an. Für die in Artikel 159 festgelegte Berechnung weisen die Institute jede allgemeine oder spezifische Kreditrisikoanpassung oder zusätzliche Bewertungsanpassungen gemäß Artikel 34 in Bezug auf Nichthandelsbuchhaltungen des Instituts oder andere mit der Risikoposition verknüpfte Herabsetzungen der Eigenmittel dem unbesicherten Teil des Risikopositionswerts zu.“

125. Artikel 236 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge beim Substitutionsansatz, wenn die garantierte Risikoposition nach dem IRB-Ansatz behandelt und bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber nach dem IRB-Ansatz verfahren wird“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Risikopositionen mit Absicherung ohne Sicherheitsleistung, bei denen ein Institut nach dem in Kapitel 3 genannten IRB-Ansatz verfährt, aber keine eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall (LGD) verwendet, bestimmen die Institute für den Fall, dass vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber nach dem in Kapitel 3 genannten IRB-Ansatz behandelt werden, den besicherten Teil der Risikoposition als

Risikopositionswert E oder – falls niedriger – als den angepassten Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung G_A , **berechnet gemäß Artikel 235a Absatz 1.**“

c) Die folgenden Absätze 1a bis 1d werden eingefügt:

„(1a) Wendet ein Institut auf vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber unter Verwendung eigener PD-Schätzungen den IRB-Ansatz an, so berechnet es den risikogewichteten Positionsbetrag und erwarteten Verlustbetrag für den abgesicherten Teil des Risikopositionswerts gemäß Absatz 1b anhand der PD des Sicherungsgebers und der in Artikel 161 Absatz 1 genannten LGD, die bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber zur Anwendung käme. Bei nachrangigen Risikopositionen und einer nicht nachrangigen Absicherung ohne Sicherheitsleistung setzen die Institute als LGD für den abgesicherten Teil des Risikopositionswerts die LGD vorrangiger Forderungen an, die **für jede Besicherung mit Sicherheitsleistung, die die Absicherung ohne Sicherheitsleistung sichert**, gemäß diesem Kapitel angerechnet werden kann.

(1b) Bei der Berechnung des Risikogewichts und des erwarteten Verlusts für den abgesicherten Teil der zugrunde liegenden Risikoposition verwenden die Institute die PD, die in Absatz 1a genannte LGD und die gleiche Risikogewichtsfunktion, die sie auch bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber verwenden, und stützen sich gegebenenfalls auf die gemäß Artikel 162 berechnete Restlaufzeit M der zugrunde liegenden Risikoposition.

(1c) Institute, die auf vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber nach der in Artikel 153 Absatz 5 vorgesehenen Methode den IRB-Ansatz anwenden, setzen als Risikogewicht und erwarteten Verlust für den besicherten Teil der Risikoposition die gleichen Werte an, wie sie in Artikel 153 Absatz 5 und Artikel 158 Absatz 6 vorgesehen sind.

(1d) Unbeschadet des Absatzes 1c berechnen Institute, die auf garantierte Risikopositionen nach der in Artikel 153 Absatz 5 vorgesehenen Methode den IRB-Ansatz anwenden, das Risikogewicht und den erwarteten Verlust für den abgesicherten Teil des Risikopositionswerts gemäß Absatz 1b anhand der PD, der in Artikel 161 Absatz 1 genannten LGD, die bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber zur Anwendung käme, und der gleichen Risikogewichtsfunktion, die auch bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber verwendet wird, und stützen sich gegebenenfalls auf die gemäß Artikel 162 berechnete Restlaufzeit M der zugrunde liegenden Risikoposition. Bei nachrangigen Risikopositionen und einer nicht nachrangigen Absicherung ohne Sicherheitsleistung setzen die Institute als LGD für den abgesicherten Teil des Risikopositionswerts die LGD vorrangiger Forderungen an, die für jede Art von Besicherung der zugrunde liegenden Risikoposition gemäß diesem Kapitel angerechnet werden kann.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Institute setzen für jeden unbesicherten Teil des Risikopositionswerts (E) das Risikogewicht der zugrundeliegenden Risikoposition und den für diese erwarteten Verlust an. Für die in Artikel 159

festgelegte Berechnung weisen die Institute jede allgemeine oder spezifische Kreditrisikooanpassung, zusätzliche, in Artikel 34 genannte Bewertungsanpassungen in Bezug auf die Nichthandelsbuchstätigkeiten des Instituts sowie andere mit der Risikoposition verknüpfte Herabsetzungen der Eigenmittel, bei denen es sich nicht um die gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m vorgenommenen Abzüge handelt, dem unbesicherten Teil des Risikopositionswerts zu.“

126. Folgender Artikel 236a wird eingefügt:

„Artikel 236a

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge beim Substitutionsansatz, wenn die garantierte Risikoposition unter Verwendung eigener LGD-Schätzungen nach dem IRB-Ansatz behandelt und bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber nach dem IRB-Ansatz verfahren wird

(1) Bei Risikopositionen mit Absicherung ohne Sicherheitsleistung, bei denen ein Institut unter Verwendung eigener LGD-Schätzungen nach dem in Kapitel 3 genannten IRB-Ansatz verfährt, bestimmen die Institute für den Fall, dass vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber nach dem in Kapitel 3 genannten IRB-Ansatz *ohne Verwendung der eigenen LGD-Schätzungen* behandelt werden, den besicherten Teil der Risikoposition als Risikopositionswert E oder – falls niedriger – als den angepassten Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung G_A , **berechnet gemäß Artikel 235a Absatz 1**. Den risikogewichteten Positionsbetrag und den erwarteten Verlustbetrag für den abgesicherten Teil des Risikopositionswerts berechnen die Institute anhand der PD, der LGD und der gleichen Risikogewichtsfunktion, die sie auch bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber verwenden, und stützen sich gegebenenfalls auf die gemäß Artikel 162 berechnete Restlaufzeit M der zugrunde liegenden Risikoposition.

(2) Institute, die den in Kapitel 3 genannten IRB-Ansatz anwenden, bei vergleichbaren direkten Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber aber keine eigenen LGD-Schätzungen verwenden, bestimmen den LGD gemäß Artikel 161. Bei nachrangigen Risikopositionen und einer nicht nachrangigen Absicherung ohne Sicherheitsleistung setzen die Institute als LGD für den abgesicherten Teil des Risikopositionswerts die LGD vorrangiger Forderungen an, die für jede Art von Besicherung der zugrunde liegenden Risikoposition gemäß diesem Kapitel angerechnet werden kann.

(3) Institute, die den in Kapitel 3 genannten IRB-Ansatz anwenden und für vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber eigene LGD-Schätzungen verwenden, berechnen das Risikogewicht und den erwarteten Verlust für den abgesicherten Teil der zugrunde liegenden Risikoposition anhand der PD, der LGD und der gleichen Risikogewichtsfunktion, die sie auch bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber verwenden, und stützen sich gegebenenfalls auf die gemäß Artikel 162 berechnete Restlaufzeit M der zugrunde liegenden Risikoposition.

(4) Institute, die auf vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber nach der in Artikel 153 Absatz 5 vorgesehenen Methode den IRB-Ansatz anwenden, setzen als Risikogewicht und erwarteten Verlust für den abgesicherten Teil der Risikoposition die gleichen Werte an, wie sie in Artikel 153 Absatz 5 und Artikel 158 Absatz 6 vorgesehen sind.

(5)Die Institute setzen für jeden unbesicherten Teil des Risikopositionswerts (E) das Risikogewicht der zugrunde liegenden Risikoposition und den für diese erwarteten Verlust an. Für die in Artikel 159 festgelegte Berechnung weisen die Institute jede allgemeine oder spezifische Kreditrisikoanpassung, zusätzliche in Artikel 34 genannte Bewertungsanpassungen in Bezug auf die Nichthandelsbuchhaltungen des Instituts sowie andere mit der Risikoposition verknüpfte Herabsetzungen der Eigenmittel, bei denen es sich nicht um die gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m vorgenommenen Abzüge handelt, dem unbesicherten Teil des Risikopositionswerts zu.“

127. Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 6 wird aufgehoben.
128. Artikel 273 Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) gemäß Artikel 183, falls eine Genehmigung gemäß Artikel 143 erteilt wurde.“
129. Artikel 273b wird wie folgt geändert:
- a) Der Titel erhält folgende Fassung:
- „Artikel 273b
Nichteinhaltung der Bedingungen für die Verwendung vereinfachter Methoden zur Berechnung des Risikopositionswerts von Derivaten und des vereinfachten Ansatzes für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko“*
- b) In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
- „Die Institute stellen die Berechnung der Risikopositionswerte ihrer Derivatepositionen gemäß Abschnitt 4 oder 5 bzw. die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß Artikel 385 innerhalb von drei Monaten ein, sobald eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Hat ein Institut die Berechnung der Risikopositionswerte seiner Derivatepositionen gemäß Abschnitt 4 oder 5 und die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko gemäß Artikel 385 eingestellt, so darf es die Berechnung der Risikopositionswerte seiner Derivatepositionen gemäß Abschnitt 4 oder 5 und die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko gemäß Artikel 385 nur dann wiederaufnehmen, wenn es gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass alle in Artikel 273a Absatz 1 oder 2 genannten Bedingungen während eines Jahres ohne Unterbrechung erfüllt wurden.“
130. Artikel 274 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Wenn für denselben Netting-Satz mehrere Nachschussvereinbarungen gelten oder derselbe Netting-Satz sowohl Geschäfte mit als auch ohne Nachschussvereinbarung enthält, berechnet ein Institut dessen Risikopositionswert wie folgt:
- a) Das Institut legt hypothetische Netting-Teilsätze an, die sich wie folgt aus den im Netting-Satz enthaltenen Geschäften zusammensetzen:
- i) Alle Geschäfte, für die eine Nachschussvereinbarung besteht und für die gemäß Artikel 285 Absätze 2 bis 5 die gleiche Nachschuss-Risikoperiode bestimmt wurde, werden demselben Netting-Teilsatz zugeordnet,

- ii) alle Geschäfte, für die keine Nachschussvereinbarung besteht, werden getrennt von den nach Ziffer i angelegten Teilsätzen demselben Netting-Teilsatz zugeordnet;
- b) das Institut berechnet gemäß Artikel 275 Absatz 2 die Wiederbeschaffungskosten des im einleitenden Satz des vorliegenden Absatzes genannten Netting-Satzes, berücksichtigt dabei alle in diesem Netting-Satz enthaltenen Geschäfte mit oder ohne Nachschussvereinbarung und verfährt dabei wie folgt:
 - i) Der CMV wird für alle in einem Netting-Satz enthaltenen Geschäfte berechnet, ohne Berücksichtigung gehaltener oder gestellter Sicherheiten, wobei bei der Berechnung des CMV positive und negative Marktwerte gegeneinander aufgerechnet werden,
 - ii) NICA, VM, TH und MTA – falls relevant – werden getrennt voneinander als Summe aus den gleichen Inputs der einzelnen Nachschussvereinbarung des Netting-Satzes berechnet;
- c) das Institut berechnet den in Artikel 278 genannten potenziellen künftigen Risikopositionswert des Netting-Satzes und verfährt dabei wie folgt:
 - i) Der in Artikel 278 Absatz 1 genannte Multiplikator beruht gemäß Buchstabe b des vorliegenden Absatzes auf den CMV-, NICA- bzw. VM-Inputs,
 - ii) $\sum_a AddOn^{(a)}$ wird gemäß Artikel 278 getrennt für jeden in Buchstabe a genannten hypothetischen Netting-Teilsatz berechnet;“
- b) In Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 ersetzen die Institute eine digitale Vanilla-Option, deren Ausübungspreis gleich K ist, durch die entsprechende Collar-Kombination aus zwei veräußerten und angekauften Vanilla-Kauf- oder -Verkaufsoptionen, die folgenden Anforderungen entsprechen:

 - a) Die beiden Optionen der Collar-Kombination haben
 - i) den gleichen Fälligkeitstermin und den gleichen Kassa- oder Terminkurs beim zugrunde liegenden Instrument wie die digitale Vanilla-Option,
 - ii) Ausübungspreise von 0,95 K bzw. 1,05 K;
 - b) die Collar-Kombination bildet den Auszahlungsbetrag bei der digitalen Vanilla-Option außerhalb der unter Buchstabe a genannten Spanne zwischen den beiden Ausübungspreisen exakt nach.

Die Risikoposition der beiden Optionen der Collar-Kombination wird gesondert gemäß Artikel 279 berechnet.“

130a. Artikel 291 Absatz 5 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) sofern hierbei vorhandene Marktrisikoberechnungen verwendet werden, die zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko gemäß Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 4 oder 5 oder für das Ausfallrisiko bei der Verwendung eines internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken gemäß Titel IV Kapitel 1b Abschnitt 3 durchgeführt wurden und die sich bereits auf eine LGD-Annahme stützen,

wird in der Formel für LGD 100 % angesetzt.“

131. Teil 3 Titel III erhält folgende Fassung:

**„TITEL III
EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR DAS OPERATIONELLE RISIKO**

Artikel 311a

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

- a) ‚durch operationelle Risiken bedingtes Ereignis‘ jedes Ereignis, das mit einem operationellen Risiko in Verbindung steht und in einem oder mehreren Geschäftsjahren einen oder mehrere Verluste verursacht;
- b) ‚aggregierter Bruttoverlust‘ die Summe aller Bruttoverluste in einem oder mehreren Geschäftsjahren, die mit demselben durch operationelle Risiken bedingten Ereignis in Verbindung stehen;
- c) ‚aggregierter Nettoverlust‘ die Summe aller Nettoverluste in einem oder mehreren Geschäftsjahren, die mit demselben durch operationelle Risiken bedingten Ereignis in Verbindung stehen;

KAPITEL 1

Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko

Artikel 312

Eigenmittelanforderung

Die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko ist die gemäß Artikel 313 berechnete Geschäftsindikatorkomponente.

Artikel 313

Geschäftsindikatorkomponente

Die Institute berechnen ihre Geschäftsindikatorkomponente nach folgender Formel:

$$BIC = \left\{ \right.$$

dabei ist:

BIC = die Geschäftsindikatorkomponente,

BI = der gemäß Artikel 314 berechnete Geschäftsindikator (in Mrd. EUR).

Artikel 314

Geschäftsindikator

(1)Die Institute berechnen ihren Geschäftsindikator nach folgender Formel:

$$BI = ILDC + SC + FC$$

dabei ist:

BI = der Geschäftsindikator (in Mrd. EUR),

ILDC = die gemäß Absatz 2 berechnete Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente (in Mrd. EUR),

SC = die gemäß Absatz 3 berechnete Dienstleistungskomponente (in Mrd. EUR),

FC = die gemäß Absatz 4 berechnete Finanzkomponente (in Mrd. EUR).

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente nach folgender Formel berechnet:

$$ILDC = \min (IC, 0.0225 * AC) + DC$$

dabei ist:

ILDC = die Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente,

IC = die Zinskomponente, **die auf der Ebene des jeweiligen Landes bestimmt wird, um Länder mit hohen und niedrigen Nettozinsmargen zu berücksichtigen**, bestehend aus den Zinserträgen des Instituts aus allen finanziellen Vermögenswerten sowie anderen Zinserträgen, einschließlich Finanzerträgen aus **Finanzierungsleasing** und Erträgen aus Operating-Leasingverhältnissen sowie Gewinnen aus Leasingobjekten, abzüglich der Zinsaufwendungen des Instituts für alle finanziellen Verbindlichkeiten, einschließlich Zinsaufwendungen für Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnisse, Abschreibungen und Wertminderungen bei sowie Verlusten aus Operating-Leasingobjekten, berechnet als jährlicher Durchschnitt der **Differenzen** (absolute Werte) in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren,

AC = die Aktivakomponente, **die auf der Ebene des jeweiligen Landes bestimmt wird, um Länder mit hohen und niedrigen Nettozinsmargen zu berücksichtigen**, bestehend aus der Summe der brutto insgesamt ausstehenden Darlehen und Kredite, verzinslichen Wertpapiere, einschließlich Staatsanleihen, und Leasingobjekte des Instituts, die ausgehend von den Jahresendwerten der jeweiligen Geschäftsjahre als jährlicher Durchschnitt in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren berechnet wird,

DC = der Dividendenkomponente, bestehend aus den Dividendenerträgen des Instituts aus Aktienanlagen und Mitteln, die im Abschluss des Instituts nicht konsolidiert werden, einschließlich Dividendenerträgen aus nicht konsolidierten Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, berechnet als jährlicher Durchschnitt in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Dienstleistungskomponente nach folgender Formel berechnet:

$$SC = \max (OI, OE) + \max (FI, FE)$$

dabei ist:

SC = die Dienstleistungskomponente,

OI = den sonstigen betrieblichen Erträgen, d. h. dem jährlichen Durchschnitt der Erträge des Instituts aus gewöhnlichen Bankgeschäften, die zu keiner anderen Position des Geschäftsindikators gehören, in ihrer Art aber ähnlich sind, in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren,

OE = die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, d. h. der jährliche Durchschnitt der Aufwendungen und Verluste des Instituts bei gewöhnlichen Bankgeschäften, die zu keiner anderen Position des Geschäftsindikators gehören, in ihrer Art aber ähnlich sind, sowie bei Ereignissen, die durch operationelle Risiken bedingt sind, in den letzten drei Geschäftsjahren,

FI = der Entgelt- und Kommissionsertragskomponente, d. h. dem jährlichen Durchschnitt der Erträge des Instituts aus erbrachten Beratungs- und sonstigen

Dienstleistungen einschließlich Erträgen des Instituts aus ausgelagerten Finanzdienstleistungen in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren,

FE= der Entgelt- und Kommissionsaufwandskomponente, d. h. dem jährlichen Durchschnitt der Aufwendungen des Instituts für in Anspruch genommene Beratungs- und sonstige Dienstleistungen einschließlich Entgelten, die das Institut für die Bereitstellung externer Finanzdienstleistungen entrichtet hat, aber ohne die Entgelte, die es für die Bereitstellung externer Nichtfinanzdienstleistungen gezahlt hat, in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren.

(3a) Sofern die zuständige Behörde zuvor die entsprechende Erlaubnis erteilt hat und soweit das institutsbezogene Sicherungssystem über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der operationellen Risiken verfügt, können Institute, die Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems sind, das die Anforderungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 erfüllt, SC abzüglich jeglicher Erträge oder Ausgaben berechnen, die sie von Instituten erhalten oder an Institute zahlen, die Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind.

Alle finanziellen Folgen, die sich aus den damit verbundenen operationellen Risiken ergeben, unterliegen einer Vergemeinschaftung zwischen den Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Finanzkomponente nach folgender Formel berechnet:

$$FC = TC + BC$$

dabei ist:

FC = die Finanzkomponente,

TC = der Handelsbuchkomponente, d. h. dem jährlichen Durchschnitt der Nettogewinne oder -verluste in absoluten Zahlen, die das Institut in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren in seinem Handelsbuch u. a. bei zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgrund der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften und aufgrund von Wechselkursdifferenzen verzeichnet hat,

BC = der Anlagebuchkomponente, d. h. dem jährlichen Durchschnitt der Nettogewinne oder -verluste in absoluten Zahlen, die das Institut in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren in seinem Anlagebuch u. a. bei erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgrund der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, aufgrund von Wechselkursdifferenzen verzeichnet hat, und der realisierten Gewinne und Verluste bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

(5) Folgende Elemente dürfen von den Instituten nicht in die Berechnung ihres Geschäftsindikators einbezogen werden:

- a) Erträge und Aufwendungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäften,
- b) im Rahmen von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen gezahlte Prämien und empfangene Zahlungen,

- c) Verwaltungsausgaben, einschließlich Personalkosten, Entgelte, die für die Bereitstellung externer Nichtfinanzdienstleistungen gezahlt wurden, und sonstige Verwaltungsausgaben,
- d) Rückerstattung von Verwaltungsausgaben einschließlich der Rückerstattung von Zahlungen im Namen von Kunden,
- e) Aufwendungen für Gebäude und Gegenstände des Anlagevermögens, außer wenn diese auf **durch operationelle Risiken bedingte** Ereignisse zurückzuführen sind,
- f) Abschreibungen materieller und immaterieller Vermögenswerte, bis auf Abschreibungen bei Operating-Leasingobjekten, die in die Aufwendungen für Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnisse aufzunehmen sind,
- g) Rückstellungen und Auflösungen von Rückstellungen, es sei denn, diese Rückstellungen beziehen sich auf **durch operationelle Risiken bedingte** Ereignisse,
- h) auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital,
- i) Wertminderungen und Wertaufholungen,
- j) erfolgswirksam erfasste Änderungen beim Geschäfts- oder Firmenwert,
- k) Körperschaftsteuer.

(6)Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) die Komponenten des Geschäftsindikators; zu diesem Zweck wird unter Berücksichtigung internationaler Regulierungsstandards eine Liste typischer Unterpositionen aufgestellt, **für die Berechnung der Finanzkomponente wird jene Liste nicht verwendet, um die TC- und BC-Komponenten zu trennen, und sie hindert die Institute nicht daran, Unterpositionen der TC- oder BC-Komponenten entsprechend ihrer in Teil 3 Titel I Kapitel 3 definierten aufsichtsrechtlichen Grenzen zuzuordnen.**
- b) die in Absatz 5 genannten Elemente.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(7)Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Bestimmung der Positionen des Geschäftsindikators aus und ordnet diese Positionen den betreffenden Feldern in den Meldebögen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission*⁵ zu.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer **Durchführungsstandards** bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 315

Anpassungen am Geschäftsindikator

(1) Die Institute beziehen Geschäftsindikatorpositionen fusionierter oder erworbener Unternehmen oder Geschäftsbereiche ab dem Zusammenschluss oder Erwerb in ihre Geschäftsindikatorberechnung ein und decken dabei die vorangegangenen drei Geschäftsjahre ab.

(2) Institute können bei der zuständigen Behörde die Erlaubnis beantragen, Positionen des Geschäftsindikators, die sich auf veräußerte Unternehmen oder Geschäftsbereiche beziehen, aus der Berechnung ihres Geschäftsindikators auszunehmen.

(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) wie die Institute die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anpassungen am Geschäftsindikator bestimmen,
- b) unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden die in Absatz 2 genannte Erlaubnis erteilen dürfen,
- c) zu welchem Zeitpunkt die in Absatz 2 genannten Anpassungen vorgenommen werden.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

KAPITEL 2

Datenerhebung und -Governance

Artikel 316

Berechnung der durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste

(1) Institute mit einem Geschäftsindikator von mindestens 750 Mio. EUR berechnen die durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste als die Summe aller gemäß Artikel 318 Absatz 1 berechneten Nettoverluste in einem bestimmten Geschäftsjahr, die die in Artikel 319 Absätze 1 bzw. 2 genannten Schwellenwerte erreicht haben oder über diese hinausgehen.

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen die zuständigen Behörden ein Institut, dessen Geschäftsindikator nicht über 1 Mrd. EUR hinausgeht, von der Pflicht zur Berechnung des durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlusts ausnehmen, wenn das Institut der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nachgewiesen hat, dass die Anwendung des Unterabsatzes 1 für dieses Institut mit ungebührlich hohem Aufwand verbunden wäre.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 ist als maßgeblicher Geschäftsindikator der von dem Institut zu den acht letzten Meldestichtagen gemeldete höchste

Geschäftsindikatorwert zu betrachten. Hat ein Institut noch keinen Geschäftsindikator gemeldet, muss es seinen letzten Geschäftsindikator verwenden.

(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen präzisiert wird, was für die Zwecke des Absatzes 1 unter ‚ungebührlich hohem Aufwand‘ zu verstehen ist.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 317

Verlustdatensatz

(1) Institute, die die durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste gemäß Artikel 316 Absatz 1 berechnen, verfügen über Regelungen, Prozesse und Mechanismen zur Alimentierung und kontinuierlichen Aktualisierung eines Verlustdatensatzes, der für jedes verzeichnete durch operationelle Risiken bedingte Ereignis, einschließlich solcher, die auf Fehlverhalten zurückzuführen sind, die Bruttoverlustbeträge, Rückflüsse aus Versicherungen, Rückflüsse aus anderen Quellen als Versicherungen, **Referenzdaten** und gruppierte Verluste enthält.

(2) Der Verlustdatensatz des Instituts erfasst alle durch operationelle Risiken bedingten Ereignisse aller in den Konsolidierungskreis nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1

- a) nehmen die Institute in den Verlustdatensatz jedes durch operationelle Risiken bedingte Ereignis auf, das im Laufe eines oder mehrerer Geschäftsjahre verzeichnet wurde,
- b) darf das Datum, zu dem die Institute Verluste aufgrund von Ereignissen, die durch operationelle Risiken bedingt sind, in den Verlustdatensatz aufnehmen, nicht nach dem Bilanzierungsdatum liegen,
- c) weisen die Institute die über mehrere Jahre verbuchten Verluste und zugehörigen Rückflüsse gemäß ihrer Bilanzierungsmethode den entsprechenden Geschäftsjahren des Verlustdatensatzes zu.

(4) Darüber hinaus erheben die Institute

- a) Informationen über die Referenzdaten der durch operationelle Risiken bedingten Ereignisse, darunter u. a.
 - i) das Datum, an dem das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis eingetreten ist oder begann (‚Eintrittsdatum‘), falls bekannt,
 - ii) das Datum, an dem das Institut das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis festgestellt hat (‚Feststellungsdatum‘),
 - iii) das Datum oder die Daten, an dem bzw. denen ein durch operationelle Risiken bedingtes Ereignis einen Verlust oder eine Verlustrücklage oder -rückstellung bewirkt, der bzw. die in der Gewinn- und Verlustrechnung des Instituts erfasst wird (‚Bilanzierungsdatum‘);

- b) Informationen über etwaige Rückflüsse von Bruttoverlustbeträgen sowie deskriptive Informationen über die Gründe für die Verlustereignisse.

Etwaige deskriptive Informationen sind so detailliert, wie es der Höhe des Bruttoverlustbetrags angemessen ist.

(5) Durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse, die mit dem Kreditrisiko zusammenhängen und beim risikogewichteten Positionsbetrag für das Kreditrisiko berücksichtigt werden, nimmt das Institut nicht in den Verlustdatensatz auf. Durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse, die mit dem Kreditrisiko zusammenhängen, aber nicht beim risikogewichteten Positionsbetrag für das Kreditrisiko berücksichtigt werden, nimmt das Institut in den Verlustdatensatz auf.

(6) Durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse, die mit dem Marktrisiko zusammenhängen, sind dem operationellen Risiko zuzuordnen und in den Verlustdatensatz aufzunehmen.

(7) Ein Institut muss in der Lage sein, seine historischen internen Verlustdaten auf Verlangen der zuständigen Behörde der betreffenden **Ereignisart** zuzuordnen.

(8) Für die Zwecke dieses Artikels stellen die Institute die Solidität, Robustheit und Leistungsfähigkeit der für die Führung und Aktualisierung des Verlustdatensatzes erforderlichen **IT-Systeme und** IT-Infrastruktur sicher, indem sie alles Folgende bestätigen:

- a) dass IT-Systeme und IT-Infrastruktur des Instituts, die für die Zwecke dieses Artikels geschaffen wurden, solide und widerstandsfähig sind und dass diese Solidität und Widerstandsfähigkeit auf Dauer aufrechterhalten werden können,
- b) dass es für die für die Zwecke dieses Artikels geschaffene **IT-Systeme und** IT-Infrastruktur des Instituts Konfigurationsmanagement-, Änderungsmanagement- und Release-Management-Prozesse gibt,
- c) für den Fall, dass das Institut Teile der Unterhaltung der für die Zwecke dieses Artikels geschaffenen **IT-Systeme und** IT-Infrastruktur auslagert, dass Solidität, Robustheit und Leistungsfähigkeit der IT-Infrastruktur gewährleistet sind; zu diesem Zweck bestätigen sie zumindest Folgendes:
 - i) dass IT-Systeme und IT-Infrastruktur des Instituts, die für die Zwecke dieses Artikels geschaffen wurden, solide und widerstandsfähig sind und dass diese Eigenschaften auf Dauer aufrechterhalten werden können,
 - ii) dass der Prozess für die Planung, die Schaffung, das Testen und die Einführung der für die Zwecke dieses Artikels erforderlichen **IT-Systeme und** IT-Infrastruktur im Hinblick auf Projektmanagement, Risikomanagement und Governance, Engineering, Qualitätssicherung und Testplanung, System-Modellierung und -Entwicklung, Qualitätssicherung bei allen Aktivitäten einschließlich Code-Reviews und gegebenenfalls Code-Verifikation und -Tests, einschließlich der Akzeptanz der Nutzer, solide und angemessen ist,
 - iii) dass es für die für die Zwecke dieses Artikels geschaffene **IT-Systeme und** IT-Infrastruktur des Instituts Konfigurationsmanagement-, Änderungsmanagement- und Release-Management-Prozesse gibt,
 - iv) dass der Prozess für die Planung, die Schaffung, das Testen und die Einführung der für die Zwecke dieses Artikels erforderlichen **IT-Systeme**

und IT-Infrastruktur und Notfallplanung vom Leitungsorgan oder der Geschäftsleitung des Instituts genehmigt wird, und dass das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung für die Zwecke dieses Artikels regelmäßig über die Leistung der IT-Infrastruktur informiert werden.

(9) Für die Zwecke des Absatzes 7 wird die EBA mit der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards beauftragt, in denen eine Taxonomie für operationelle Risiken sowie eine Methodik festgelegt werden, anhand deren ausgehend von dieser Taxonomie eine Einstufung der im Verlustdatensatz enthaltenen Verlustereignisse, **die internationalen Standards entsprechen sollten**, vorgenommen wird.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(10) Für die Zwecke des Absatzes 8 arbeitet die EBA Leitlinien aus, in denen sie die technischen Elemente erläutert, die zur Gewährleistung der Solidität, Robustheit und Leistungsfähigkeit der Governance-Regelungen zur Führung des Verlustdatensatzes erforderlich sind, wobei sie den Schwerpunkt insbesondere auf die IT-Systeme und IT-Infrastrukturen legt.

Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben.

Artikel 318

Berechnung von Netto- und Bruttoverlust

(1) Für die Zwecke des Artikels 316 Absatz 1 berechnen die Institute den Nettoverlust bei jedem durch operationelle Risiken bedingten Ereignis wie folgt:

$$\text{Nettoverlust} = \text{Bruttoverlust} - \text{Rückflüsse}$$

dabei ist:

„Bruttoverlust“ = ein Verlust, der durch ein durch operationelle Risiken bedingtes Ereignis verursacht wird, vor Rückflüssen jeder Art,

„Rückfluss“ = ein oder mehrere mit dem ursprünglichen durch operationelle Risiken bedingten Ereignis in Zusammenhang stehende, zeitlich getrennte Ereignisse, bei denen ein Dritter dem Institut Gelder oder sonstigen wirtschaftlichen Nutzen zukommen lässt.

Die Institute halten ihre Berechnung des Nettoverlusts bei jedem spezifischen durch operationelle Risiken bedingten Ereignis stets auf aktuellem Stand. Zu diesem Zweck aktualisieren die Institute ihre Nettoverlustberechnung ausgehend von den beobachteten oder geschätzten Schwankungen des Bruttoverlusts und des Rückflusses für jedes der vorangegangenen zehn Geschäftsjahre. Werden in mehreren Geschäftsjahren dieses Zehnjahreszeitfensters in Verbindung mit demselben durch operationelle Risiken bedingten Ereignis Verluste verzeichnet, so berechnet das Institut Folgendes und hält seine Berechnung auf aktuellem Stand:

- a) den Nettoverlust, den Bruttoverlust und den Rückfluss für jedes Geschäftsjahr des Zehnjahreszeitfensters, in dem dieser Nettoverlust, Bruttoverlust und Rückfluss verzeichnet wurde,
- b) den aggregierten Nettoverlust, den aggregierten Bruttoverlust und den aggregierten Rückfluss aller betreffender Geschäftsjahre des Zehnjahreszeitfensters.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden folgende Positionen in die Bruttoverlustberechnung einbezogen:

- a) in der Gewinn- und Verlustrechnung des Instituts ausgewiesene direkte Wertberichtigungen, einschließlich Wertminderungen, Zahlungsausgleiche, Schadenersatzzahlungen, Strafzahlungen, Zinsrückstände und Anwaltshonorare sowie Abschreibungen, die auf das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis zurückzuführen sind, darunter:
 - i) wenn das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis mit dem Marktrisiko in Verbindung steht, die Kosten für die Auflösung von Marktpositionen bei dem *unter der Position* „operationelle Risiken“ *erfassten* Verlustbetrag,
 - ii) wenn Zahlungen auf Versäumnisse oder unangemessene Prozesse des Instituts zurückzuführen sind, Strafzahlungen, Zinsen, Verzugsgebühren und Anwaltshonorare sowie Steuern – mit Ausnahme des ursprünglich fälligen Steuerbetrags,
- b) Kosten, die durch das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis verursacht wurden, einschließlich Aufwendungen für externe Leistungen, die unmittelbar mit dem durch operationelle Risiken bedingten Ereignis zusammenhängen, und Kosten für Reparatur oder Ersatz, um die Position wieder in ihren Zustand vor dem operationellen Risikoereignis zurückzusetzen,
- c) in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückstellungen oder Rücklagen für potenzielle Folgen operationeller Verluste, einschließlich solcher, die durch Fehlverhalten verursacht werden,
- d) Verluste aus Ereignissen, die durch operationelle Risiken bedingt sind, mit definitiven finanziellen Auswirkungen, die vorübergehend auf Übergangs- oder Zwischenkonten gebucht werden und noch nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst sind („drohende Verluste“),
- e) nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen, die in einem Geschäftsjahr verbucht werden, aber auf durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse zurückzuführen sind, die die Zahlungsströme oder Abschlüsse vorangegangener Geschäftsjahre beeinträchtigen („zeitverzögerte Verluste“).

Für die Zwecke des Buchstaben d werden wesentliche drohende Verluste innerhalb eines Zeitraums in den Verlustdatensatz aufgenommen, der der Größe und dem Alter der noch nicht erfassten Position angemessen ist.

Für die Zwecke des Buchstaben e nimmt das Institut wesentliche zeitverzögerte Verluste in den Verlustdatensatz auf, wenn diese Verluste auf durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse zurückzuführen sind, die mehr als ein Geschäftsjahr umfassen und ein Rechtsrisiko verursachen können. Die Institute nehmen in den Verlustbetrag, den sie in einem Geschäftsjahr unter der Position „operationelle

Risiken‘ erfassen, selbst dann Verluste auf, die auf die Berichtigung von Buchungsfehlern aus früheren Geschäftsjahren zurückzuführen sind, wenn diese Verluste nicht mit unmittelbaren Auswirkungen auf Dritte verbunden sind. Sind wesentliche zeitverzögerte Verluste zu verzeichnen und ist das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis mit unmittelbaren Auswirkungen auf Dritte verbunden, einschließlich Kunden, Dienstleister und Beschäftigte des Instituts, so nimmt das Institut darüber hinaus die offizielle Anpassung früher veröffentlichter Finanzberichte auf.

(3)Für die Zwecke des Absatzes 1 werden folgende Positionen von der Bruttoverlustberechnung ausgenommen:

- a) Kosten für allgemeine Wartungsarbeiten im Rahmen von Wartungsverträgen für Sachanlagen,
- b) interne oder externe Aufwendungen zur Stärkung des Geschäfts nach den durch operationelle Risiken bedingten Verlusten, einschließlich Upgrades, Verbesserungen, Risikobeurteilungsiniciativen und Vergrößerungen,
- c) Versicherungsprämien.

(4)Für die Zwecke des Absatzes 1 werden Rückflüsse nur dann zur Verringerung von Bruttoverlusten eingesetzt, wenn das Institut die Zahlung erhalten hat. Forderungen sind nicht als Rückflüsse zu betrachten.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde liefert das Institut sämtliche Unterlagen, die zur Überprüfung der Zahlungen erforderlich sind, welche das Institut erhalten und in die Berechnung des Nettoverlusts bei einem durch operationelle Risiken bedingten Ereignis einbezogen hat.

Artikel 319

Schwellenwerte für Verlustdaten

(1)Zur Berechnung des durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlusts gemäß Artikel 316 Absatz 1 berücksichtigen die Institute aus dem Verlustdatensatz diejenigen durch operationelle Risiken bedingten Ereignisse, bei denen der nach Artikel 318 berechnete Nettoverlust 20 000 EUR oder mehr beträgt.

(2)Unbeschadet des Absatzes 1 berechnen die Institute den durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlust gemäß Artikel 316 Absatz 1 auch für die Zwecke des Artikels 446 und berücksichtigen hierfür aus dem Verlustdatensatz diejenigen durch operationelle Risiken bedingten Ereignisse, bei denen der nach Artikel 318 berechnete Nettoverlust 100 000 EUR oder mehr beträgt.

(3)Verursacht ein durch operationelle Risiken bedingtes Ereignis gemäß Artikel 318 Absatz 1 Unterabsatz 2 in mehr als einem Geschäftsjahr Verluste, so ist der Nettoverlust, der für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schwellenwerte zu berücksichtigen ist, der aggregierte Nettoverlust.

Artikel 320

Ausschluss von Verlusten

(1)Die zuständigen Behörden können einem Institut erlauben, durch operationelle Risiken bedingte außergewöhnliche Ereignisse, die für das Risikoprofil des Instituts nicht mehr relevant sind, von der Berechnung der durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste auszunehmen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Institut kann der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nachweisen, dass sich *die Ursache des* durch operationelle Risiken bedingten Ereignisses, das für diese durch operationelle Risiken bedingten Verluste verantwortlich ist, nicht wiederholen wird,
- b) der durch operationelle Risiken bedingte Verlust entspricht einem der folgenden Werte:
 - i) **10 %** oder mehr des anhand des Schwellenwerts in Artikel 319 Absatz 1 berechneten, durch operationelle Risiken bedingten durchschnittlichen jährlichen Verlusts des Instituts, wenn der durch operationelle Risiken bedingte Verlust nach wie vor im Geschäftsindikator enthaltene Geschäftsbereiche betrifft,
 - ii) mehr als 0 % des anhand des Schwellenwerts in Artikel 319 Absatz 1 berechneten, durch operationelle Risiken bedingten durchschnittlichen jährlichen Verlusts des Instituts, wenn der durch operationelle Risiken bedingte Verlust gemäß Artikel 315 Absatz 2 aus dem Geschäftsindikator entfernte Geschäftsbereiche betrifft,
- c) der durch operationelle Risiken bedingte Verlust wurde mindestens ein Jahr lang in der Verlustdatenbank geführt, es sei denn, er betrifft Geschäftsbereiche, die gemäß Artikel 315 Absatz 2 aus dem Geschäftsindikator entfernt wurden.

Für die Zwecke des Buchstaben c beginnt der Mindestzeitraum von einem Jahr an dem Tag, an dem das im Verlustdatensatz enthaltene, durch operationelle Risiken bedingte Ereignis die in Artikel 319 Absatz 1 genannte Erheblichkeitsschwelle erstmals überschritten hat.

(2) Wenn ein Institut die in Absatz 1 genannte Erlaubnis beantragt, legt es der zuständigen Behörde zur Begründung des beantragten Ausschlusses eines außergewöhnlichen Verlusts u. a. Folgendes vor:

- a) eine Beschreibung des durch operationelle Risiken bedingten Ereignisses, dessen Ausschluss beantragt wird,
- b) einen Nachweis dafür, dass der Verlust, der durch das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis verursacht wurde, über der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Erheblichkeitsschwelle liegt, sowie das Datum, an dem das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis die Erheblichkeitsschwelle überschritten hat,
- c) das Datum, an dem das betreffende durch operationelle Risiken bedingte Ereignis unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Mindestverweildauer ausgeschlossen würde,
- d) den Grund, aus dem das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis nicht mehr als für das Risikoprofil des Instituts relevant betrachtet wird,
- e) einen Nachweis dafür, dass es keine ähnlichen oder verbleibenden rechtmäßigen Risikopositionen mehr gibt und dass das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis, das ausgeschlossen werden soll, für keinen anderen Geschäftsbereich und kein anderes Produkt relevant ist,
- f) Berichte über die unabhängige Überprüfung oder Validierung des Instituts, die bestätigen, dass das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis nicht mehr

relevant ist und es keine ähnlichen oder verbleibenden rechtmäßigen Risikopositionen gibt,

- g) einen Nachweis dafür, dass die zuständigen Stellen des Instituts den Antrag auf Ausschluss des durch operationelle Risiken bedingten Ereignisses im Rahmen der Genehmigungsverfahren des Instituts genehmigt haben, sowie das Datum dieser Genehmigung,
- h) Angaben dazu, wie sich der Ausschluss des durch operationelle Risiken bedingten Ereignisses auf den durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlust auswirkt.

(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen sie die Bedingungen präzisiert, die die zuständige Behörde nach Absatz 1 beurteilen muss, wozu auch zählt, wie der durch operationelle Risiken bedingte durchschnittliche jährliche Verlust berechnet werden sollte, und in denen sie die gemäß Absatz 2 zu sammelnden Informationen oder alle sonstigen für die Beurteilung für notwendig erachteten Informationen näher ausführt.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 321

Einbeziehung von Verlusten aus fusionierten oder erworbenen Unternehmen oder Geschäftsbereichen

(1) Verluste aus fusionierten oder erworbenen Unternehmen oder Geschäftsbereichen sind in den Verlustdatensatz aufzunehmen, sobald die Positionen des Geschäftsindicators, die diese Unternehmen oder Geschäftsbereiche betreffen, in die Geschäftsindikatorberechnung des Instituts gemäß Artikel 315 Absatz 1 einbezogen werden. Zu diesem Zweck beziehen die Institute die in einem Zehnjahreszeitraum vor dem Erwerb oder Zusammenschluss verzeichneten Verluste ein.

(2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen sie präzisiert, wie die Institute nach Einbeziehung von in Absatz 1 genannten Verlusten aus fusionierten oder erworbenen Unternehmen oder Geschäftsbereichen Anpassungen an ihrem Verlustdatensatz zu bestimmen haben.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 322

Vollständigkeit, Genauigkeit und Qualität der Verlustdaten

(1) Die Institute verfügen über die Organisation und die Verfahren, die notwendig sind, um die Vollständigkeit, Genauigkeit und Qualität der Verlustdaten *sicherzustellen und unabhängig voneinander zu überprüfen*.

(2) Bei Instituten, die die durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste gemäß Artikel 316 Absatz 1 berechnen, überprüfen die zuständigen Behörden die Qualität der Verlustdaten **■**.

Artikel 323

Rahmen für die Steuerung operationeller Risiken

(1) Institute müssen über Folgendes verfügen:

- a) ein gut dokumentiertes System für die Bewertung und Steuerung operationeller Risiken, das eng in die täglichen Risikomanagementprozesse integriert ist, fester Bestandteil des Prozesses zur Überwachung und Kontrolle des Risikoprofils des Instituts in Bezug auf operationelle Risiken ist und bei dem die Verantwortungsbereiche klar zugewiesen sind. Im Rahmen des Systems für die Bewertung und Steuerung operationeller Risiken wird die Gefährdung des Instituts durch operationelle Risiken ermittelt und werden relevante Daten zu operationellen Risiken, einschließlich der Daten zu wesentlichen Verlusten nachverfolgt;
- b) eine von den Unternehmensteilen und operativen Abteilungen des Instituts unabhängige Funktion für die Steuerung operationeller Risiken;
- c) ein System zur Berichterstattung an die Geschäftsleitung, in dessen Rahmen die maßgeblichen Funktionen innerhalb des Instituts über das operationelle Risiko auf dem Laufenden gehalten werden;
- d) ein System für regelmäßiges Monitoring und regelmäßige Berichterstattung zur Gefährdung durch operationelle Risiken und zu erlittenen Verlusten sowie Verfahren, um angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen zu können;
- e) Programme zur Gewährleistung der Compliance und Grundsätze für den Umgang mit Fällen von Nichteinhaltung;
- f) regelmäßige Überprüfungen der Prozesse und Systeme des Instituts für die Bewertung und Steuerung operationeller Risiken, die von internen oder externen Prüfern vorgenommen werden, welche über die für die Durchführung solcher Prüfungen notwendige Fachkompetenz verfügen;
- g) solide und wirkungsvolle interne Validierungsprozesse;
- h) transparente und zugängliche Datenflüsse und Prozesse im Zusammenhang mit dem System zur Bewertung operationeller Risiken.

(2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen sie die in Absatz 1 Buchstaben a bis h genannten Pflichten unter Berücksichtigung von Größe und Komplexität des Instituts präzisiert.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

*⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des

Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1).“

132. Artikel 325 erhält folgende Fassung:

a) Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Institut berechnet die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko aller seiner Handelsbuchpositionen und aller seiner Nichthandelsbuchpositionen, die einem Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiko unterliegen, nach folgenden Ansätzen:

- a) dem in Kapitel 1a dargelegten alternativen Standardansatz;
- b) dem in Kapitel 1b dargelegten alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatz für diejenigen Positionen, die Handelstischen zugewiesen sind, für die das Institut von den zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Anwendung dieses alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes gemäß Artikel 325a Absatz 1 erhalten haben;
- c) dem in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten vereinfachten Standardansatz, sofern das Institut die in Artikel 325a Absatz 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt.

Abweichend von Unterabsatz 1 berechnet ein Institut keine Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko von Handelsbuchpositionen und Nichthandelsbuchpositionen, die einem Fremdwährungsrisiko unterliegen, wenn diese Positionen von den Eigenmitteln des Instituts abgezogen werden. **Die Institute dokumentieren die Anwendung der in diesem Absatz genannten Bestimmung, einschließlich ihrer Auswirkungen, und stellen die Informationen auf Anfrage ihrer zuständigen Behörde zur Verfügung.**

(2)Die gemäß dem vereinfachten Standardansatz berechneten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko entsprechen der Summe der folgenden jeweils anwendbaren Eigenmittelanforderungen:

- a) Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko gemäß Kapitel 2, multipliziert mit dem Faktor
 - i) 1,3 für das allgemeine und das spezifische Risiko von Positionen in Schuldtiteln, ausgenommen Verbriefungsinstrumente gemäß Artikel 337;
 - ii) 3,5 für das allgemeine und das spezifische Risiko von Positionen in Eigenkapitalinstrumenten;
- b) Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko gemäß Kapitel 3, multipliziert mit dem Faktor 1,2;
- c) Eigenmittelanforderungen für das Warenpositionsrisiko gemäß Kapitel 4, multipliziert mit dem Faktor 1,9;
- d) Eigenmittelanforderungen für Verbriefungsinstrumente gemäß Artikel 337.

(3)Ein Institut, das zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko von Handelsbuchpositionen und Nichthandelsbuchpositionen, die einem Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiko unterliegen, den in Absatz 1

Buchstabe b genannten alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatz verwendet, meldet den zuständigen Behörden für jeden Handelstisch, dem diese Positionen gemäß Artikel 104b zugewiesen wurden, die monatliche Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko unter Zugrundelegung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten alternativen Standardansatzes.

(4) Ein Institut kann innerhalb einer Gruppe dauerhaft eine Kombination aus dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten alternativen **Standardansatz** und dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten alternativen auf internen Modellen beruhenden Ansatz anwenden. Das Institut darf keinen dieser Ansätze in Kombination mit dem in Absatz 1 Buchstabe c genannten vereinfachten Standardansatz anwenden.

(5) Ein Institut wendet den in Absatz 1 Buchstabe b genannten alternativen auf internen Modellen beruhenden Ansatz nicht für Instrumente in seinem Handelsbuch an, bei denen es sich um Verbriefungspositionen oder gemäß den Absätzen 6, 7 und 8 in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogene Positionen handelt.“

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen festgelegt wird, wie die Institute die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko von Nichthandelsbuchpositionen, die einem Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiko unterliegen, gemäß den Ansätzen nach Absatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Artikel 104b Absätze 5 und 6 dargelegten Anforderungen berechnen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

133. Artikel 325a wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Standardansatzes“

b) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Institut darf die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko unter Zugrundelegung des in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe c genannten vereinfachten Standardansatzes berechnen, sofern der Umfang seiner bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte, die einem Marktrisiko unterliegen, auf der Grundlage einer monatlichen Bewertung anhand der Daten zum letzten Tag des Monats keinen der folgenden Schwellenwerte überschreitet:“

c) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) es werden alle Positionen im Nichthandelsbuch einbezogen, die Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken unterliegen, mit Ausnahme der Positionen, die gemäß Artikel 104c nicht in die Berechnung der

Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko einbezogen oder die von den Eigenmitteln des Instituts abgezogen werden;“

d) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Institute stellen die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko unter Zugrundelegung des in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ansatzes innerhalb von drei Monaten ein, nachdem einer der folgenden Fälle eingetreten ist:“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Institut, das die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nicht mehr unter Zugrundelegung des in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ansatzes berechnet, darf die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko erst dann wieder unter Zugrundelegung dieses Ansatzes berechnen, wenn es gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass alle in Absatz 1 genannten Bedingungen während eines gesamten Jahres ununterbrochen erfüllt wurden.“

ea) Absatz 8 wird gestrichen;

134. In Artikel 325b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat eine zuständige Behörde einem Institut die in Absatz 2 genannte Genehmigung für mindestens ein Institut oder ein Unternehmen der Gruppe nicht erteilt, so gelten für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko auf konsolidierter Basis gemäß diesem Titel die folgenden Anforderungen:

- a) Das Institut berechnet Nettopositionen und Eigenmittelanforderungen gemäß diesem Titel für alle Positionen in Instituten oder Unternehmen der Gruppe, für die dem Institut die in Absatz 2 genannte Genehmigung erteilt wurde, und macht dabei Gebrauch von der Behandlung nach Absatz 1;
- b) das Institut berechnet Nettopositionen und Eigenmittelanforderungen gemäß diesem Titel gesondert für alle Positionen in jedem Institut oder Unternehmen der Gruppe, für die dem Institut die in Absatz 2 genannte Genehmigung nicht erteilt wurde;
- c) das Institut berechnet die Gesamteigenmittelanforderungen gemäß diesem Titel auf konsolidierter Basis, indem es die gemäß den Buchstaben a und b berechneten Beträge addiert.

Für die Zwecke der Berechnungen gemäß den Buchstaben a und b verwenden die unter den Buchstaben a und b genannten Institute und Unternehmen dieselbe Rechnungslegungswährung, die auch bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß diesem Titel auf konsolidierter Basis für die Gruppe verwendet wird.“

135. Artikel 325c wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Anwendungsbereich, Struktur und qualitative Anforderungen des alternativen Standardansatzes“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute verfügen über schriftlich festgelegte interne Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung

der Anforderungen dieses Kapitels und stellen diese den zuständigen Behörden zur Verfügung. Änderungen dieser Strategien, Verfahren und Kontrollen sind den zuständigen Behörden zeitnah mitzuteilen.“

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Die Institute verfügen über eine vom Handelsbereich unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung, die direkt der Geschäftsleitung unterstellt ist. Diese Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung ist für die Gestaltung und Umsetzung des alternativen Standardansatzes zuständig. Sie erstellt und analysiert monatliche Berichte über die Ergebnisse des alternativen Standardansatzes sowie über die Angemessenheit der Handelsvolumenobergrenzen des Instituts.

(4)Die Institute unterziehen den von ihnen für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten alternativen Standardansatz entweder im Rahmen ihrer regelmäßigen Innenrevisionstätigkeit oder durch Beauftragung eines Dritten einer unabhängigen Überprüfung zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden. ***Das Ergebnis einer solchen Überprüfung wird den zuständigen Leitungsorganen mitgeteilt.***

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 ist ein Dritter ein Unternehmen, das Prüfungs- oder Beratungsdienste für Institute anbietet und dessen Mitarbeiter über ausreichende Qualifikationen im Bereich des Marktrisikos verfügen.

(5)Die in Absatz 4 genannte Überprüfung des alternativen Standardansatzes erstreckt sich sowohl auf die Tätigkeiten der Handelsabteilungen als auch auf jene der unabhängigen Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung, wobei ***mindestens*** die folgenden Aspekte zu bewerten sind:

- a) die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1;
- b) die Angemessenheit der Dokumentation des Risikomanagementsystems und -verfahrens und die Organisation der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung gemäß Absatz 2;
- c) die Richtigkeit der Sensitivitätsberechnungen und des Verfahrens zur Ableitung dieser Berechnungen von den Bewertungsmodellen des Instituts, die als Grundlage für die Meldung von Gewinnen und Verlusten an die Geschäftsleitung dienen, gemäß Artikel 325t;
- d) das Verifizierungsverfahren des Instituts zur Bewertung der Einheitlichkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit sowie der Unabhängigkeit der zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko unter Zugrundelegung des alternativen Standardansatzes verwendeten Datenquellen.

Ein Institut führt die in Unterabsatz 1 genannte Überprüfung **■** einmal ***alle zwei Jahre*** oder ***häufiger, bis zu einmal jährlich***, durch, ***wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass die Größe und Komplexität des Instituts eine häufigere Überprüfung rechtfertigt.***“

(5a) Die zuständigen Behörden überprüfen, ob die Berechnung nach Absatz 2, einschließlich der Umsetzung der in diesem Kapitel und in Artikel 325a festgelegten Anforderungen durch ein Institut, ordnungsgemäß

durchgeführt wird.

Die zuständigen Behörden legen unter Berücksichtigung der Größe, der Systemrelevanz und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte des betreffenden Instituts die Häufigkeit und Intensität der im vorstehenden Unterabsatz festgelegten Überprüfung fest und tragen dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

(5b) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Bewertungsmethodik zu präzisieren, nach der die zuständigen Behörden die Überprüfung gemäß Absatz 3 durchführen.“

136. Artikel 325j wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Institut berechnet die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko einer OGA-Position nach einem der folgenden Ansätze:

- a) Ein Institut, das die Bedingung nach Artikel 104 Absatz 7 Buchstabe a erfüllt, berechnet die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko dieser Position unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Positionen des OGA monatlich, als ob diese Positionen direkt vom Institut gehalten würden (Transparenzansatz);
- b) ein Institut, das die Bedingung nach Artikel 104 Absatz 7 Buchstabe b erfüllt, berechnet die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko dieser Position anhand eines der folgenden Ansätze:
 - i) Es berechnet die Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko des OGA, indem es die OGA-Position als eine einzige Aktienposition der in Artikel 325ap Absatz 1 Tabelle 8 aufgeführten Unterklasse ‚Sonstige Sektoren‘ betrachtet;
 - ii) es berechnet die Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko des OGA gemäß den im Mandat des OGA und in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Limits.

■
Für die Zwecke der unter Ziffer ii genannten Berechnung darf das Institut die Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko und die Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung bei Derivatpositionen des OGA anhand des in Artikel 132a Absatz 3 festgelegten vereinfachten Ansatzes berechnen.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke der in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii ■ genannten Ansätze

- a) wendet das Institut die Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko gemäß Abschnitt 5 und den Aufschlag für Restrisiken gemäß Abschnitt 4 auf eine OGA-Position an, wenn dieses OGA gemäß seinem Mandat in Risikopositionen investieren kann, die diesen Eigenmittelanforderungen unterliegen; *wenn der in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i genannte Berechnungsansatz verwendet wird, betrachtet das Institut die OGA-Position als eine einzige nicht bewertete Aktienposition der in*

Artikel 325y Absatz 1 Tabelle 2 aufgeführten Unterklasse ‚Nicht bewertet‘;

- b) wendet das Institut bei den Positionen in ein und demselben OGA den gleichen Ansatz unter den in Absatz 1 Buchstabe b dargelegten Ansätzen an, um die Eigenmittelanforderungen für sich genommen als separates Portfolio zu berechnen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii bestimmt ein Institut die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko, indem es auf der Grundlage des Mandats des OGA oder der einschlägigen Rechtsvorschriften das hypothetische Portfolio bestimmt, das gemäß Artikel 325c Absatz 2 Buchstabe a die höchsten Eigenmittelanforderungen erhalten würde, wobei es gegebenenfalls in größtmöglichem Umfang die Verschuldung berücksichtigt.
- Das Institut verwendet dasselbe hypothetische Portfolio wie das in Unterabsatz 1 genannte Portfolio, um gegebenenfalls die Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko gemäß Abschnitt 5 und den Aufschlag für Restrisiken gemäß Abschnitt 4 für eine OGA-Position zu berechnen.
- Die vom Institut entwickelte Methode zur Bestimmung der hypothetischen Portfolios aller OGA-Positionen, für die die in Unterabsatz 1 genannten Berechnungen verwendet werden, wird von der zuständigen Behörde genehmigt.“
- d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:
- „(6) **Institute** können sich zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko einer OGA-Position anhand des Ansatzes nach Absatz 1 Buchstabe a auf von Dritten durchgeführte Berechnungen stützen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der betreffende Dritte ist
- i) die Verwahrstelle bzw. das verwahrende Finanzinstitut des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle bzw. diesem verwahrenden Finanzinstitut hinterlegt,
- ii) im Fall von OGA, die nicht unter Ziffer i fallen – die OGA-Verwaltungsgesellschaft, sofern diese die in Artikel 132 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Kriterien erfüllt,
- iii) ein Drittanbieter, sofern die Daten, Informationen oder Risikoparameter von unter den Ziffern i oder ii genannten Dritten oder von einem anderen solchen Drittanbieter bereitgestellt oder berechnet werden;**
- b) der betreffende Dritte stellt dem Institut die **■ Daten, Informationen oder Risikoparameter** zur Verfügung, die für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko der OGA-Position anhand des Ansatzes nach Absatz 1 Buchstabe a benötigt werden;
- c) ein externer Prüfer des Instituts hat die Angemessenheit der unter Buchstabe b genannten Daten, **■ Informationen oder Risikoparameter** des Dritten bestätigt, und die für das Institut zuständige Behörde hat auf

Anfrage uneingeschränkter Zugang zu diesen Daten, Informationen *oder Risikoparametern*.

(7) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die technischen Elemente der Methode zur Bestimmung hypothetischer Portfolios für die Zwecke des Ansatzes nach Absatz 4 näher präzisiert werden, einschließlich der Art und Weise, in der die Institute bei der Methode gegebenenfalls die Verschuldung in größtmöglichem Umfang berücksichtigen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

137. Artikel 325q Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Optionen, deren Basiswerte eine Sensitivität gegenüber dem Fremdwährungsrisiko aufweisen, wenden Institute als Vega-Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos die impliziten Volatilitäten der Wechselkurse zwischen Währungspaaren an. Diese impliziten Volatilitäten werden je nach Laufzeit der Eigenmittelanforderungen unterliegenden Optionen folgenden Laufzeiten zugeordnet: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre und 10 Jahre.“

138. In Artikel 325s Absatz 1 erhält die Formel für s_k folgende Fassung:

$$s_k = \frac{V_i(0,01 + vol_{k,x,y}) - V_i(vol_{k,x,y})}{0,01} \cdot vol_k$$

139. Artikel 325t wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 können die zuständigen Behörden einem Institut, dem die Erlaubnis zur Verwendung des alternativen auf internen Modellen basierenden Ansatzes nach Kapitel 1b erteilt worden ist, vorschreiben, bei der Berechnung von Sensitivitäten gemäß dem vorliegenden Kapitel für die Zwecke der Berechnungs- und Meldeanforderungen gemäß Artikel 325 Absatz 3 die Bewertungsfunktionen des Risikomesssystems ihres auf internen Modellen basierenden Ansatzes zu verwenden.“

b) Absatz 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Diese alternativen Begriffsbestimmungen werden für das interne Risikomanagement oder die Meldung von Gewinnen und Verlusten an die Geschäftsleitung durch eine unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung innerhalb des Instituts verwendet;“

c) Absatz 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Diese alternativen Begriffsbestimmungen werden für das interne Risikomanagement oder die Meldung von Gewinnen und Verlusten an die Geschäftsleitung durch eine unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung innerhalb des Instituts verwendet;“

139a. Artikel 325u wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 4 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ca) das Instrument dient ausschließlich der Absicherung der Marktrisiken des Handelsbuchs, die Eigenmittelanforderungen für Restrisiken generieren, sofern das Institut der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nachgewiesen hat, dass das Instrument als Absicherungsposition behandelt werden sollte.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5a) Für die Zwecke von Absatz 4 Buchstabe ca entwickelt die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die Bedingungen festgelegt werden, die die zuständige Behörde bewerten muss, um festzustellen, dass ein Instrument eine Absicherungsposition darstellt.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2024 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

140. In Artikel 325v wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei gehandelten Kredit- und Eigenkapitalderivaten, die keine Verbriefungsposition darstellen, werden die JTD-Beträge für die einzelnen Komponenten anhand des Transparenzansatzes bestimmt.“

141. In Artikel 325y **werden die folgenden Absätze** angefügt:

„(6) Für die Zwecke dieses Artikels wird einer Risikoposition dieselbe Bonitätskategorie zugeordnet, die ihr nach dem Standardansatz für Kreditrisiken nach Titel II Kapitel 2 zugewiesen würde.

(6a) Kauf- und Verkaufspositionen in eigenen Schuldtiteln des Instituts sollten von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko ausgenommen werden.“

142. Artikel 325ab Absatz 2 wird gestrichen.

143. In Artikel 325ae erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Auf der Grundlage der Währungen, die der in Artikel 325bd Absatz 7 Buchstabe b genannten Untergruppe der liquidesten Währungen angehören, und der Landeswährung des Instituts gelten für die Risikofaktoren folgende Risikogewichte:

- a) für die Risikofaktoren des risikofreien Zinssatzes die in Absatz 1 Tabelle 3 genannten Risikogewichte dividiert durch $\sqrt{2}$;
- b) für die Risikofaktoren des Inflationsrisikos und des Basis-Währungsrisikos die in Absatz 2 genannten Risikogewichte dividiert durch $\sqrt{2}$.“

144. Artikel 325ah wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) In Tabelle 4 Zeile „Unterklasse 13“ erhält die Spalte „Sektor“ folgende Fassung:

„Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich von einem Zentralstaat, einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, Geber von Förderdarlehen und gedeckte Schuldverschreibungen“

ii) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

„Für die Zwecke dieses Artikels wird einer Risikoposition dieselbe Bonitätskategorie zugeordnet, die ihr nach dem Standardansatz für Kreditrisiken nach Titel II Kapitel 2 zugewiesen würde.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Institute eine Risikoposition in einer nicht bewerteten gedeckten Schuldverschreibung der Unterklasse 4 zuordnen, wenn das Institut, das die gedeckte Schuldverschreibung begeben hat, unter die Bonitätsstufen 1 bis 3 fällt.“

145. In Artikel 325ai Absatz 1 erhält die Definition von „ ρ_{kl} (name)“ folgende Fassung:

„ ρ_{kl} (name) entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l identisch sind, entspricht 35 %, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l den Unterklassen 1 bis 18 in Artikel 325ah Absatz 1 Tabelle 4 zugeordnet sind, und entspricht in allen anderen Fällen 80 %;“

146. In Artikel 325aj erhält die Definition von „ γ_{bc} (rating)“ folgende Fassung:

„ γ_{bc} (rating) entspricht

- a) dem Wert 1, wenn die Unterklassen b und c den Unterklassen 1 bis 17 entsprechen und beide Unterklassen der gleichen Bonitätskategorie („Bonitätsstufen 1 bis 3“ oder „Bonitätsstufen 4 bis 6“) zugehören, in allen anderen Fällen entspricht γ_{bc} (rating) 50 %; für die Zwecke dieser Berechnung wird die Unterklasse 1 als der gleichen Bonitätskategorie zugehörig betrachtet wie Unterklassen der Bonitätsstufen 1 bis 3;
- b) dem Wert 1, wenn Unterklasse b oder c der Unterklasse 18 entspricht;
- c) dem Wert 1, wenn Unterklasse b oder c der Unterklasse 19 entspricht und die jeweils andere Unterklasse unter die Bonitätsstufen 1 bis 3 fällt; in allen anderen Fällen entspricht γ_{bc} (rating) 50 %;
- d) dem Wert 1, wenn Unterklasse b oder c der Unterklasse 20 entspricht und die jeweils andere Unterklasse unter die Bonitätsstufen 4 bis 6 fällt, in allen anderen Fällen entspricht γ_{bc} (rating) 50 %;“

147. Artikel 325ak wird wie folgt geändert:

■ a) In Tabelle 6 Zeile „Unterklasse 13“ erhält die Spalte „Sektor“ folgende Fassung:

„Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich von einem Zentralstaat, einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, Geber von Förderdarlehen und gedeckte Schuldverschreibungen“

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„Für die Zwecke dieses Artikels wird einer Risikoposition dieselbe Bonitätskategorie zugeordnet, die ihr nach dem Standardansatz für Kreditrisiken nach Titel II Kapitel 2 zugewiesen würde.

Abweichend von Absatz 2 dürfen Institute eine Risikoposition in einer nicht bewerteten gedeckten Schuldverschreibung der Unterklasse 4 zuordnen, wenn das Institut, das die gedeckte Schuldverschreibung be gibt, unter die Bonitätsstufen 1 bis 3 fällt.“

148. In Artikel 325am(1) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Zwecke dieses Artikels wird einer Risikoposition dieselbe Bonitätskategorie zugeordnet, die ihr nach dem Standardansatz für Kreditrisiken nach Titel II Kapitel 2 zugewiesen würde.“

149. Artikel 325as Tabelle 9 wird wie folgt geändert:

a) In Zeile „Unterklasse 3“ erhält die Spalte „Bezeichnung der Unterklasse“ folgende Fassung:

„Energie – Elektrizität“

b) Folgende Zeile wird eingefügt:

– 3a	– Energie – Emissionshandel	– 40 %
------	--------------------------------	--------

“

150. Artikel 325ax wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Unterklassen für Vega-Risikofaktoren stimmen mit den Unterklassen überein, die gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 dieses Kapitels für Delta-Risikofaktoren festgelegt wurden.

(2) Die Risikogewichte für Sensitivitäten gegenüber Vega-Risikofaktoren werden gemäß der Risikoklasse der Risikofaktoren wie folgt zugewiesen:

Tabelle 11

Risikoklasse	Risikogewichte
Allgemeines Zinsrisiko	100 %.
Kreditspreadrisiko bei Nicht-Verbriefungspositionen	100 %.
Kreditspreadrisiko bei in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogenen Verbriefungspositionen	100 %.
Kreditspreadrisiko bei nicht in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogenen Verbriefungspositionen	100 %.
Aktienkurs (hohe Marktkapitalisierung und Indizes)	77,78 %.
Aktienkurs (geringe Marktkapitalisierung und sonstige Sektoren)	100 %.
Warenpositionen	100 %.
Fremdwährung	100 %.

b) Absatz 3 wird gestrichen.“

ba) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Hinblick auf Krümmungsrisikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos, Kreditspreadrisikos und Warenpositionsrisikos werden die Risikogewichte des Krümmungsrisikos als parallele Verschiebungen aller Scheitelpunkte jeder Kurve auf der Grundlage des höchsten in Unterabschnitt 1 für die jeweilige Risikounterklasse genannten Delta-Risikogewichts angewandt.“

151. Artikel 325az wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Institut darf den alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatz zur Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwenden, sofern das Institut alle in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen erfüllt.“

c) Absatz 2 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

„c) die Handelstische erfüllen die in Artikel 325bf Absatz 3 genannten Rückvergleichsanforderungen;

d) die Handelstische erfüllen die in Artikel 325bg genannten Anforderungen hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung (P&L-Attribution);“

ii) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) den Handelsabteilungen wurden keine OGA-Positionen zugewiesen, die die Bedingung nach Artikel 104 Absatz 7 Buchstabe b erfüllen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Institute, denen die Erlaubnis zur Verwendung des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes erteilt wurde, erfüllen auch die in Artikel 325 Absatz 3 genannten Meldepflichten.“

ca) Absatz 8 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Beurteilungsmethode, nach der die zuständigen Behörden prüfen, ob ein Institut die in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen erfüllt.“

d) Absatz 9 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) den Aufschlag auf den Wert zu beschränken, der sich für die in Artikel 325bf Absatz 6 genannten Überschreitungen aus Rückvergleichen der hypothetischen Änderungen ergibt;“

ii) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) die Überschreitungen, die sich aus Rückvergleichen der hypothetischen oder tatsächlichen Änderungen ergeben, nicht in die in Artikel 325bf Absatz 6 genannte Berechnung des Aufschlags einzubeziehen.“

152. In Artikel 325ba wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Institut, das ein alternatives internes Modell verwendet, berechnet die Gesamteigenmittelanforderungen für das Marktrisiko aller seiner Handelsbuchpositionen und aller seiner Nichthandelsbuchpositionen, von denen Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken ausgehen, nach folgender Formel:

$$AIMA_{total} = \min (AIMA + PLA_{addon} + ASA_{non-aima}; ASA_{all\ portfolio}) + \max (AIMA - AS_{A_{aima}}; 0)$$

dabei ist:

AIMA = die Summe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Eigenmittelanforderungen;

PLA_{addon} = die in Artikel 325bg Absatz 2 genannte zusätzliche Eigenmittelanforderung;

ASA_{all portfolio} = die unter Zugrundelegung des alternativen Standardansatzes nach Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko des Portfolios aller Handelsbuchpositionen und aller Nichthandelsbuchpositionen, von denen Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken ausgehen;

ASA_{non-aima} = die unter Zugrundelegung des alternativen Standardansatzes nach Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko des Portfolios der Handelsbuchpositionen und Nichthandelsbuchpositionen, von denen Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken ausgehen und für die das Institut den **alternativen Standardansatz** zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko **anwendet**;

AS = die unter Zugrundelegung des alternativen Standardansatzes nach Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko des Portfolios der Handelsbuchpositionen und Nichthandelsbuchpositionen, von denen Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken ausgehen und für die das Institut den in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko angewandt hat.“

153. In Artikel 325bc wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Kriterien für die Verwendung der gemäß diesem Artikel in das Risikomessmodell einfließenden Daten festgelegt werden, einschließlich Kriterien für die Datengenauigkeit sowie Kriterien für die Kalibrierung der einfließenden Daten, wenn die Marktdaten nicht ausreichen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

154. Artikel 325be wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Bewertung können die zuständigen Behörden Instituten gestatten, Marktdaten zu verwenden, die von Drittanbietern bereitgestellt werden.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die zuständigen Behörden können von einem Institut verlangen, einen Risikofaktor, der von dem Institut gemäß Absatz 1 als modellierbar bewertet wurde, als nicht modellierbar zu betrachten, wenn die Daten, die bei der Bestimmung der auf den Risikofaktor angewandten Szenarien künftiger Schocks herangezogen werden, die in Artikel 325bc Absatz 6 genannten Anforderungen nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden erfüllen.“

c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Unter außergewöhnlichen Umständen, die in Zeiten einer erheblichen Verringerung bestimmter Handelstätigkeiten an den Finanzmärkten auftreten, können die zuständigen Behörden allen Instituten, die nach dem in diesem Kapitel dargelegten Ansatz verfahren, gestatten, einige Risikofaktoren, die von diesen Instituten gemäß Absatz 1 als nicht modellierbar bewertet wurden, als modellierbar zu betrachten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die von dieser Behandlung betroffenen Risikofaktoren beziehen sich auf die Handelstätigkeiten, bei denen an den Finanzmärkten eine erhebliche Verringerung verzeichnet wird;
- b) die Behandlung wird vorübergehend und nicht länger als sechs Monate innerhalb eines Geschäftsjahres angewandt;
- c) die in Unterabsatz 1 genannte Behandlung führt zu keiner erheblichen Senkung der Gesamteigenmittelanforderungen für das Marktrisiko der Institute, die diese Behandlung anwenden;
- d) die zuständigen Behörden teilen der EBA unverzüglich jede Entscheidung, den Instituten zu gestatten, nach dem in diesem Kapitel dargelegten Ansatz zu verfahren, um einige Risikofaktoren, die als nicht modellierbar bewertet wurden, als modellierbar zu betrachten, sowie die betreffenden Handelstätigkeiten mit und begründen diese Entscheidung.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Kriterien für die Bewertung der Modellierbarkeit der Risikofaktoren gemäß Absatz 1, einschließlich unter Verwendung von Marktdaten **von Drittanbietern**, und die Häufigkeit dieser Bewertung festgelegt werden.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

155. Artikel 325bf wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Der Multiplikationsfaktor (mc) entspricht mindestens der Summe aus 1,5 und einem gemäß der Tabelle 3 bestimmten Aufschlag. Für das in Absatz 5 genannte Portfolio errechnet sich der Aufschlag auf der Grundlage der Zahl der Überschreitungen, die bei den Rückvergleichen der gemäß Buchstabe a des vorliegenden Unterabsatzes berechneten Maßzahl des Risikopotenzials des Instituts während der unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage zu verzeichnen waren. Die Berechnung des Aufschlags erfüllt die folgenden Bedingungen:“

ii) Der letzte Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Unter außergewöhnlichen Umständen können die zuständigen Behörden einem Institut gestatten,

- a) den Aufschlag auf den Wert beschränken, der sich für die Überschreitungen bei Rückvergleichen der hypothetischen Änderungen ergibt, wenn die Zahl der Überschreitungen bei Rückvergleichen der tatsächlichen Änderungen nicht auf Schwächen des alternativen internen Modells des Instituts zurückzuführen ist;
- b) die Überschreitungen, die sich aus Rückvergleichen der hypothetischen oder tatsächlichen Änderungen ergeben, nicht in die Berechnung des Aufschlags einzubeziehen, wenn diese Überschreitungen nicht auf Schwächen des alternativen internen Modells des Instituts zurückzuführen sind.“

iii) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

„Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 können die zuständigen Behörden den Wert von mc über die in jenem Unterabsatz genannte Summe hinaus erhöhen, wenn das alternative interne Modell eines Instituts Schwächen aufweist, um die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko angemessen zu berechnen.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Abweichend von den Absätzen 2 und 6 des vorliegenden Artikels können die zuständigen Behörden einem Institut gestatten, eine Überschreitung nicht zu berücksichtigen, wenn eine Eintagesänderung des Wertes seines Portfolios, die die entsprechende nach dem internen Modell des Instituts berechnete Maßzahl des Risikopotenzials übersteigt, auf einen nicht modellierbaren Risikofaktor zurückzuführen ist.“

c) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Bedingungen und Kriterien festgelegt werden, nach denen einem Institut gestattet werden kann, eine Überschreitung nicht zu berücksichtigen, wenn die Eintagesänderung des Wertes seines Portfolios, die die entsprechende nach dem internen Modell des Instituts berechnete Maßzahl des Risikopotenzials übersteigt, auf einen nicht modellierbaren Risikofaktor zurückzuführen ist.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

156. Artikel 325bg wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Anforderungen hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung eines Handelstisches eines Instituts gelten als erfüllt, wenn die auf dem Risikomessmodell des Instituts beruhenden theoretischen Änderungen des Wertes des Portfolios dieses Handelstisches den auf dem Bewertungsmodell des Instituts beruhenden hypothetischen Änderungen des Wertes des Portfolios dieses Handelstisches in gutem oder ausreichendem Maße entsprechen.

(2) Entsprechen die auf dem Risikomessmodell des Instituts beruhenden theoretischen Änderungen des Werts des Portfolios eines Handelstisches den auf dem Bewertungsmodell des Instituts beruhenden hypothetischen Änderungen des Werts des Portfolios dieses Handelstisches in ausreichendem Maße, berechnet das Institut ungeachtet von Absatz 1 für alle diesem Handelstisch zugewiesenen Positionen über die in Artikel 325ba Absätze 1 und 2 genannten Eigenmittelanforderungen hinaus eine zusätzliche Eigenmittelanforderung.

■ ;

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) die Kriterien, auf deren Grundlage bestimmt wird, ob die theoretischen Änderungen des Wertes des Portfolios eines Handelstisches den hypothetischen Änderungen des Wertes des Portfolios dieses Handelstisches für die Zwecke des Absatzes 1 in gutem oder in ausreichendem Maße entsprechen, wobei internationale aufsichtsrechtliche Entwicklungen zu berücksichtigen sind;

b) die in Absatz 2 genannte zusätzliche Eigenmittelanforderung;“

ii) Buchstabe e wird gestrichen.

iii) Die letzten beiden Unterabsätze erhalten folgende Fassung:

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

157. Artikel 325bh wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) bei der Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen gemäß diesem Kapitel berücksichtigt das Institut bei OGA-Positionen mindestens auf wöchentlicher Basis die zugrunde liegenden Positionen des betreffenden OGA (Transparenzansatz); **Prüft ein Institut sie weniger häufig als täglich, so**

ermittelt, misst und überwacht es jedes Risiko, das sich aus der weniger häufig als täglich durchgeführten Prüfung ergibt, und verhindert eine erhebliche Unterschätzung des Risikos. Institute, die über keine ausreichenden Daten oder Informationen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko einer OGA-Position anhand des Transparenzansatzes verfügen, können diese Daten oder Informationen von Dritten beziehen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) Der betreffende Dritte ist
 - die Verwahrstelle bzw. das verwahrende Finanzinstitut des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle bzw. diesem verwahrenden Finanzinstitut hinterlegt,
 - im Fall von OGA, die nicht unter den ersten Gedankenstrich dieser Ziffer i fallen – die OGA-Verwaltungsgesellschaft, sofern diese die in Artikel 132 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Kriterien erfüllt;
 - *ein Drittanbieter, sofern die Daten, Informationen oder Risikoparameter von Dritten gemäß den Ziffern i oder ii oder von einem anderen solchen Drittanbietern bereitgestellt oder berechnet werden;*
- ii) der betreffende Dritte stellt dem Institut die **■ Daten, Informationen oder Risikoparameter** für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko der OGA-Position anhand des Ansatzes nach Unterabsatz 1 zur Verfügung;
- iii) ein externer Prüfer des Instituts hat die Angemessenheit der unter Ziffer ii genannten Daten, Informationen **oder Risikoparameter** des Dritten bestätigt, und die für das Institut zuständige Behörde hat auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu diesen Daten, Informationen **oder Risikoparametern**.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Institut kann innerhalb der Risikofaktorgruppen – und für die Zwecke der Berechnung des undiversifizierten Expected Shortfall UEST nach Artikel 325bb Absatz 1 auch risikofaktorgruppenübergreifend – empirische Korrelationen verwenden, sofern sein Ansatz zur Korrelationsmessung solide ist, entweder den anwendbaren Liquiditätshorizonten oder – vorbehaltlich der Zustimmung der für das Institut zuständigen Behörde – dem in Artikel 325bc Absatz 1 genannten Basishorizont von zehn Tagen Rechnung trägt und unter Sicherstellung seiner Integrität angewandt wird.“

c) Absatz 3 wird gestrichen;

158. Artikel 325bi Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„b) die Institute verfügen über eine vom Handelsbereich unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung, die direkt der Geschäftsleitung unterstellt ist. Diese Abteilung

- i) ist für die Gestaltung und Umsetzung der internen Risikomessmodelle zuständig, die für die Zwecke dieses Kapitels im Rahmen des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes verwendet werden;

- ii) ist für das gesamte Risikomanagementsystem verantwortlich;
- iii) erstellt und analysiert täglich Berichte über die Ergebnisse des zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken eingesetzten internen Modells und über die Angemessenheit der im Hinblick auf die Handelsvolumenobergrenzen gebotenen Maßnahmen.

Eine von der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung unabhängige Validierungsabteilung führt die erstmalige und die laufende Validierung der internen Risikomessmodelle durch, die für die Zwecke dieses Kapitels im Rahmen des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes verwendet werden;“

158a. In Artikel 325bl Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Kauf- und Verkaufspositionen in eigenen Schuldtiteln des Instituts sollten von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko ausgenommen werden.“

159. Artikel 325bp wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- i) **Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

- „a) **Für die Ausfallwahrscheinlichkeiten von Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen wird eine Untergrenze von 0,01 % und für die Ausfallwahrscheinlichkeiten aller anderen Emittenten eine Untergrenze von 0,03 % angesetzt; Für Risikopositionen, die nach dem Standardansatz für das Kreditrisiko gemäß Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % erhalten würden, wird keine Untergrenze angesetzt;“**

- i) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

- „d) wurde einem Institut die Erlaubnis erteilt, die Ausfallwahrscheinlichkeiten für die Risikopositionsklasse und das Ratingsystem für einen betreffenden Emittenten gemäß Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 zu schätzen, so berechnet es die Ausfallwahrscheinlichkeiten für diesen Emittenten anhand der in Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 dargelegten Methode, sofern die für eine solche Schätzung erforderlichen Daten verfügbar sind;

- e) wurde einem Institut die unter Buchstabe d genannte Erlaubnis zur Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten nicht erteilt, so entwickelt es eine interne Methode oder verwendet es externe Quellen, um diese Ausfallwahrscheinlichkeiten im Einklang mit den gemäß diesem Artikel geltenden Anforderungen an Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen zu schätzen.“

- ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

- „Für die Zwecke des Buchstaben d gelten die Daten, die für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten eines betreffenden Emittenten einer Handelsbuchposition erforderlich sind, als verfügbar, wenn das Institut zum Berechnungszeitpunkt eine Nichthandelsbuchposition gegenüber demselben Schuldner hält, für den es die Ausfallwahrscheinlichkeiten gemäß Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 schätzt, um seine Eigenmittelanforderungen gemäß jenem Kapitel zu berechnen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

„c) wurde einem Institut die Erlaubnis erteilt, die Verlustquote bei Ausfall für die Risikopositionsklasse und das Ratingsystem für eine betreffende Risikoposition gemäß Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 zu schätzen, so berechnet es die geschätzte Verlustquote bei Ausfall für diesen Emittenten anhand der in Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 dargelegten Methode, sofern die für eine solche Schätzung erforderlichen Daten verfügbar sind;

d) wurde einem Institut die unter Buchstabe c genannte Erlaubnis zur Schätzung der Verlustquote bei Ausfall nicht erteilt, so entwickelt es eine interne Methode oder verwendet es externe Quellen, um die Verlustquote bei Ausfall im Einklang mit den gemäß diesem Artikel geltenden Anforderungen an Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall zu schätzen.“

ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben c gelten die Daten, die für die Schätzung der Verlustquote bei Ausfall eines betreffenden Emittenten einer Handelsbuchposition erforderlich sind, als verfügbar, wenn das Institut zum Berechnungszeitpunkt in Bezug auf dieselbe Risikoposition eine Nichthandelsbuchposition hält, für die es die Verlustquote bei Ausfall gemäß Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 schätzt, um seine Eigenmittelanforderungen gemäß jenem Kapitel zu berechnen.“

160. Artikel 337 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Bestimmung der Risikogewichte für die Zwecke des Absatzes 1 verwenden die Institute ausschließlich den Ansatz nach Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3.“

161. Artikel 338 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke dieses Artikels ermittelt ein Institut sein Korrelationshandelsportfolio nach Maßgabe des Artikels 325 Absätze 6, 7 und 8.

(2) Ein Institut ermittelt den größeren der folgenden Beträge als Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios:

- a) die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettokaufpositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würde;
- b) die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettoverkaufspositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würde.“

162. In Artikel 352 wird Absatz 2 gestrichen.

163. **Artikel 361 wird wie folgt geändert:**

a) Buchstabe c wird gestrichen;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Institute zeigen den zuständigen Behörden an, inwieweit sie von dem Verfahren nach diesem Artikel Gebrauch machen.“

164. Teil 3 Titel IV Kapitel 5 wird aufgehoben.

165. In Artikel 381 wird folgender Absatz angefügt:

„Für die Zwecke dieses Titels ist das ‚CVA-Risiko‘ das für das Portfolio von Geschäften mit einer Gegenpartei gemäß Absatz 1 berechnete Risiko von Verlusten, die sich aus Änderungen des CVA-Werts aufgrund von Bewegungen der Risikofaktoren des Kreditspreadrisikos einer Gegenpartei und anderer mit dem Portfolio von Geschäften verbundener Risikofaktoren ergeben.“

166. Artikel 382 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Institut bezieht in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Absatz 1 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu ihrem gemäß dem für das Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen bestimmten Zeitwert mit ein, sofern die sich aus diesen Geschäften ergebenden CVA-Risikopositionen des Instituts wesentlich sind.“

b) Die folgenden Absätze 4a und 4b werden eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 4 kann ein Institut beschließen, für die gemäß Absatz 4 ausgenommenen Geschäfte Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand eines der in Artikel 382a genannten anwendbaren Ansätze zu berechnen, wenn das Institut anerkennungsfähige Absicherungsgeschäfte gemäß Artikel 386 verwendet, um das CVA-Risiko dieser Geschäfte zu mindern. Die Institute legen Grundsätze fest, in denen dargelegt wird, in welchen Fällen sie ihre Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko für solche Geschäfte erfüllen wollen.

4b. Die Institute melden ihren zuständigen Behörden die Ergebnisse der Berechnungen der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko für alle in Absatz 4 genannten Geschäfte. Für die Zwecke dieser Meldepflicht berechnen die Institute die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand der einschlägigen Ansätze gemäß Artikel 382a Absatz 1, die sie zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko verwendet hätten, wenn diese Geschäfte nicht gemäß Absatz 4 vom Anwendungsbereich ausgenommen wären.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Bedingungen und Kriterien, anhand deren die *Institute* bewerten, ob die sich aus zeitwertbilanzierten Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergebenden CVA-Risikopositionen wesentlich sind, sowie die Häufigkeit dieser Bewertung festgelegt wird.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

167. Folgender Artikel 382a wird eingefügt:

„Artikel 382a

Ansätze für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko

(1) Ein Institut berechnet die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko für alle in Artikel 382 genannten Geschäfte nach den folgenden Ansätzen:

- a) dem Standardansatz gemäß Artikel 383, sofern dem Institut von den zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Anwendung dieses Ansatzes erteilt wurde;
- b) dem Basisansatz gemäß Artikel 384;
- c) dem vereinfachten Ansatz gemäß Artikel 385, sofern das Institut die in Artikel 385 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt.

(2) Ein Institut darf den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ansatz nicht in Verbindung mit den in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Ansätzen anwenden.

(3) In folgenden Fällen darf ein Institut dauerhaft eine Kombination der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Ansätze verwenden, um die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko zu berechnen:

- a) für verschiedene Gegenparteien;
- b) für verschiedene anerkennungsfähige Netting-Sätze mit ein und derselben Gegenpartei;
- c) für verschiedene Geschäfte mit ein und demselben anerkennungsfähigen Netting-Satz, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Das Institut unterteilt den Netting-Satz in zwei hypothetische Netting-Sätze und ordnet bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko alle Geschäfte, die dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ansatz unterliegen, dem einen hypothetischen Netting-Satz und alle Geschäfte, die dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ansatz unterliegen, dem anderen hypothetischen Netting-Satz zu;
 - ii) die unter Buchstabe a genannte Unterteilung steht im Einklang mit der Art und Weise, in der das Institut das rechtliche Netting der zu Rechnungslegungszwecken berechneten CVA bestimmt;
 - iii) die von den zuständigen Behörden erteilte Erlaubnis zur Anwendung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ansatzes beschränkt sich auf den hypothetischen Netting-Satz, für den das Institut zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ansatz verwendet.

Die Institute legen Grundsätze fest, in denen dargelegt wird, inwiefern sie – gemäß diesem Absatz – zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko dauerhaft eine Kombination der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Ansätze verwenden.“

168. Artikel 383 erhält folgende Fassung:

„Artikel 383

Standardansatz

(1) Die zuständigen Behörden gestatten einem Institut, seine Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko für ein Portfolio von Geschäften mit einer oder mehreren

Gegenparteien anhand des Standardansatzes gemäß Absatz 3 zu berechnen, nachdem sie geprüft haben, ob das Institut die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Das Institut hat eine Abteilung eingerichtet, die eigens für das gesamte Risikomanagement des Instituts sowie für die Absicherung gegenüber dem CVA-Risiko verantwortlich ist;
- b) das Institut hat für jede betreffende Gegenpartei ein regulatorisches CVA-Modell gemäß Artikel 383a zur Berechnung der CVA für diese Gegenpartei entwickelt;
- c) das Institut ist in der Lage, für jede betreffende Gegenpartei zumindest monatlich die Sensitivitäten seiner CVA gegenüber den betreffenden Risikofaktoren gemäß Artikel 383b zu berechnen;
- d) das Institut ist in der Lage, zumindest monatlich die Sensitivitäten aller Positionen in anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäften, die gemäß Artikel 386 für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen des Instituts für das CVA-Risiko anhand des Standardansatzes anerkannt werden, gegenüber den relevanten Risikofaktoren gemäß Artikel 383b zu berechnen.

Für die Zwecke des Buchstaben c entspricht die Sensitivität der CVA einer Gegenpartei gegenüber einem Risikofaktor der anhand des regulatorischen CVA-Modells des Instituts gemäß den Artikeln 383i bis 383j berechneten relativen Änderung des Wertes dieser CVA infolge einer Änderung des Wertes eines der relevanten Risikofaktoren dieser CVA.

Für die Zwecke von Buchstabe d entspricht die Sensitivität einer Position in anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäften gegenüber einem Risikofaktor der anhand des Bewertungsmodells des Instituts gemäß den Artikeln 383i bis 383j berechneten relativen Änderung des Werts dieser Position infolge einer Änderung des Werts eines der relevanten Risikofaktoren dieser Position.

(2) Für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko bezeichnet der Ausdruck

- a) ‚Risikoklasse‘ eine der folgenden Kategorien:
 - i) Zinsrisiko;
 - ii) Gegenpartei-Kreditspreadrisiko;
 - iii) Referenz-Kreditspreadrisiko;
 - iv) Aktienkursrisiko;
 - v) Warenpositionsrisiko;
 - vi) Fremdwährungsrisiko;
- b) ‚CVA-Portfolio‘ das Portfolio, das sich aus der aggregierten CVA und allen in Absatz 1 Buchstabe d genannten anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäften zusammensetzt;
- c) ‚aggregierte CVA‘ die Summe der CVA, die nach dem regulatorischen CVA-Modell für alle in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Gegenparteien berechnet werden.

(3) Institute bestimmen die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand des Standardansatzes durch Addition der beiden folgenden gemäß Artikel 383b berechneten Eigenmittelanforderungen:

- a) der Eigenmittelanforderungen für das Delta-Faktor-Risiko zur Erfassung des Risikos von Wertänderungen des CVA-Portfolios eines Instituts infolge von Bewegungen relevanter nicht volatilitätsbedingter Risikofaktoren;
- b) der Eigenmittelanforderungen für das Vega-Risiko zur Erfassung des Risikos von Wertänderungen des CVA-Portfolios eines Instituts infolge von Bewegungen relevanter volatilitätsbedingter Risikofaktoren.“

169. Die folgenden Artikel 383a bis 383w werden eingefügt:

„Artikel 383a
regulatorisches CVA-Modell

(1) Ein regulatorisches CVA-Modell, das für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß Artikel **383** verwendet wird, beruht auf einem soliden Konzept, wird unter Sicherstellung seiner Integrität angewandt und erfüllt alle folgenden Anforderungen:

- a) Das regulatorische CVA-Modell ist geeignet, die CVA einer betreffenden Gegenpartei zu modellieren, wobei gegebenenfalls Netting- und Nachschussvereinbarungen auf Ebene des Netting-Satzes gemäß diesem Artikel anerkannt werden können;
- b) das Institut schätzt die unter Buchstabe a genannte Ausfallwahrscheinlichkeiten der Gegenpartei anhand der Kreditspreads dieser Gegenpartei und der **gemäß Marktkonsens erwarteten** Verlustquote bei Ausfall dieser Gegenpartei;
- c) die unter Buchstabe a genannte erwartete Verlustquote bei Ausfall entspricht der unter Buchstabe b genannten **gemäß Marktkonsens erwarteten** Verlustquote bei Ausfall, es sei denn, das Institut kann nachweisen, dass der Rang des Portfolios von Geschäften mit dieser Gegenpartei von dem Rang der von dieser Gegenpartei begebenen vorrangigen unbesicherten Anleihen abweicht;
- d) der simulierte abgezinste künftige Risikopositionswert des Portfolios von Geschäften mit einer Gegenpartei wird zu jedem künftigen Zeitpunkt anhand eines Risikopositionswert-Modells berechnet, wobei alle Geschäfte dieses Portfolios auf der Grundlage der simulierten gemeinsamen Veränderungen der für diese Geschäfte wesentlichen Marktrisikofaktoren unter Berücksichtigung einer angemessenen Anzahl von Szenarien neu bewertet und die Preise zu risikofreien Zinssätzen auf den Zeitpunkt der Berechnung abgezinst werden;
- e) das regulatorische CVA-Modell ist geeignet, eine erhebliche Abhängigkeit zwischen dem simulierten abgezinsten künftigen Risikopositionswert des Portfolios von Geschäften und den Kreditspreads der Gegenpartei zu modellieren;
- f) sind die Geschäfte des Portfolios in einem Netting-Satz enthalten, für den eine Nachschussvereinbarung besteht und der täglich zu Marktpreisen bewertet wird, so werden die im Rahmen dieser Vereinbarung gestellten und erhaltenen Sicherheiten bei der Bestimmung des simulierten abgezinsten künftigen Risikopositionswerts als Risikominderungsfaktoren anerkannt, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) Das Institut bestimmt die für den Netting-Satz relevante Nachschuss-Risikoperiode im Einklang mit den in Artikel 285 Absätze 2 und 5 genannten Anforderungen und trägt dieser Periode bei der Berechnung des simulierten abgezinsten künftigen Risikopositionswerts Rechnung;
- ii) alle anwendbaren Aspekte der Nachschussvereinbarung, einschließlich – sowohl für das Institut als auch für die Gegenpartei – der Häufigkeit von Nachschussforderungen, der Art der vertraglich anerkannten Sicherheiten, der Schwellenwerte, der Mindesttransferbeträge, der Zusatzbeträge und der Ersteinschüsse, werden bei der Berechnung des simulierten abgezinsten künftigen Risikopositionswerts angemessen berücksichtigt;
- iii) das Institut hat eine Abteilung für die Sicherheitenverwaltung eingerichtet, die im Hinblick auf alle Sicherheiten, die bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach dem Standardansatz anerkannt werden, die Anforderungen des Artikels 287 erfüllt.

Für die Zwecke des Buchstaben a hat die CVA ein positives Vorzeichen und wird als Funktion der erwarteten Verlustquote bei Ausfall der Gegenpartei, eines angemessenen Satzes von Ausfallwahrscheinlichkeiten der Gegenpartei zu künftigen Zeitpunkten sowie eines angemessenen Satzes simulierter abgezinster künftiger Risikopositionswerte des Portfolios von Geschäften mit dieser Gegenpartei zu künftigen Zeitpunkten bis zur Fälligkeit des Geschäfts mit der längsten Laufzeit innerhalb dieses Portfolios berechnet.

Sind die CDS-Spreads der Gegenpartei am Markt beobachtbar, so verwendet ein Institut für die Zwecke des Buchstaben b diese Spreads. Sind derartige CDS-Spreads nicht verfügbar, so verwendet ein Institut einen der folgenden Ansätze:

- i) Kreditspreads anderer von der Gegenpartei begebener Instrumente, die die aktuellen Marktbedingungen widerspiegeln;
- ii) Näherungswerte für diese Spreads, die unter Berücksichtigung der Bonitätsbeurteilung, der Branche und der Region der Gegenpartei angemessen sind.

Für die Zwecke der unter Buchstabe d genannten Begründung dürfen die von der Gegenpartei erhaltenen Sicherheiten den Rang der Risikoposition nicht verändern.

Hat ein Institut bereits eine Abteilung für die Sicherheitenverwaltung für die Anwendung der in Artikel 283 genannten, auf einem internen Modell beruhenden Methode eingerichtet, so ist es für die Zwecke von Buchstabe f Ziffer iii nicht verpflichtet, eine zusätzliche solche Abteilung einzurichten, sofern es seinen zuständigen Behörden gegenüber nachweist, dass diese Abteilung die in Artikel 287 dargelegten Anforderungen für alle Sicherheiten erfüllt, die für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiken anhand des Standardansatzes anerkannt werden.

(2) Ein Institut, das ein regulatorisches CVA-Modell verwendet, muss alle folgenden qualitativen Anforderungen erfüllen:

- a) Das in Absatz 1 Buchstabe d genannte Risikopositionswert-Modell ist Teil des institutsinternen CVA-Risikomanagementsystems, das die Ermittlung, Messung, Steuerung und Genehmigung der CVA und des CVA-Risikos für

Rechnungslegungszwecke sowie die entsprechende interne Berichterstattung umfasst;

- b) das Institut verfügt über ein Verfahren, mit dem die Einhaltung schriftlich festgelegter interner Grundsätze, Kontrollen, die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Modellen sowie Verfahren in Bezug auf das in Absatz 1 Buchstabe d genannte Risikopositionswert-Modell sichergestellt werden;
- c) das Institut verfügt über eine unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung, die für die erstmalige und die laufende effektive Validierung des in Absatz 1 Buchstabe d genannten Risikopositionswert-Modells zuständig ist. Diese Abteilung ist unabhängig vom Geschäftskredit- und Handelsbereich, einschließlich der in Artikel 383 Absatz 1 Buchstabe a genannten Abteilung, und ist direkt der Geschäftsleitung unterstellt; sie verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern, die im Hinblick auf diese Zwecke angemessen qualifiziert sind;
- d) die Geschäftsleitung des Instituts ist aktiv an der Risikosteuerung und -überwachung beteiligt und betrachtet die CVA-Risikosteuerung und -überwachung als wesentlichen Aspekt des Geschäfts, für den angemessene Ressourcen eingesetzt werden müssen;
- e) das Institut dokumentiert das Verfahren für die erstmalige und die laufende Validierung seines in Absatz 1 Buchstabe d genannten Risikopositionswert-Modells in einer hinreichend detaillierten Form, die es einem Dritten ermöglichen würde, die Funktionsweise und die Grenzen der Modelle sowie die ihnen zugrunde liegenden Annahmen zu verstehen und die Analyse nachzuvollziehen. Diese Dokumentation umfasst die Mindesthäufigkeit der laufenden Validierung sowie andere Umstände (wie eine plötzliche Änderung des Marktverhaltens), unter denen eine zusätzliche Validierung durchzuführen ist; dabei ist darzulegen, wie die Validierung im Hinblick auf Datenströme und Portfolios durchgeführt wird, welche Analysen verwendet werden und wie repräsentative Gegenpartei-Portfolios gebildet werden;
- f) die Bewertungsmodelle, die in dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Risikopositionswert-Modell für ein bestimmtes Szenario simulierter Marktrisikofaktoren verwendet werden, werden im Rahmen der erstmaligen und der laufenden Modellvalidierung anhand geeigneter unabhängiger Referenzwerte für ein breites Spektrum von Marktumständen getestet. Bewertungsmodelle für Optionen tragen der Nichtlinearität des Optionswerts in Bezug auf Marktrisikofaktoren Rechnung;
- g) im Rahmen der Innenrevision des Instituts wird regelmäßig eine unabhängige Überprüfung des unter Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten institutsinternen CVA-Risikomanagementsystems durchgeführt. Diese Überprüfung sollte sowohl die Tätigkeiten der in Artikel 383 Absatz 1 Buchstabe a genannten Abteilung als auch die Tätigkeiten der unter Buchstabe c des vorliegenden Absatzes genannten unabhängigen Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung abdecken;
- h) in dem vom Institut zur Berechnung des simulierten abgezinsten künftigen Risikopositionswerts verwendeten in Absatz 1 Buchstabe a genannten Modell werden Geschäftskonditionen und -spezifikationen sowie Nachschussvereinbarungen zeitnah, umfassend und konservativ berücksichtigt.

Die Konditionen und Spezifikationen sind in einer geschützten Datenbank enthalten, die in regelmäßigen Abständen einer förmlichen Überprüfung unterzogen wird. Auch die Übertragung von Daten zu Geschäftskonditionen und -spezifikationen und Nachschussvereinbarungen auf das Risikopositionswert-Modell unterliegt einer internen Prüfung, und es werden Verfahren für den förmlichen Abgleich der Datensysteme des internen Modells mit den Ausgangsdaten systemen eingerichtet, damit fortlaufend geprüft werden kann, dass die Geschäftskonditionen und -spezifikationen und Nachschussvereinbarungen im Risikopositionswert-System korrekt oder zumindest konservativ abgebildet werden;

- i) die aktuellen und historischen Marktdaten, die in das vom Institut zur Berechnung des simulierten abgezinste künftigen Risikopositionswerts verwendete in Absatz 1 Buchstabe a genannte Modell einfließen, werden unabhängig von den Geschäftsfeldern erworben. Sie werden zeitnah und umfassend auf das vom Institut zur Berechnung des simulierten abgezinste künftigen Risikopositionswerts verwendete in Absatz 1 Buchstabe a genannte Modell übertragen und in einer geschützten Datenbank gespeichert, die in regelmäßigen Abständen einer förmlichen Überprüfung unterzogen wird. Ein Institut muss über ein gut entwickeltes Verfahren zur Gewährleistung der Datenintegrität für den Umgang mit beobachteten unangemessenen Daten verfügen. Stützt sich das Modell auf Näherungswerte für Marktdaten, so entwickelt ein Institut interne Grundsätze für die Ermittlung geeigneter Näherungswerte und weist fortlaufend empirisch nach, dass die Näherungswerte zu einer konservativen Darstellung des zugrunde liegenden Risikos führen;
- j) das Risikopositionswert-Modell erfasst die geschäftsspezifischen und vertraglichen Informationen, die für die Aggregation von Risikopositionswerten auf Ebene des Netting-Satzes erforderlich sind. Ein Institut vergewissert sich, dass im Rahmen des Modells Geschäfte dem richtigen Netting-Satz zugeordnet werden.

Für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderung für CVA-Risiken gemäß Buchstabe a kann das Risikopositionswert-Modell auf unterschiedlichen Spezifikationen und Annahmen beruhen, damit alle in Artikel 383a genannten Anforderungen erfüllt werden, mit der Ausnahme, dass die einfließenden Marktdaten und die Netting-Anerkennung nicht von den für Rechnungslegungszwecke verwendeten Werten abweichen dürfen.

(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen festgelegt wird, wie die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii genannten Näherungswerte für Spreads von dem Institut für die Zwecke der Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeiten zu bestimmen sind.

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) weitere technische Elemente, die das Institut bei der Berechnung der erwarteten Verlustquote bei Ausfall der Gegenpartei, der Ausfallwahrscheinlichkeiten der Gegenpartei und des simulierten abgezinste künftigen Risikopositionswerts des Portfolios von Geschäften mit dieser Gegenpartei und der CVA im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a zu berücksichtigen hat;

- b) die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i genannten anderen Instrumente, die sich für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten der Gegenpartei eignen, und die Art und Weise, wie diese Schätzung von den Instituten vorzunehmen ist.

Die EBA legt der Kommission die in den Absätzen 3 und 4 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) die Bedingungen, nach denen beurteilt wird, ob die Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung des in Artikel 383 Absatz 3 genannten Standardansatzes wesentlich sind;
- b) die Beurteilungsmethode, nach der die zuständigen Behörden prüfen, ob ein Institut die in den Artikeln 383 und 383a dargelegten Anforderungen erfüllt.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards 36 Monate [nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 383b

Eigenmittelanforderungen für Delta-Faktor- und Vega-Risiken

(1) Institute wenden bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die Delta-Faktor- und Vega-Risiken die in den Artikeln 383c bis 383h beschriebenen Delta- und Vega-Risikofaktoren sowie das in den Absätzen 2 bis 8 dargelegte Verfahren an.

(2) Die Sensitivität der aggregierten CVA und die Sensitivität aller den Eigenmittelanforderungen für Delta-Faktor- und Vega-Risiken unterliegenden Positionen in anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäften gegenüber den anwendbaren Delta- oder Vega-Risikofaktoren der betreffenden Risikoklasse werden für jede in Artikel 383 Absatz 2 genannte Risikoklasse anhand der in den Artikeln 383i und 383j dargelegten entsprechenden Formeln berechnet. Hängt der Wert eines Instruments von mehreren Risikofaktoren ab, so wird die Sensitivität getrennt für jeden Risikofaktor ermittelt.

Bei der Berechnung der Vega-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA werden sowohl die Sensitivitäten gegenüber den im Risikopositionswert-Modell zur Simulation von Risikofaktoren verwendeten Volatilitäten als auch die Sensitivitäten gegenüber den zur Neubewertung von Optionsgeschäften im Portfolio mit der Gegenpartei verwendeten Volatilitäten berücksichtigt.

Abweichend von Absatz 1 kann ein Institut vorbehaltlich der Erlaubnis der zuständigen Behörden bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für eine Handelsbuchposition gemäß diesem Kapitel alternative Begriffsbestimmungen für Delta- und Vega-Risikosensitivitäten verwenden, sofern es alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Diese alternativen Begriffsbestimmungen werden für das interne Risikomanagement und die Meldung von Gewinnen und Verlusten an die Geschäftsleitung durch eine unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung innerhalb des Instituts verwendet;
- b) das Institut weist nach, dass sich mit diesen alternativen Begriffsbestimmungen die Sensitivitäten für die Position besser erfassen lassen als mit den in den Artikeln 383i und 383j dargelegten Formeln und dass sich die daraus ergebenden Sensitivitäten nicht wesentlich von diesen Formeln unterscheiden.

(3) Handelt es sich bei einem anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäft um ein Indexinstrument, so berechnen die Institute die Sensitivitäten dieses anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts gegenüber allen relevanten Risikofaktoren, indem sie die Verschiebung eines der relevanten Risikofaktoren auf jeden Indexkomponenten anwenden.

(4) Ein Institut kann zusätzlich zu den in Artikel 383 Absatz 2 genannten Risikoklassen weitere Risikoklassen einführen, die qualifizierten Indexinstrumenten entsprechen. Für die Zwecke der Delta-Faktor-Risiken gilt ein Indexinstrument als qualifiziert, wenn es die in Artikel 325i dargelegten Bedingungen erfüllt. In Bezug auf Vega-Risiken gelten alle Indexinstrumente als qualifiziert.

Ein Institut berechnet die Delta- und Vega-Risikosensitivitäten gegenüber dem Risikofaktor eines qualifizierten Indexinstruments als eine einzige Sensitivität gegenüber dem zugrunde liegenden qualifizierten Index. Werden 75 % der Komponenten eines qualifizierten Indexes einem selben in den Artikeln 383o, 383r und 383t dargelegten Sektor zugeordnet, so ordnet das Institut den qualifizierten Index demselben Sektor zu. Andernfalls ordnet das Institut die Sensitivität der anwendbaren Unterklasse ‚Qualifizierte Indizes‘ zu.

(5) Die gewichteten Sensitivitäten der aggregierten CVA und des Marktwerts aller anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäfte gegenüber jedem Risikofaktor werden berechnet, indem die jeweiligen Netto-Sensitivitäten nach den folgenden Formeln mit dem entsprechenden Risikogewicht multipliziert werden:

$$WS_k^{CVA} = RW_k \cdot S_k^{CVA}$$

$$WS_k^{hedges} = RW_k \cdot S_k^{hedges}$$

dabei ist:

k = der Index, der den Risikofaktor k bezeichnet;

RW_k = das auf den Risikofaktor k anwendbare Risikogewicht;

WS_k^{CVA} = die gewichtete Sensitivität der aggregierten CVA gegenüber dem Risikofaktor k ;

S_k^{CVA} = die Netto-Sensitivität der aggregierten CVA gegenüber dem Risikofaktor k ;

WS_k^{hedges} = die gewichtete Sensitivität des Marktwerts aller anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäfte im CVA-Portfolio gegenüber dem Risikofaktor k ;

S_k^{hedges} = die Netto-Sensitivität des Marktwerts aller anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäfte im CVA-Portfolio gegenüber dem Risikofaktor k .

(6) Die Institute berechnen die gewichtete Netto-Sensitivität WS_k des CVA-Portfolios gegenüber dem Risikofaktor k nach folgender Formel:

$$WS_k = WS_k^{CVA} - WS_k^{hedges}$$

(7)Die gewichteten Netto-Sensitivitäten innerhalb einer selben Unterklasse werden unter Verwendung der entsprechenden Korrelationen ρ_{kl} für die gewichteten Sensitivitäten innerhalb einer selben in den Artikeln 383l, 383s und 383p dargelegten Unterklasse nach folgender Formel zur unterklassenspezifischen Sensitivität K_b aggregiert:

$$K_b = \sqrt{\sum_k WS_k^2 + \sum_{k \in b} \sum_{l \in b, k \neq l} \rho_{kl} WS_k WS_l + R \cdot \sum_{k \in b} ((WS_k^{hedges})^2)}$$

dabei ist:

K_b = die unterklassenspezifische Sensitivität der Unterklasse b;

ρ_{kl} = die entsprechenden innerhalb der Unterklasse geltenden Korrelationsparameter;

R = der Hedging-Disallowance-Parameter (zur Einschränkung der Anerkennung von Absicherungsgeschäften) von 0,01;

WS_k = die gewichteten Netto-Sensitivitäten.

(8)Die unterklassenspezifische Sensitivität wird gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 für jede Unterklasse innerhalb einer Risikoklasse berechnet. Nach Berechnung der unterklassenspezifischen Sensitivität für alle Unterklassen werden die gewichteten Sensitivitäten gegenüber allen Risikofaktoren über die einzelnen Unterklassen hinweg unter Verwendung der entsprechenden Korrelationen γ_{bc} für die gewichteten Sensitivitäten in verschiedenen der in den Artikeln 383l, **383n**, 383q, **383s**, **383u** und **383w** dargelegten Unterklassen nach folgender Formel zu den risikoklassenspezifischen Eigenmittelanforderungen für das Delta-Faktor- oder Vega-Risiko aggregiert:

Risk – class specific own funds requirement for delta or vega risk

$$= m_{CVA} \sqrt{\sum_b K_b^2 + \sum_b \sum_{b \neq c} \gamma_{bc} S_b S_c}$$

dabei ist:

m_{CVA} = ein Multiplikationsfaktor, der dem Wert 1 entspricht; die zuständigen Behörden können den Wert von m_{CVA} erhöhen, wenn das regulatorische CVA-Modell des Instituts Schwächen aufweist, um die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko angemessen zu berechnen;

K_b = die unterklassenspezifische Sensitivität der Unterklasse b;

γ_{bc} = der Korrelationsparameter zwischen den Unterklassen b und c;

$S_b = \max\{-K_b; \min(\sum_{k \in b} WS_k; K_b)\}$ für alle Risikofaktoren in Unterklasse b;

$S_c = \max\{-K_c; \min(\sum_{k \in b} WS_k; K_c)\}$ für alle Risikofaktoren in Unterklasse c.

Artikel 383c

Risikofaktoren des Zinsrisikos

(1)Für die Delta-Faktor-Risikofaktoren des Zinsrisikos, einschließlich des Inflationsrisikos, gibt es eine Unterklasse pro Währung, wobei jede Unterklasse jeweils unterschiedliche Arten von Risikofaktoren enthält.

Die für zinssensitive Instrumente im CVA-Portfolio geltenden Delta-Faktor-Risikofaktoren des Zinsrisikos sind die risikofreien Zinssätze je betroffene Währung für jede der folgenden Laufzeiten: 1 Jahr, 2 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre und 30 Jahre.

Die für inflationssensitive Instrumente im CVA-Portfolio geltenden Delta-Faktor-Risikofaktoren des Zinsrisikos sind die Inflationsraten je betroffene Währung für jede der folgenden Laufzeiten: 1 Jahr, 2 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre und 30 Jahre.

(2) Die Währungen, auf die ein Institut die Delta-Risikofaktoren des Zinsrisikos gemäß Absatz 1 anwendet, sind USD, EUR, GBP, AUD, CAD, SEK, JPY sowie die Währung der Rechnungslegung des Instituts.

(3) Für die in Absatz 2 nicht genannten Währungen entsprechen die Delta-Faktor-Risikofaktoren des Zinsrisikos der absoluten Veränderung der Inflationsrate und der parallelen Verschiebung der gesamten risikofreien Kurve für die betreffende Währung.

(4) Institute bestimmen die risikofreien Zinssätze je Währung auf der Grundlage der in ihrem Handelsbuch geführten Geldmarktinstrumente mit dem niedrigsten Kreditrisiko, einschließlich Tagesgeldsatz-Swaps.

(5) Können Institute den in Absatz 4 genannten Ansatz nicht anwenden, so basieren die risikofreien Zinssätze auf einer oder mehreren marktimplizierten Swapkurven, die das Institut zur Bewertung von Positionen am Markt verwendet, wie die Zins-Swapkurven des Interbankengeschäfts.

Gibt es keine ausreichenden Daten über die in Unterabsatz 1 genannten marktimplizierten Swapkurven, so können die risikofreien Zinssätze für eine betreffende Währung aus der am besten geeigneten Ertragskurve für Staatsanleihen abgeleitet werden.

Artikel 383d

Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos

(1) Bei Instrumenten im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Devisenkassakursen wenden Institute als Delta-Faktor-Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos die Devisenkassakurse zwischen der Währung, auf die das betreffende Instrument lautet, und der Währung der Rechnungslegung des Instituts ***oder für den Fall, dass das Institut gemäß Artikel 325q Absatz 7 eine Basiswährung verwendet, der Basiswährung des Instituts an.*** Es gibt eine Unterklasse pro Währungspaar, die jeweils einen einzigen Risikofaktor und eine einzige Netto-Sensitivität enthält.

(2) Bei Instrumenten im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Wechselkursvolatilitäten wenden Institute als Vega-Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos die impliziten Volatilitäten der Wechselkurse zwischen den in Absatz 1 genannten Währungspaaren an. Es gibt eine Unterklasse für alle Währungen und Laufzeiten, die alle Vega-Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos und eine einzige Netto-Sensitivität enthält.

(3) Die Institute sind nicht dazu verpflichtet, bei Delta- und Vega-Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos zwischen Onshore- und Offshore-Varianten einer Währung zu unterscheiden.

Artikel 383e

Risikofaktoren des Gegenpartei-Kreditspreadrisikos

(1) Die Delta-Faktor-Risikofaktoren des Gegenpartei-Kreditspreadrisikos, die für Instrumente im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Gegenpartei-Kreditspreadrisiken gelten, sind die Kreditspreads einzelner Gegenparteien und Referenzadressen und qualifizierter Indizes für die folgenden Laufzeiten: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre und 10 Jahre.

(2a) Die Risikoklasse der Kreditspreads der Gegenpartei unterliegt nicht den Eigenmittelanforderungen für das Vega-Risiko.

Artikel 383f

Risikofaktoren des Referenz-Kreditspreadrisikos

(1) Die Delta-Faktor-Risikofaktoren des Referenz-Kreditspreadrisikos, die für Instrumente im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Referenz-Kreditspreadrisiken gelten, sind die Kreditspreads aller Referenzadressen innerhalb einer Unterklasse für alle Laufzeiten. Für jede Unterklasse wird eine Netto-Sensitivität berechnet.

(2) Die Vega-Risikofaktoren des Referenz-Kreditspreadrisikos, die für Instrumente im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Volatilitäten des Referenz-Kreditspreads gelten, sind die Volatilitäten des Kreditspreads aller Referenzadressen innerhalb einer Unterklasse für alle Laufzeiten. Für jede Unterklasse wird eine Netto-Sensitivität berechnet.

Artikel 383g

Risikofaktoren des Aktienkursrisikos

(1) Für alle Risikofaktoren des Aktienkursrisikos gelten die in Artikel 383s genannten Unterklassen.

(2) Bei Instrumenten im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Aktien-Kassakursen wenden Institute als Delta-Faktor-Risikofaktoren des Aktienkursrisikos die Kassakurse aller Aktien an, die einer selben in Absatz 1 genannten Unterklasse zugeordnet wurden. Für jede Unterklasse wird eine Netto-Sensitivität berechnet.

(3) Bei Instrumenten im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Aktienkursvolatilitäten wenden Institute als Vega-Risikofaktoren des Aktienkursrisikos die impliziten Volatilitäten aller Aktien an, die einer selben in Absatz 1 genannten Unterklasse zugeordnet wurden. Für jede Unterklasse wird eine Netto-Sensitivität berechnet.

Artikel 383h

Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos

(1) Für alle Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos gelten die in Artikel 383v genannten Sektor-Unterklassen.

(2) Bei Instrumenten im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Waren-Kassakursen wenden Institute als Delta-Faktor-Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos die Kassakurse aller Waren an, die einer selben in Absatz 1 genannten Sektor-Unterklasse zugeordnet wurden. Für jede Sektor-Unterklasse wird eine Netto-Sensitivität berechnet.

(3) Bei Instrumenten im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Warenkursvolatilitäten wenden Institute als Vega-Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos die impliziten Volatilitäten aller Waren an, die einer selben in Absatz 1 genannten Sektor-Unterklasse zugeordnet wurden. Für jede Sektor-Unterklasse wird eine Netto-Sensitivität berechnet.

Artikel 383i

Delta-Risikosensitivitäten

(1) Die Institute berechnen Delta-Faktor-Risikosensitivitäten aus Risikofaktoren des Zinsrisikos wie folgt:

- a) Die Delta-Faktor-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber Risikofaktoren aus risikofreien Zinssätzen sowie eines anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts gegenüber solchen Risikofaktoren werden wie folgt berechnet:

$$S_{r_{kt}}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(r_{kt} + 0.0001, x, y \dots) - V_{CVA}(r_{kt}, x, y \dots)}{0.0001}$$

$$S_{r_{kt}}^{hedge_i} = \frac{V_i(r_{kt} + 0.0001, w, z \dots) - V_i(r_{kt}, w, z \dots)}{0.0001}$$

dabei ist:

$S_{r_{kt}}^{CVA}$ = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Risikofaktor aus risikofreien Zinssätzen;

r_{kt} = der Wert des Risikofaktors k aus risikofreien Zinssätzen mit der Laufzeit t;

V_{CVA} = die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x, y = andere Risikofaktoren als r_{kt} in V_{CVA} ;

$S_{r_{kt}}^{hedge_i}$ = die Sensitivitäten des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i gegenüber einem Risikofaktor aus risikofreien Zinssätzen;

V_i = die Bewertungsfunktion des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i;

w, z = andere Risikofaktoren als r_{kt} in der Bewertungsfunktion V_i .

- b) die Delta-Faktor-Risikosensitivitäten gegenüber Risikofaktoren aus Inflationsraten sowie eines anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts gegenüber solchen Risikofaktoren werden wie folgt berechnet:

$$S_{infl_{kt}}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(infl_{kt} + 0.0001, x, y \dots) - V_{CVA}(infl_{kt}, x, y \dots)}{0.0001}$$

$$S_{infl_{kt}}^{hedge_i} = \frac{V_i(infl_{kt} + 0.0001, w, z \dots) - V_i(infl_{kt}, w, z \dots)}{0.0001}$$

dabei ist:

$S_{infl_{kt}}^{CVA}$ = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Inflationsrisikofaktor;

$infl_{kt}$ = der Wert eines Inflationsrisikofaktors k mit der Laufzeit t;

V_{CVA} die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x, y = andere Risikofaktoren als $infl_{kt}$ in V_{CVA} ;

$S_{infl_{kt}}^{hedge_i}$ = die Sensitivitäten des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i gegenüber einem Inflationsrisikofaktor;

V_i = die Bewertungsfunktion des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i;

w, z = andere Risikofaktoren als $infl_{kt}$ in der Bewertungsfunktion V_i .

(2) Institute berechnen die Delta-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber Risikofaktoren aus Devisenkassakursen sowie eines anererkennungsfähigen Absicherungsinstruments gegenüber solchen Risikofaktoren wie folgt:

$$S_{FX_k}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(FX_k \times \mathbf{1.01}, x, y \dots) - V_{CVA}(FX_k, x, y \dots)}{0.01}$$
$$S_{FX_k}^{hedge_i} = \frac{V_i(FX_k \times \mathbf{1.01}, w, z \dots) - V_i(FX_k, w, z \dots)}{0.01}$$

dabei ist:

$S_{FX_k}^{CVA}$ = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Risikofaktor aus Devisenkassakursen;

FX_k = der Wert des Risikofaktors k aus Devisenkassakursen;

V_{CVA} die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x, y = andere Risikofaktoren als FX_k in V_{CVA} ;

$S_{FX_k}^{hedge_i}$ = die Sensitivitäten des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i gegenüber einem Risikofaktor aus Devisenkassakursen;

V_i = die Bewertungsfunktion des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i;

w, z = andere Risikofaktoren als FX_k in der Bewertungsfunktion V_i .

(3) Institute berechnen die Delta-Faktor-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber Risikofaktoren aus Gegenpartei-Kreditspread-Sätzen sowie eines anererkennungsfähigen Absicherungsinstruments gegenüber solchen Risikofaktoren wie folgt:

$$S_{ccs_{kt}}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(ccs_{kt} + 0.0001, x, y \dots) - V_{CVA}(ccs_{kt}, x, y \dots)}{0.0001}$$
$$S_{ccs_{kt}}^{hedge_i} = \frac{V_i(ccs_{kt} + 0.0001, w, z \dots) - V_i(ccs_{kt}, w, z \dots)}{0,0001}$$

dabei ist:

$S_{ccs_{kt}}^{CVA}$ = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Risikofaktor aus Gegenpartei-Kreditspread-Sätzen;

ccs_{kt} = der Wert des Risikofaktors k aus Gegenpartei-Kreditspread-Sätzen mit der Laufzeit t;

V_{CVA} die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x,y = andere Risikofaktoren als ccs_{kt} in V_{CVA} ;

$S_{ccs_{kt}}^{hedge_i}$ = die Sensitivitäten des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i gegenüber einem Risikofaktor aus Gegenpartei-Kreditspread-Sätzen;

V_i = die Bewertungsfunktion des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i;

w,z = andere Risikofaktoren als ccs_{kt} in der Bewertungsfunktion V_i .

(4) Institute berechnen die Delta-Faktor-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber Risikofaktoren aus Referenz-Kreditspread-Sätzen sowie eines anererkennungsfähigen Absicherungsinstrumentes gegenüber solchen Risikofaktoren wie folgt:

$$S_{rcs_{kt}}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(ccs_{kt} + 0.0001, x, y \dots) - V_{CVA}(rcs_{kt}, x, y \dots)}{0.0001}$$

$$S_{rcs_{kt}}^{hedge_i} = \frac{V_i(rcs_{kt} + 0.0001, w, z \dots) - V_i(rcs_{kt}, w, z \dots)}{0.0001}$$

dabei ist:

$S_{rcs_{kt}}^{CVA}$ = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Risikofaktor aus Referenz-Kreditspread-Sätzen;

rcs_{kt} = der Wert des Risikofaktors k aus Referenz-Kreditspread-Sätzen mit der Laufzeit t;

V_{CVA} die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x,y = andere Risikofaktoren als ccs_{kt} in V_{CVA} ;

$S_{rcs_{kt}}^{hedge_i}$ = die Sensitivitäten des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i gegenüber einem Risikofaktor aus Referenz-Kreditspread-Sätzen;

V_i = die Bewertungsfunktion des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i;

w,z = andere Risikofaktoren als ccs_{kt} in der Bewertungsfunktion V_i .

(5) Institute berechnen die Delta-Faktor-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber Risikofaktoren aus Aktien-Kassakursen sowie eines anererkennungsfähigen Absicherungsinstrumentes gegenüber solchen Risikofaktoren wie folgt:

$$S_{EQ}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(EQ \mathbf{x 1.01}, x, y \dots) - V_{CVA}(EQ, x, y \dots)}{0.01}$$

$$S_{EQ}^{hedge_i} = \frac{V_i(EQ \mathbf{x 1.01}, w, z \dots) - V_i(EQ, w, z \dots)}{0.01}$$

dabei ist:

S_{EQ}^{CVA} = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Risikofaktor aus Aktien-Kassakursen;

EQ = der Wert des Aktien-Kassakurses;

V_{CVA} die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x,y = andere Risikofaktoren als EQ in V_{CVA} ;

$S_{EQ}^{hedg_{ei}}$ = die Sensitivitäten des anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i gegenüber einem Risikofaktor aus Aktien-Kassakursen;

V_i = die Bewertungsfunktion des anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i ;

w,z = andere Risikofaktoren als EQ in der Bewertungsfunktion V_i .

(6) Institute berechnen die Delta-Faktor-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber Risikofaktoren aus Waren-Kassakursen sowie eines anerkennungsfähigen Absicherungsinstruments gegenüber solchen Risikofaktoren wie folgt:

$$S_{CTY}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(1.01CTY, x, y \dots) - V_{CVA}(CTY, x, y \dots)}{0.01}$$

$$S_{CTY}^{hedg_{ei}} = \frac{V_i(1.01CTY, w, z \dots) - V_i(CTY, w, z \dots)}{0.01}$$

dabei ist:

S_{CTY}^{CVA} = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Risikofaktor aus Waren-Kassakursen;

CTY = der Wert des Waren-Kassakurses;

V_{CVA} die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x,y = andere Risikofaktoren als CTY in V_{CVA} ;

$S_{CTY}^{hedg_{ei}}$ = die Sensitivitäten des anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i gegenüber einem Risikofaktor aus Waren-Kassakursen;

V_i = die Bewertungsfunktion des anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i ;

w,z = andere Risikofaktoren als CTY in der Bewertungsfunktion V_i .

Artikel 383j

Vega-Risikosensitivitäten

Institute berechnen die Vega-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber Risikofaktoren aus impliziten Volatilitäten sowie eines anerkennungsfähigen Absicherungsinstruments gegenüber solchen Risikofaktoren wie folgt:

$$S_{vol_{kt}}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(vol_k + 0.01, x, y \dots) - V_{CVA}(vol_k, x, y \dots)}{0.01}$$

$$S_{vol_k}^{hedg_{ei}} = \frac{V_i(vol_k + 0.01, w, z \dots) - V_i(vol_k, w, z \dots)}{0.01}$$

dabei ist:

$S_{vol_k}^{CVA}$ = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Risikofaktor aus impliziten Volatilitäten;

vol_k = der Wert des Risikofaktors aus impliziten Volatilitäten, ausgedrückt als Prozentsatz;

V_{CVA} die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x,y = andere Risikofaktoren als vol_k in der Bewertungsfunktion V_{CVA} .

$S_{vol_k}^{hedge_i}$ = die Sensitivitäten des anererkennungsfähigen Absicherungsinstruments i gegenüber einem Risikofaktor aus impliziten Volatilitäten;

V_i = die Bewertungsfunktion des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i;

w,z = andere Risikofaktoren als vol_k in der Bewertungsfunktion V_i .

Artikel 383k

Risikogewichte für das Zinsrisiko

(1)Bei den in Artikel 383c Absatz 2 genannten Währungen gelten für die einzelnen Unterklassen in Tabelle 1 die folgenden Risikogewichte für Delta-Sensitivitäten gegenüber risikofreien Zinssätzen:

Tabelle 1

– Unterklasse	– Laufzeit	– Risikogewicht
– 1	– 1 Jahr	– 1,11 %.
– 2	– 2 Jahre	– 0,93 %.
– 3	– 5 Jahre	– 0,74 %.
– 4	– 10 Jahre	– 0,74 %.
– 5	– 30 Jahre	– 0,74 %.

(2)Bei anderen als den in Artikel 383c Absatz 2 genannten Währungen beträgt das Risikogewicht für Delta-Sensitivitäten gegenüber risikofreien Zinssätzen 1,58 %.

(3)Für das Inflationsrisiko in einer der in Artikel 383c Absatz 2 genannten Währungen beträgt das Risikogewicht der Sensitivität gegenüber dem Inflationsrisiko 1,11 %.

(4)Für das Inflationsrisiko in einer anderen als den in Artikel 383c Absatz 2 genannten Währungen beträgt das Risikogewicht der Sensitivität gegenüber dem Inflationsrisiko 1,58 %.

(5)Die auf Sensitivitäten gegenüber Vega-Risikofaktoren des Zinsrisikos und *Vega*-Risikofaktoren des Inflationsrisikos für alle Währungen angewandten Risikogewichte betragen 100 %.

Artikel 383l

Innerhalb der Unterklasse anwendbare Korrelationen des Zinsrisikos

(1) Für die in Artikel 383c Absatz 2 genannten Währungen wenden die Institute bei der Aggregation der Delta-Sensitivitäten gegenüber risikofreien Zinssätzen zwischen den verschiedenen Unterklassen in Tabelle 2 folgende Korrelationsparameter an:

Tabelle 2

– U n t e r k l a s s e	–	–	–	–	–
– 1	–	–	–	–	–
– 2	–	–	–	–	–
– 3	–	–	–	–	–
– 4	–	–	–	–	–
– 5	–	–	–	–	–

(2) Der Korrelationsparameter, den Institute bei der Aggregation der Delta-Faktor-Risikosensitivität gegenüber dem Inflationsrisiko und der Delta-Sensitivität gegenüber risikofreien Zinssätzen in der gleichen Währung anwenden, beträgt 40 %.

(3) Der Korrelationsparameter, den Institute bei der Aggregation der Sensitivität gegenüber Vega-Risikofaktoren des Inflationsrisikos und der Sensitivität gegenüber Vega-Risikofaktoren des Zinsrisikos für die gleiche Währung anwenden, beträgt 40 %.

Artikel 383m

Risikogewichte des Fremdwährungsrisikos

(1) Die Risikogewichte für alle Delta-Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos zwischen der Währung der Rechnungslegung eines Instituts und einer anderen Währung betragen 11 %.

(2) Die Risikogewichte für alle Vega-Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos betragen 100 %.

Artikel 383n

Korrelationen des Fremdwährungsrisikos

(1) Für die Aggregation von Sensitivitäten gegenüber *dem* Delta-Faktor-Risikofaktor des Fremdwährungsrisikos gilt ein einheitlicher Korrelationsparameter von 60 % über verschiedene Unterklassen hinweg.

(2) Für die Aggregation von Sensitivitäten gegenüber dem Vega-Risikofaktor des Fremdwährungsrisikos gilt ein einheitlicher Korrelationsparameter von 60 % über verschiedene Unterklassen hinweg.

Artikel 383o

Risikogewichte für das Gegenpartei-Kreditspreadrisiko

(1) Für alle Laufzeiten (0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre) gelten innerhalb jeder Unterklasse in Tabelle 3 die folgenden gleichen Risikogewichte für die Delta-Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren des Kreditspreadrisikos:

Tabelle 3

–	– B o ni tä t	– Sektor	– Risi kog ewic ht (Pro zent pun kte)
–	–		
–	– A ll e	– Zentralstaat, einschließlich	– 0,5 %

		Zentralbanken, eines Mitgliedstaats	
- 2	- B o n i t ä t s s t u f e n 1 b i s 3	- Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlands sowie in Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 genannte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen	- 0,5 %
- 3		- Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen	- 1,0 %
- 4		- Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich von einem Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, und Geber von Förderdarlehen	- 5,0 %
- 5		- Grundstoffe, Energie, Industriegüter, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	- 3,0 %
- 6		- Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen	- 3,0 %
- 7		- Technologie, Telekommunikation	- 2,0 %

- 8		- Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, freiberufliche und technische Tätigkeiten	- 1,5 %
- 9		- Sonstige Sektoren	- 5,0 %
- 0		- Qualifizierte Indizes	- 1,5 %
- 1	- B	- Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlands sowie in Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 genannte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen	- 2,0 %
- 2	- o	- Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen	- 4,0 %
- 3	- n	- Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich von einem Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, und Geber von Förderdarlehen	- 12,0 %
- 4	- i	- Grundstoffe, Energie, Industriegüter, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	- 7,0 %
- 5	- t	- Verbrauchsgüter und Dienstleistungen,	- 8,5 %

		Verkehr und Lagerung, Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen	
–		– Technologie, Telekommunikation	– 5,5 %
–		– Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, freiberufliche und technische Tätigkeiten	– 5,0 %
–		– Sonstige Sektoren	– 12,0 %
–		– Qualifizierte Indizes	– 5,0 %

(2)Die Institute stützen sich bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem Sektor auf eine marktübliche Klassifikation für die Zuordnung von Emittenten zu Sektoren. Die Institute ordnen jeden Emittenten jeweils nur einer der in Tabelle 3 genannten Sektor-Unterklassen zu. Risikopositionen in Emittenten, die ein Institut nicht auf diese Weise einem Sektor zuordnen kann, werden je nach Bonität des Emittenten entweder der Unterklasse 9 oder der Unterklasse 18 in Tabelle 3 zugewiesen.

(3)Die Institute ordnen den Unterklassen 10 und 19 in Tabelle 3 nur Risikopositionen zu, die sich auf qualifizierte Indizes gemäß dem Artikel 383b Absatz 4 beziehen.

(4)Bei der Bestimmung der Sensitivitäten einer Risikoposition, die sich auf einen nicht qualifizierten Index bezieht, wenden die Institute einen Transparenzansatz an.

Artikel 383p

Innerhalb der Unterklasse anwendbare Korrelationen des Gegenpartei-Kreditspreadrisikos

(1)Der Korrelationsparameter ρ_{kl} zwischen zwei Sensitivitäten WS_k und WS_l aus Risikopositionen, die den in Artikel 383o Absatz 1 Tabelle 3 genannten Unterklassen 1 bis 9 und 11 bis 18 zugewiesen sind, wird wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \rho_{kl}^{(tenor)} \cdot \rho_{kl}^{(name)} \cdot \rho_{kl}^{(quality)}$$

dabei ist:

$\rho_{kl}^{(tenor)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Scheitelpunkte der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 90 %;

$\rho_{kl}^{(name)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l identisch sind, **90 %, wenn die beiden Namen unterschiedlich, aber rechtlich miteinander verbunden sind, und** in allen anderen Fällen 50 %;

$\rho_{kl}^{(quality)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die Namen entweder beide den Unterklassen 1 bis 9 oder beide den Unterklassen 11 bis 18 angehören, und in allen anderen Fällen 80 %.

(2) Der Korrelationsparameter ρ_{kl} zwischen zwei Sensitivitäten WS_k und WS_l aus Risikopositionen, die den Unterklassen 10 und 19 zugewiesen sind, wird wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \rho_{kl}^{(tenor)} \cdot \rho_{kl}^{(name)} \cdot \rho_{kl}^{(quality)}$$

dabei ist:

$\rho_{kl}^{(tenor)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Scheitelpunkte der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 90 %;

$\rho_{kl}^{(name)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l identisch sind und die beiden Indizes derselben Indexreihe angehören, **90 %, wenn die beiden Namen unterschiedlich, aber rechtlich miteinander verbunden sind**, und in allen anderen Fällen 80 %;

$\rho_{kl}^{(quality)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die Namen entweder beide der Unterklasse 10 oder beide der Unterklasse 19 angehören, und in allen anderen Fällen 80 %.

Artikel 383q

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen des Gegenpartei-Kreditspreadrisikos

Es gelten die folgenden über Unterklassen hinweg anwendbaren Korrelationen des Delta-Kreditspreadrisikos:

Tabelle 4

– Un ter kla sse								
– 1, 2, 3, 11 un d 12								

– 4 un d 13								
– 5 un d 14								
– 6 un d 15								
– 7 un d 16								
– 8 un d 17								
– 9 un d 18								
– 10 un d 19								

Artikel 383r

Risikogewichte für das Referenz-Kreditspreadrisiko

(1) Für alle Laufzeiten (0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre) und alle Referenz-Kreditspread-Risikopositionen innerhalb jeder Unterklasse in Tabelle 5 gelten die folgenden gleichen Risikogewichte für die Delta-Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren des Referenz-Kreditspreadrisikos:

Tabelle 5

– U n t e r k l a s s e	– B o n i t ä t	– Sektor	– Risi k o g e w i c h t (P r o z e n t p u n k t e)
– 1	– Al le	– Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Mitgliedstaats	– 0,5 %
– 2	– B o n i t ä t s s t u f e n 1 b i s 3	– Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlands sowie in Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 genannte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen	– 0,5 %
– 3		– Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen	– 1,0 %
– 4		– Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich von einem Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, und Geber von Förderdarlehen	– 5,0 %
– 5		– Grundstoffe, Energie, Industriegüter, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	– 3,0 %

- 6		- Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen	- 3,0 %
- 7		- Technologie, Telekommunikation	- 2,0 %
- 8		- Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, freiberufliche und technische Tätigkeiten	- 1,5 %
- 10		- Qualifizierte Indizes	- 1,5 %
- 11	- Bonitätsstufen 4 bis 6 und andere Rating	- Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlands sowie in Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 genannte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen	- 2,0 %
- 12		- Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen	- 4,0 %
- 13		- Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich von einem Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, und Geber von Förderdarlehen	- 12,0 %
- 14		- Grundstoffe, Energie, Industriegüter, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	- 7,0 %

– 1 5		– Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen	– 8,5 %
– 1 6		– Technologie, Telekommunikation	– 5,5 %
– 1 7		– Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, freiberufliche und technische Tätigkeiten	– 5,0 %
– 1 8		– Qualifizierte Indizes	– 5,0 %
– 1 9		– Sonstige Sektoren	– 12,0 %

(1a) Die Risikogewichte für Referenz-Kreditspread-Volatilitäten werden auf 100 % festgelegt.

(2) Die Institute stützen sich bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem Sektor auf eine marktübliche Klassifikation für die Zuordnung von Emittenten zu Sektoren. Die Institute ordnen jeden Emittenten jeweils nur einer der in Tabelle 5 genannten Sektor-Unterklassen zu. Risikopositionen in Emittenten, die ein Institut nicht auf diese Weise einem Sektor zuordnen kann, werden je nach Bonität des Emittenten der Unterklasse 19 in Tabelle 5 zugewiesen.

(3) Die Institute ordnen den Unterklassen 10 und 18 nur Risikopositionen zu, die sich auf qualifizierte Indizes gemäß dem Artikel 383b Absatz 4 beziehen.

(4) Bei der Bestimmung der Sensitivitäten einer Risikoposition, die sich auf einen nicht qualifizierten Index bezieht, wenden die Institute einen Transparenzansatz an.

Artikel 383s

Innerhalb der Unterklasse anwendbare Korrelationen des Referenz-Kreditspreadrisikos

(1) Der Korrelationsparameter ρ_{kl} zwischen zwei Sensitivitäten WS_k und WS_l aus Risikopositionen, die den in Artikel 383r Absatz 1 Tabelle 5 genannten Unterklassen 1 bis 9 und 11 bis 18 zugewiesen sind, wird wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \rho_{kl}^{(tenor)} \cdot \rho_{kl}^{(name)} \cdot \rho_{kl}^{(quality)}$$

dabei gilt:

$\rho_{kl}^{(tenor)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Scheitelpunkte der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 90 %;

$\rho_{kl}^{(name)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l identisch sind, **90 %, wenn die beiden Namen unterschiedlich, aber rechtlich miteinander verbunden sind, und** in allen anderen Fällen 50 %;

$\rho_{kl}^{(quality)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die Namen entweder beide den Unterklassen 1 bis 9 oder beide den Unterklassen 11 bis 18 angehören, und in allen anderen Fällen 80 %.

(2) Der Korrelationsparameter ρ_{kl} zwischen zwei Sensitivitäten WS_k und WS_l aus Risikopositionen, die den Unterklassen 10 und 19 zugewiesen sind, wird wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \rho_{kl}^{(tenor)} \cdot \rho_{kl}^{(name)} \cdot \rho_{kl}^{(quality)}$$

dabei gilt:

$\rho_{kl}^{(tenor)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Scheitelpunkte der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 90 %;

$\rho_{kl}^{(name)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l identisch sind und die beiden Indizes derselben Indexreihe angehören, **90 %, wenn die beiden Namen unterschiedlich, aber rechtlich miteinander verbunden sind, und** in allen anderen Fällen 80 %;

$\rho_{kl}^{(quality)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die Namen entweder beide der Unterklasse 10 oder beide der Unterklasse 19 angehören, und in allen anderen Fällen 80 %.

Artikel 383sa

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen des Referenz-Kreditspreadrisikos

(1) Die über Unterklassen hinweg anwendbaren Korrelationen für das Referenz-Kreditspread-Delta-Risiko und das Referenz-Kreditspread-Vega-Risiko sind dieselben wie die über Unterklassen hinweg anwendbaren Korrelationen des Gegenpartei-Kreditspreadrisikos gemäß Artikel 383q Tabelle 4.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die nach Absatz 1 berechneten Werte für über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen der Unterklassen 1 bis 8 und der Unterklassen 11 bis 17 durch 2 geteilt.

Artikel 383t

Risikogewichts-Unterklassen für das Aktienkursrisiko

(1) Für alle Aktien-Risikopositionen innerhalb jeder Unterklasse in Tabelle 6 gelten die folgenden gleichen Risikogewichte für die Delta-Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren aus Aktien-Kassakursen:

Tabelle 6

– U n t e r	– M ar kt- ka pit	– Art der Vol ksw	– Sektor	– Risi kog ewi cht Akt
-------------------------	-------------------------------	----------------------------	----------	------------------------------------

Klassifizierung	Klassifizierung	Wirtschaft		Werten (Prozentpunkte)
- 1	- Hohe Markt-kapitalisierung	- Aufstrebende Volkswirtschaft	- Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen, Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen	- 55 %
- 2			- Telekommunikation, Industriegüter	- 60 %
- 3			- Grundstoffe, Energie, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe	- 45 %

			e/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	
- 4			- Finanzernehmen, einschließlich staatlich geförderter Unternehmen, Grundstücks- und Wohnungswesen, Technologie	- 55 %
- 5		- Fortschrittliche Volkswirtschaft	- Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen	- 30 %

			Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen	
- 6			- Telekommunikation, Industriegüter	- 35 %
- 7			- Grundstoffe, Energie, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	- 40 %
- 8			- Finanzen, einschließlich staatlich geförderter Unternehmen, Grundstücks- und Wohnungswesen	- 50 %

			Technologie	
– 9	– Geringe Markt-kapitalisierung	– Aufstrebende Volkswirtschaft	– Alle Sektoren der Unterklassen 1, 2, 3 und 4	– 70
– 10		– Fortschrittliche Volkswirtschaft	– Alle Sektoren der Unterklassen 5, 6, 7 und 8	– 50 %
– 11	– Sonstige Sektoren			– 70 %
– 12	– Hohe Markt-kapitalisierung	– Fortschrittliche Volkswirtschaft	– Qualifizierte Indizes	– 15 %
– 13	– Sonstige		– Qualifizierte Indizes	– 25 %

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird in den in Artikel 325bd Absatz 7 genannten technischen Regulierungsstandards festgelegt, was unter einer geringen und einer hohen Marktkapitalisierung zu verstehen ist.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird in den in Artikel 325ap Absatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards festgelegt, was unter einer aufstrebenden und einer fortschrittlichen Volkswirtschaft zu verstehen ist.

(4) Die Institute stützen sich bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem Sektor auf eine marktübliche Klassifikation für die Zuordnung von Emittenten zu Branchen-Sektoren. Die Institute ordnen jeden Emittenten einer der Sektor-Unterklassen in

Absatz 1 Tabelle 6 und alle Emittenten einer selben Branche dem gleichen Sektor zu. Risikopositionen in Emittenten, die ein Institut nicht auf diese Weise einem Sektor zuordnen kann, werden der Unterklasse 11 zugewiesen. In mehreren Ländern oder Sektoren tätige Aktienemittenten werden ihrer Unterklasse auf der Grundlage der wichtigsten Region und des wichtigsten Sektors, in denen sie tätig sind, zugewiesen.

(5) Die Risikogewichte für das Vega-Aktienkursrisiko werden für die Unterklassen 1 bis 8 und die Unterklasse 12 auf 78 % und für alle anderen Unterklassen auf 100 % festgesetzt.

Artikel 383u

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen des Aktienkursrisikos

Der über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationsparameter für das Delta- und Vega-Aktienkursrisiko beträgt

- a) 15 %, wenn die beiden Unterklassen den Unterklassen 1 bis 10 in Artikel 383t Absatz 1 Tabelle 6 angehören;
- b) 75 %, wenn es sich bei den beiden Unterklassen um die Unterklassen 12 und 13 in Artikel 383t Absatz 1 Tabelle 6 handelt;
- c) 45 %, wenn es sich bei einer der Unterklassen um Unterklasse 12 *oder* 13 in Artikel 383t Absatz 1 Tabelle 6 handelt und die andere Unterklasse einer der Unterklassen 1 *bis* 10 in Artikel 383t Absatz 1 Tabelle 6 angehört;
- d) 0 %, wenn es sich bei einer der beiden Unterklassen um Unterklasse 11 in Artikel 383t Absatz 1 Tabelle 6 handelt.

Artikel 383v

Risikogewichts-Unterklassen für das Warenpositionsrisiko

(1) Für alle Waren-Risikopositionen innerhalb jeder Unterklasse in Tabelle 7 gelten die folgenden gleichen Risikogewichte für die Delta-Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren aus Waren-Kassakursen:

Tabelle 7

– Nummer der Unterklasse	– Bezeichnung der Unterklasse	– Risikogewicht Waren-Kassakurs (Prozentpunkte)
– 1	– Energie – feste Brennstoffe	– 30 %
– 2	– Energie – flüssige Brennstoffe	– 35 %
– 3	– Energie – Elektrizität	– 60 %
– 4	– Energie – Emissionshandel	– 40 %
– 5	– Güterbeförderung	– 80 %

– 6	– Unedle Metalle	– 40 %
– 7	– Gasförmige Brennstoffe	– 45 %
– 8	– Edelmetalle (einschließlich Gold)	– 20 %
– 9	– Körner und Ölsaaten	– 35 %
– 10	– Vieh- und Milchwirtschaft	– 25 %
– 11	– Weichwaren und andere Agrarerzeugnisse	– 35 %
– 12	– Andere Erzeugnisse	– 50 %

(2)Die Risikogewichte für das Vega-Warenpositionsrisiko werden auf 100 % festgesetzt.

Artikel 383w

Risikogewichts-Unterklassen für das Warenpositionsrisiko

(1)Der über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationsparameter für das Delta-Warenpositionsrisiko beträgt

- a) 20 %, wenn die beiden Unterklassen den Unterklassen 1 bis 11 in Artikel 383v Absatz 1 Tabelle 7 angehören;
- b) 0 %, wenn es sich bei einer der beiden Unterklassen um Unterklasse 12 in Artikel 383v Absatz 1 Tabelle 7 handelt.

(2)Der über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationsparameter für das Vega-Warenpositionsrisiko beträgt

- a) 20 %, wenn die beiden Unterklassen den Unterklassen 1 bis 11 in Artikel 383v Absatz 1 Tabelle 7 angehören;
- b) 0 %, wenn es sich bei einer der beiden Unterklassen um Unterklasse 12 in Artikel 383v Absatz 1 Tabelle 7 handelt.“

170. Die Artikel 384, 385 und 386 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 384

Basisansatz

(1)Ein Institut berechnet die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß Absatz 2 bzw. 3 für ein Portfolio von Geschäften mit einer oder mehreren Gegenparteien jeweils nach einer der folgenden Formeln:

- a) der in Absatz 2 angegebenen Formel, wenn das Institut in die Berechnung ein oder mehrere gemäß Artikel 386 anererkennungsfähige Absicherungsgeschäfte einbezieht;

- b) der in Absatz 3 angegebenen Formel, wenn das Institut in die Berechnung keine gemäß Artikel 386 anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfte einbezieht.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Ansätze dürfen nicht miteinander kombiniert werden.

(2) Ein Institut, das die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Bedingung erfüllt, berechnet die Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiken wie folgt:

$$BACVA^{total} = DS_{CVA} \cdot (\beta \cdot BACVA^{csr - unhedged} + (1 - \beta) \cdot BACVA^{csr - hedged})$$

dabei ist:

$BACVA^{total}$ = die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach dem Basisansatz;

$BACVA^{csr - unhedged}$ = die für ein Institut, das die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Bedingung erfüllt, gemäß Absatz 3 berechneten Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach dem Basisansatz;

$$DS_{CVA} = 0,65;$$

$$\beta = 0,25;$$

$$BACVA^{csr - hedged}$$

$$= \sqrt{\left(\rho \cdot \sum_c (SCVA_c - SNH_c) - IH\right)^2 + (1 - \rho^2) \cdot \sum_c (SCVA_c - SNH_c)^2 + \sum_c HMA_c}$$

dabei ist:

$$SCVA_c = \frac{1}{a} \cdot RW_c \cdot \sum_{NS \in c} M_{NS}^c \cdot EAD_{NS}^c \cdot DF_{NS}^c$$

$$SNH_c = \sum_{h \in c} r_{hc} \cdot RW_h^{SN} \cdot M_h^{SN} \cdot B_h^{SN} \cdot DF_h^{SN}$$

$$IH = \sum_i RW_i^{ind} \cdot M_i^{ind} \cdot B_i^{ind} \cdot DF_i^{ind}$$

$$HMA_c = \sum_h (1 - r_{hc}^2) \cdot (RW_h \cdot M_h^{SN} \cdot B_h^{SN} \cdot DF_h^{SN})^2$$

$$a = 1,4;$$

$$\rho = 0,5;$$

c = der Index, der alle Gegenparteien bezeichnet, für die das Institut die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach dem in diesem Artikel dargelegten Ansatz berechnet;

NS = der Index, der alle Netting-Sätze mit einer betreffenden Gegenpartei bezeichnet, für die das Institut die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach dem in diesem Artikel dargelegten Ansatz berechnet;

h = der Index, der alle gemäß Artikel 386 als anererkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannten Einzeladressen-Instrumente für eine betreffende Gegenpartei bezeichnet, für die das Institut die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach dem im vorliegenden Artikel dargelegten Ansatz berechnet;

i = der Index, der alle gemäß Artikel 386 als anererkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannten Indexinstrumente für alle Gegenparteien bezeichnet, für die das Institut die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach dem im vorliegenden Artikel dargelegten Ansatz berechnet;

RW_c = das auf die Gegenpartei c anwendbare Risikogewicht. Die Gegenpartei c wird einem der auf einer Kombination aus Sektor und Bonität beruhenden Risikogewichte gemäß Tabelle 1 zugeordnet;

M_{NS}^c = die effektive Laufzeit für den Netting-Satz NS mit der Gegenpartei c ;

Verwendet ein Institut die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 dargelegten Methoden, so wird M_{NS}^c gemäß Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe g berechnet. Dabei wird M_{NS}^c jedoch für die Zwecke dieser Berechnung nicht auf höchstens fünf Jahre, sondern auf die längste vertragliche Restlaufzeit im Netting-Satz beschränkt.

Verwendet ein Institut nicht die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 dargelegten Methoden, so entspricht M_{NS}^c der in Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe b genannten anhand des Nominalwerts gewichteten durchschnittlichen Laufzeit. Dabei wird M_{NS}^c jedoch für die Zwecke dieser Berechnung nicht auf höchstens fünf Jahre, sondern auf die längste vertragliche Restlaufzeit im Netting-Satz beschränkt.

EAD_{NS}^c = der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko des Netting-Satzes NS mit der Gegenpartei c unter Berücksichtigung der Auswirkung von Sicherheiten gemäß den für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das in Artikel 92 Absatz 4 Buchstaben a und f genannte Gegenparteiausfallrisiko jeweils maßgebenden Methoden nach Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6;

DF_{NS}^c = der aufsichtliche Diskontfaktor für den Netting-Satz NS mit der Gegenpartei c .

Für Institute, die die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 dargelegten Methoden verwenden, wird der aufsichtliche Diskontfaktor auf den Wert 1 festgesetzt. In allen anderen Fällen wird der aufsichtliche Diskontfaktor wie folgt berechnet:

$$\frac{1 - e^{-0.05 \cdot M_{NS}^c}}{0.05 \cdot M_{NS}^c}$$

r_{hc} = die nach Maßgabe der Tabelle 2 bestimmte aufsichtliche Korrelation zwischen dem Kreditspreadrisiko der Gegenpartei c und dem Kreditspreadrisiko eines als anererkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Einzeladressen-Instruments für die Gegenpartei c ;

M_h^{SN} = die **Restlaufzeit** eines als anererkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Einzeladressen-Instruments;

B_h^{SN} = der Nominalwert eines als anererkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Einzeladressen-Instruments;

DF_h^{SN} = der aufsichtliche Diskontfaktor für ein als anererkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkanntes Einzeladressen-Instrument, der wie folgt berechnet wird:

$$\frac{1 - e^{-0.05M_h^{SN}}}{0.05 \cdot M_h^{SN}}$$

RW_h^{SN} = das aufsichtliche Risikogewicht eines als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Einzeladressen-Instruments. Diese Risikogewichte beruhen auf einer Kombination aus Sektor und Bonität des Referenz-Kreditspreads des Absicherungsinstruments und werden nach Maßgabe der Tabelle 1 bestimmt;

M_i^{ind} = die **Restlaufzeit** einer oder mehrerer Positionen in ein und demselben als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Indexinstrument. Bei mehr als einer Position in ein und demselben Indexinstrument entspricht M_i^{ind} der anhand des Nominalwerts gewichteten Laufzeit aller dieser Positionen;

B_i^{ind} = der volle Nominalwert einer oder mehrerer Positionen in ein und demselben als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Indexinstrument. Bei mehr als einer Position in ein und demselben Indexinstrument entspricht B_i^{ind} der anhand des Nominalwerts gewichteten Laufzeit aller dieser Positionen;

DF_i^{ind} = der aufsichtliche Diskontfaktor für eine oder mehrere Positionen in ein und demselben als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Indexinstrument, der wie folgt berechnet wird:

$$\frac{1 - e^{-0.05M_i^{ind}}}{0.05 \cdot M_i^{ind}}$$

RW_i^{ind} = das aufsichtliche Risikogewicht eines als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Indexinstruments. RW_i^{ind} beruht auf einer Kombination aus Sektor und Bonität aller Indexkomponenten und wird wie folgt berechnet:

- a) Sind alle Indexkomponenten demselben Sektor und derselben Bonität gemäß Tabelle 1 zugeordnet, so wird RW_i^{ind} als Produkt des diesem Sektor und dieser Bonität gemäß Tabelle 1 entsprechenden Risikogewichts und des Faktors 0,7 berechnet;
- b) sind nicht alle Indexkomponenten demselben Sektor und derselben Bonität zugeordnet, so wird RW_i^{ind} als Produkt des gewichteten Durchschnitts der Risikogewichte aller Indexkomponenten gemäß Tabelle 1 und des Faktors 0,7 berechnet;

Tabelle 1

Sektor der Gegenpartei	Bonität	
	Bonitätsstufen 1 bis 3	Bonitätsstufen 4 bis 6 und ohne Rating

Zentralstaat, darunter Zentralbanken, in Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 genannte multilaterale Entwicklungsbanken <i>eines Drittlands</i> und internationale Organisationen	0,5 %	2,0 %
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen	1,0 %	4,0 %
Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich von einem Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, und Geber von Förderdarlehen	5,0 %	12,0 %
Grundstoffe, Energie, Industriegüter, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3,0 %	7,0 %
Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen	3,0 %	8,5 %
Technologie, Telekommunikation	2,0 %	5,5 %
Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, freiberufliche und technische Tätigkeiten	1,5 %	5,0 %

Sonstige Sektoren	5,0 %	12,0 %
-------------------	-------	--------

Tabelle 2

Korrelationen zwischen Creditspreads von Gegenpartei und Einzeladressen-Absicherungsinstrument	
Einzeladressen-Absicherungsinstrument h der Gegenpartei i	r _{hc} -Wert
Gegenparteien nach Artikel 386 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i	100 %
Gegenparteien nach Artikel 386 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii	80 %
Gegenparteien nach Artikel 386 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iii	50 %

2. Ein Institut, das die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Bedingung erfüllt, berechnet die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko wie folgt:

$$BACVA^{csr - unhedged} = \sqrt{\left(\rho \cdot \sum_c SCVA_c\right)^2 + (1 - \rho^2) \cdot \sum_c SCVA_c^2}$$

wobei alle in Absatz 2 genannten Bedingungen gelten.

Artikel 385

Vereinfachter Ansatz

(1) Ein Institut, das alle in Artikel 273a Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt **oder von seinen zuständigen Behörden gemäß Artikel 273a Absatz 4 die Erlaubnis erhalten hat, den in Artikel 282 genannten Ansatz anzuwenden**, darf die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko als Quotienten aus den risikogewichteten Positionsbeträgen für das Gegenparteiisiko bei Nichthandelsbuch- bzw. Handelsbuchpositionen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und f und dem Divisor 12,5 berechnen.

(2) Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Berechnung gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Diese Berechnung wird nur auf Geschäfte angewandt, die den in Artikel 382 dargelegten Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko unterliegen;
- b) als interne Absicherungsgeschäfte gegen Gegenpartei-Risikopositionen anerkannte Kreditderivate werden nicht in diese Berechnung einbezogen.

(3) Ein Institut, das eine oder mehrere der in Artikel 273a Absatz 2 dargelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt, erfüllt die in Artikel 273b dargelegten Anforderungen.

Artikel 386

Anerkennungsfähige Absicherungsgeschäfte

(1) Positionen in Absicherungsinstrumenten werden bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß den Artikeln 383 und 384 als anererkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannt, wenn diese Positionen alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Diese Positionen werden zur Minderung des CVA-Risikos verwendet und entsprechend verwaltet;
- b) diese Positionen können mit Dritten oder mit dem Handelsbuch des Instituts als internes Absicherungsgeschäft eingegangen werden; in diesem Fall müssen sie der in Artikel 106 Absatz 7 genannten Anforderung genügen;
- c) nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Positionen in Absicherungsinstrumenten können bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiken gemäß Artikel 383 bzw. 384 als anererkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannt werden;
- d) ein bestimmtes Absicherungsinstrument stellt eine einzige Position in einem anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäft dar und kann nicht in mehr als eine Position in mehr als einem anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäft aufgeteilt werden.

(2) Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß Artikel 383 werden nur Positionen in den folgenden Absicherungsinstrumenten als anererkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannt:

- a) Instrumente, die gegen die Variabilität des Gegenpartei-Kreditspreads absichern, mit Ausnahme der in Artikel 325 Absatz 5 genannten Instrumente;
- b) Instrumente, die gegen die Variabilität der Risikopositionskomponente des CVA-Risikos absichern, mit Ausnahme der in Artikel 325 Absatz 5 genannten Instrumente.

(3) Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß Artikel 384 werden nur Positionen in den folgenden Absicherungsinstrumenten als anererkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannt:

- a) Einzeladressen-Kreditausfallswaps (CDS) und Einzeladressen-Eventual-Kreditausfallswaps (CCDS) mit
 - i) direktem Bezug auf die Gegenpartei;
 - ii) Bezug auf ein Unternehmen, das rechtlich mit der Gegenpartei verbunden ist, wobei eine solche rechtliche Verbindung in jenen Fällen als gegeben erachtet wird, in denen es sich bei der Referenzadresse und der Gegenpartei entweder um ein Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen oder um zwei Tochterunternehmen eines gemeinsamen Mutterunternehmens handelt;
 - iii) Bezug auf ein Unternehmen, das demselben Sektor und derselben Region angehört wie die Gegenpartei;
- b) Index-Kreditausfallswaps.

(4) Mit Dritten eingegangene Positionen in gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als anererkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannten Absicherungsinstrumenten,

die bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko berücksichtigt werden, unterliegen nicht den in Titel IV dargelegten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko.

(5) Positionen in gemäß diesem Artikel nicht als anererkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannten Absicherungsinstrumenten unterliegen den in Titel IV dargelegten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko.“

170a. Folgender Artikel 395a wird eingefügt:

„Artikel 395a

Gesamtobergrenze für Risikopositionen gegenüber Schattenbankenunternehmen

Bis zum 30. Juni 2023 bewertet die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der EBA die Angemessenheit und die Auswirkungen der Festlegung von Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen. Die Kommission unterbreitet ihren Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag zu Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen.“

171. Artikel 402 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Berechnung von Risikopositionswerten für die Zwecke des Artikels 395 dürfen Institute, außer wenn dies nach geltendem nationalen Recht verboten ist, den Risikopositionswert oder Teile von Risikopositionen, die im Einklang mit Artikel 125 Absatz 1 vollständig durch Wohnimmobilien besichert sind, um den als Sicherheit gestellten Betrag des Immobilienwerts, jedoch nicht um mehr als 55 % des Immobilienwerts herabsetzen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

ii) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats haben für Risikopositionen oder Teile von Risikopositionen, die im Einklang mit Artikel 124 Absatz 7 durch Wohnimmobilien besichert sind, ein Risikogewicht von höchstens 20 % angesetzt;“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Berechnung von Risikopositionswerten für die Zwecke des Artikels 395 dürfen Institute, außer wenn dies nach geltendem nationalen Recht verboten ist, den Risikopositionswert oder Teile von Risikopositionen, die im Einklang mit Artikel 126 Absatz 1 vollständig durch Gewerbeimmobilien besichert sind, um den als Sicherheit gestellten Betrag des Immobilienwerts, jedoch nicht um mehr als 55 % des Immobilienwerts herabsetzen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

ii) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats haben für Risikopositionen oder Teile von Risikopositionen, die im Einklang mit Artikel 124 Absatz 7 durch Gewerbeimmobilien besichert sind, ein Risikogewicht von höchstens 60 % angesetzt;“

172. Artikel 429 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Zwecke des Absatzes 4 Buchstabe e des vorliegenden Artikels und des Artikels 429g bezeichnet der Ausdruck ‚marktüblicher Kauf oder Verkauf‘ den Kauf oder Verkauf eines finanziellen Vermögenswerts im Rahmen von Verträgen, deren Bedingungen die Lieferung des finanziellen Vermögenswerts innerhalb der allgemeinen gesetzlichen oder durch die Usancen des betreffenden Marktplatzes vorgegebenen Frist verlangen.“

172a. In Artikel 429a Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ca) wenn das Institut Mitglied des in Artikel 113 Absatz 7 genannten Verbunds ist, die Risikopositionen, denen gemäß Artikel 114 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird und die sich aus Aktiva ergeben, die dem Gegenwert von Einlagen in derselben Währung anderer Mitglieder dieses Verbunds entsprechen, die sich aus gesetzlichen oder satzungsmäßigen Mindesteinlagen gemäß Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b ergeben; In diesem Fall fallen die Risikopositionen anderer Mitglieder dieses Verbunds, die gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen darstellen, nicht unter Buchstabe c.“

173. Artikel 429c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Für Geschäfte, die nicht über eine qualifizierte ZGP abgewickelt werden, werden die von der Empfängerpartei hereingenommenen Barmittel nicht von den Vermögenswerten des Instituts getrennt;“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 berücksichtigen die Institute die erhaltenen Sicherheiten nicht bei der Berechnung des NICA im Sinne des Artikels 272 Nummer 12a.“

c) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 darf ein Institut erhaltene Sicherheiten gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 anerkennen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Sicherheit wird von einem Kunden für einen Derivatkontrakt entgegengenommen, der vom Institut im Auftrag dieses Kunden abgewickelt wird;

b) der unter Buchstabe a genannte Kontrakt wird über eine qualifizierte ZGP abgewickelt;

c) wurde die Sicherheit in Form eines Ersteinschusses entgegengenommen, so wird sie von den Vermögenswerten des Instituts getrennt.“

d) Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 dürfen die Institute die in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 4 oder 5 dargelegte Methode zur Ermittlung des Risikopositionswerts

der in Anhang II genannten Derivatkontrakte **sowie von Kreditderivaten** verwenden, aber nur dann, wenn sie diese Methode auch zur Ermittlung des Risikopositionswerts dieser Kontrakte für die Zwecke der Erfüllung der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a, b und c dargelegten Eigenmittelanforderungen verwenden.“

174. Artikel 429f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute berechnen gemäß Artikel 111 Absatz 2 den Risikopositionswert außerbilanzieller Posten, unter Ausschluss der in Anhang II genannten Derivatkontrakte sowie von Kreditderivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und den in Artikel 429d genannten Positionen.

Hat eine Zusage die Verlängerung einer anderen Zusage zum Gegenstand, so findet Artikel 166 Absatz 9 Anwendung.“

b) Absatz 3 wird gestrichen;

175. Artikel 429g Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute behandeln Barmittel im Zusammenhang mit marktüblichen Käufen und finanzielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit marktüblichen Verkäufen, die bis zum Erfüllungstag in der Bilanz verbleiben, gemäß Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a.“

176. **█** Artikel 430 **wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) ihre Exposition gegenüber ESG-Risiken, **einschließlich**

i) ihrer bestehenden und neuen Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;

ii) ihrer Exposition gegenüber Tätigkeiten, von denen angenommen wird, dass sie eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Umweltziele erheblich beeinträchtigen;

iii) ihrer Exposition gegenüber physischen Risiken und Transitionsrisiken;

iv) der entsprechenden Risikopositionen aus den Pools an Krediten, die gedeckten Schuldverschreibungen zugrunde liegen, die von Instituten – entweder direkt oder durch Übertragung von Krediten auf eine Zweckgesellschaft – begeben wurden;“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(8a) Bis zum 1. Januar 2024 und danach jedes Jahr veröffentlicht die EBA einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des in Absatz 8 dieses Artikels erteilten Mandats. Die EBA legt im Einzelnen dar, welche Fortschritte im Hinblick auf das in Absatz 8 Buchstabe e genannte Ziel erzielt wurden.

177. Artikel 430a **█** **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute melden für jeden nationalen Immobilienmarkt, an dem sie finanziell engagiert sind, den für sie zuständigen Behörden jährlich folgende aggregierte Daten:

- a) Verluste aus Risikopositionen, für die ein Institut Wohnimmobilien als Sicherheit anerkannt hat, bis zum Wert des als Sicherheit gestellten Betrags oder, falls dies niedriger ausfällt, bis zu 55 % des Immobilienwerts vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 124 Absatz 7;
- b) Gesamtverluste aus Risikopositionen, für die ein Institut Wohnimmobilien als Sicherheit anerkannt hat, bis zu dem Teil der Risikoposition, der gemäß Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe a durch Wohnimmobilien besichert ist;
- c) den Risikopositionswert sämtlicher ausstehender Risikopositionen, für die ein Institut Wohnimmobilien als Sicherheit anerkannt hat, begrenzt auf den Teil der Risikopositionen, der gemäß Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe a durch Wohnimmobilien besichert ist;
- d) Verluste aus Risikopositionen, für die ein Institut Gewerbeimmobilien als Sicherheit anerkannt hat, bis zum Wert des als Sicherheit gestellten Betrags oder, falls dies niedriger ausfällt, bis zu 55 % des Immobilienwerts vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 124 Absatz 7;
- e) Gesamtverluste aus Risikopositionen, für die ein Institut Gewerbeimmobilien als Sicherheit anerkannt hat, bis zu dem Teil der Risikoposition, der gemäß Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe c durch Gewerbeimmobilien besichert ist;
- f) den Risikopositionswert sämtlicher ausstehender Risikopositionen, für die ein Institut Gewerbeimmobilien als Sicherheit anerkannt hat, begrenzt auf den Teil der Risikopositionen, der gemäß Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe c durch Gewerbeimmobilien besichert ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständigen Behörden veröffentlichen jährlich auf aggregierter Basis die in Absatz 1 Buchstaben a bis f genannten Daten zusammen mit historischen Daten, sofern diese verfügbar sind, für jeden nationalen Immobilienmarkt, für den solche Daten erhoben wurden. Eine zuständige Behörde übermittelt einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der EBA auf Antrag dieser zuständigen Behörde oder der EBA detailliertere Informationen über den Zustand der Märkte für Wohn- oder Gewerbeimmobilien in dem betreffenden Mitgliedstaat.“

178. Artikel 433 erhält folgende Fassung:

„Artikel 433

Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen

Die Institute legen die nach den Titeln II und III erforderlichen Angaben in der in diesem Artikel sowie in den Artikeln 433a, 433b, 433c und 434 vorgesehenen Weise offen.

Die EBA veröffentlicht die jährlichen Offenlegungen am selben Tag, an dem die Institute ihre Abschlüsse veröffentlichen, oder so bald wie möglich danach auf ihrer Website.

Die EBA veröffentlicht die halbjährlichen und vierteljährlichen Offenlegungen am selben Tag, an dem die Institute gegebenenfalls ihre Finanzberichte für den

entsprechenden Zeitraum veröffentlichen, oder so bald wie möglich danach auf ihrer Website.

Etwaige zeitliche Abstände zwischen dem Tag der Veröffentlichung der nach diesem Teil erforderlichen Offenlegungen und der einschlägigen Abschlüsse müssen vertretbar sein und überschreiten in keinem Fall den von den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 106 der Richtlinie 2013/36/EU festgesetzten zeitlichen Rahmen.“

179. Artikel 433a *Absatz 1* wird wie folgt geändert:

a) *In Buchstabe b* wird folgende Ziffer angefügt:

„xv) *Artikel 449a.*“

b) *Buchstabe c* Ziffer *i* erhält folgende Fassung:

„i) die Angaben nach Artikel 438 Buchstaben d, da und h;“

180. Artikel 433b erhält folgende Fassung:

„*Artikel 433b*

Offenlegung durch kleine und nicht komplexe Institute

(1) Kleine und nicht komplexe Institute legen die nachstehend aufgeführten Angaben jährlich offen:

i) die Angaben nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a, e und f;

ii) die Angaben nach Artikel 438 Buchstaben c, d und da;

iii) die Angaben nach Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben a bis d, h, i und j;

iv) die Schlüsselparameter nach Artikel 447;

v) die Angaben nach Artikel 442 Buchstaben c und d;“

vi) die Angaben nach Artikel 449a.

(2) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels legen nicht börsennotierte kleine und nicht komplexe Institute die Schlüsselparameter nach Artikel 447 alle zwei Jahre offen.“

181. Artikel 433c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Angaben nach Artikel 438 Buchstaben c, d und da;“

b) Folgende *Nummern* werden angefügt:

„g) die Angaben nach Artikel 442 Buchstaben c und d;“

„h) *die Angaben nach Artikel 449a auf halbjährlicher Basis.*“

182. Artikel 434 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 434*

Mittel der Offenlegung

(1) Institute, bei denen es sich nicht um kleine und nicht komplexe Institute handelt, übermitteln der EBA spätestens an dem Tag, an dem die Institute gegebenenfalls ihre Abschlüsse oder Finanzberichte für den entsprechenden Zeitraum veröffentlichen, oder so bald wie möglich danach in elektronischer Form alle nach den Titeln II und III

erforderlichen Angaben. Die EBA veröffentlicht auch das Datum, an dem ihr diese Angaben übermittelt wurden.

Die EBA stellt sicher, dass die auf ihrer Website veröffentlichten Angaben mit den Angaben übereinstimmen, die ihr von den Instituten übermittelt wurden. Die Institute haben das Recht, der EBA die Angaben gemäß den in Artikel 434a genannten technischen Durchführungsstandards erneut zu übermitteln. Die EBA veröffentlicht auf ihrer Website das Datum dieser erneuten Übermittlung.

Die EBA erstellt und aktualisiert fortlaufend das Instrument, mit dem die für Offenlegungen zu verwendenden Meldebögen und Tabellen jenen für aufsichtliche Meldungen zugeordnet werden. Dieses Zuordnungsinstrument ist auf der EBA-Website öffentlich zugänglich.

Die Institute dürfen weiterhin ein eigenständiges Dokument veröffentlichen, das für die Nutzer aufsichtlicher Informationen eine leicht zugängliche Informationsquelle darstellt, oder in ihre Abschlüsse oder Finanzberichte einen gesonderten Abschnitt aufnehmen oder als Anhang beifügen, der die zur Erfüllung der Offenlegungspflicht erforderlichen Angaben enthält und für die Nutzer leicht identifizierbar ist. Die Institute können auf ihrer Website auf die EBA-Website verweisen, auf der die aufsichtlichen Informationen zentral veröffentlicht werden.

(2) Große Institute und andere Institute, bei denen es sich weder um große Institute noch um kleine und nicht komplexe Institute handelt, übermitteln der EBA die in Artikel 433a bzw. Artikel 433c genannten offenzulegenden Angaben **in elektronischer Form** jeweils spätestens am Tag der Veröffentlichung von Abschlüssen oder Finanzberichten für den entsprechenden Zeitraum **oder so bald wie möglich danach. Werden die Finanzberichte vor der Vorlage der aufsichtsrechtlichen Meldung gemäß Artikel 430 für denselben Zeitraum veröffentlicht, können die Angaben zum selben Zeitpunkt wie die aufsichtsrechtliche Meldung** oder so bald wie möglich danach **übermittelt werden**. Müssen Angaben zu einem Zeitraum offengelegt werden, zu dem ein Institut keinen Finanzbericht erstellt, so übermittelt das Institut der EBA die offenzulegenden Informationen so bald wie möglich.

(3) Die EBA veröffentlicht auf ihrer Website die Offenlegungen kleiner und nicht komplexer Institute auf der Grundlage der von diesen Instituten gemäß Artikel 430 an die zuständigen Behörden gemeldeten Informationen.

(4) Während das Eigentum an den Daten und die Verantwortlichkeit für deren Richtigkeit weiterhin bei den Instituten liegt, die diese produzieren, macht die EBA die gemäß diesem Teil offenzulegenden Informationen auf ihrer Website zugänglich. Die Zugänglichkeit des entsprechenden Archivs wird für einen Zeitraum sichergestellt, der nicht kürzer ist als die nach nationalem Recht vorgeschriebene Aufbewahrungszeit für die in den Finanzberichten der Institute enthaltenen Informationen.

(5) Die EBA überwacht die Anzahl der Besuche des einheitlichen Zugangspunkts für die Offenlegungen der Institute und nimmt die entsprechenden Statistiken in ihre Jahresberichte auf.“

183. Artikel 434a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen einheitliche Offenlegungsformate und die zugehörigen Anweisungen, Informationen über die Regelung der erneuten Übermittlung sowie IT-Lösungen für die nach den Titeln II und III erforderlichen Offenlegungen festgelegt werden.“

b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.“

184. Artikel 438 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) den Betrag der nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung geforderten zusätzlichen Eigenmittel zur Abdeckung anderer Risiken als dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung sowie dessen Zusammensetzung;“

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die gemäß Artikel 92 Absatz 3 berechneten Gesamtrisikobeträge und die nach Artikel 92 Absatz 2 ermittelten entsprechenden Eigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt nach den in Teil 3 dargelegten verschiedenen Risikokategorien *bzw. Risikopositionsklassen*, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Auswirkungen, die die Anwendung von Kapitaluntergrenzen und der Nichtabzug bestimmter Posten von den Eigenmitteln auf die Berechnung der Eigenmittel und der risikogewichteten Positionsbeträge haben;“

c) Folgender Buchstabe da wird angefügt:

„da) sofern dies zur Berechnung der folgenden Beträge erforderlich ist, den gemäß Artikel 92 Absatz 4 berechneten Gesamtrisikobetrag ohne Anwendung der Untergrenze und den gemäß Artikel 92 Absatz 5 berechneten Standard-Gesamtrisikobetrag, aufgeschlüsselt nach den in Teil 3 dargelegten verschiedenen Risikokategorien bzw. -unterkategorien, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Auswirkungen, die die Anwendung von Kapitaluntergrenzen und der Nichtabzug bestimmter Posten von den Eigenmitteln auf die Berechnung der Eigenmittel und der risikogewichteten Positionsbeträge haben;“

ca) *Buchstabe e erhält folgende Fassung:*

„e) *die bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen und die risikogewichteten Positionsbeträge und die damit zusammenhängenden erwarteten Verluste für jede Spezialfinanzierungskategorie nach Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 sowie die bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen und die risikogewichteten Positionsbeträge für die Kategorien von Beteiligungspositionen nach Artikel 133 Absätze 3 bis 6 und Artikel 495a Absatz 3;*“

185. Artikel 445 erhält folgende Fassung:

„Artikel 445

Offenlegung des Marktrisikos gemäß dem Standardansatz

(1) Institute, denen von den zuständigen Behörden keine Erlaubnis zur Verwendung des in Artikel 325a z dargelegten alternativen auf einem internen Modell für das Marktrisiko beruhenden Ansatzes erteilt wurde und die gemäß Artikel 325a oder Teil 3 Titel IV Kapitel 1a den vereinfachten Standardansatz verwenden, legen einen allgemeinen Überblick über ihre Handelsbuchpositionen offen.

(2) Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a berechnen, legen ihre Gesamteigenmittelanforderungen, ihre nach sensitivitätsgestützten Methoden ermittelten Eigenmittelanforderungen, ihre Eigenmittelanforderung für Ausfallrisiken und ihre Eigenmittelanforderung für Restrisiken offen. Bei der Offenlegung der Eigenmittelanforderungen für die nach sensitivitätsgestützten Methoden ermittelten Werte und für das Ausfallrisiko wird für folgende Instrumente eine Aufschlüsselung vorgenommen:

- a) im Handelsbuch gehaltene Finanzinstrumente, bei denen es sich nicht um Verbriefungspositionen handelt, mit Aufschlüsselung nach Risikoklassen und gesonderter Ausweisung der Eigenmittelanforderung für Ausfallrisiken;
- b) nicht im alternativen Korrelationshandelsportfolio gehaltene Verbriefungsinstrumente mit gesonderter Ausweisung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditspreadrisiko und der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko;
- c) im alternativen Korrelationshandelsportfolio gehaltene Verbriefungsinstrumente mit gesonderter Ausweisung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditspreadrisiko und der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko.“

186. Folgender Artikel 445a wird eingefügt:

„Artikel 445a

Offenlegung des CVA-Risikos

(1) Institute, die den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko unterliegen, legen folgende Informationen offen:

- a) einen allgemeinen Überblick über ihre Verfahren zur Ermittlung, Messung, Absicherung und Überwachung ihres CVA-Risikos;
- b) ob die Institute alle in Artikel 273a Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllen; sofern diese Bedingungen erfüllt sind, ob die Institute sich dafür entschieden haben, die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand des in Artikel 385 dargelegten vereinfachten Ansatzes zu berechnen; sofern die Institute sich dafür entschieden haben, die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand des vereinfachten Ansatzes zu berechnen, die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß diesem Ansatz;
- c) die Gesamtanzahl der Gegenparteien, für die der Standardansatz verwendet wird, mit Aufschlüsselung nach Arten von Gegenparteien.

(2) Institute, die die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand des in Artikel 383 dargelegten Standardansatzes berechnen, legen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen folgende Informationen offen:

- a) die Struktur, Organisation und Governance ihrer internen CVA-Risikomanagement-Funktion;
- b) ihre Gesamteigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß dem Standardansatz mit Aufschlüsselung nach Risikoklassen;
- c) eine Übersicht über die bei dieser Berechnung verwendeten anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfte mit Aufschlüsselung nach den in Artikel 386 Absatz 2 definierten Arten.

(3) Institute, die die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand des in Artikel 384 dargelegten Basisansatzes berechnen, legen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen folgende Informationen offen:

- a) ihre Gesamteigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß dem Basisansatz sowie die Komponenten $BACVA^{total}$ und $BACVA^{csr - hedged}$;
- b) eine Übersicht über die bei dieser Berechnung verwendeten anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfte mit Aufschlüsselung nach den in Artikel 386 Absatz 3 definierten Arten.“

187. Artikel 446 erhält folgende Fassung:

„Artikel 446

Offenlegung des operationellen Risikos

(1) Die Institute veröffentlichen die folgenden Informationen:

- a) die wichtigsten Merkmale und Elemente ihres Rahmens für die Steuerung des operationellen Risikos;
- b) ihre Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko;
- c) die gemäß Artikel 313 berechnete Geschäftsindikator-Komponente;
- d) den gemäß Artikel 314 Absatz 1 berechneten Geschäftsindikator und die Beträge der einzelnen **Komponenten des Geschäftsindikators und ihrer Unterkomponenten** für jedes der drei Jahre, die für die Berechnung des Geschäftsindikators relevant sind;
- e) die Anzahl und die jeweiligen Beträge der gemäß Artikel 315 Absatz 2 nicht in die Berechnung des Geschäftsindikators einbezogenen Geschäftsindikator-Posten sowie die entsprechenden Begründungen für deren Ausnahme.

(2) Institute, die ihre durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste gemäß Artikel 316 Absatz 1 berechnen, legen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen folgende Informationen offen:

- a) ihre gemäß Artikel 316 Absatz 1 berechneten durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste für jedes der letzten zehn Jahre;
- b) die Anzahl und die jeweiligen Beträge der durch operationelle Risiken bedingten Verluste, die gemäß Artikel 320 Absatz 1 von der Berechnung der durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste ausgenommen wurden, **für jedes der letzten zehn Jahre** sowie die entsprechenden Begründungen für deren Ausnahme.“

188. Artikel 447 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) die Zusammensetzung ihrer Eigenmittel und ihre gemäß Artikel 92 Absatz 2 berechneten risikobasierten Kapitalquoten;“
- b) Folgender Buchstabe aa wird **eingefügt**:
- „aa) gegebenenfalls die gemäß Artikel 92 Absatz 2 unter Zugrundelegung – anstelle der Gesamtrisikobeträge – der Gesamtrisikobeträge ohne Anwendung der Untergrenze berechneten risikobasierten Kapitalquoten;“
- c) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) die gemäß Artikel 92 Absatz 3 berechneten Gesamtrisikobeträge und gegebenenfalls die gemäß Artikel 92 Absatz 4 berechneten Gesamtrisikobeträge ohne Anwendung der Untergrenze;“
- d) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) die kombinierte Kapitalpufferanforderung, die die Institute gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen müssen;“
189. Artikel 449a erhält folgende Fassung:

„Artikel 449a

**Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken
(,environmental, social and governance risks‘ – ESG-Risiken)**

Die Institute legen Folgendes offen:

- a) Informationen über ESG-Risiken, einschließlich physischer Risiken und Transitionsrisiken, **sowie den Gesamtbetrag der Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, wie in Artikel 4 Nummer 152a festgelegt wurde;**
- b) **die gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU vorgelegten Klimaziele und Übergangspläne, einschließlich der absoluten Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen, und die Fortschritte bei ihrer Umsetzung;**
- c) **wie das Geschäftsmodell und die Strategie des Instituts den ESG-Risiken Rechnung tragen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist;**

Die in Absatz 1 genannten Informationen werden von kleinen und nicht komplexen Instituten jährlich und von anderen Instituten halbjährlich offengelegt.

Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen einheitliche Offenlegungsformate für ESG-Risiken gemäß Artikel 434a festgelegt werden, und stellt sicher, dass sie mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehen und diesen aufrechterhalten. Kleineren und nicht komplexen Instituten wird im Zusammenhang mit den Formaten keine Offenlegung von Informationen vorgeschrieben, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß Artikel 430 Absatz 1 **Buchstaben h und i** an die zuständigen Behörden zu melden sind.“

- 189a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

„Artikel 449b

Offenlegung von Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen

(1) Die Kreditinstitute legen Informationen über ihre individuellen Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen offen, einschließlich aller potenziellen

Risiken für das Institut, die sich aus diesen Risikopositionen ergeben, und der potenziellen Auswirkungen dieser Risiken sowie der Aufsichtsregelungen, die für ihre Gegenparteien gelten, die als Finanzintermediäre auftreten, ohne Banken zu sein.

(2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen festgelegt wird, welche Informationen die Institute gemäß Absatz 1 offenlegen müssen, um Doppelarbeit bei den Offenlegungspflichten vorzubeugen.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

190. In Artikel 451 Absatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Betrag der nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung geforderten zusätzlichen Eigenmittel zur Abdeckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung sowie dessen Zusammensetzung.“

190a. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 451b

Offenlegung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Kryptowerten und damit verbundenen Tätigkeiten

(1) Die Institute legen die folgenden Informationen über Kryptowerte und Krypto-Dienstleistungen sowie über alle mit Kryptowerten verbundenen Tätigkeiten offen:

- a) die direkten und indirekten Risikobeträge im Zusammenhang mit Kryptowerten, einschließlich der Brutto-Long- und Brutto-Short-Komponenten der Nettorisikopositionen;*
- b) die risikogewichteten Positionsbeträge für jeden Kryptowert, ergänzt durch eine Aufschlüsselung nach Kategorien und dem damit verbundenen Kapitalbedarf;*
- c) den Gesamtrisikobetrag für das operationelle Risiko, aufgeschlüsselt nach Geschäftsfeldern gemäß Artikel 317 Tabelle 2;*
- d) die buchhalterische Klassifizierung der Risikopositionen im Zusammenhang mit Kryptowerten;*
- e) eine Beschreibung der Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten und ihrer Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts; die Institute stellen detailliertere Informationen zu wesentlichen Geschäftstätigkeiten bereit, einschließlich der Ausgabe signifikanter wertreferenzierter Token im Sinne der Artikel 43 und 44 der Verordnung über Märkte für Kryptowerte, signifikanter E-Geld-Token im Sinne der Artikel 56 und 57 der Verordnung über Märkte für Kryptowerte und der Erbringung von Dienstleistungen [gemäß Artikel 9 Buchstabe c Buchstabe d der Verordnung über Märkte für Kryptowerte];*
- f) eine spezifische Beschreibung ihrer Risikomanagementstrategien in Bezug auf Risikopositionen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit*

Kryptowerten.

(2)Die Institute wenden die Ausnahme nach Artikel 432 für die Zwecke der Offenlegungspflichten nach Absatz 1 nicht an.“

191. Artikel 455 erhält folgende Fassung:

„Artikel 455

Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

(1)Ein Institut, das die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anhand der in Artikel 325az genannten internen Modelle berechnet, legt Folgendes offen:

- a) die Ziele, die das Institut mit seinen Handelstätigkeiten verfolgt, und die Verfahren zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle der Marktrisiken des Instituts;
- b) die in Artikel 104 Absatz 1 genannten Grundsätze zur Ermittlung der dem Handelsbuch zuzurechnenden Positionen;
- c) eine allgemeine Beschreibung der Struktur der Handelstische, die von den in Artikel 325az genannten internen Modellen erfasst werden, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung der Geschäftsstrategie eines jeden Handelstisches, der an den einzelnen Handelstischen jeweils zulässigen Instrumente und der jeweils wichtigsten Risikoarten;
- d) einen allgemeinen Überblick über die Handelsbuchpositionen, die nicht von den in Artikel 325az genannten internen Modellen erfasst werden, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung der Struktur der Handelstische und der Art der den Handelstischen oder den Handelstischkategorien gemäß Artikel 104b zugewiesenen Instrumente;
- e) die Struktur, Organisation und Steuerung ihrer Marktrisikomanagement-Funktion;
- f) den Anwendungsbereich, die wichtigsten Merkmale und die wesentlichen Modellierungsoptionen der in Artikel 325az genannten verschiedenen internen Modelle zur Berechnung der Risikopositionsbeträge für die wichtigsten auf konsolidierter Ebene verwendeten Modelle sowie eine Erläuterung, inwieweit diese internen Modelle alle auf konsolidierter Ebene verwendeten Modelle repräsentieren, gegebenenfalls einschließlich
 - i) einer allgemeinen Beschreibung des Modellierungsansatzes, der zur Berechnung des in Artikel 325ba Absatz 1 Buchstabe a genannten Expected Shortfall verwendet wird, einschließlich der Häufigkeit der Datenaktualisierung;
 - ii) einer allgemeinen Beschreibung der Methode, die zur Berechnung des in Artikel 325ba Absatz 1 Buchstabe b genannten Stressszenario-Risikomaßes verwendet wird, bei der es sich nicht um die in Artikel 325bk Absatz 3 vorgesehenen Präzisierungen handelt;
 - iii) einer allgemeinen Beschreibung des Modellierungsansatzes, der zur Berechnung der in Artikel 325ba Absatz 2 genannten Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko verwendet wird, einschließlich der Häufigkeit der Datenaktualisierung.

(2)Die Institute legen auf aggregierter Basis für alle Handelstische, die von den in Artikel 325az genannten internen Modellen erfasst werden, gegebenenfalls die folgenden Komponenten offen:

- a) den aktuellsten Wert sowie den höchsten, den niedrigsten und den Mittelwert für die vorausgegangenen 60 Geschäftstage
 - i) des undiversifizierten Expected Shortfall gemäß Artikel 325bb Absatz 1;
 - ii) des undiversifizierten Expected Shortfall gemäß Artikel 325bb Absatz 1 für jede vorgeschriebene Risikofaktorgruppe;
- b) den aktuellsten Wert sowie den Mittelwert für die vorausgegangenen 60 Geschäftstage
 - i) des Expected Shortfall gemäß Artikel 325bb Absatz 1;
 - ii) des Stressszenario-Risikomaßes gemäß Artikel 325ba Absatz 1 Buchstabe b;
 - iii) der Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko gemäß Artikel 325ba Absatz 2;
 - iv) der Summe der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 325ba Absätze 1 und 2, einschließlich des anwendbaren Multiplikationsfaktors;
- c) gesondert die Anzahl der Überschreitungen, die sich in den letzten 250 Geschäftstagen bei einem Konfidenzniveau von 99 % aus Rückvergleichen ergeben haben, gemäß Artikel 325bf Absatz 1 Buchstaben a und b.

(4)Die Institute legen auf aggregierter Basis für alle Handelstische die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko offen, die gemäß Kapitel 1a berechnet würden, wenn den Instituten nicht die Erlaubnis erteilt worden wäre, für diese Handelstische ihre internen Modelle zu verwenden.“

192. Artikel 458 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Mitgliedstaaten, die die gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen anerkennen, teilen dies dem ESRB mit. Der ESRB leitet diese Mitteilungen unverzüglich an den Rat, die Kommission, die EBA und den zur Anwendung der Maßnahmen befugten Mitgliedstaat weiter.“

- b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Vor Ablauf der gemäß den Absätzen 2 und 4 erteilten Erlaubnis überprüft der betroffene Mitgliedstaat in Abstimmung mit dem ESRB, der EBA und der Kommission die Lage und kann daraufhin gemäß dem in den Absätzen 2 und 4 genannten Verfahren einen neuen Beschluss erlassen, mit dem die Anwendung der nationalen Maßnahmen jeweils um bis zu zwei weitere Jahre verlängert wird.“

193. Artikel 461a erhält folgende Fassung:

„Artikel 461a

Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko

„Die Kommission überwacht *die Unterschiede zwischen* der Umsetzung der internationalen Standards für Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko *durch die*

Union und der Umsetzung dieser internationalen Standards durch Drittländer, unter anderem in Bezug auf die Auswirkungen der Vorschriften auf die Eigenmittelanforderungen und deren Inkrafttreten.

Werden erhebliche Unterschiede festgestellt, so ist die Kommission befugt, diese Verordnung gemäß Artikel 462 im Wege eines delegierten Rechtsakts dahin gehend zu ändern,

- a) dass, – **bis zum Inkrafttreten des in Absatz 4 genannten Legislativvorschlags oder, falls ein solcher Vorschlag nicht vorliegt, für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren** und sofern dies zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen erforderlich ist – **Multiplikatoren**, die größer oder gleich 0 und kleiner als 1 sind, auf die Eigenmittelanforderungen des Instituts für das Marktrisiko angewandt werden, die anhand eines der in Artikel 325 Absatz 1 genannten und an folgenden Stellen dargelegten Ansätze für spezifische Risikoklassen und spezifische Risikofaktoren berechnet werden:
 - i) Artikel 325c bis 325ay, in denen der alternative Standardansatz spezifiziert wird;
 - ii) Artikel 325az bis 325bp, in denen der alternative auf einem internen Modell beruhende Ansatz spezifiziert wird;
 - iii) Artikel 326 bis 361, in denen der vereinfachte Standardansatz spezifiziert wird, um die festgestellten Unterschiede zwischen den Vorschriften der Drittländer und dem Unionsrecht auszugleichen;
- b) dass das Datum, ab dem die Institute die in Teil 3 Titel IV festgelegten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko oder die in Artikel 325 Absatz 1 genannten Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anwenden, um **bis zu** zwei Jahre verschoben wird.“

Bis zum 31. Dezember 2025 legt die EBA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die Umsetzung der internationalen Standards für Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko in Drittländern vor.

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor, um weltweit für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen.

194. Folgender Artikel 461b wird eingefügt:

„Artikel 461b

Aufsichtliche Behandlung von Kryptowerten

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 30. Juni 2023 einen Legislativvorschlag vor, um eine spezielle aufsichtsrechtliche Behandlung für Risikopositionen im Zusammenhang mit Kryptowerten einzuführen, die den kürzlich veröffentlichten internationalen Standards und den Anforderungen der [Verweis auf die Verordnung über Märkte für Kryptowerte einfügen] gebührend Rechnung trägt. Dieser Legislativvorschlag umfasst unter anderem Folgendes:

- a) **Kriterien für die Zuordnung von Kryptowerten zu verschiedenen Kategorien von Kryptowerten auf der Grundlage ihrer Risikomerkmale und der Erfüllung spezifischer Bedingungen;**

- b) *spezifische Eigenmittelanforderungen für alle Risiken, die mit den einzelnen Kategorien von Kryptowerten verbunden sind;*
- c) *spezifische Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf die Zuordnung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Kryptowerten, die Überwachung und Berechnung der Eigenmittelanforderungen;*
- d) *spezifische Liquiditätsanforderungen für Risikopositionen im Zusammenhang mit Kryptowerten;*
- e) *Offenlegungspflichten.*

(2) Bis zum 30. Dezember 2024 wenden die Institute bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für ihre Risikopositionen im Zusammenhang mit Kryptowerten ein Risikogewicht von 1250 % an. Die Institute wenden die Abzüge nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen nicht an.“

195. Artikel 462 wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß *Artikel 47a*, Artikel 244 Absatz 6, Artikel 245 Absatz 6, den Artikeln 456 bis 460, Artikel 461a, Artikel 461b **und Artikel 500** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 28. Juni 2013 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß *Artikel 47a*, Artikel 244 Absatz 6, Artikel 245 Absatz 6, den Artikeln 456 bis 460, Artikel 461a, Artikel 461b **und Artikel 500** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß *Artikel 47a*, Artikel 244 Absatz 6, Artikel 245 Absatz 6, den Artikeln 456 bis 460, Artikel 461a, Artikel 461b **und Artikel 500** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird die Frist um drei Monate verlängert.“

196. Artikel 465 erhält folgende Fassung:

„Artikel 465

Übergangsbestimmungen für die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor)

(1) Abweichend von Artikel 92 Absatz 3 dürfen Mutterinstitute, Mutterfinanzholdinggesellschaften, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften, unabhängige Institute in der EU und unabhängige Tochterinstitute in den

Mitgliedstaaten bei der Berechnung des Gesamtrisikobetrags („total risk exposure amount“ – TREA) den folgenden Faktor ‚x‘ anwenden:

- a) 50 % im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025;
- b) 55 % im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026.
- c) 60 % im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027.
- d) 65 % im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2028;
- e) 70 % im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2029.

(2) Abweichend von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a dürfen EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften, gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften, unabhängige Institute in der EU und unabhängige Tochterinstitute in den Mitgliedstaaten bei der Berechnung des TREA bis zum 31. Dezember 2029 die folgende Formel anwenden:

$$\text{TREA} = \min\{\max\{U - \text{TREA}; x \cdot S - \text{TREA}\}; 125\% \cdot U - \text{TREA}\}$$

Für die Zwecke dieser Berechnung berücksichtigen EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften und gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften die in Absatz 1 genannten entsprechenden Faktoren ‚x‘.

(3) Abweichend von Artikel 92 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer i dürfen Mutterinstitute, Mutterfinanzholdinggesellschaften, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften, unabhängige Institute in der EU und unabhängige Tochterinstitute in den Mitgliedstaaten:

- Risikopositionen gegenüber Unternehmen **und** für die keine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, bis zum 31. Dezember **2030** ein Risikogewicht von 65 % zuweisen, sofern die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnete PD dieser Risikopositionen ihren Schätzungen zufolge nicht höher als 0,5 % ist.
- **während des Zeitraums vom 1. Januar 2031 bis zum 31. Dezember 2032 Risikopositionen gegenüber Unternehmen, für die keine Bonitätsbeurteilung durch eine benannte ECAI vorliegt, ein Risikogewicht von 70 % zuweisen, sofern die gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 3 berechnete Ausfallwahrscheinlichkeit dieser Risikopositionen nach Schätzungen des Unternehmens nicht höher als 0,5 % ist.**

Die EBA, **die EIOPA und die ESMA** überwachen die Anwendung der in Unterabsatz 1 festgelegten Übergangsbehandlung und **bewerten insbesondere**

- i) die Verfügbarkeit von Bonitätsbeurteilungen durch benannte ECAI für Risikopositionen gegenüber Unternehmen;
- ii) **die Entwicklung von Ratingagenturen, die Hindernisse beim Markteintritt neuer europäischer Ratingagenturen, die Häufigkeit, mit der sich europäische Unternehmen für ein Rating durch eine oder mehrere dieser Agenturen entscheiden;**
- iii) **die Entwicklung von der Privatwirtschaft oder von der öffentlichen Hand geleiteter Lösungen wie Kreditscoring und Ratings von Zentralbanken zur Bereitstellung von Ratings;**

- iv) *die Angemessenheit der Risikogewichtung von Risikopositionen und deren Auswirkungen auf die Finanzstabilität;*
- v) *die Ansätze anderer Länder bei der Anwendung des Output-Floors auf un beurteilte Risikopositionen von Unternehmen und langfristige Überlegungen zu gleichen Wettbewerbsbedingungen, die sich daraus ergeben könnten;*
- vi) *die Einhaltung internationaler Standards und mögliche Auswirkungen auf die Bewertungsskala des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.*

Die EBA, *die EIOPA und die ESMA* erstatten der Kommission über ihre Ergebnisse bis zum 31. Dezember 2028 Bericht.

Auf der Grundlage dieses Berichts und unter gebührender Berücksichtigung der entsprechenden vom BCBS ausgearbeiteten und international vereinbarten Standards legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2031 einen Gesetzgebungsvorschlag vor, ***um die Anwendung der in Absatz 3 Unterabsatz 3 genannten Behandlung um höchstens 4 Jahre zu verlängern.***

(4) Abweichend von Artikel 92 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer iv ersetzen Mutterinstitute, Mutterfinanzholdinggesellschaften, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften, unabhängige Institute in der EU und unabhängige Tochterinstitute in den Mitgliedstaaten den α -Wert bei der Berechnung des Risikopositionswerts für die in Anhang II aufgeführten Kontrakte gemäß den in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 und 4 dargelegten Ansätzen bis zum 31. Dezember 2029 durch 1, wenn dieselben Risikopositionswerte für die Zwecke des Gesamtrisikobetrags ohne Anwendung der Untergrenze gemäß dem in Teil 3 Titel II Kapitel 6 dargelegten Ansatz berechnet werden.

Die Kommission kann unter Berücksichtigung des in Artikel 514 genannten Berichts der EBA gegebenenfalls einen ***Legislativvorschlag*** gemäß Artikel 462 annehmen, um den α -Wert zu ändern.

(5) Abweichend von Artikel 92 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer i können die Mitgliedstaaten Mutterinstituten, Mutterfinanzholdinggesellschaften, gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaften, unabhängigen Instituten in der EU und unabhängigen Tochterinstituten in den Mitgliedstaaten die Erlaubnis erteilen, vorbehaltlich der Erfüllung aller in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen folgende Risikogewichte zuzuweisen:

- a) bis zum 31. Dezember 2032 ein Risikogewicht von 10 % für den Teil der durch Grundpfandrechte an Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen, der bis zu 55 % des nach Abzug nicht vom Institut gehaltener vorrangiger oder gleichrangiger Pfandrechte verbleibenden Immobilienwerts ausmacht;
- b) bis zum 31. Dezember 2029 ein Risikogewicht von 45 % für den verbleibenden Teil der durch Grundpfandrechte an Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen, der bis zu 80 % des nach Abzug nicht vom Institut gehaltener vorrangiger oder gleichrangiger Pfandrechte verbleibenden Immobilienwerts ausmacht, sofern die in Artikel 501 genannte Anpassung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko keine Anwendung findet.

Für die Zwecke der Zuweisung der Risikogewichte gemäß Unterabsatz 1 müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die qualifizierten Risikopositionen befinden sich in dem Mitgliedstaat, der die Erlaubnis erteilt hat;
- b) die Verluste des Instituts bei dem bis zu 55 % des Immobilienwerts ausmachenden Teil solcher Risikopositionen haben in den vorausgegangenen **acht** Jahren durchschnittlich nicht mehr als 0,25 % des für alle diese Risikopositionen zusammengenommenen Gesamtbetrags der in einem betreffenden Jahr ausstehenden Kreditverpflichtungen betragen;
- c) in Bezug auf die qualifizierten Risikopositionen hat das Institut bei Ausfall oder Zahlungsver säumnis des Schuldners die folgenden beiden Ansprüche:
 - i) einen Anspruch auf die Wohnimmobilie, mit der die Risikoposition besichert ist;
 - ii) einen Anspruch auf die sonstigen Vermögenswerte und Einkünfte des Schuldners;
- d) die zuständige Behörde hat geprüft, dass die unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Wurde die in Unterabsatz 1 genannte Erlaubnis erteilt und sind alle in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, so können die Institute dem in Unterabsatz 2 Buchstabe b genannten verbleibenden Teil der Risikopositionen bis zum 31. Dezember 2032 folgende Risikogewichte zuweisen:

- a) 52,5 % im Zeitraum vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2030;
- b) 60 % im Zeitraum vom 1. Januar 2031 bis zum 31. Dezember 2031.
- c) 67,5 % im Zeitraum vom 1. Januar 2032 bis zum 31. Dezember 2032.

Wenn ein Mitgliedstaat eine solche Erlaubnis erteilt, teilt er dies der EBA mit und begründet seine Entscheidung. Die zuständigen Behörden teilen der EBA die Einzelheiten aller in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Prüfungen mit.

Die EBA überwacht die Anwendung der in Unterabsatz 1 dargelegten Übergangsbehandlung und erstattet der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 Bericht über die Angemessenheit der entsprechenden Risikogewichte.

Auf der Grundlage dieses Berichts und unter gebührender Berücksichtigung der entsprechenden vom BCBS ausgearbeiteten und international vereinbarten Standards legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2030 einen Gesetzgebungsvorschlag vor, **um die Anwendung der in Absatz 5 genannten Behandlung um höchstens vier Jahre zu verlängern**;

(5a) Abweichend von Artikel 92 Absatz 5 dürfen Mutterinstitute, Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften, wenn die standardisierten risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko und das Verwässerungsrisiko nach Absatz 4 Buchstabe a und für das Gegenparteiisiko aus der Handelsbuchhaltung gemäß Buchstabe f des genannten Absatzes unter Verwendung des SEC-SA nach Artikel 261 oder Artikel 262 berechnet werden, eigenständige Institute in der Union bis zum Abschluss der umfassenden Überprüfung des Verbriefungsrahmens der Union als Teil des Aktionsplans für die Kapitalmarktunion folgende Änderungen anwenden:

- a) ***p = 0,25 für eine Position in einer STS-Verbriefung;***

b) $p = 0,5$ für eine Position in einer Nicht-STS-Verbriefung.“

197. Folgender Artikel 494d wird eingefügt:

„Artikel 494d

Rückkehr vom IRB-Ansatz zum Standardansatz

Abweichend von Artikel 149 Absätze 1, 2 und 3 kann ein Institut vom **[OP: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]** bis zum 31. Dezember 2027 in Bezug auf eine oder mehrere der in Artikel 147 Absatz 2 aufgeführten Risikopositionsklassen zum Standardansatz zurückkehren, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Institut bestand bereits am [OP: Bitte Datum einfügen = 1 Tag vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] und war bereits zu diesem Zeitpunkt von seiner zuständigen Behörde ermächtigt, diese Risikopositionsklassen nach dem IRB-Ansatz zu behandeln;
- b) das Institut beantragt während **des in diesem Artikel festgelegten Zeitraums** nur einmal eine Rückkehr zum Standardansatz;
- c) der Antrag auf Rückkehr zum Standardansatz wird nicht mit Blick auf Möglichkeiten der Aufsichtsarbitrage gestellt;
- d) das Institut hat der zuständigen Behörde spätestens sechs Monate vor der tatsächlichen Rückkehr zum Standardansatz förmlich mitgeteilt, dass es in Bezug auf die betreffenden Risikopositionsklassen zu diesem Ansatz zurückkehren möchte;
- e) die zuständige Behörde hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der unter Buchstabe d genannten Mitteilung keine Einwände gegen den Antrag des Instituts auf eine solche Rückkehr erhoben.“

198. Artikel 495 erhält folgende Fassung:

„Artikel 495

Behandlung von Beteiligungspositionen nach dem IRB-Ansatz

(1) Abweichend von Artikel 107 Absatz 1 berechnen Institute, denen die Erlaubnis erteilt wurde, den risikogewichteten Positionsbetrag von Beteiligungspositionen anhand des auf internen Einstufungen basierenden Ansatzes zu berechnen, bis zum 31. Dezember 2029 **und unbeschadet des Artikels 495a Absatz 3** den risikogewichteten Positionsbetrag jeder Beteiligungsposition, für die ihnen die Erlaubnis zur Anwendung des auf internen Einstufungen basierenden Ansatzes erteilt wurde, als den höheren der folgenden Werte:

- a) den gemäß Artikel 495a Absätze 1 und 2 berechneten risikogewichteten Positionsbetrag;
- b) den gemäß der vor dem [OP: Bitte Datum einfügen = Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung dieser Verordnung berechneten risikogewichteten Positionsbetrags.

(2) Anstatt die in Absatz 1 dargelegte Behandlung anzuwenden, können Institute, denen die Erlaubnis erteilt wurde, den risikogewichteten Positionsbetrag von Beteiligungspositionen anhand des auf internen Einstufungen basierenden Ansatzes zu berechnen, beschließen, **alternativ** alle ihre Beteiligungspositionen bis zum

31. Dezember 2029 jederzeit der in Artikel 133 dargelegten Behandlung und den Übergangsbestimmungen nach Artikel 495a zu unterziehen.

Für die Zwecke des vorliegenden Absatzes gelten die in Artikel 149 festgelegten Bedingungen für die Rückkehr zu weniger anspruchsvollen Ansätzen nicht.

(3) Institute, die die in Absatz 1 dargelegte Behandlung anwenden, berechnen den erwarteten Verlust gemäß Artikel 158 Absatz 7, 8 bzw. 9 in der am ... **[Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** geltenden Fassung.

Die gemäß Artikel 158 Absatz 7, 8 bzw. 9 in der am ... [Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung berechneten erwarteten Verlustbeträge werden von den Posten des harten Kernkapitals gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d abgezogen.

(4) Beantragt ein Institut die Erlaubnis, den risikogewichteten Positionsbetrag von Beteiligungspositionen anhand des IRB-Ansatzes zu berechnen, so wird ihm diese Erlaubnis von den zuständigen Behörden nicht nach dem [OP: Bitte Datum einfügen = Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung] erteilt.“

199. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 495a

Übergangsbestimmungen für Beteiligungspositionen

(1) Abweichend von der in Artikel 133 Absatz 3 dargelegten Behandlung werden Beteiligungspositionen **das am [ein Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] höhere anwendbare Risikogewicht, mit einer Obergrenze von 250 %, sowie** die folgenden Risikogewichte zugewiesen:

- a) 100 % im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025;
- b) 130 % im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026.
- c) 160 % im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027.
- d) 190 % im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2028;
- e) 220 % im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2029.

(2) Abweichend von der in Artikel 133 Absatz 4 dargelegten Behandlung werden Beteiligungspositionen **das am [1 Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] höhere anwendbare Risikogewicht sowie** die folgenden Risikogewichte zugewiesen:

- a) 100 % im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025;
- b) 160 % im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026.
- c) 220 % im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027.
- d) 280 % im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2028;
- e) 340 % im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2029.

(3) Abweichend von Artikel 133 dürfen Institute Beteiligungspositionen, **einschließlich des Teils der Risikopositionen, die nicht gemäß Artikel 471 von den Eigenmitteln abgezogen wurden**, weiterhin das Risikogewicht zuweisen, das ab dem ...[OP: Bitte Datum einfügen = 1 Tag vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen] für Beteiligungsrisikopositionen anwendbar war, einschließlich des Teils der Risikopositionen, die nicht gemäß Artikel 471 von den Eigenmitteln abgezogen

wurden, gegenüber Unternehmen, an denen sie am [Datum der Annahme] sechs aufeinanderfolgende Jahre beteiligt waren und auf die sie – **gegebenenfalls zusammen mit dem Verbund, dem die Institute angehören** – maßgeblichen Einfluss **oder Kontrolle** im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 für ein Institut geltenden Rechnungslegungsstandards ausüben oder bei denen ein vergleichbares Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person **oder einem Verbund von Instituten** und einem Unternehmen besteht **oder wenn ein Institut in der Lage ist, mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans des Unternehmens zu bestellen.**

Artikel 495b

Übergangsbestimmungen für Spezialfinanzierungsrisikopositionen

(1) Abweichend von Artikel 161 Absatz 4 handelt es sich bei den LGD-Input-Mindestgrößen, die für nach dem IRB-Ansatz behandelte Spezialfinanzierungsrisikopositionen unter Verwendung eigener LGD-Schätzungen gelten, um das Produkt der gemäß Artikel 161 Absatz 4 geltenden LGD-Input-Mindestgrößen und der folgenden Faktoren:

- a) 50 % im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027;
- b) 80 % im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2028;
- c) 100 % im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2029.

(2) Die EBA erstellt **für jede spezifische Kategorie der Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 122a Absatz 3 Buchstaben a, b und c** einen Bericht über die angemessene Kalibrierung der für Spezialfinanzierungsrisikopositionen im Rahmen des IRB-Ansatzes geltenden Risikoparameter, **einschließlich des Abschlagsparameters**, und insbesondere über eigene Schätzungen der LGD und der LGD-Input-Mindestgrößen. In diesen Bericht nimmt sie insbesondere Daten über die durchschnittliche Zahl der in der Union festgestellten Ausfälle und realisierten Verluste bei verschiedenen Stichproben von Instituten mit unterschiedlichen Geschäfts- und Risikoprofilen auf. **Die EBA gibt spezifische Empfehlungen für die Kalibrierung der Risikoparameter, einschließlich des Abschlagsparameters, die dem spezifischen und differenzierten Risikoprofil jeder der genannten Kategorien von Spezialfinanzierungsrisikopositionen Rechnung tragen sollen.**

Die EBA legt diesen Bericht über ihre Erkenntnisse bis zum 31. Dezember 2025 dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vor.

Auf der Grundlage dieses Berichts **und unter gebührender Berücksichtigung der entsprechenden vom BCBS ausgearbeiteten und international vereinbarten Standards** legt die Kommission **dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2027 einen Gesetzgebungsvorschlag vor, um die in Absatz 1 genannte Ausnahmeregelung um höchstens vier Jahre zu verlängern.**

Artikel 495c

Übergangsbestimmungen für Leasingrisikopositionen als Kreditrisikominderungstechnik

(1) Abweichend von Artikel 230 handelt es sich bei dem der FCP-Art ‚Sonstige Sachsicherheiten‘ entsprechenden Wert H_c für die in Artikel 199 Absatz 7 genannten Risikopositionen, wenn das Leasingobjekt der FCP-Art ‚Sonstige Sachsicherheiten‘

entspricht, um das Produkt des Wertes H_c für die in Artikel 230 Absatz 2 Tabelle 1 aufgeführte FCP-Art ‚Sonstige Sachsicherheiten‘ und der folgenden Faktoren:

- a) 50 % im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027;
- b) 80 % im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2028;
- c) 100 % im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2029.

(2)Die EBA erstellt einen Bericht über die angemessene Kalibrierung der Risikoparameter für Leasingrisikopositionen im Rahmen des IRB-Ansatzes **und der Risikogewichte im Rahmen des Standardansatzes**, insbesondere über die in Artikel 230 vorgesehenen Werte LGD_s und H_c . In diesen Bericht nimmt sie insbesondere Daten über die durchschnittliche Zahl der in der Union festgestellten Ausfälle und realisierten Verluste bei Risikopositionen in Verbindung mit verschiedenen Arten von Leasingobjekten und verschiedenen Leasingtätigkeiten erbringenden Instituten auf.

Die EBA legt diesen Bericht über ihre Erkenntnisse bis zum 30. Juni 2026 dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vor.

Auf der Grundlage dieses Berichts **und unter Berücksichtigung der entsprechenden vom BCBS ausgearbeiteten und international vereinbarten Standards** legt die Kommission **dem Europäischen Parlament und dem Rat** gegebenenfalls **bis zum 31. Dezember 2027 einen Gesetzgebungsvorschlag vor**, um **die in Absatz 1 genannte Ausnahmeregelung um höchstens vier Jahre zu verlängern**.

Artikel 495d

Übergangsbestimmungen für bedingungslos kündbare Zusagen

(1)Abweichend von Artikel 111 Absatz 2 berechnen die Institute den Risikopositionswert eines außerbilanziellen Postens in Form einer bedingungslos kündbaren Zusage, indem sie den in dem genannten Artikel vorgesehenen Prozentsatz mit folgenden Faktoren multiplizieren:

- a) 0 % im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029;
- b) 25 % im Zeitraum vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2030;
- c) 50 % im Zeitraum vom 1. Januar 2031 bis zum 31. Dezember 2031.
- d) 75 % im Zeitraum vom 1. Januar 2032 bis 31. Dezember 2032.

(2)Die EBA erstellt einen Bericht, in dem bewertet wird, ob die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Ausnahmeregelung über den 31. Dezember 2032 hinaus verlängert werden sollte, und erläutert gegebenenfalls **im Einzelnen** unter welchen Bedingungen dies erfolgen sollte.

Die EBA legt diesen Bericht über ihre Erkenntnisse bis zum 31. Dezember 2028 dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vor.

Auf der Grundlage dieses Berichts und unter gebührender Berücksichtigung der vom BCBS ausgearbeiteten international vereinbarten Standards **sowie der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Finanzstabilität** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2031 einen Legislativvorschlag vor, **um die in Absatz 2 dieses Artikels dargestellte Behandlung um höchstens vier Jahre zu verlängern**.“

199a. Artikel 500 erhält folgende Fassung:

a) *Absatz 1 wird wie folgt geändert:*

i) *Buchstabe b erhält folgende Fassung:*

„b) die Veräußerungen der ausgefallenen Risikopositionen sind nach dem 23. November 2016, aber spätestens am 31. Dezember 2024 erfolgt;“

ii) *Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:*

„Die in Unterabsatz 1 genannte Anpassung darf nur bis zum 31. Dezember 2024 vorgenommen werden und ihre Auswirkungen dürfen so lange andauern, wie die entsprechenden Risikopositionen in den eigenen LGD-Schätzungen des Instituts enthalten sind.“

b) *Folgender Absatz wird angefügt:*

„(2a) Die Kommission bewertet bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle zwei Jahre, ob der Umfang der ausgefallenen Risikopositionen in den Bilanzen der Institute erheblich zugenommen hat oder ob sie eine erhebliche Verschlechterung der Qualität der Vermögenswerte der Institute erwartet oder ob der Entwicklungsgrad der Sekundärmärkte für ausgefallene Risikopositionen nicht ausreicht, um eine effiziente Veräußerung der ausgefallenen Risikopositionen durch die Institute sicherzustellen, wobei sie auch die regulatorischen Entwicklungen im Hinblick auf Verbriefungen berücksichtigt.

Die Kommission überprüft die Angemessenheit der in Absatz 1 festgelegten Ausnahmeregelung und erlässt gegebenenfalls delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 462, um die in diesem Artikel vorgesehene Anpassung je nach Bedarf zu verlängern, wieder einzuführen oder zu ändern.“

200. Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) gilt für ein KMU die in Artikel 5 Nummer 8 festgelegte Begriffsbestimmung;“

201. Artikel 501a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Risikoposition wird der in Artikel 112 Buchstabe g bzw. Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c genannten Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Unternehmen‘ zugeordnet, wobei ausgefallene Risikopositionen ausgeschlossen sind;“

b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

*„f) das Refinanzierungsrisiko **des Schuldners** ist unter Berücksichtigung etwaiger Subventionen, Zuschüsse oder Fördermittel, die von einer oder mehreren der in Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii aufgeführten Stellen gewährt werden, gering oder angemessen gemindert;“*

ba) *Buchstabe o erhält folgende Fassung:*

„o) für Risikopositionen, die nach dem ... [Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung] entstanden sind, hat der Schuldner eine positive Bewertung durchgeführt, dass die finanzierten Vermögenswerte zu einem

oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen;“

202. Artikel 501c erhält folgende Fassung:

„Artikel 501c

Aufsichtliche Behandlung von Risikopositionen gegenüber ökologischen und/oder sozialen Faktoren

Die EBA prüft nach Konsultation des ESRB auf der Grundlage der verfügbaren Daten **■**, ob *die* spezielle aufsichtliche Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten *oder Verbindlichkeiten*, die den Auswirkungen ökologischer und/oder sozialer Faktoren unterliegen, *angepasst* werden *sollte*. Insbesondere prüft die EBA

- a) *die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zuverlässiger und konsistenter ESG-Daten für jede der gemäß Teil III Titel II bestimmten Risikopositionsklassen;*
- b) *die Durchführbarkeit der Einführung eines Klassifizierungssystems zur Ermittlung und Qualifizierung der Risikopositionen der gemäß Teil III Titel II bestimmten Risikopositionsklassen auf der Grundlage gemeinsamer Grundsätze für die Klassifizierung von ESG-Risiken unter Verwendung der Informationen über Indikatoren für Transitionsrisiken und physische Risiken, die von den in der Union und – soweit verfügbar – international angenommenen Rahmen für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung gestellt werden, der Leitlinien und Schlussfolgerungen aus den von der EBA oder den zuständigen Behörden durchgeführten aufsichtlichen Stresstests oder Szenarioanalysen zu klimabezogenen Finanzrisiken und, falls die ESG-Risiken angemessen berücksichtigt werden, die entsprechende ESG-Bewertung des ECAI-Kreditrisikoratings durch eine benannte ECAI;*
- c) *die tatsächliche Risikobehaftung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Tätigkeiten, die von den Auswirkungen ökologischer und/oder sozialer Faktoren unterliegen, im Vergleich zur Risikobehaftung anderer Risikopositionen;*
- d) *die potenziellen kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen einer angepassten gezielten aufsichtlichen Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Tätigkeiten, die von den Auswirkungen ökologischer und/oder sozialer Faktoren betroffen sind, auf die Finanzstabilität und die Kreditvergabe durch Banken in der Union.*
- e) *die gezielten Verbesserungen, die innerhalb des derzeitigen Aufsichtsrahmens in Betracht gezogen werden könnten, und die möglichen zusätzlichen und umfassenderen Überarbeitungen des Rahmens, die unter Berücksichtigung der auf internationaler Ebene vom Basler Ausschuss vereinbarten Entwicklungen in Betracht gezogen werden sollten.*

Die EBA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission bis zum **31. Dezember 2024** einen Bericht über ihre Erkenntnisse vor.“

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung des Berichts der EBA einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

203. Artikel 505 und 506 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 505

Prüfung von Agrarfinanzierungen

Die EBA erstattet der Kommission bis zum 31. Dezember 2030 über die Auswirkungen der Anforderungen dieser Verordnung auf Agrarfinanzierungen Bericht – *insbesondere über:*

- a) *die Angemessenheit eines spezifischen Risikogewichts für die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko, das gemäß Teil III Titel II für Risikopositionen gegenüber einem landwirtschaftlichen Unternehmen berechnet wird;*
- b) *gegebenenfalls aufsichtsrechtlich begründete Kriterien für die Anwendung eines spezifischen Risikogewichts unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren sowie für die Zuordnung zu den Risikopositionsklassen „Risikopositionen gegenüber Unternehmen“, „Mengengeschäft“ oder „durch Immobilien besicherte Risikopositionen“;*
- c) *die Ausrichtung auf die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und die jeweiligen Umweltauswirkungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852, insbesondere im Hinblick auf die Indikatoren, die im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Union erhoben werden, wobei die Bewertungen der Beiträge in Bezug auf die folgenden Punkte ausgewiesen werden:*
 - i) *Netto-Treibhausgasemissionen pro Hektar;*
 - ii) *Pestizid- und Düngemittleinsatz pro Hektar;*
 - iii) *Wirkungsgradverhältnis der Mineralstoffe im Boden, einschließlich Kohlenstoff, Ammoniak, Phosphat und Stickstoff pro Hektar;*
 - iv) *Wassernutzungseffizienz;*
 - v) *eine Bestätigung der positiven Auswirkungen auf diese vier Indikatoren in Form einer EU-Kennzeichnung für ökologischen/biologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates*.*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor. Gegebenenfalls wird diesem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt, um diese Verordnung zu ändern, damit ihre negativen Auswirkungen auf die Agrarfinanzierung abgemildert werden.

Artikel 506

Kreditrisiko – Kreditversicherungen

Die EBA erstattet der Kommission *bis zum 30. Juni 2024 in enger Zusammenarbeit mit der EIOPA* Bericht über die Anerkennungsfähigkeit und Verwendung von Versicherungsverträgen als Kreditrisikominderungstechniken, *einschließlich:*

- a) *der Angemessenheit der in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 genannten damit verbundenen Risikoparameter;*
- b) *eine Analyse der effektiven und beobachteten Risikobehaftung von Kreditrisikopositionen, bei denen eine Kreditversicherung als Kreditrisikominderungstechnik anerkannt wurde;*

- c) *die Angemessenheit der Eigenmittelanforderungen gemäß dieser Verordnung angesichts der Ergebnisse der Analysen nach den Buchstaben a und b dieses Absatzes.*

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag mit dahin gehenden Änderungen vor, dass Kreditversicherungen gemäß Teil 3 Titel II einer anderen Behandlung unterliegen.

** Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).“*

204. Folgender Artikel 506c wird eingefügt:

„Artikel 506c

Kreditrisiko – Wechselwirkungen zwischen Verringerungen des harten Kernkapitals und Kreditrisikoparametern

Die EBA erstattet der Kommission bis zum 31. Dezember 2026 Bericht über die Kohärenz zwischen der aktuellen Messung des Kreditrisikos und den einzelnen Kreditrisikoparametern sowie über die Behandlung etwaiger Anpassungen für die Zwecke der IRB-Shortfall- oder IRB-Excess-Berechnung gemäß Artikel 159 und über deren Kohärenz mit der Ermittlung des Risikopositionswert gemäß Artikel 166 dieser Verordnung und mit der LGD-Schätzung. In diesem Bericht wird auf den höchstmöglichen wirtschaftlichen Verlust aufgrund eines Ausfalls sowie dessen erreichte Deckung im Hinblick auf Verringerungen des harten Kernkapitals eingegangen, wobei alle bilanzierungsbasierten Verringerungen des harten Kernkapitals, einschließlich aufgrund erwarteter Kreditverluste oder Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts, sowie etwaige Abschläge auf erhaltene Risikopositionen und ihre Auswirkungen auf regulatorische Abzüge zu berücksichtigen sind.“

- 204a. *Folgende Artikel werden eingefügt:*

„Artikel 506ca

Aufsichtliche Behandlung von Verbriefungen

Die EBA erstattet der Kommission in enger Zusammenarbeit mit der ESMA bis zum 31. Dezember 2025 Bericht über die aufsichtliche Behandlung von Verbriefungstransaktionen, wobei zwischen verschiedenen Arten von Verbriefungen, einschließlich synthetischer Verbriefungen, unterschieden wird. Insbesondere bewertet die EBA, inwieweit die Anwendung der Eigenmitteluntergrenze auf Verbriefungspositionen sich auf die Kapitalverringerung auswirken würde, welche die originierenden Banken bei Transaktionen, für welche die Übertragung eines erheblichen Risikos anerkannt wurde, erhalten, inwieweit sie die Risikosensitivität übermäßig verringern und inwieweit sie die wirtschaftliche Tragfähigkeit neuer Transaktionen beeinträchtigen würde. Bei einer Verringerung der Risikosensitivitäten, könnte die EBA in solchen Fällen erwägen, eine Rekalibrierung der Nicht-Neutralitätsfaktoren nach unten für Transaktionen vorzuschlagen, für welche die Übertragung eines erheblichen Risikos anerkannt wurde.

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2026 einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

Artikel 506cb

Aufsichtliche Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die EBA erstattet der Kommission in enger Zusammenarbeit mit der ESMA bis zum 31. Dezember 2025 Bericht über die Auswirkungen des neuen Rahmenwerks für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Bezug auf Eigenmittelanforderungen. Die EBA prüft, ob eine Rekalibrierung der zugehörigen Risikogewichte im Rahmen des Standardansatzes aufgrund von Risiken, die mit kurzen Laufzeiten einhergehen, insbesondere Restlaufzeiten unter einem Jahr, angemessen ist.

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2027 einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

204b. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 518c

Überprüfung der Anwendung der Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor)

(1) Bis zum 31. Dezember 2027 bewertet die EBA, inwieweit Artikel 92-a Absatz 2 im Lichte etwaiger Bedenken hinsichtlich der Finanzstabilität und der Entwicklungen in der Bankenunion im Hinblick auf einen einheitlicheren Grad der Einlagensicherung in den Mitgliedstaaten und die Bündelung von Ressourcen auf Unionsebene eingehalten wird, und gibt eine Stellungnahme dazu ab.

(2) Nach der Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Stellungnahme der EBA unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der in Artikel 92-a Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Anwendungsstufen, wobei sie die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Stellungnahme berücksichtigt.“

205. *Folgende Artikel 519c und 519d werden eingefügt:*

„Artikel 519c

Rahmenwerk für die Mindestabwicklungsstandards für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)

In enger Zusammenarbeit mit der ESMA erstattet die EBA der Kommission bis zum [OP: Bitte Datum einfügen – 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Bericht darüber, ob es angemessen ist, das Rahmenwerk für die Mindestabwicklungsstandards für SFT in Unionsrecht umzusetzen, um dem potenziellen Anstieg des Verschuldungsgrads außerhalb des Bankensektors entgegenzuwirken.

In dem in Unterabsatz 1 genannten Bericht wird auf alle folgenden Aspekte eingegangen:

- a) den Verschuldungsgrad außerhalb des Bankensystems in der Union und die Frage, inwieweit das Rahmenwerk für die Mindestabwicklungsstandards den Verschuldungsgrad verringern könnte, wenn dieser auf einen übermäßig hohen Wert ansteigt;

- b) die Wesentlichkeit der von EU-Instituten gehaltenen SFT, die dem Rahmenwerk für die Mindestabwicklungsstandards unterliegen, einschließlich einer Aufgliederung jener SFT, die den Mindestabwicklungsstandards nicht genügen;
- c) die geschätzten Auswirkungen des Rahmenwerks für die Mindestabwicklungsstandards auf EU-Institute für die beiden vom FSB empfohlenen Umsetzungsansätze, bei denen es sich um eine Marktregulierung oder eine repressivere Eigenmittelanforderung im Rahmen dieser Verordnung handelt, und zwar für ein Szenario, in dem die EU-Institute die Abschlüsse für ihre SFT nicht anpassen, um den Mindestabwicklungsstandards zu genügen, und ein alternatives Szenario, in dem sie diese Abschlüsse gemäß den Mindestabwicklungsstandards anpassen;
- d) die Hauptursachen dieser geschätzten Auswirkungen sowie die möglichen unbeabsichtigten Folgen der Einführung des Rahmenwerks für die Mindestabwicklungsstandards für die Funktionsweise der SFT-Märkte in der EU;
- e) den Umsetzungsansatz, der angesichts der gemäß den Buchstaben a bis d angestellten Erwägungen und mit Blick auf gleiche Wettbewerbsbedingungen im gesamten Finanzsektor in der Union am wirksamsten wäre, um die regulatorischen Ziele des Rahmenwerks für die Mindestabwicklungsstandards zu erreichen.

Auf der Grundlage dieses Berichts und unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des FSB zur Umsetzung des Rahmenwerks für die Mindestabwicklungsstandards für SFT sowie der entsprechenden vom BCBS ausgearbeiteten und international vereinbarten Standards legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

Artikel 519d

Operationelles Risiko

Die EBA erstattet der Kommission bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Geltungsbeginn von Teil 3 Titel III] Bericht über

- a) die Nutzung von Versicherungen im Rahmen der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko;
- b) die Erwägung, ob die Anerkennung von Rückflüssen aus Versicherungen insofern Möglichkeiten der Aufsichtsarbitrage bergen kann, als sie den jährlichen Verlust aufgrund des operationellen Risikos verringert, ohne dass auch das tatsächliche Risiko operationeller Verluste entsprechend gemindert würde;
- c) die Erwägung, ob die Anerkennung von Rückflüssen aus Versicherungen jeweils andere Auswirkungen auf die angemessene Deckung wiederkehrender Verluste bzw. potenzieller Tail-Verluste hat;
- ca) *die Verfügbarkeit und Qualität der Daten, die von den Instituten bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwendet werden.***

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 36 Monate nach Geltungsbeginn von Teil 3 Titel III] einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

205a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 519da

Verhältnismäßigkeit

Die EBA erstellt einen Bericht, in dem die Optionen für die Einführung spezifischer Aufsichts-, Governance- und Transparenzanforderungen für kleine und nicht komplexe Institute in den Aufsichtsrahmen bewertet werden, um die Verhältnismäßigkeit des Aufsichtsrahmens zu erhöhen, einschließlich

- a) der Bedeutung kleiner und nicht komplexer Institute – auf Institutsebene und in den jeweiligen Regionen – für die Aufrechterhaltung der Finanzstabilität;**
- b) gegebenenfalls Empfehlungen, wie im Aufsichtsrahmen den Unterschieden im Hinblick auf die Bedeutung für die Finanzstabilität bei kleinen und nicht komplexen Instituten besser Rechnung getragen werden kann.**

Die EBA erstattet der Kommission über ihre Ergebnisse bis zum 31. Dezember 2027 Bericht.“

206. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2025 mit Ausnahme
 - a) der Bestimmungen in Nummer 1 Buchstaben a, b und c, e bis h, j, u, v und x über bestimmte Begriffsbestimmungen, der Bestimmungen in Nummer 6 über den aufsichtlichen Konsolidierungskreis sowie der Bestimmungen in den Nummern 8, 10 bis 12 und 14 bis 23 über Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die ab dem [OP: Bitte Datum einfügen = 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gelten;
 - b) der Bestimmungen in Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 4 über Änderungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2033 und der Bestimmungen in Nummer 47 über die Behandlung ausgefallener Risikopositionen, die ab dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gelten;
 - c) der Bestimmungen in Nummer 9, Nummer 26 Buchstabe a, Nummer 27, Nummer 28 Buchstabe a, den Nummern 29, 34, 41, 42, 44, 47 und 54, Nummer 59 Buchstabe c, Nummer 60 Buchstabe c, Nummer 61 Buchstaben g und h, Nummer 64 Buchstabe c, Nummer 66 Buchstabe d, den Nummern 69 und 81, Nummer 85 Buchstabe b, Nummer 90 Buchstabe c, Nummer 91 Buchstabe c, Nummer 92 Buchstabe c, Nummer 131, Nummer 132 Buchstabe b, Nummer 136 Buchstabe d, Nummer 153, Nummer 154 Buchstabe d, Nummer 155 Buchstabe c, Nummer 156 Buchstabe b, Nummer 166 Buchstabe c und den Nummern 169, 178, 182, 183, 189, 192, 194,

196, 199 und 201 bis 205 – d. h. der Bestimmungen, denen zufolge die Europäischen Aufsichtsbehörden oder der ESRB der Kommission Entwürfe technischer Regulierungsstandards oder technischer Durchführungsstandards und Berichte vorlegen müssen, der Bestimmungen, denen zufolge die Kommission Berichte erstellen muss, der Bestimmungen, mit denen der Kommission die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte zu erlassen, der Bestimmungen für die Überprüfung und der Bestimmungen, denen zufolge die Europäischen Aufsichtsbehörden Leitlinien herausgeben müssen, – die ab dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gelten.

(3) Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/876 erhält folgende Fassung:

(6) „Artikel 1 Nummer 53 – im Hinblick auf Artikel 104a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – sowie Artikel 1 Nummern 55 und 69 der vorliegenden Verordnung, die die Bestimmungen zur Einführung neuer Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko enthalten, gelten ab dem 1. Januar 2025.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*

ANHANG

Einstufung außerbilanzieller Geschäfte

Unterklasse	Posten
1	<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Kreditgarantien, darunter Standby-Akkreditive, die als finanzielle Garantien für Kredite und Wertpapiere dienen, und Akzepte, einschließlich Indossamente mit Akzeptcharakter, sowie [jegliche] andere direkte Kreditsubstitute;• Verkäufe und Rückkaufsvereinbarungen sowie Anlagenverkäufe mit Rückgriff, wenn das Kreditrisiko beim Institut verbleibt;• vom Institut verliehene Wertpapiere oder vom Institut als Sicherheit gestellte Wertpapiere, einschließlich in Fällen, in denen diese aus Repo-ähnlichen Geschäften resultieren;• Terminkäufe von Vermögenswerten, Einlagentermingeschäfte („Forward Deposits“) und teileingezahlte Aktien und Wertpapiere, die Zusagen mit gewisser Inanspruchnahme repräsentieren;• außerbilanzielle Posten, die ein Kreditsubstitut darstellen und nicht ausdrücklich in einer anderen Kategorie enthalten sind;• sonstige außerbilanzielle Posten mit ähnlichem Risiko, die der EBA mitgeteilt wurden.
2	<ul style="list-style-type: none">• Absicherungsfazilitäten („note issuance facilities“ – NIF) und Fazilitäten zur revolving Platzierung von Geldmarkttiteln („revolving underwriting facilities“ – RUF), unabhängig von der Laufzeit der zugrunde liegenden Fazilität;• Vertragserfüllungsgarantien, Bietungsgarantien, Gewährleistungen und mit bestimmten Transaktionen zusammenhängende Standby-Akkreditive sowie ähnliche transaktionsbezogene Eventualposten, ausgenommen die in Unterklasse 4 genannten außerbilanziellen Posten für die Handelsfinanzierung;• außerbilanzielle Posten, die kein Kreditsubstitut darstellen und nicht ausdrücklich in einer anderen Kategorie enthalten sind;• sonstige außerbilanzielle Posten mit ähnlichem Risiko, die der EBA mitgeteilt wurden.
3	<ul style="list-style-type: none">• Zusagen, unabhängig von der Laufzeit der zugrunde liegenden Fazilität, es sei denn, sie fallen unter eine andere Kategorie;• sonstige außerbilanzielle Posten mit ähnlichem Risiko, die der EBA mitgeteilt wurden.
4	<ul style="list-style-type: none">• Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung:<ul style="list-style-type: none">– Dokumentenakkreditive, bei denen die Frachtpapiere als Sicherheit dienen, oder andere selbstliquidierende Transaktionen,– Erfüllungsgarantien (einschließlich Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften und damit verbundener Anzahlungs- und Einbehaltungsgarantien) und Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben,– unwiderrufliche Standby-Akkreditive („standby letters of credit“), die nicht den Charakter eines Kreditsubstituts haben;• kurzfristige, selbstliquidierende Handelsakkreditive aus dem Warenverkehr, insbesondere Dokumentenakkreditive, die durch die zugrunde liegende Warenlieferung besichert sind, im Fall eines ausstellenden Instituts oder eines bestätigenden Instituts;

	<ul style="list-style-type: none"> • sonstige außerbilanzielle Posten mit ähnlichem Risiko, die der EBA mitgeteilt wurden.
5	<ul style="list-style-type: none"> • Bedingungslos kündbare Zusagen; • der nicht in Anspruch genommene Betrag aus Kundenkreditlinien, deren Bedingungen es dem Institut erlauben, sie unter voller Ausschöpfung der nach dem Verbraucherschutzrecht und den damit verbundenen Rechtsvorschriften bestehenden Kündigungsmöglichkeiten zu kündigen; • nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten für Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können, oder bei denen eine Bonitätsverschlechterung beim Kreditnehmer automatisch zum Widerruf führt; • sonstige außerbilanzielle Posten mit ähnlichem Risiko, die der EBA mitgeteilt wurden.